

V. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES DRITTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
52/80	Internationales Jahr der älteren Menschen: Zu einer Gesellschaft für alle Altersgruppen (A/52/634)	102	12. Dezember 1997	211
52/81	Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie (A/52/634)	102	12. Dezember 1997	212
52/82	Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte: Wege zu einer Gesellschaft für alle im 21. Jahrhundert (A/52/634)	102	12. Dezember 1997	213
52/83	Jugendpolitiken und Jugendprogramme (A/52/634)	102	12. Dezember 1997	214
52/84	Bildung für alle (A/52/634)	102	12. Dezember 1997	215
52/85	Folgemaßnahmen zu der Politischen Erklärung und dem Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (A/52/635)	103	12. Dezember 1997	216
52/86	Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen (A/52/635)	103	12. Dezember 1997	218
52/87	Internationale Zusammenarbeit gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften (A/52/635)	103	12. Dezember 1997	225
52/88	Internationale Zusammenarbeit in Strafsachen (A/52/635)	103	12. Dezember 1997	226
52/89	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger (A/52/635)	103	12. Dezember 1997	229
52/90	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit (A/52/635)	103	12. Dezember 1997	230
52/91	Vorbereitungen für den Zehnten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger (A/52/635)	103	12. Dezember 1997	231
52/92	Internationales Vorgehen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, der unerlaubten Drogengewinnung und des unerlaubten Drogenverkehrs (A/52/636)	104	12. Dezember 1997	233
52/93	Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten (A/52/637)	105	12. Dezember 1997	239
52/94	Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (A/52/637)	105	12. Dezember 1997	240
52/95	Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau (A/52/637)	105	12. Dezember 1997	241
52/96	Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (A/52/637)	105	12. Dezember 1997	242
52/97	Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen (A/52/637)	105	12. Dezember 1997	243
52/98	Frauen- und Mädchenhandel (A/52/637)	105	12. Dezember 1997	245
52/99	Traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen (A/52/637)	105	12. Dezember 1997	247
52/100	Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform (A/52/638)	106	12. Dezember 1997	249
52/101	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika (A/52/639)	107	12. Dezember 1997	254
52/102	Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten (A/52/639)	107	12. Dezember 1997	256
52/103	Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (A/52/639)	107	12. Dezember 1997	257
52/104	Beibehaltung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (A/52/639)	107	12. Dezember 1997	259
52/105	Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (A/52/639)	107	12. Dezember 1997	260
52/106	Mädchen (A/52/640)	108	12. Dezember 1997	261
52/107	Die Rechte des Kindes (A/52/640)	108	12. Dezember 1997	263
52/108	Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (A/52/641)	109	12. Dezember 1997	270
52/109	Maßnahmen zur Bekämpfung heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz (A/52/642)	110	12. Dezember 1997	272
52/110	Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (A/52/642)	110	12. Dezember 1997	273

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
52/111	Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und Einberufung einer Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz (A/52/642)	110	12. Dezember 1997	275
52/112	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/52/643)	111	12. Dezember 1997	278
52/113	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/52/643)	111	12. Dezember 1997	279
52/114	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung (A/52/643)	111	12. Dezember 1997	280
52/115	Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (A/52/644/Add.1)	112 a)	12. Dezember 1997	281
52/116	Internationale Menschenrechtspakte (A/52/644/Add.1)	112 a)	12. Dezember 1997	282
52/117	Fünfzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (A/52/644/Add.1)	112 a)	12. Dezember 1997	283
52/118	Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte (A/52/644/Add.1)	112 a)	12. Dezember 1997	285
52/119	Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen (A/52/644/Add.2)	112 b)	12. Dezember 1997	288
52/120	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen (A/52/644/Add.2)	112 b)	12. Dezember 1997	289
52/121	Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung (A/52/644/Add.2)	112 b)	12. Dezember 1997	290
52/122	Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz (A/52/644/Add.2)	112 b)	12. Dezember 1997	291
52/123	Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören (A/52/644/Add.2) . . .	112 b)	12. Dezember 1997	293
52/124	Menschenrechte in der Rechtspflege (A/52/644/Add.2)	112 b)	12. Dezember 1997	294
52/125	Stärkung der Rechtsstaatlichkeit (A/52/644/Add.2)	112 b)	12. Dezember 1997	295
52/126	Schutz des Personals der Vereinten Nationen (A/52/644/Add.2)	112 b)	12. Dezember 1997	296
52/127	Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (A/52/644/Add.2)	112 b)	12. Dezember 1997	297
52/128	Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (A/52/644/Add.2)	112 b)	12. Dezember 1997	300
52/129	Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung (A/52/644/Add.2)	112 b)	12. Dezember 1997	301
52/130	Schutz und Unterstützung von Binnenvertriebenen (A/52/644/Add.2)	112 b)	12. Dezember 1997	303
52/131	Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität (A/52/644/Add.2)	112 b)	12. Dezember 1997	305
52/132	Menschenrechte und Massenabwanderungen (A/52/644/Add.2)	112 b)	12. Dezember 1997	306
52/133	Menschenrechte und Terrorismus (A/52/644/Add.2)	112 b)	12. Dezember 1997	308
52/134	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (A/52/644/Add.2)	112 b)	12. Dezember 1997	309
52/135	Die Menschenrechtssituation in Kambodscha (A/52/644/Add.2)	112 b)	12. Dezember 1997	310
52/136	Recht auf Entwicklung (A/52/644/Add.2)	112 b)	12. Dezember 1997	312
52/137	Die Menschenrechtssituation in Myanmar (A/52/644/Add.3)	112 c)	12. Dezember 1997	315
52/138	Die Menschenrechte in Haiti (A/52/644/Add.3)	112 c)	12. Dezember 1997	318
52/139	Die Menschenrechtssituation im Kosovo (A/52/644/Add.3)	112 c)	12. Dezember 1997	319
52/140	Die Menschenrechtssituation in Sudan (A/52/644/Add.3)	112 c)	12. Dezember 1997	320
52/141	Die Menschenrechtssituation in Irak (A/52/644/Add.3)	112 c)	12. Dezember 1997	323
52/142	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran (A/52/644/Add.3)	112 c)	12. Dezember 1997	324
52/143	Die Menschenrechtssituation in Kuba (A/52/644/Add.3)	112 c)	12. Dezember 1997	326
52/144	Die Menschenrechtssituation in Nigeria (A/52/644/Add.3)	112 c)	12. Dezember 1997	327
52/145	Die Menschenrechtssituation in Afghanistan (A/52/644/Add.3)	112 c)	12. Dezember 1997	328
52/146	Die Menschenrechtssituation in Ruanda (A/52/644/Add.3)	112 c)	12. Dezember 1997	330
52/147	Die Menschenrechtssituation in der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) (A/52/644/Add.3)	112 c)	12. Dezember 1997	331
52/148	Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien (A/52/644/Add.4)	112 d)	12. Dezember 1997	335

52/80. Internationales Jahr der älteren Menschen: Zu einer Gesellschaft für alle Altersgruppen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/5 vom 16. Oktober 1992, in der sie beschlossen hat, das Jahr 1999 als das Internationale Jahr der älteren Menschen zu begehen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 40/30 vom 29. November 1985, in der sie ihre Überzeugung zum Ausdruck gebracht hat, daß ältere Menschen als wichtige und notwendige Mitwirkende im Entwicklungsprozeß auf allen Ebenen innerhalb einer Gesellschaft angesehen werden müssen,

eingedenk der Notwendigkeit, die Einhaltung der Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen, die mit ihrer Resolution 46/91 vom 16. Dezember 1991 angenommen wurden, zu fördern,

unter Hinweis auf die Resolution 1993/22 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1993, worin der Rat die Mitgliedstaaten gebeten hat, ihre mit Fragen des Alterns befaßten einzelstaatlichen Einrichtungen zu stärken, um sie unter anderem in die Lage zu versetzen, als einzelstaatliche Koordinierungsstellen für die Vorbereitung und Begehung des Jahres zu fungieren,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Kopenhagener Erklärung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung² und der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³, und der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz⁴ sowie der Habitat-Agenda, die von der vom 3. bis 14. Juni 1996 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurde⁵,

eingedenk dessen, daß das Altern der Gesellschaften im zwanzigsten Jahrhundert, das in der Geschichte der Menschheit beispiellos ist, für alle Gesellschaften eine maßgebliche Herausforderung darstellt und einen grundlegenden Wandel in der Art und Weise erfordert, in der die Gesellschaften sich organisieren und in der sie die älteren Menschen sehen,

1. *ermutigt* alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und alle anderen Akteure, in dem Bemühen, in Zukunft

eine Gesellschaft für alle Altersgruppen zu schaffen, sich das Internationale Jahr der älteren Menschen zunutze zu machen, um die Herausforderung, die die demographische Alterung der Gesellschaften darstellt, die individuellen und sozialen Bedürfnisse älterer Menschen, den Beitrag älterer Menschen zur Gesellschaft und die Notwendigkeit einer Änderung der Einstellung gegenüber älteren Menschen stärker bewußt zu machen;

2. *begrüßt* die Aktivitäten, die die Staaten, die Organisationen und Organe der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen zur Vorbereitung der Begehung des Jahres durchführen, und ermutigt sie, ihre Anstrengungen fortzusetzen;

3. *bittet* die Staaten, die zahlenmäßig und prozentual zunehmende Anzahl hilfebedürftiger älterer Menschen zu berücksichtigen;

4. *bittet* die Staaten *außerdem*, auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene umfassende Strategien zu erarbeiten, um der gestiegenen Nachfrage nach Betreuungs- und Unterstützungsdiensten für ältere Menschen individuell, in der Familie und im Gemeinwesen sowie in Institutionen gerecht zu werden, unter Berücksichtigung des sich wandelnden sozioökonomischen, technologischen und kulturellen Umfelds;

5. *ermutigt* die Staaten, mit Unterstützung der Organisationen, Organe und Programme der Vereinten Nationen sowie der nichtstaatlichen Organisationen Politiken und Programme im Zusammenhang mit dem Altern zu formulieren, um älteren Menschen Gelegenheit zu geben, ihre Erfahrungen und ihr Wissen zum Aufbau einer Gesellschaft für alle Altersgruppen auf der Grundlage der Generationensolidarität zu nutzen, damit sie einen Beitrag zum Leben der Gesellschaft leisten und von der vollen Teilhabe an der Gesellschaft profitieren können;

6. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, eine nationale Koordinierungsstelle einzurichten und einzelstaatliche Programme für das Jahr auszuarbeiten, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 50/141 vom 21. Dezember 1995 dargelegten konzeptionellen Rahmens;

7. *fordert* die Staaten *auf*, eine geschlechtsspezifische Dimension in ihre einzelstaatlichen Programme für das Jahr aufzunehmen;

8. *ermutigt* die Staaten, die Schaffung von breit angelegten einzelstaatlichen Ad-hoc-Koordinierungsmechanismen für das Jahr in Erwägung zu ziehen, um unter anderem die Zusammenarbeit mit Vertretern der Zivilgesellschaft zu verstärken;

9. *bittet* die Staaten, die Einberufung hochrangiger und anderer Tagungen auf regionaler Ebene in Erwägung zu ziehen, um das Thema "Eine Gesellschaft für alle Altersgruppen" zu erörtern;

10. *bittet* die nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere diejenigen, die sich speziell mit der Frage der älteren Menschen befassen, insbesondere auf lokaler Ebene in Zusammenarbeit unter anderem mit Lokalbehörden, Repräsentanten der Bevölkerung, Unternehmen, den Medien und

¹ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

² *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

³ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁴ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

⁵ A/CONF.165/14, Kap. I, Anlage II.

Schulen, Programme und Projekte für das Jahr zu erarbeiten, und ermutigt sie, die entsprechenden einzelstaatlichen Koordinierungsmechanismen zu unterstützen und darin mitzuwirken;

11. *ermutigt* die zuständigen Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen, die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, lokale, nationale und internationale Programme und Projekte für das Jahr zu unterstützen, und ermutigt sie, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen, außerdem sicherzustellen, daß die Anliegen und Beiträge älterer Menschen in ihren Entwicklungsprogrammen ihren Niederschlag finden;

12. *betont*, daß die Aktivitäten für das Jahr in erster Linie auf einzelstaatlicher Ebene in Angriff genommen werden sollten;

13. *bittet* die einzelstaatlichen und internationalen Entwicklungsorganisationen und -organe sowie die internationalen Finanzinstitutionen, nach Möglichkeiten zu suchen, wie der Zugang älterer Menschen zu Krediten, zu Ausbildung und zu geeigneten einkommenschaffenden Technologien und ihre Mitwirkung in Familien-, Gemeinwesen- und Mikrounternehmen verbessert werden könnten;

14. *begrüßt* die Beiträge, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau im Zusammenhang mit dem Jahr zum Thema "Ältere Frauen" geleistet hat;

15. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, genügend Mittel für die Förderung und die Koordinierung der für das Jahr geplanten Aktivitäten zu veranschlagen, eingedenk ihrer Resolution 47/5, in der beschlossen worden war, die Begehung des Jahres aus Mitteln des ordentlichen Haushalts für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 und aus freiwilligen Beiträgen zu finanzieren;

16. *bittet* die Staaten zu erwägen, das Sekretariat bei den Vorbereitungen der Projekte für das Jahr und bei deren Durchführung unter anderem durch freiwillige finanzielle oder personelle Beiträge aktiv zu unterstützen;

17. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Operativer Rahmen für das Internationale Jahr der älteren Menschen (1999)"⁶;

18. *begrüßt* die Initiative der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der American Association of Retired Persons im Hinblick auf ihre Zusammenarbeit bei der Veranstaltung eines weltweiten Poster-Wettbewerbs für das Jahr, auf denen die Künstler ihre Vision von "einer Gesellschaft für alle Altersgruppen" darstellen werden;

19. *begrüßt außerdem* die kontinuierlichen Bemühungen des Sekretariats um die Förderung eines Informationsaustauschs für 1999 und danach, unter anderem durch die regelmäßige Veröffentlichung des *Bulletin on Ageing* (Bulletin zu Fragen des Alterns), und bittet die Organisationen, Organe und

Programme des Systems der Vereinten Nationen, zu erwägen, in ihren Veröffentlichungen, namentlich auch im *Bericht über die menschliche Entwicklung*, besonderes Gewicht auf das Thema "Eine Gesellschaft für alle Altersgruppen" zu legen;

20. *bittet* den Sekretariats-Bereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, zu erwägen, ein Logo und eine Pressesammlung herzustellen sowie eine Ausstellung für das Jahr zusammenzustellen, und bittet die Postverwaltung der Vereinten Nationen, die Herausgabe von Briefmarken zu dem Thema "Eine Gesellschaft für alle Altersgruppen" zu erwägen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreihundfünfzigsten Tagung über die systemweite Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das Internationale Jahr der älteren Menschen 1998 anlässlich des Internationalen Tages der älteren Menschen offiziell zu eröffnen;

23. *beschließt*, auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung vier Plenarsitzungen der Weiterverfolgung des Jahres zu widmen, die weltweit auf der entsprechenden Führungsebene erfolgen sollte.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/81. Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/82 vom 8. Dezember 1989, 46/92 vom 16. Dezember 1991, 47/237 vom 20. September 1993 und 50/142 vom 21. Dezember 1995 betreffend die Verkündung, die Vorbereitung und die Begehung des Internationalen Jahres der Familie,

in der Erkenntnis, daß das grundlegende Ziel der Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie darin bestehen sollte, die Familien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Gesellschaft und im Entwicklungsprozeß zu stärken und zu unterstützen und auf ihren Stärken aufzubauen, insbesondere auf nationaler und örtlicher Ebene,

feststellend, daß die die Familie betreffenden Bestimmungen, die sich aus den Weltkonferenzen der neunziger Jahre ergeben, als Leitlinien für die Stärkung von auf die Familie ausgerichteten Politik- und Programmbestandteilen im Rahmen eines integrierten und umfassenden Entwicklungskonzepts dienen,

betonend, daß die Gleichheit von Mann und Frau und die Achtung vor den Rechten aller Familienmitglieder für das Wohlergehen der Familie und der Gesellschaft als Ganzes unabdingbar sind,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Internationale Jahr der Familie⁷ und begrüßt die darin enthaltenen Vorschläge;

⁶ A/52/328.

⁷ A/52/57-E/1997/4.

2. *bittet* die Regierungen, ihre Maßnahmen zum Aufbau familienfreundlicher Gesellschaften fortzusetzen, unter anderem indem sie sich für die Rechte der einzelnen Familienmitglieder, insbesondere die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Rechte des Kindes, einsetzen;

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer gezielteren und besser abgestimmten Auseinandersetzung mit Familienfragen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;

4. *fordert* die Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen, andere Organisationen der Zivilgesellschaft, den Privatsektor und Einzelpersonen *auf*, großzügige Beiträge zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Aktivitäten zugunsten der Familie zu entrichten;

5. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, auf allen Ebenen die Familie betreffende dauerhafte Maßnahmen zu ergreifen, namentlich auch Studien und angewandte Forschungsarbeiten über die Familie durchzuführen, und die Rolle der Familie im Entwicklungsprozeß zu fördern, und bittet die Regierungen, konkrete Maßnahmen und Konzepte zur Auseinandersetzung mit den einzelstaatlichen Prioritäten auf dem Gebiet der Familienpolitik auszuarbeiten;

6. *empfiehlt*, daß alle in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich Forschungsinstitutionen und Universitäten, zu familienfördernden Maßnahmen beitragen und daran mitwirken;

7. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin eine aktive Rolle bei der Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie zu spielen und den zwischenstaatlichen Austausch von Erfahrungen und Informationen über bewährte Politiken und Strategien sowie die Bereitstellung technischer Hilfe, insbesondere an die am wenigsten entwickelten Länder und die Entwicklungsländer, zu erleichtern und die Abhaltung subregionaler und interregionaler Treffen sowie die Durchführung einschlägiger Forschungsarbeiten zu fördern;

8. *fordert* die Regierungen *auf*, sich für die aktive Weiterverfolgung des Internationalen Jahres der Familie auf nationaler und örtlicher Ebene einzusetzen;

9. *bekräftigt* die Resolution 1996/7 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 1996, in der der Rat beschloß, daß die Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie ein fester Bestandteil des mehrjährigen Arbeitsprogramms der Kommission für soziale Entwicklung sein sollten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/82. Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte: Wege zu einer Gesellschaft für alle im 21. Jahrhundert

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/52 vom 3. Dezember 1982, mit der sie das Weltaktionsprogramm für Be-

hinderte⁸ verabschiedet hat, sowie 49/153 vom 23. Dezember 1994 und 50/144 vom 21. Dezember 1995, in denen sie die Regierungen aufforderte, bei der Durchführung des Weltaktionsprogramms die in der Langfristigen Strategie zur Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte bis zum Jahr 2000 und danach⁹ vorgeschlagenen Elemente zu berücksichtigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/96 vom 20. Dezember 1993, mit der sie die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte verabschiedet hat,

mit Genugtuung darüber, daß Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit Fragen der Behinderung in die Aktionsprogramme, -pläne und -plattformen aufgenommen wurden, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte¹⁰, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹¹, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung¹², der Vierten Weltfrauenkonferenz¹³ und der vom 3. bis 14. Juni 1996 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)¹⁴ verabschiedet wurden,

ingedenk der Notwendigkeit, wirksame öffentliche Politiken und Programme zur Förderung der Rechte der Behinderten zu beschließen und durchzuführen,

in der Überzeugung, daß das Ende dieses Jahrhunderts einen passenden Anlaß dafür bietet, darüber nachzudenken, welche Fragen behandelt werden müssen, damit die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte voll angewendet werden,

mit Genugtuung über die Initiativen im Hinblick auf die Abhaltung internationaler Konferenzen über Behinderte, insbesondere die Abhaltung der fünften Weltversammlung von Disabled Peoples' International im Dezember 1998 in Mexikostadt unter dem Motto "Auf dem Weg in ein 21. Jahrhundert, in dem niemand ausgeschlossen wird",

in Anerkennung dessen, wie wichtig aktuelle und zuverlässige Daten zu Behindertenfragen für eine behindertengerechte Politik, Programmplanung und Evaluierung sind und daß die praktischen statistischen Methoden zur Erfassung und Kompilierung von Daten über die Behindertenpopulation weiterentwickelt werden müssen,

⁸ A/37/351/Add.1 und Korr.1, Anhang, Abschnitt VIII, Empfehlung 1 (IV).

⁹ A/49/435, Anhang.

¹⁰ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I).

¹¹ Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18).

¹² Siehe *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995).

¹³ Siehe *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995).

¹⁴ Siehe A/CONF.165/14.

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die dritte fünfjährige Überprüfung und Bewertung des Weltaktionsprogramms für Behinderte¹⁵ und begrüßt die darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

2. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1997/19 vom 21. Juli 1997 über die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte und 1997/20 vom 21. Juli 1997 über behinderte Kinder;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der wertvollen Arbeit des Sonderberichterstatters der Kommission für soziale Entwicklung im Zusammenhang mit der Überwachung der Anwendung der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte und begrüßt die zweite Runde der Überwachung der Anwendung der Rahmenbestimmungen sowie die Zusammenarbeit des Sonderberichterstatters mit der Menschenrechtskommission und insbesondere mit dem Ausschuß für die Rechte des Kindes;

4. *legt* den Regierungen und den nichtstaatlichen Stellen *nahe*, wichtige sozial- und wirtschaftspolitische Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte zu prüfen, insbesondere *a)* die Schaffung einer behindertengerechten Umwelt, *b)* soziale Dienste und soziale Sicherheitsnetze und *c)* Beschäftigung und dauerhafter Erwerb des Lebensunterhalts;

5. *bittet* die Regierungen *nachdrücklich*, mit der Statistikabteilung des Sekretariats bei der weiteren Ausarbeitung weltweiter Statistiken und Indikatoren zusammenzuarbeiten, und legt ihnen *nahe*, im Bedarfsfall die technische Hilfe der Abteilung in Anspruch zu nehmen;

6. *fordert* die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die zuständigen Vertragsorgane wie den Ausschuß für die Rechte des Kindes, die Regionalkommissionen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen *nachdrücklich auf*, mit den Vereinten Nationen eng bei der Förderung der Rechte der Behinderten zusammenzuarbeiten, indem sie Erfahrungen und Erkenntnisse im Zusammenhang mit Behindertenfragen austauschen;

7. *beschließt*, daß anläßlich der nächsten fünfjährigen Überprüfung und Bewertung des Weltaktionsprogramms im Jahr 2002 die in Ziffer 4 genannten Fragen behandelt werden sollen;

8. *bittet* die Regierungen, die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, dem Freiwilligen Behindertenfonds der Vereinten Nationen weitere Beiträge zukommen zu lassen, damit die Anwendung der Rahmenbestimmungen stärker unterstützt und insbesondere mehr Hilfe für den einzelstaatlichen Kapazitätsaufbau und die Tätigkeit des Sonderberichterstatters gewährt werden kann;

9. *ersucht* den Generalsekretär, einen Plan zur Erleichterung des Zugangs von Behinderten zu den Büros und Sitzungsräumen der Vereinten Nationen auszuarbeiten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/83. Jugendpolitiken und Jugendprogramme

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/81 vom 14. Dezember 1995, mit der sie das Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach verabschiedet hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/152 und 49/154 vom 23. Dezember 1994,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, Jugendliche und Jugendorganisationen an der Auseinandersetzung mit allen Fragen zu beteiligen, die sie betreffen,

mit Genugtuung über den Bericht des Weltjugendforums des Systems der Vereinten Nationen über seine zweite Tagung, die von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Bundesjugendring einberufen und vom 25. bis 29. November 1996 in Wien abgehalten wurde¹⁶,

davon Kenntnis nehmend, daß die dritte Tagung des Weltjugendforums, die die Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit dem portugiesischen Nationalen Jugendrat einberufen haben, vom 2. bis 6. August 1998 in Braga (Portugal) abgehalten wird,

die in Ziffer 112 des Weltaktionsprogramms enthaltene Aufforderung an alle Staaten *wiederholend*, soweit nicht bereits geschehen, in Abstimmung mit Jugendlichen und mit Jugendfragen befaßten Organisationen eine integrierte nationale Jugendpolitik aufzustellen und zu beschließen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Weltaktionsprogramms für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach¹⁷;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, alle erdenklichen Anstrengungen zur Durchführung des Weltaktionsprogramms zu unternehmen;

3. *unterstreicht erneut*, wie wichtig die aktive und unmittelbare Beteiligung der Jugendlichen und der Jugendorganisationen auf örtlicher, nationaler, regionaler und internationaler Ebene an der Förderung und Durchführung des Weltaktionsprogramms sowie an der Beurteilung der erzielten Fortschritte und der bei der Durchführung aufgetretenen

¹⁵ A/52/351.

¹⁶ A/52/80-E/1997/14, Anhang.

¹⁷ A/52/60-E/1997/6.

Schwierigkeiten ist und daß die Aktivitäten der von Jugendlichen und Jugendorganisationen geschaffenen Einrichtungen unterstützt werden müssen;

4. *begrüßt* die Initiative der Regierung Portugals, die Weltkonferenz der Minister für Jugendfragen vom 8. bis 12. August 1998 in Lissabon abzuhalten, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen der Regierung Portugals und den Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Organisationen, Fonds und Programme;

5. *betont*, daß Jugendliche und Jugendorganisationen auf örtlicher, nationaler, regionaler und internationaler Ebene an allen Vorbereitungsphasen für die Weltkonferenz beteiligt werden müssen, und begrüßt die in dieser Hinsicht ergriffenen Initiativen;

6. *nimmt Kenntnis* von den Aktivitäten, die auf regionaler Ebene zur Vorbereitung der Weltkonferenz durchgeführt werden;

7. *empfiehlt*, die Ergebnisse der zweiten Tagung des Weltjugendforums des Systems der Vereinten Nationen auf der Weltkonferenz gebührend zu berücksichtigen;

8. *nimmt mit Interesse zur Kenntnis*, daß die Ergebnisse der dritten Tagung des Weltjugendforums auf der Weltkonferenz vorgelegt werden;

9. *wiederholt* die im Weltaktionsprogramm an die Mitgliedstaaten gerichtete Aufforderung, zu erwägen, in die Delegationen, die sie zur Generalversammlung und zu anderen Tagungen in Betracht kommender Organe entsenden, Jugendvertreter aufzunehmen, und auf diese Weise die Kommunikationskanäle zu erweitern und die Erörterung von Jugendfragen zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, diese Bitte an die Mitgliedstaaten weiterzuleiten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, allen Mitgliedstaaten die Berichte der dritten Tagung des Weltjugendforums und der Weltkonferenz zur Verfügung zu stellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und insbesondere über die bei der Durchführung des Weltaktionsprogramms erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/84. Bildung für alle

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁸, in dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁹ und in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes²⁰ das Recht eines

jeden auf Bildung als ein unveräußerliches Recht anerkannt wird,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/104 vom 7. Dezember 1987, mit der sie das Jahr 1990 zum Internationalen Alphabetisierungsjahr erklärt hat, 44/127 vom 15. Dezember 1989, 46/93 vom 16. Dezember 1991 und 50/143 vom 21. Dezember 1995, in denen sie zu weiteren internationalen Anstrengungen zur Förderung der Alphabetisierung aufgefordert hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 45/126 vom 14. Dezember 1990, in der sie dazu aufgefordert hat, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um das Analphabetentum unter Frauen aller Altersstufen zu beseitigen,

eingedenk dessen, daß die Beseitigung des Analphabetentums eines der Hauptziele der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen²¹ ist,

tief besorgt darüber, daß im Bildungsniveau von Männern und Frauen nach wie vor gravierende Unterschiede bestehen, was darin zum Ausdruck kommt, daß nahezu zwei Drittel der erwachsenen Analphabeten in der Welt Frauen sind,

in der Überzeugung, daß die Alphabetisierung, insbesondere die funktionelle Alphabetisierung und eine angemessene Bildung, unverzichtbar sind, wenn es um die Entwicklung sowie darum geht, die Wissenschaft, die Technologie und das Humankapital in den Dienst des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts zu stellen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/184 vom 23. Dezember 1994 mit dem Titel "Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung" sowie mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Resolution 1997/7 der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 22. August 1997 über die Verwirklichung des Rechts auf Bildung einschließlich der Menschenrechtserziehung²²,

im Vertrauen darauf, daß das Internationale Alphabetisierungsjahr und die 1990 in Jomtien (Thailand) abgehaltene Weltkonferenz über Bildung für alle dazu geführt haben, daß sich die Öffentlichkeit der Alphabetisierungsbemühungen stärker bewußt ist und diese stärker unterstützt und daß damit ein Wendepunkt im Kampf um die weltweite Alphabetisierung erreicht wurde,

unterstreichend, wie wichtig es ist, daß die seit dem Internationalen Alphabetisierungsjahr und der Konferenz von Jomtien erzielten Fortschritte aufrechterhalten und weiter vorangetrieben werden,

mit Genugtuung über die im Juni 1996 in Amman verabschiedete Bestätigung von Amman²³, das Schlußkommunique der Halbzeittagung des Internationalen Beratenden Forums über Bildung für alle, in der bekräftigt wurde, daß es notwen-

¹⁸ Resolution 217 A (III).

¹⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁰ Resolution 44/25, Anlage.

²¹ Resolution 45/199, Anlage.

²² Siehe E/CN.4/1998/2-E/CN.4/Sub.2/1997/50, Kap. II, Abschnitt A.

²³ A/52/183, Anhang.

dig und möglich ist, die Vorteile der Bildung allen zugute kommen zu lassen,

in Anbetracht dessen, daß es trotz maßgeblicher Fortschritte im Bereich der Grundbildung, insbesondere der Zunahme des Grundschulbesuchs sowie der wachsenden Bedeutung, die der Qualität der Bildung beigemessen wird, nach wie vor maßgebliche neue oder seit langem bestehende Probleme gibt, die noch energischere und besser konzertierte Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene erfordern, damit das Ziel der Bildung für alle erreicht wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs und des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit dem Titel "Bericht über den Stand der Verwirklichung der Ziele der Bildung für alle"²⁴;

2. *erklärt erneut*, daß die Grundbildung für alle unverzichtbar ist, wenn die Ziele der Beseitigung der Armut, der Verminderung der Kindersterblichkeit, der Eindämmung des Bevölkerungswachstums, der Herbeiführung der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Gewährleistung einer bestandfähigen Entwicklung, des Friedens und der Demokratie erreicht werden sollen;

3. *anerkennt* die Anstrengungen, die im Rahmen der Halbzeitüberprüfung der Fortschritte auf dem Wege zur Erreichung der Ziele der Bildung für alle unternommen wurden, um nach wie vor bestehende und sich neu abzeichnende Herausforderungen aufzuzeigen, und unterstreicht die Notwendigkeit, sich diesen Herausforderungen zu stellen und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um den Grundbedürfnissen der Menschen aller Altersgruppen, insbesondere der Mädchen und Frauen, gerecht zu werden;

4. *appelliert an alle Regierungen*, sich verstärkt um die Beseitigung des Analphabetentums zu bemühen und Erziehung und Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten auszurichten;

5. *appelliert außerdem an alle Regierungen*, verstärkte Anstrengungen zur Erreichung ihrer eigenen Ziele auf dem Gebiet der Bildung für alle zu unternehmen, indem sie verbindliche Ziele und Zeitpläne festsetzen, namentlich wo immer möglich frauengerechte Bildungsziele und -programme vorsehen, um das Analphabetentum bei Frauen und Mädchen zu bekämpfen, und indem sie in aktiver Partnerschaft mit Gemeinwesen, Verbänden, den Medien und Entwicklungsorganisationen zusammenarbeiten, um diese Ziele zu erreichen;

6. *appelliert erneut an die Regierungen und an die nationalen und internationalen Wirtschafts- und Finanzorganisationen und -institutionen*, die Bemühungen um die Anhebung des Alphabetisierungsgrads und die Verwirklichung einer Bildung für alle finanziell und materiell stärker zu unterstützen;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, sich verstärkt darum zu bemühen, die Welterklärung über Bildung für alle²⁵, die Bestätigung von Amman²³ und die Erklärung von Hamburg sowie die Agenda für die Zukunft, die von der vom 14.-18. Juli 1997 in Hamburg (Deutschland) abgehaltenen fünften Internationalen Konferenz über Erwachsenenbildung verabschiedet wurden, sowie die diesbezüglichen Verpflichtungen und Empfehlungen zur Förderung der Alphabetisierung, die auf den in jüngster Zeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen veranstalteten großen internationalen Konferenzen vorgelegt wurden, wirksam umzusetzen, mit dem Ziel, ihre Tätigkeiten besser zu koordinieren und ihren Beitrag zur Entwicklung zu erhöhen;

8. *empfiehlt*, daß alle Mitgliedstaaten und zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen dem Generalsekretär und dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur die erforderlichen Informationen über die Umsetzung der Strategien auf dem Gebiet der Bildung für alle zur Verfügung stellen, damit sie über die Gesamtfortschritte und Rückschläge auf dem Weg zur Erreichung des Ziels einer Bildung für alle Bericht erstatten können;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten wirksame Mittel und Wege zur Erreichung des Ziels der Bildung für alle zu prüfen, insbesondere auch, ob die Verkündung einer Dekade der Vereinten Nationen zur Beseitigung des Analphabetentums wünschenswert und praktisch möglich ist, und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat darüber Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, die Frage der Zusammenarbeit im Hinblick auf eine Bildung für alle unter dem Punkt "Soziale Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/85. Folgemaßnahmen zu der Politischen Erklärung und dem Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/159 vom 23. Dezember 1994, in der sie die Politische Erklärung und den Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität gebilligt hat, die von der vom 21. bis 23. November 1994 in Neapel (Italien) abgehaltenen Welt-

²⁴ A/52/183.

²⁵ *Final Report of the World Conference on Education for All: Meeting Basic Learning Needs, Jomtien, Thailand, 5-9 March 1990*. Interinstitutionelle Kommission (UNDP, UNESCO, UNICEF, Weltbank) für die Weltkonferenz über Bildung für alle, New York, 1990, Anhang I.

Ministerkonferenz über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedet wurden²⁶,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1996/27 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 1996 und eingedenk der Ratsresolution 1997/22 vom 21. Juli 1997,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 51/120 vom 12. Dezember 1996 über die Frage der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität,

überzeugt, daß es wichtig ist, daß die Mitgliedstaaten kontinuierliche Maßnahmen ergreifen, um die Politische Erklärung und den Weltaktionsplan von Neapel in vollem Umfang umzusetzen,

von neuem darauf hinweisend, daß es notwendig ist, mehr technische Kooperationsaktivitäten durchzuführen und Mitgliedstaaten, die darum ersuchen, praktische Hilfe zur Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel zu gewähren,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²⁷ und über die Frage der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²⁸;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den vierzig Empfehlungen, die von der Hochrangigen Sachverständigengruppe für grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die vom 27. bis 29. Juni 1996 in Lyon (Frankreich) tagte, erarbeitet und gebilligt wurden und die in Anlage I der Resolution 1997/22 des Wirtschafts- und Sozialrats enthalten sind;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Bericht der informellen Tagung über die Frage der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die vom 6. bis 8. April 1997 in Palermo (Italien) stattfand²⁹, und spricht der Fondazione Giovanni e Francesca Falcone ihren Dank aus für die Organisation und Ausrichtung dieser Tagung;

4. *weist erneut* auf den hohen Vorrang hin, der dem Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und seiner Arbeit über Maßnahmen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität im allgemeinen und der Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel im besonderen eingeräumt wird;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die Politische Erklärung und den Weltaktionsplan von Neapel in vollem Umfang umzusetzen, indem sie die am besten geeigneten gesetzgeberischen,

ordnungspolitischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen, insbesondere vorbeugende Maßnahmen, ergreifen;

6. *ersucht* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, ihre Überprüfung der Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel mit hohem Vorrang fortzusetzen;

7. *bittet* die Entwicklungsländer und die Übergangsländer, im Rahmen ihrer Entwicklungsanstrengungen vorrangig Maßnahmen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu ergreifen und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern und in ihre Hilfersuchen an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen im Rahmen der länderbezogenen Programmierung des Entwicklungsprogramms Projekte für Maßnahmen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sowie der Geldwäsche aufzunehmen, mit dem Ziel, die einzelstaatliche institutionelle Kapazität und Fachkompetenz auf diesen Gebieten zu verbessern;

8. *fordert* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank und andere internationale, regionale und nationale Finanzierungsorganisationen auf, die vom Sekretariats-Zentrum für internationale Verbrechensverhütung erarbeiteten und ihnen vorgelegten Projektvorschläge zur Stärkung der einzelstaatlichen oder regionalen Kapazitäten und zur Schaffung der für die Verhütung und Eindämmung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und der Geldwäsche erforderlichen Fachkenntnisse wohlwollend zu prüfen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, seine Arbeit an dem gemäß Resolution 1996/27 des Wirtschafts- und Sozialrats geschaffenen zentralen Dokumentationsarchiv fortzusetzen, mit dem Ziel, den in diesem Archiv enthaltenen Bestand an Daten und sonstigen Informationen zu vergrößern, aufrechtzuerhalten und auf den neuesten Stand zu bringen und den Staaten diese Informationen zur Verfügung zu stellen, und zu diesem Zweck auch künftig Informationen und Unterlagen zu sammeln, namentlich auch den Wortlaut von Gesetzen und Vorschriften zur Verhütung und Eindämmung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sowie Berichte über vorbeugende Maßnahmen, und dabei die in der Anlage II der Resolution 1997/22 des Wirtschafts- und Sozialrats aufgeführten methodologischen Punkte und Datenkategorien zu berücksichtigen;

10. *fordert* alle Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen sowie die den Vereinten Nationen angegliederten und angeschlossenen Institute auf, dem Generalsekretär bei der Durchführung der Ziffer 9 behilflich zu sein, indem sie ihm Daten und sonstige Informationen sowie den Wortlaut von Gesetzen und Vorschriften zur Verfügung stellen, und diese Daten auf dem letzten Stand zu halten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, den Staaten auch künftig auf entsprechendes Ersuchen Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe auf dem Gebiet der Verhütung und Eindämmung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu gewähren;

²⁶ A/49/748, Anhang, Kap. I, Abschnitt A.

²⁷ E/CN.15/1997/7.

²⁸ E/CN.15/1997/7/Add.1.

²⁹ E/CN.15/1997/7/Add.2, Anhang.

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Staaten bei der Sammlung und Systematisierung von Daten und anderen Informationen über das Auftreten, das Ausmaß und die Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität behilflich zu sein, indem er eine vergleichende Studie über die Situation der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität in der ganzen Welt entwickeln und erstellen läßt;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die dem zentralen Dokumentationsarchiv unterbreiteten Daten zu überprüfen und diese Daten bei der Erarbeitung von Musterrechtsvorschriften zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sowie von Handbüchern für Polizeibeamte und Gerichtspersonal und für mit vorbeugenden Aktivitäten befaßte Organisationen zu berücksichtigen;

14. *beschließt*, eine im Rahmen der vorhandenen Mittel oder gegebenenfalls aus außerplanmäßigen Mitteln, soweit verfügbar, finanzierte intersessionelle, allen Mitgliedern offenstehende zwischenstaatliche Sachverständigengruppe einzusetzen, mit dem Auftrag, einen vorläufigen Entwurf eines möglichen umfassenden internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auszuarbeiten und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer siebenten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

15. *begrüßt* das großzügige Angebot der Regierung Polens, eine Tagung der zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe zu organisieren und auszurichten;

16. *ersucht* die zwischenstaatliche Sachverständigengruppe, bei der Ausarbeitung des vorläufigen Entwurfs

a) folgendes zu berücksichtigen: die bereits bestehenden multilateralen Rechtsdokumente, den von der Regierung Polens auf der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung eingebrachten Entwurf eines Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen gegen organisierte Kriminalität³⁰, der in Anlage III der Resolution 1997/22 des Wirtschafts- und Sozialrats enthalten ist, den Bericht des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für die Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Frage der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in Anlage IV zu der Ratsresolution 1997/22, die Grundsätze, die in den in Ziffer 2 genannten vierzig Empfehlungen aufgeführt sind, und die von anderen Mitgliedstaaten während der sechsten Tagung der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege abgegebenen Stellungnahmen und Vorschläge, namentlich auch die in den Anlagen V und VI der Resolution 1997/22 enthaltenen Stellungnahmen und Vorschläge, sowie die Stellungnahmen und Vorschläge im Bericht des Generalsekretärs über die Frage der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²⁸ und die Grundsätze im Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen zur Verhütung des Kinderhandels³¹;

b) folgende Fragen vorrangig zu prüfen:

i) Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Polizei, insbesondere im Zusammenhang mit Rechtshilfe, Auslieferung, Geldwäsche und Einziehung von unerlaubten Vermögensgegenständen, Zeugenschutz, Informationsaustausch, Ausbildung und anderen Formen der technischen Hilfe;

ii) Feststellung des Anwendungsbereichs der genannten Maßnahmen, unter besonderer Berücksichtigung der in Buchstabe a) genannten Dokumente in den Anlagen III und IV der Ratsresolution 1997/22;

iii) Bestimmungen im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen, insbesondere was kriminelle Vereinigungen, die Verabredung zur Begehung von Straftaten und die Geldwäsche betrifft;

c) außerdem zu erwägen, darauf hinzuweisen, daß Sonderbestimmungen für bestimmte Arten von Straftaten notwendig sind, wie Kinderhandel, Korruption, Straftaten im Zusammenhang mit Schusswaffen, Schleuserkriminalität und Kraftfahrzeugdiebstahl, die Gegenstand internationaler Übereinkünfte sein können, unabhängig davon, ob sie Teil des Entwurfs des Übereinkommens oder gesonderte Rechtsinstrumente sind;

17. *ersucht* den Generalsekretär, das Sekretariats-Zentrum für internationale Verbrechensverhütung mit angemessenen Mitteln für die Vorbereitung und Betreuung der Tagung der zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe auszustatten;

18. *ersucht* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über den Fortgang ihrer Arbeiten zu dieser Frage Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/86. Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen

Die Generalversammlung,

eingedenk ihrer Resolution 48/104 vom 20. Dezember 1993, in der sie die Erklärung über die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen verkündet hat, sowie erinnernd an die Definition des Begriffs der Gewalt gegen Frauen in den Artikeln 1 und 2 der Erklärung,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller Formen der Gewalt gegen Frauen,

betonend, daß die wirksame Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³² dazu beiträgt, Gewalt gegen Frauen zu beseitigen, und

³⁰ A/C.3/51/7, Anhang.

³¹ E/CN.15/1997/12.

³² Resolution 34/180, Anlage.

daß die Verwirklichung der Erklärung diesen Prozeß stärkt und ergänzt,

unter Hinweis auf die Erklärung von Beijing³³ und die Aktionsplattform³⁴, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden, sowie insbesondere auf die Entschlossenheit der Regierungen, alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhindern und zu beseitigen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege voll zur Anwendung zu bringen und Strategien und praktische Maßnahmen auf diesem Gebiet auszuarbeiten,

unter Hinweis auf die Resolution 1997/44 der Menschenrechtskommission vom 11. April 1997 über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen³⁵,

mit Genugtuung über die Verlängerung des Mandats der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen durch die Menschenrechtskommission,

erinnernd an die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Sonderberichterstatterin, auf die die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1997/44 besonders hingewiesen hat und wonach die Staaten die Pflicht haben, die Menschenrechte der Frau gezielt zu fördern und zu schützen, und gebührende Sorgfalt an den Tag legen müssen, um Gewalt gegen Frauen zu verhindern,

in Bekräftigung der Resolution 1996/12 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1996 über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen,

ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck verleihend über den hohen sozialen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Preis, den Gewalt gegen Frauen vom einzelnen und von der Gesellschaft fordert,

eingedenk dessen, daß die Organe der Strafrechtspflege mit Fachleuten auf anderen Gebieten, beispielsweise dem Gesundheitswesen, der Sozialarbeit und der Bildung, und mit Mitgliedern des Gemeinwesens eng zusammenarbeiten sollten, um das Problem der Gewalt gegen Frauen anzugehen,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den nichtstaatliche Organisationen, Organisationen, die für die Gleichstellung der Frau kämpfen, und Gemeinwesenorganisationen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen geleistet haben,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze, Verfahren, Politiken und Praktiken im strafrechtlichen Bereich in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung zu überprüfen und zu bewerten, um

festzustellen, ob sie sich nachteilig auf Frauen auswirken, und, wenn dies der Fall sein sollte, sie entsprechend zu ändern, um sicherzustellen, daß Frauen im Strafjustizsystem gerecht behandelt werden;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, Strategien und Politiken auszuarbeiten und Informationsmaterial zu verbreiten, um die Sicherheit der Frau in der häuslichen Umgebung und ihre Sicherheit in der Gesellschaft im allgemeinen zu fördern, namentlich gezielte Strategien zur Verbrechenverhütung, die die Realitäten des Lebens der Frau widerspiegeln und ihren spezifischen Bedürfnissen auf Gebieten wie soziale Entwicklung, Gestaltung ihrer Lebensumwelt und präventive Aufklärungsprogramme Rechnung tragen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner nachdrücklich auf*, bei der Erarbeitung und Umsetzung aller Politiken und Programme auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege eine aktive und sichtbare Politik der konsequenten Einbeziehung einer geschlechtsspezifischen Perspektive zu fördern, die zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen beiträgt, so daß noch bevor Beschlüsse gefaßt werden, eine Analyse vorgenommen wird, um sicherzustellen, daß sie keine unfairen geschlechtsspezifischen Voreingenommenheiten enthalten;

4. *fordert* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege *auf*, über das Sekretariats-Zentrum für internationale Verbrechenverhütung und die dem Verbund des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege angehörenden Institute mit allen zuständigen Organen, Gremien und anderen Stellen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeiten zu Fragen im Zusammenhang mit der Gewalt gegen Frauen und der Beseitigung jedweder geschlechtsspezifischen Diskriminierung in der Strafrechtspflege mit ihnen abzustimmen;

5. *fordert* die dem Verbundsystem des Programms angehörenden Institute *auf*, ihre Ausbildungstätigkeit auf dem Gebiet der Gewalt gegen Frauen fortzusetzen und die Informationen über die auf einzelstaatlicher Ebene erfolgreichen Interventionsmodelle und Präventivprogramme zusammenzufassen und zu verbreiten;

6. *ersucht* die Kommission, sicherzustellen, daß das Dokument *Strategies for Confronting Domestic Violence: A Resource Manual* (Strategien zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt: ein Handbuch)³⁶ vorbehaltlich der Verfügbarkeit von planmäßigen oder außerplanmäßigen Mitteln in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen herausgegeben wird, und dankt Kanada für den hierfür geleisteten Beitrag;

7. *fordert* die Regierungen, die internationalen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, das Dokument *Strategies for Confronting Domestic Violence: A Resource Manual* nach Bedarf in ihre lokalen Sprachen übersetzen zu lassen und für seine weite Verbreitung zu

³³ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage I.

³⁴ Ebd., Anlage II.

³⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. I, Abschnitt A.

³⁶ E.94.IV.1.

sorgen, damit es in Ausbildungs- und Bildungsprogrammen verwendet wird;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen³⁷, insbesondere auch von dem überarbeiteten Entwurf praktischer Maßnahmen, Strategien und Aktivitäten auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, der auf den von den Mitgliedstaaten, den Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderorganisationen und angeschlossener Stellen, sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen eingegangenen Stellungnahmen beruht;

9. *verabschiedet* die Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen in der Anlage zu dieser Resolution als ein Muster für Leitlinien, die die Regierungen bei ihren Bemühungen um die Bekämpfung der verschiedenen Formen der Gewalt gegen Frauen im Rahmen ihres Strafjustizsystems heranziehen können;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, sich bei der Ausarbeitung und Durchführung von Strategien und praktischen Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und bei der Förderung der Gleichberechtigung der Frau im Strafjustizsystem von den Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen leiten zu lassen;

11. *ersucht* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, den Mitgliedstaaten über das Sekretariats-Zentrum für internationale Verbrechenverhütung auf entsprechendes Ersuchen bei der Heranziehung der Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen behilflich zu sein;

12. *fordert* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege *auf*, sich im Rahmen der Aktivitäten, die das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Bereich der Ausbildung und der technischen Hilfe durchführt, auch weiterhin mit der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen zu befassen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, für die weite Verbreitung der Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen zu sorgen, mit dem Ziel, ihre Anwendung zu fördern;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen den zuständigen Organisationen und Organen der Vereinten Nationen zu übermitteln, wie beispielsweise der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, dem Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, der Menschenrechtskommission, einschließlich der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, sowie der Sonderberichterstatteerin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, und bittet diese Organisationen und Organe, auf ihrem Fachgebiet

Strategien und Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen auszuarbeiten;

15. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, zu erwägen, im Rahmen seiner Erörterung der Menschenrechte der Frau die Frage der Gewalt gegen Frauen in den Tagungsteil auf hoher Ebene einer seiner bevorstehenden Tagungen aufzunehmen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

ANLAGE

Modellhafte Strategien und praktische Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen

1. In Anbetracht der vielfältigen Formen der Gewalt gegen Frauen ist es naheliegend, daß für die verschiedenen Erscheinungsformen der Gewalt und die verschiedenen Situationen, in denen sie auftritt, verschiedene Strategien zur Anwendung kommen müssen. Die im folgenden beschriebenen praktischen Maßnahmen, Strategien und Aktivitäten können zum Bestandteil der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege gemacht werden, um dem Problem der Gewalt gegen Frauen zu begegnen. Soweit nichts anderes angegeben ist, umfaßt der Ausdruck "Frauen" auch "Mädchen".

2. Ausgehend von der Definition der Gewalt gegen Frauen in der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen³⁸, die in der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform³⁴ wieder aufgegriffen wurde, bauen die Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen auf den von den Regierungen in der Aktionsplattform beschlossenen Maßnahmen auf, wobei berücksichtigt wird, daß einige Gruppen von Frauen im besonderen Maße der Gewalt ausgesetzt sein können.

3. In den Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen wird ausdrücklich anerkannt, daß bei allen Politiken und Programmen betreffend Gewalt gegen Frauen aktiv die Politik verfolgt werden muß, durchgängig den Faktor Geschlecht zu berücksichtigen, die Gleichberechtigung der Geschlechter und einen gleichberechtigten und gerechten Zugang zur Justiz herbeizuführen und das Ziel zu setzen, im Bereich der Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen ein ausgewogenes zahlenmäßiges Verhältnis zwischen Männern und Frauen zu erreichen. Die Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen sollen als Leitlinien und im Einklang mit den einschlägigen internationalen Rechtsakten, namentlich dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³², dem Übereinkommen über die Rechte

³⁷ E/CN.15/1997/11 und Add.1.

³⁸ Resolution 48/104.

des Kindes³⁹ und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴⁰ herangezogen werden, mit dem Ziel, deren gerechte und wirksame Anwendung zu fördern.

4. Die Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen sollen von den Mitgliedstaaten und anderen Stellen unbeschadet des Grundsatzes der Gleichberechtigung der Geschlechter vor dem Gesetz umgesetzt werden, um die Anstrengungen zu erleichtern, die die Regierungen unternehmen, um den verschiedenen Erscheinungsformen der Gewalt gegen Frauen im Rahmen des Strafjustizsystems zu begegnen.

5. Ziel der Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen ist es, de jure und de facto die Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen zu gewährleisten. Die Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen räumen den Frauen keine Sonderbehandlung ein, sondern sollen sicherstellen, daß alle Ungleichheiten oder Formen der Diskriminierung beseitigt werden, denen sich die Frauen gegenübersehen, wenn es um den Zugang zur Justiz geht, insbesondere im Fall von Gewalttätigkeiten.

I. STRAFRECHT

6. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert,

a) ihre Gesetze, Gesetzbücher und Verfahren, insbesondere ihr Strafrecht, regelmäßig zu überprüfen, zu evaluieren und zu ändern, um ihre Nützlichkeit und Wirksamkeit bei der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen zu gewährleisten und alle Bestimmungen zu entfernen, die Gewalt gegen Frauen zulassen oder tolerieren;

b) ihr Straf- und Zivilrecht im Rahmen ihrer staatlichen Rechtsordnung zu überprüfen, zu evaluieren und zu ändern, um sicherzustellen, daß alle Gewalthandlungen gegen Frauen verboten sind, und anderenfalls diesbezügliche Maßnahmen zu ergreifen;

c) ihr Strafrecht zu überprüfen, zu evaluieren und zu ändern, um sicherzustellen, daß

i) Personen, die wegen Gewaltverbrechen vor Gericht gestellt oder wegen solcher Verbrechen verurteilt werden, im Rahmen ihrer einzelstaatlichen Rechtsordnung im Hinblick auf den Besitz und den Gebrauch von Schußwaffen und anderen gesetzlichen Regelungen unterworfenen Waffen Beschränkungen auferlegt werden können;

ii) im Rahmen ihrer einzelstaatlichen Rechtsordnung jeder Person untersagt beziehungsweise jede Person daran gehindert werden kann, Frauen zu belästigen, einzuschüchtern oder zu bedrohen.

II. STRAFVERFAHREN

7. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, ihre Strafverfahren nach Bedarf zu überprüfen, zu evaluieren und zu ändern, um sicherzustellen, daß

a) die Polizei in Fällen von Gewalt gegen Frauen, nach vorheriger richterlicher Anordnung, soweit nach innerstaatlichem Recht erforderlich, befugt ist, Räumlichkeiten zu betreten und Festnahmen vorzunehmen, namentlich auch Waffen zu beschlagnahmen;

b) die Hauptverantwortung für die Einleitung der Strafverfolgung bei den Strafverfolgungsbehörden und nicht bei den Frauen liegt, die das Opfer von Gewalt sind;

c) Frauen, die das Opfer von Gewalt sind, dieselbe Möglichkeit haben, vor Gericht als Zeugen auszusagen wie andere Zeugen, und daß Maßnahmen zur Verfügung stehen, die eine solche Zeugenaussage erleichtern und die Intimsphäre der Frauen schützen;

d) die Verteidigungsregeln und -grundsätze Frauen nicht diskriminieren und daß Einwände wie Ehre oder Provokation es Personen, die Gewalttaten gegen Frauen begangen haben, nicht ermöglichen, sich jeglicher strafrechtlichen Verantwortung zu entziehen;

e) Personen, die unter dem Einfluß von Alkohol oder Drogen Gewalthandlungen gegen Frauen begehen, nicht von jedweder strafrechtlichen oder sonstigen Verantwortung befreit werden;

f) im Gerichtsverfahren dem Täter nachgewiesene frühere Gewalthandlungen, Mißhandlungen sowie Fälle von Auflauern und Ausbeutung im Einklang mit den Grundsätzen des innerstaatlichen Strafrechts berücksichtigt werden;

g) die Gerichte vorbehaltlich der verfassungsrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Staates befugt sind, im Falle von Gewalt gegen Frauen Schutzverfügungen und einstweilige Anordnungen zu erlassen, einschließlich der Entfernung des Täters aus der Wohnung, des Verbots weiterer Kontakte mit dem Opfer und anderen betroffenen Parteien innerhalb und außerhalb der Wohnung, und Strafen für die Zuwiderhandlung gegen diese Verfügungen und Anordnungen zu verhängen;

h) wann immer notwendig Maßnahmen ergriffen werden können, um die Sicherheit der Opfer und ihrer Familien zu gewährleisten und sie vor Einschüchterung und Vergeltungsmaßnahmen zu schützen;

i) bei Entscheidungen über die Verhängung von nicht-freiheitsentziehenden Strafen oder Quasi-Freiheitsstrafen, Sicherheitsleistungen, bedingten Entlassungen oder Strafaussetzungen zur Bewährung die damit verbundenen Sicherheitsrisiken berücksichtigt werden.

III. POLIZEI

8. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung

a) sicherzustellen, daß die anwendbaren Bestimmungen ihrer Gesetze, Gesetzbücher und Verfahren im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen konsequent so durchgesetzt werden, daß kriminelle Gewalthandlungen gegen Frauen als solche erkannt werden, und daß das Strafjustizsystem entsprechend darauf reagiert;

³⁹ Resolution 44/25, Anlage.

⁴⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

b) Untersuchungsmethoden zu entwickeln, die für die Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, nicht erniedrigend sind und die den Eingriff in ihr Privatleben auf ein Minimum beschränken, bei gleichzeitiger Einhaltung der Normen für die Beweiserhebung;

c) sicherzustellen, daß bei polizeilichen Maßnahmen, namentlich bei Entscheidungen über die Festnahme oder Inhaftierung des Täters und die Bedingungen seiner Freilassung, die Sicherheit des Opfers und anderer Personen gewährleistet ist, zu denen familiäre, soziale oder andere Verbindungen bestehen, und sicherzustellen, daß durch diese Maßnahmen außerdem weitere Gewalthandlungen verhindert werden;

d) die Polizei zu befähigen, auf Fälle von Gewalt gegen Frauen prompt zu reagieren;

e) sicherzustellen, daß die Polizei bei der Ausübung ihrer Befugnisse die rechtsstaatlichen Grundsätze und die Bestimmungen der Verhaltenskodexe einhält und daß sie für jeden Verstoß gegen diese Grundsätze und Bestimmungen zur Rechenschaft gezogen werden kann;

f) Frauen zu ermutigen, in den Polizeidienst einzutreten, namentlich auch auf operativer Ebene.

IV. STRAFEN UND MASSREGELN

9. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) ihre Politiken und Verfahren der Strafzumessung zu überprüfen, zu evaluieren beziehungsweise zu ändern, um sicherzustellen, daß

- i) Täter für ihre mit Gewalt gegen Frauen zusammenhängenden Taten zur Rechenschaft gezogen werden;
- ii) gewalttätigem Verhalten ein Ende gesetzt wird;
- iii) im Falle von Gewalt in der Familie berücksichtigt wird, welche Auswirkungen die über den Täter verhängte Strafe auf das Opfer und die übrigen Familienmitglieder hat;
- iv) die Verhängung von Strafen gefördert wird, die den für andere Gewaltverbrechen verhängten Strafen vergleichbar sind;

b) sicherzustellen, daß Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, von jedweder Entlassung des Täters aus der Haft oder der Strafgefängenschaft in Kenntnis gesetzt werden, wenn die Weitergabe dieser Information für die Sicherheit des Opfers wichtiger ist als der dadurch verursachte Eingriff in die Privatsphäre des Täters;

c) bei der Strafzumessung die Schwere des körperlichen und seelischen Schadens und die Auswirkungen der Viktimisierung berücksichtigt werden, unter anderem durch Erklärungen des Opfers hinsichtlich dieser Auswirkungen, wo solche Praktiken von Rechts wegen zulässig sind;

d) durch den Erlaß entsprechender Gesetze den Gerichten einen umfassenden Katalog von Strafen und Maßregeln an die

Hand zu geben, um das Opfer, andere betroffene Personen und die Gesellschaft vor weiteren Gewalthandlungen zu schützen;

e) sicherzustellen, daß dem Richter, der die Strafe verhängt, nahegelegt wird, zum Zeitpunkt des Strafausspruchs eine Behandlung des Täters zu empfehlen;

f) sicherzustellen, daß geeignete Maßnahmen getroffen werden, um Gewalt gegen Frauen zu beseitigen, die sich aus irgendeinem Grund in Haft befinden;

g) Behandlungsprogramme für verschiedene Arten von Tätern und Täterprofilen zu entwickeln und zu evaluieren;

h) die Sicherheit der Opfer und Zeugen vor dem Strafprozeß, während seines Verlaufs und danach sicherzustellen.

V. HILFE UND UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE OPFER

10. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, über ihre Rechte und über die zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe und deren Einlegung sowie über ihre Mitwirkung im Strafverfahren und über die Terminierung, den Fortgang und schließlich den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten;

b) Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, zur Erstattung einer offiziellen Anzeige und zu deren Weiterverfolgung zu ermutigen und ihnen dabei behilflich zu sein;

c) sicherzustellen, daß Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, im Rahmen formeller und informeller Verfahren umgehend eine angemessene Wiedergutmachung des erlittenen Schadens erhalten, was auch das Recht mit einschließt, von dem Täter oder dem Staat eine Rückerstattung oder eine Entschädigung zu verlangen;

d) Gerichtsmechanismen und -verfahren zu schaffen, zu denen Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, leicht Zugang haben, die auf ihre Bedürfnisse eingehen und die eine gerechte Bearbeitung der Fälle gewährleisten;

e) ein System für die Registrierung von gerichtlichen Schutzverfügungen und einstweiligen Anordnungen zu schaffen, wo solche Verfügungen und Anordnungen von Rechts wegen zulässig sind, damit die Polizei oder Strafjustizbeamte rasch feststellen können, ob sich solche Verfügungen und Anordnungen in Kraft befinden.

VI. GESUNDHEITS- UND SOZIALDIENSTE

11. Die Mitgliedstaaten werden in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor, den zuständigen Berufsverbänden, Stiftungen, nichtstaatlichen und Gemeinwesenorganisationen, namentlich Organisationen, die sich für die Gleichberechtigung der Frau einsetzen, sowie Forschungsinstituten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) ein bestandfähiges Netz von niedrigschwelligen Einrichtungen und Diensten für die Not- und vorübergehende Unterbringung von Frauen und deren Kindern zu schaffen, die Gefahr laufen, Opfer von Gewalt zu werden oder bereits Opfer von Gewalt geworden sind;

b) Dienste wie kostenlose telefonische Auskunft, multidisziplinäre Fachberatungs- und Kriseninterventionsdienste und Unterstützungsgruppen zu schaffen, zu finanzieren und zu koordinieren, die Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, und deren Kindern zugute kommen;

c) Programme zur Warnung vor Alkohol- und Drogenmißbrauch und dessen Verhütung zu konzipieren und zu finanzieren, angesichts der Tatsache, daß Alkohol- und Drogenmißbrauch bei Gewalthandlungen gegen Frauen häufig mit im Spiel ist;

d) zwischen den privaten medizinischen Betreuungsdiensten wie auch medizinischen Notdiensten und den Strafjustizbehörden bessere Verbindungen herzustellen, damit Gewalthandlungen gegen Frauen angezeigt und erfaßt werden und entsprechend dagegen vorgegangen wird;

e) Musterverfahren zu entwickeln, um den im Strafjustizsystem tätigen Bediensteten im Umgang mit weiblichen Gewaltopfern zu helfen;

f) nach Möglichkeit Sondereinheiten zu schaffen, denen eigens ausgebildete Vertreter der zuständigen Fachrichtungen angehören und deren Aufgabe darin besteht, sich mit den komplexen Problemen im Falle von Gewalt gegen Frauen und der psychologischen Verfassung der Opfer auseinanderzusetzen.

VII. AUSBILDUNG

12. Die Mitgliedstaaten werden in Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen, namentlich Organisationen, die sich für die Gleichberechtigung der Frau einsetzen, und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Berufsverbänden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) obligatorische multikulturelle, geschlechtsspezifische Ausbildungsmodule für Polizeibeamte, Strafrechtspflegebeamte und im Strafjustizsystem tätige Praktiker und Fachleute zu schaffen beziehungsweise deren Schaffung zu befürworten, durch die vor Augen geführt werden soll, daß Gewalt gegen Frauen nicht hingenommen werden kann, und welche Auswirkungen und Folgen sie hat, und durch die eine angemessene Reaktion auf das Problem der Gewalt gegen Frauen gefördert werden soll;

b) dafür zu sorgen, daß Polizeibeamte, Strafrechtspflegebeamte und im Strafjustizsystem tätige Praktiker und Fachleute entsprechend ausgebildet, sensibilisiert und aufgeklärt sind, was alle einschlägigen Menschenrechtsinstrumente betrifft;

c) Berufsverbände zu ermutigen, für im Strafjustizsystem tätige Praktiker durchsetzbare Praxis- und Verhaltensnormen zu entwickeln, die Gerechtigkeit zugunsten der Frau und ihre Gleichberechtigung fördern.

VIII. FORSCHUNG UND EVALUIERUNG

13. Die Mitgliedstaaten und die Institute, die den Verbund des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bilden, die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, andere zuständige internationale Organisationen, Forschungs-

institute und die nichtstaatlichen Organisationen, namentlich Organisationen, die sich für die Gleichberechtigung der Frau einsetzen, werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) Erhebungen über die Art und das Ausmaß der Gewalt gegen Frauen durchzuführen;

b) nach Geschlechtszugehörigkeit aufgeschlüsselte Daten und Informationen zu sammeln, die zusammen mit bereits vorhandenen Daten analysiert und zur Bedarfsermittlung, Entscheidungsfindung und Erarbeitung von Richtlinien auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege herangezogen werden sollen, insbesondere Daten und Informationen über

i) die verschiedenen Formen der Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen;

ii) den Zusammenhang zwischen Armut und Ausbeutung und Gewalt gegen Frauen;

iii) das Verhältnis zwischen Opfer und Täter;

iv) die Wirkung verschiedener Arten von Interventionen auf den einzelnen Täter, was die Rehabilitation und die Verhütung eines Rückfalls betrifft, sowie auf die Verminderung der Gewalt gegen Frauen;

v) den Gebrauch von Schußwaffen, Drogen und Alkohol, insbesondere bei häuslicher Gewalt gegen Frauen;

vi) den Zusammenhang zwischen Viktimisierung beziehungsweise Gewaltexponierung und späterer Gewalttätigkeit;

c) die Häufigkeit von Gewalt gegen Frauen, die Zahl der Festnahmen und Haftentlassungen, der Strafverfolgungen und deren Ausgang zu verfolgen und darüber Jahresberichte herauszugeben;

d) die Evaluierung der Effizienz und Effektivität des Strafjustizsystems in bezug auf dessen Eingehen auf die Bedürfnisse weiblicher Gewaltopfer.

IX. MASSNAHMEN ZUR VERBRECHENSVERHÜTUNG

14. Die Mitgliedstaaten und der Privatsektor, die zuständigen Berufsverbände, Stiftungen, nichtstaatliche und Gemeinwesenorganisationen, namentlich Organisationen, die sich für die Gleichberechtigung der Frau einsetzen, sowie Forschungsinstitute werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) für die breite Öffentlichkeit und für Schulen sachdienliche wirksame Aufklärungs- und Bildungsprogramme zu erarbeiten und durchzuführen, die durch die Förderung der Gleichberechtigung, der Zusammenarbeit, der gegenseitigen Achtung und der Aufgabenteilung zwischen Frauen und Männern zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen beitragen;

b) multidisziplinäre, frauengerechte Ansätze in an der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen mitwirkenden öffentlichen und privaten Instanzen zu entwickeln, insbesondere durch die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Polizeibeamten und auf den Schutz von weiblichen Gewaltopfern spezialisierten Diensten;

c) für Täter oder als mögliche Täter in Frage kommende Personen aufsuchende Beratungsprogramme aufzustellen, um die friedliche Konfliktbeilegung, den konstruktiven Umgang mit Wut- und Aggressionsgefühlen und eine Änderung der Einstellungen im Hinblick auf die Aufgaben der Geschlechter und ihre Beziehungen zu fördern;

d) für Frauen, namentlich Gewaltopfer, aufsuchende Beratungsprogramme aufzustellen und Informationen über die Rolle von Mann und Frau, die Menschenrechte der Frau und die sozialen, gesundheitlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Gewalt gegen Frauen bereitzustellen, um Frauen in die Lage zu versetzen, sich selbst gegen alle Formen der Gewalt zu schützen;

e) Informationen über die verschiedenen Formen der Gewalt gegen Frauen sowie über Programme zu sammeln und zu verbreiten, die sich mit diesem Problem auseinandersetzen, insbesondere Programme über die friedliche Beilegung von Konflikten in einer dem jeweiligen Interessentenkreis gerecht werdenden Art und Weise, namentlich auch ihre Verfügbarkeit in Bildungsinstitutionen auf allen Ebenen;

f) die Initiativen zu unterstützen, die Organisationen, die sich für die Gleichberechtigung der Frau einsetzen, sowie nichtstaatliche Organisationen ergreifen, um der Öffentlichkeit das Problem der Gewalt gegen Frauen bewußt zu machen und zu seiner Beseitigung beizutragen.

15. Die Mitgliedstaaten und die Medien, die Medienverbände, die internen Kontrollorgane der Medien, die Schulen und sonstige in Frage kommende Partner werden unter Achtung der Medienfreiheit nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf Kampagnen zur Aufklärung der Öffentlichkeit und geeignete Maßnahmen und Mechanismen zu entwickeln, beispielsweise Kodexe der Berufspflichten und interne Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf die Gewalt in den Medien, mit dem Ziel, die Achtung vor den Rechten der Frau zu stärken und die Diskriminierung der Frau und die Vermittlung eines stereotypen Rollenbilds der Frau zu verhindern.

X. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

16. Die Mitgliedstaaten und die Organe und Institute der Vereinten Nationen werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) Informationen über Interventionsmodelle und Präventivprogramme auszutauschen, die sich bei der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen als erfolgreich erwiesen haben, und ein Verzeichnis dieser Modelle anzulegen;

b) auf regionaler und internationaler Ebene mit den zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten, um Gewalt gegen Frauen zu verhindern und Maßnahmen zu fördern, die garantieren, daß die Täter durch Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht vor Gericht gebracht werden;

c) Beiträge zu dem Fonds der Vereinten Nationen zur Förderung der Frau zu entrichten und seine Aktivitäten zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen zu unterstützen.

17. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert,

a) darauf zu achten, daß etwaige Vorbehalte, die sie gegen das Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau einbringen, so präzise wie möglich formuliert und so eng wie möglich gefaßt sind und daß sie nicht mit dem Ziel und dem Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind;

b) alle Verletzungen der Menschenrechte der Frauen in Situationen eines bewaffneten Konflikts zu verurteilen, sie als Verletzungen der internationalen Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts anzuerkennen und zur Ergreifung besonders wirksamer Maßnahmen gegen derartige Verletzungen, namentlich Mord, systematische Vergewaltigungen, sexuelle Sklaverei und erzwungene Schwangerschaft, aufzurufen;

c) sofern sie noch nicht Vertragsstaat des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau sind, aktiv auf dessen Ratifikation beziehungsweise den Beitritt dazu hinzuwirken, damit bis zum Jahr 2000 die weltweite Ratifikation verwirklicht werden kann;

d) voll darauf zu achten, daß der Faktor Geschlecht, insbesondere das Problem weiblicher Gewaltopfer, bei der Ausarbeitung des Entwurfs des Statuts des internationalen Strafgerichtshofs berücksichtigt wird;

e) mit der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen bei der Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und Pflichten zusammenzuarbeiten und sie dabei zu unterstützen, ihr alle erbetenen Informationen zur Verfügung zu stellen und auf Besuche und Mitteilungen der Sonderberichterstatterin einzugehen.

XI. FOLGEMASSNAHMEN

18. Die Mitgliedstaaten und die Organe der Vereinten Nationen, vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel, die Institute, die den Verbund des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bilden, andere zuständige internationale Organisationen, Forschungsinstitute und nichtstaatliche Organisationen, namentlich Organisationen, die sich für die Gleichberechtigung der Frauen einsetzen, werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) zur Übersetzung der Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen in lokale Sprachen zu ermutigen und ihre Weiterverbreitung zur Verwendung in Ausbildungs- und Bildungsprogrammen sicherzustellen;

b) die Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen als Ausgangsbasis, als Anhalt für Politiken und als praktische Leitlinie für Aktivitäten zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen heranzuziehen;

c) den Regierungen auf entsprechendes Ersuchen bei der Überprüfung, Evaluierung und Reform ihrer Strafjustiz-

systeme, einschließlich ihres Strafrechts, auf der Grundlage der Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen behilflich zu sein;

d) die technischen Kooperationsaktivitäten der den Verbund des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bildenden Institute zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen zu unterstützen;

e) koordinierte nationale, regionale und subregionale Pläne und Programme aufzustellen, um die Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen umzusetzen;

f) auf der Grundlage der Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen Standardausbildungsprogramme und Handbücher für die Polizei und für Personal im Bereich der Strafrechtspflege auszuarbeiten;

g) auf nationaler und internationaler Ebene regelmäßig zu überprüfen und zu überwachen, welche Fortschritte im Kontext der Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen bei der Durchführung von Plänen, Programmen und Initiativen zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen erzielt wurden.

52/87. Internationale Zusammenarbeit gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften

Die Generalversammlung,

beunruhigt über die Bestechung von Amtsträgern durch Einzelpersonen und Unternehmen anderer Staaten im Zusammenhang mit internationalen Handelsgeschäften,

überzeugt, daß diese Praktiken die Integrität staatlicher Bürokratien untergraben und Sozial- und Wirtschaftspolitiken durch die Förderung der Korruption im öffentlichen Sektor schwächen und dadurch dessen Glaubwürdigkeit mindern,

sowie überzeugt, daß der Kampf gegen die Korruption durch ernstgemeinte Bemühungen um die internationale Zusammenarbeit unterstützt werden muß,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3514 (XXX) vom 15. Dezember 1975, in der sie unter anderem alle korrupten Praktiken, namentlich Bestechung, durch transnationale und andere Unternehmen, deren Mittelsmänner und andere Beteiligte, unter Verstoß gegen die Gesetze und Rechtsvorschriften des Gastlandes verurteilt und das Recht eines jeden Staates bekräftigt hat, Rechtsvorschriften zu erlassen, Ermittlungen anzustellen und im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften geeignete rechtliche Maßnahmen gegen solche korrupten Praktiken zu ergreifen, und in der sie alle Regierungen zur Zusammenarbeit aufgefordert hat, um korrupte Praktiken, einschließlich Bestechung, zu verhindern,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1995/14 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 1995 über Maßnahmen gegen die Korruption,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 50/225 vom 19. April 1996 über öffentliche Verwaltung und Entwicklung,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 51/59 vom 12. Dezember 1996, in der sie den dieser Resolution als Anlage beigefügten Internationalen Verhaltenskodex für Amtsträger verabschiedet und ihn den Mitgliedstaaten als Leitlinie in ihrem Kampf gegen die Korruption empfohlen hat,

unter Hinweis darauf, daß sie mit ihrer Resolution 51/191 vom 16. Dezember 1996 die Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften verabschiedet hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 51/191 den Wirtschafts- und Sozialrat und seine Nebenorgane, insbesondere die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, ersucht hat, Möglichkeiten zu prüfen, wie die Durchführung dieser Resolution und der Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften gefördert, die Frage der Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften regelmäßig weiterverfolgt und die wirksame Durchführung dieser Resolution gefördert werden kann,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen gegen die Korruption und Bestechung⁴¹ und von dem Bericht der vom 17. bis 21. März 1997 in Buenos Aires abgehaltenen Tagung der Sachverständigengruppe über Korruption⁴²,

mit Genugtuung über die Entwicklungen, die die internationale Verständigung und Zusammenarbeit hinsichtlich der Bestechung im transnationalen Geschäftsverkehr vorangebracht haben, beispielsweise das am 29. März 1996 von der Organisation der amerikanischen Staaten verabschiedete Interamerikanische Übereinkommen gegen die Korruption⁴³, das einen Artikel über das Verbot der Bestechung im internationalen Handel enthält; die Arbeiten des Europarats gegen die Korruption, namentlich die Ausarbeitung mehrerer internationaler Übereinkommen mit Bestimmungen über die Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften; die Arbeiten der Welthandelsorganisation zur Verbesserung der Transparenz, der Offenheit und des ordnungsgemäßen Vorgehens bei staatlichen Beschaffungsverfahren und die Arbeiten der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, darunter insbesondere die Vereinbarung eines Verbots der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern, die ausländischen Amtsträgern bei internationalen Handelsgeschäften gezahlt wurden, und die Verpflichtung, die Bestechung von ausländischen Amtsträgern bei internationalen Handelsgeschäften unter Strafe zu stellen,

1. *kommt dahin gehend überein*, daß die Staaten alle ihnen zu Gebote stehenden Maßnahmen zur Förderung der Durchführung der Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handels-

⁴¹ E/CN.15/1997/3.

⁴² E/CN.15/1997/3/Add.1, Anhang.

⁴³ Siehe E/1996/99.

geschäften⁴⁴ und des Internationalen Verhaltenskodex für Amtsträger⁴⁵ ergreifen sollen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, die einschlägigen internationalen Erklärungen zu verwirklichen und gegebenenfalls die internationalen Rechtsinstrumente gegen die Korruption zu ratifizieren;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, die Bestechung von Amtsträgern anderer Staaten bei internationalen Handelsgeschäften wirksam und koordiniert unter Strafe zu stellen, und ermutigt sie, soweit erforderlich Programme zur Abschreckung, Verhinderung und Bekämpfung der Bestechung und Korruption durchzuführen, beispielsweise indem sie die institutionellen Hindernisse durch die Entwicklung integrierter Managementsysteme und die Förderung von Rechtsreformen abbauen, im Einklang mit ihren grundlegenden Rechtsgrundsätzen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor, indem sie die Voraussetzungen für einen größeren Einfluß der Bürger bei der Entwicklung einer transparenten und rechenschaftspflichtigen Regierungsführung schaffen, indem sie die aktive Beteiligung der nichtstaatlichen Organisationen an der Konzeption, Planung und Durchführung von Initiativen zur Verbesserung der ethischen Normen und Praktiken bei staatlichen und privaten Handelsgeschäften unterstützen und indem sie soweit erforderlich anderen Staaten Ausbildungsmöglichkeiten und technische Hilfe gewähren, und ermutigt sie, Normen für eine ordnungsgemäße Regierungs- und Verwaltungsführung zu erarbeiten und anzuwenden, insbesondere Rechenschaftspflicht und Transparenz, gesetzmäßiges Geschäfts- und Finanzgebaren und andere Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption;

4. *ersucht* den Generalsekretär, alle Mitgliedstaaten zu bitten, Berichte über die Maßnahmen vorzulegen, die sie zur Umsetzung der Bestimmungen der Erklärung ergriffen haben, insbesondere soweit es dabei um die Unterstrafstellung, wirksame Strafmaßnahmen, die steuerliche Abzugsfähigkeit, Normen und Praktiken der Rechnungslegung, die Entwicklung von Geschäftskodexen, unerlaubte Bereicherung, Rechtshilfebestimmungen und das Bankgeheimnis sowie um staatliche Strategien und Politiken zur Bekämpfung der Korruption geht, die der Generalsekretär zusammenstellen und der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Prüfung vorlegen wird, mit dem Ziel, weitere Maßnahmen zur vollinhaltlichen Verwirklichung der Erklärung zu prüfen;

5. *bittet* die zuständigen internationalen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege einschlägige Informationen über die auf internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung der Korruption und Bestechung zur Verfügung zu stellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel die technische Hilfe zur Bekämpfung der Korruption zu intensivieren, indem Mitgliedstaaten, die darum ersuchen, Beratungsdienste

erhalten, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dem Sekretariat die für diese technische Hilfe erforderlichen außerplanmäßigen Mittel zur Verfügung zu stellen;

7. *ersucht* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, der Frage der Bestechung von Amtsträgern anderer Staaten bei internationalen Handelsgeschäften Aufmerksamkeit zu widmen und in die Tagesordnung einer der nächsten Tagungen eine Prüfung der Maßnahmen aufzunehmen, die die Staaten zur Verwirklichung der Erklärung ergriffen haben.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/88. Internationale Zusammenarbeit in Strafsachen

Die Generalversammlung,

in Anerkennung dessen, daß es nützlich ist, innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, die im Hinblick auf Auslieferungen ein Höchstmaß an Flexibilität ermöglichen, und eingedenk dessen, daß einige Entwicklungsländer und Übergangsländer weder über die Mittel zur Herstellung und Aufrechterhaltung vertraglicher Beziehungen auf dem Gebiet der Auslieferung noch über geeignete innerstaatliche Rechtsvorschriften verfügen,

eingedenk dessen, daß die Musterverträge der Vereinten Nationen über die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen wichtige Instrumente zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit darstellen,

in der Überzeugung, daß die bestehenden Vereinbarungen über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung kontinuierlich überprüft und überarbeitet werden müssen, um sicherzustellen, daß die spezifischen Probleme, die heutzutage bei der Verbrechenbekämpfung auftreten, jederzeit wirksam angegangen werden,

sowie in der Überzeugung, daß die Überprüfung und Überarbeitung der Musterverträge der Vereinten Nationen zu einer wirksameren Verbrechenbekämpfung beitragen wird,

mit Lob für die Arbeit, die die vom 10. bis 13. Dezember 1996 zur teilweisen Durchführung der Resolution 1995/27 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 1995 in Syrakus (Italien) abgehaltene Tagung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Auslieferung⁴⁶ geleistet hat, indem sie den Muster-Auslieferungsvertrag⁴⁷ überprüft und Ergänzungsbestimmungen zu diesem Vertrag, Elemente für Musterrechtsvorschriften auf dem Gebiet der Auslieferung sowie die Gewährung von Ausbildung und technischer Hilfe für mit Auslieferungsfragen befaßte einzelstaatliche Beamte vorgeschlagen hat,

sowie mit Lob für die Internationale Vereinigung für Strafrecht und das Internationale Institut für höhere kriminologische Studien, die die Tagung der Sachverständigengruppe

⁴⁴ Resolution 51/191, Anlage.

⁴⁵ Resolution 51/59, Anlage.

⁴⁶ E/CN.15/1997/6 und Korr.1, Anhang.

⁴⁷ Resolution 45/116, Anlage.

unterstützt haben, und die Regierungen Deutschlands, Finnlands und der Vereinigten Staaten von Amerika und das Interregionale Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege, die bei der Organisation dieser Tagung zusammengearbeitet haben,

im Bewußtsein dessen, daß die Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe in Anbetracht der begrenzten Zeit, die ihr zur Verfügung stand, ihre Arbeit nicht abschließen konnte und daß sie sich somit letzten Endes auf das Gebiet der Auslieferung beschränken mußte⁴⁸,

entschlossen, den Abschnitt I der Resolution 1995/27 des Wirtschafts- und Sozialrats umzusetzen, in dem der Rat den Generalsekretär ersucht hat, eine Tagung einer zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe einzuberufen, um zu erkunden, wie die Effizienz der Auslieferungsverfahren und der damit verbundenen Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit verbessert werden könnten,

I

RECHTSHILFE

1. *ersucht* den Generalsekretär, eine Tagung einer zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe einzuberufen, mit dem Auftrag, praktische Empfehlungen für den weiteren Ausbau und die weitere Förderung der Rechtshilfe in Strafsachen zu prüfen, und dafür bereits angebotene außerplanmäßige Mittel zu verwenden;

2. *empfiehlt*, daß die Sachverständigengruppe im Einklang mit Abschnitt I der Resolution 1995/27 des Wirtschafts- und Sozialrats und unter gebührender Berücksichtigung der Rechtsstaatlichkeit und des Schutzes der Menschenrechte erkunden soll, wie die Effizienz dieser Art von internationaler Zusammenarbeit verbessert werden könnte, namentlich auch indem sie alternative oder ergänzende Artikel zu dem Mustervertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen⁴⁹ sowie Musterrechtsvorschriften ausarbeitet und technische Hilfe für die Ausarbeitung von Abkommen gewährt;

3. *empfiehlt außerdem*, daß die Sachverständigengruppe der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege spätestens auf ihrer achten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorlegen soll;

II

AUSLIEFERUNG

1. *begrüßt* den Bericht der vom 10. bis 13. Dezember 1996 in Syrakus (Italien) abgehaltenen Tagung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Auslieferung⁴⁶;

2. *beschließt*, daß der Muster-Auslieferungsvertrag⁴⁷ um die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen ergänzt werden soll;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung wirksame Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Auslieferung zu erlassen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, nach besten Kräften zur Erreichung dieses Ziels beizutragen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und im Rahmen der verfügbaren außerplanmäßigen Mittel zur Vorlage an die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege Musterrechtsvorschriften auszuarbeiten, die den Mitgliedstaaten bei der Anwendung des Muster-Auslieferungsvertrags behilflich sein und so die Zusammenarbeit zwischen den Staaten wirksamer gestalten sollen, und dabei die von der Tagung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe empfohlenen Musterrechtsvorschriften⁵⁰ zu berücksichtigen;

5. *bittet* die Staaten zu erwägen, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung Maßnahmen zu ergreifen, die es gestatten, Auslieferungs-, Übergabe- oder Überstellungsabkommen zu schließen;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, als festen Bestandteil der Bemühungen um die wirksame Bekämpfung der ständig wechselnden Methoden der an der organisierten grenzüberschreitenden Kriminalität beteiligten Personen und Gruppen die bilateralen und multilateralen Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung zu überarbeiten;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, auf der Grundlage des Muster-Auslieferungsvertrags nach Bedarf vertragliche Beziehungen auf bilateraler, regionaler oder multilateraler Ebene herzustellen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, auch weiterhin anzuerkennen, daß der Schutz der Menschenrechte nicht als unvereinbar mit einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen anzusehen ist, und gleichzeitig die Notwendigkeit voll wirksamer Mechanismen für die Auslieferung flüchtiger Personen anzuerkennen,

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung, wo dies angezeigt erscheint, die folgenden Maßnahmen im Hinblick auf die Durchführung und Anwendung von Auslieferungsverträgen oder sonstigen Auslieferungsvereinbarungen zu erwägen:

a) Schaffung und Bestimmung einer zentralen nationalen Behörde zur Bearbeitung von Auslieferungsersuchen;

b) regelmäßige Überprüfung ihrer Auslieferungsverträge oder sonstigen Auslieferungsvereinbarungen, Anwendung von Rechtsvorschriften sowie Ergreifung anderer notwendiger Maßnahmen mit dem Ziel, die Effizienz und Wirksamkeit derartiger Vereinbarungen und Rechtsvorschriften bei der Bekämpfung neuer und komplexer Formen der Kriminalität zu erhöhen;

c) Vereinfachung und Straffung der zur Einreichung und Erledigung von Auslieferungsersuchen erforderlichen Verfah-

⁴⁸ Siehe E/CN.15/1997/6 und Korr.1, Anhang, Abschnitt IV.

⁴⁹ Resolution 45/117, Anlage.

⁵⁰ E/CN.15/1997/6 und Korr.1, Anhang II.

ren, namentlich zur Übermittlung hinreichender Unterlagen an den ersuchten Staat, um die Auslieferung zu ermöglichen;

d) Verringerung der zur Erfüllung der Auslieferungskriterien notwendigen technischen Erfordernisse, namentlich der Dokumentation, in Fällen, in denen eine Person einer Straftat angeklagt ist;

e) Ausdehnung des Begriffs der auslieferungsfähigen Straftat auf alle Handlungen und Unterlassungen, die in beiden Staaten mit einer gesetzlichen Mindeststrafe bedrohte Straftaten darstellen, ohne daß sie in Verträgen oder anderen Vereinbarungen einzeln aufgeführt sein müssen, insbesondere auf Handlungen und Unterlassungen auf dem Gebiet der organisierten grenzüberschreitenden Kriminalität;

f) Gewährleistung der wirksamen Anwendung des Grundsatzes *aut dedere aut judicare*;

g) ausreichende Beachtung der Förderung des Schutzes der Menschenrechte und der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit bei der Prüfung und Durchführung der in Ziffer 9 Buchstaben b bis f genannten Maßnahmen;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zur Erleichterung der Auslieferung auf bilateraler, regionaler oder weltweiter Ebene Maßnahmen zur Verbesserung der Fachkenntnisse ihrer zuständigen Amtsträger zu fördern, wie beispielsweise die Ermöglichung einer Sonderausbildung und, wann immer möglich, die Abstellung und den Austausch von Personal sowie die Ernennung von Auslandsrepräsentanten von Anklage- oder Justizbehörden im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder bilateralen Abkommen;

11. *wiederholt* ihre Bitte an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär den Wortlaut einschlägiger Gesetze und Informationen über ihre Verfahrensweisen im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen, insbesondere in Auslieferungsfällen, sowie aktuelle Informationen über die für die Bearbeitung von Anträgen zuständigen zentralen Behörden zukommen zu lassen;

12. *ersucht* den Generalsekretär,

a) im Rahmen der verfügbaren außerplanmäßigen Mittel die in Ziffer 11 genannten Informationen regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen und zu verteilen;

b) den Mitgliedstaaten, die um Hilfe bei der Ausarbeitung, Aushandlung und Anwendung bilateraler, subregionaler, regionaler oder internationaler Auslieferungsverträge sowie bei der Ausarbeitung und Anwendung einschlägiger innerstaatlicher Rechtsvorschriften ersuchen, nach Bedarf auch künftig Beratende Dienste und technische Kooperationsdienste zu gewähren;

c) die regelmäßige Kommunikation und den regelmäßigen Austausch von Informationen zwischen den für Auslieferungersuchen zuständigen zentralen Behörden der Mitgliedstaaten sowie die Veranstaltung regionaler Treffen dieser Behörden für diejenigen Mitgliedstaaten zu fördern, die daran teilnehmen möchten;

d) unter Berücksichtigung der im Bericht der Tagung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe enthaltenen

Empfehlungen für ein Ausbildungsprogramm⁵¹, in Zusammenarbeit mit den zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, unter Beteiligung derjenigen Mitgliedstaaten, die an der in den Empfehlungen genannten zwischenstaatlichen Organisationstagung interessiert sind, und im Rahmen der verfügbaren außerplanmäßigen Mittel das Personal der zuständigen Regierungsstellen und zentralen Behörden der Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen auf dem Gebiet des Auslieferungsrechts und der Auslieferungspraxis aus- und fortbilden zu lassen, damit dieses die erforderlichen Fachkenntnisse erwirbt und die Kommunikation und Zusammenarbeit mit dem Ziel einer wirksameren Gestaltung der Auslieferung und der damit zusammenhängenden Praxis verbessert wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der verfügbaren außerplanmäßigen Mittel und in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, dem Interregionalen Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege und den anderen zum Verbund des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege gehörenden Instituten geeignetes Aus- und Fortbildungsmaterial auszuarbeiten, das bei der Gewährung der genannten technischen Hilfe an die darum ersuchenden Mitgliedstaaten eingesetzt werden soll;

14. *spricht* dem Internationalen Institut für höhere kriminologische Studien *ihre Anerkennung* für sein Angebot *aus*, zur Ausarbeitung des in Ziffer 13 genannten Aus- und Fortbildungsmaterials sowie von Aus- und Fortbildungskursen auf dem Gebiet des Auslieferungsrechts und der Auslieferungspraxis ein Koordinierungstreffen zu organisieren und auszurichten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Bestimmungen dieser Resolution vollinhaltlich durchgeführt werden, und fordert die Mitgliedstaaten und die Finanzierungsinstitutionen nachdrücklich auf, dem Generalsekretär durch die Entrichtung freiwilliger Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bei der Durchführung dieser Resolution behilflich zu sein;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Vorbereitungsausschuß für die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs den Bericht der Tagung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Auslieferung zusammen mit dieser Resolution zur Prüfung vorzulegen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

ANLAGE

Ergänzungsbestimmungen zum Muster-Auslieferungsvertrag

Artikel 3

1. Der Wortlaut der Fußnote 96 ist am Ende von Buchstabe a) anzufügen, und es ist eine neue Fußnote mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen: "Einige Länder werden vielleicht

⁵¹ Ebd., Anhang III.

bestimmte Verhaltensweisen aus dem Begriff der politischen Straftat ausschließen wollen, beispielsweise Gewalthandlungen wie etwa schwere Straftaten, die mit der Anwendung von Gewalt gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit einer Person verbunden sind."

2. In Fußnote 97 ist der folgende Satz hinzuzufügen: "Einige Länder werden vielleicht außerdem bei der Auseinandersetzung mit der Frage der Verjährung ausschließlich die Rechtsvorschriften des ersuchenden Staates zugrundelegen oder vorsehen wollen, daß eine Unterbrechung bewirkende Handlungen in dem ersuchenden Staat von dem ersuchten Staat anerkannt werden."

Artikel 4

3. Dem Buchstaben *a)* ist folgende Fußnote hinzuzufügen: "Einige Länder werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung vielleicht andere Möglichkeiten erwägen wollen, um sicherzustellen, daß Straftäter nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit der Bestrafung entgehen, wie beispielsweise Bestimmungen, die die Übergabe aufgrund von schweren Straftaten oder die vorübergehende Überstellung der betreffenden Person für die Zwecke des Gerichtsverfahrens und ihre Rücküberstellung in den ersuchten Staat zur Verbüßung der Freiheitsstrafe ermöglichen."

4. Unter Buchstabe *d)* sind dieselben Bestimmungen des Grundsatzes *aut dedere aut judicare* (entweder ausliefern oder strafrechtlich verfolgen) wie in den Buchstaben *a)* und *f)* hinzuzufügen.

Artikel 5

5. Der Überschrift von Artikel 5 ist folgende Fußnote hinzuzufügen: "Einige Länder werden vielleicht erwägen wollen, die modernsten Verfahren zur Übermittlung von Ersuchen vorzusehen sowie Mittel, mit denen die Echtheit der aus dem ersuchenden Staat hervorgehenden Dokumente nachgewiesen werden könnte."

6. Fußnote 101 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: "Einige Länder, die Beweise zur Untermauerung eines Auslieferungsersuchens verlangen, werden vielleicht die Beweismittel festlegen wollen, die notwendig sind, um den Nachweis zu erbringen, daß die Kriterien für eine Auslieferung erfüllt sind; sie sollten dabei die Notwendigkeit der Erleichterung einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit im Auge behalten."

Artikel 6

7. Der Überschrift von Artikel 6 ist folgende Fußnote hinzuzufügen: "Einige Länder werden vielleicht wünschen, daß im Falle des vereinfachten Auslieferungsverfahrens auf den Grundsatz der Spezialität verzichtet wird."

Artikel 14

8. Dem Absatz 1 Buchstabe *a)* ist folgende Fußnote hinzuzufügen: "Einige Länder werden außerdem vielleicht festlegen wollen, daß der Grundsatz der Spezialität nicht auf ausliefe-

rungsfähige Straftaten anwendbar ist, die aufgrund der gleichen Tatsachen nachgewiesen werden können wie die ursprüngliche Straftat, auf der das Auslieferungsersuchen beruht, und die die gleiche Strafe oder eine geringere Strafe als die ursprüngliche Straftat nach sich ziehen."

9. Fußnote 103 ist zu streichen.

10. Dem Absatz 2 ist folgende Fußnote hinzuzufügen: "Einige Länder werden vielleicht auf die Vorlage einiger oder aller dieser Dokumente verzichten wollen."

Artikel 15

11. Der Fußnote 105 ist der folgende Satz hinzuzufügen: "Einige Länder werden jedoch vielleicht festlegen wollen, daß die Durchlieferung nicht aufgrund der Staatsangehörigkeit verweigert werden darf."

Artikel 17

12. Der Fußnote 106 ist der folgende Satz hinzuzufügen: "In bestimmten Fällen werden sich der ersuchende Staat und der ersuchte Staat vielleicht darauf verständigen müssen, daß der ersuchende Staat außerordentliche Kosten übernimmt, insbesondere in komplexen Fällen, in denen eine erhebliche Disparität zwischen den Mitteln besteht, über die jeder der beiden Staaten verfügt."

52/89. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/61 vom 12. Dezember 1996 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁵² sowie ferner in Anerkennung der Unterstützung, die dem Afrikanischen Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger gewährt wurde,

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu seinen Anstrengungen, die regionalen Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zu fördern und zu koordinieren, die sich mit den Systemen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika befassen;

2. *erklärt erneut*, daß es in Anbetracht des Beitrags, den das Institut zum Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege leisten kann, notwendig ist, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung eines einzelstaatlichen Mechanismus für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern zu stärken;

⁵² A/52/327.

3. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, ihr möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

4. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen, konkrete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten und bei der Ausarbeitung und Durchführung von Programmen und Tätigkeiten für eine verstärkte Verbrechenverhütung und den Ausbau der Strafrechtspflegesysteme in Afrika zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Frage kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, seinen Auftrag zu erfüllen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität zu verstärken, insbesondere ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch einzelstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/90. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, in der sie die Grundsatz-erklärung und das Aktionsprogramm in der Anlage zu der genannten Resolution gebilligt hat,

eingedenk der Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine effizientere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege, die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung eines Höchstmaßes an Fairneß, Menschlichkeit und pflichtgemäßem Verhalten betrifft,

überzeugt von der Zweckmäßigkeit einer engeren Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bekämpfung der Kriminalität, darunter auch mit Drogen zusammenhängender Verbrechen wie Geldwäsche, unerlaubter Waffenhandel und Terrorismus, und eingedenk der Rolle, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht spielen könnten,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit einer Ausweitung der Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, um den Ländern, insbesondere den Entwicklungs- und Übergangsländern, bei ihren Bemühungen behilflich zu sein, die Leitlinien der Vereinten Nationen in die Praxis umzusetzen,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie den Generalsekretär ersucht hat, dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege entsprechend dem hohen Vorrang, der dem Programm beigemessen wird, dringend ausreichende Mittel für die vollständige Erfüllung seines Auftrags zur Verfügung zu stellen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die bei der Durchführung der Resolution 51/63 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1996 erzielten Fortschritte⁵³;

2. *erklärt erneut*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege ist und welche entscheidende Rolle es bei der Förderung wirksamer Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege spielt, indem es auf die Bedürfnisse der internationalen Gemeinschaft angesichts der innerstaatlichen wie auch der grenzüberschreitenden Kriminalität eingeht und den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, ihre Ziele in bezug auf die Verbrechenverhütung auf innerstaatlicher und zwischenstaatlicher Ebene zu erreichen und die Maßnahmen zur Verbrechenbekämpfung zu verbessern;

3. *bekräftigt* die Priorität des Programms im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und ersucht den Generalsekretär, das Programm weiter zu stärken, indem er ihm die zur vollinhaltlichen Erfüllung seines Auftrags notwendigen Ressourcen bereitstellt, namentlich für die Folgemaßnahmen zu der Politischen Erklärung und dem Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die auf der vom 21. bis 23. November 1994 in Neapel (Italien) abgehaltenen Welt-Ministerkonferenz über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedet wurde⁵⁴, sowie zu dem Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger, der vom 29. April bis zum 8. Mai 1995 in Kairo stattfand⁵⁵;

4. *bekräftigt außerdem* den hohen Vorrang, der der technischen Zusammenarbeit und Beratenden Diensten auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zukommt, und betont, daß es notwendig ist, die operativen Aktivitäten des Programms, insbesondere in den Entwicklungs- und Übergangsländern, weiter zu verbessern, damit dem Bedarf der Mitgliedstaaten an Unterstützung bei der

⁵³ A/52/295.

⁵⁴ A/49/748, Anhang, Kap. I, Abschnitt A.

⁵⁵ Siehe A/CONF.169/16.

Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf Antrag entsprochen werden kann;

5. *fordert* die Staaten und die Finanzierungsorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, beträchtliche finanzielle Beiträge zu den operativen Aktivitäten des Programms zu leisten, und ermutigt alle Staaten, zu diesem Zweck freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu entrichten und dabei auch die Aktivitäten zu berücksichtigen, die zur Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität notwendig sind;

6. *fordert* alle zuständigen Programme, Fonds und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank und andere internationale, regionale und nationale Finanzierungsorganisationen *auf*, die operativen technischen Aktivitäten auf diesem Gebiet zu unterstützen und solche Aktivitäten in ihre Programme aufzunehmen und dabei von der Fachkompetenz des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege Gebrauch zu machen und bei einschlägigen technischen Hilfsprojekten und Beratungsmissionen eng zusammenzuarbeiten;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Beiträgen des Programms zu den Friedenssicherungsmissionen und Sondermissionen der Vereinten Nationen sowie von seinen Beiträgen zu dem Folgeprozeß dieser Missionen, unter anderem in Form von Beratenden Diensten, und legt dem Generalsekretär nahe, zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu empfehlen, daß die Wiederherstellung und die Reform des Strafrechtspflegesystems in Friedenssicherungseinsätze aufgenommen werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, dem wichtigsten richtliniengebenden Organ auf diesem Gebiet, bei der Durchführung ihrer Aktivitäten, insbesondere auch bei der Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen zuständigen Organen wie der Suchtstoffkommission, der Menschenrechtskommission und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, behilflich zu sein;

9. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege unternommen hat, um das strategische Management des Programms zu verbessern und um ihre mandatsmäßige Funktion der Mobilisierung von Ressourcen energischer zu verfolgen, und fordert die Kommission auf, ihre diesbezüglichen Aktivitäten weiter zu verstärken;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/91. Vorbereitungen für den Zehnten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/145 vom 21. Dezember 1995 über den Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger,

in Anbetracht dessen, daß der Zehnte Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger gemäß ihren Resolutionen 415 (V) vom 1. Dezember 1950 und 46/152 vom 18. Dezember 1991 im Jahr 2000 einzuberufen ist,

in Anerkennung des maßgeblichen Beitrags, den die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zur Förderung und zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege leisten,

eingedenk der neuen Aufgaben der Kongresse, die in Ziffer 29 der Grundsatzerklärung und des Aktionsprogramms des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in der Anlage zu der Resolution 46/152 festgelegt sind,

unter Hinweis auf die Resolution 1993/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1993 und den in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Entwurf der Verfahrensordnung für die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger,

unter Hinweis auf die Resolution 5/1 der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vom 30. Mai 1996, in der die Kommission den Generalsekretär ersuchte, die von den Regierungen, den zuständigen Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen eingegangenen Auffassungen zu den Vorschlägen in bezug auf das Thema, die formale Gestaltung, Tagesordnungspunkte, Seminarthemen und den möglichen Veranstaltungsort des Zehnten Kongresses zu ihrer Prüfung durch die Kommission auf ihrer sechsten Tagung zusammenzufassen⁵⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege über ihre sechste Tagung⁵⁷ und von ihren Erörterungen über die Vorbereitungen für den Zehnten Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger⁵⁸;

2. *beschließt*, daß der Zehnte Kongreß im Jahr 2000 abgehalten wird und daß die folgenden von der Kommission

⁵⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 10* und Korrigenda (E/1996/30 und Korr. 1-3), Kap. I, Abschnitt D.

⁵⁷ Ebd., 1997, *Supplement No. 10* und Korrigendum (E/1997/30 und Korr. 1).

⁵⁸ Ebd., Kap. II.

für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer sechsten Tagung empfohlenen Punkte in seine vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden sollen⁵⁹:

a) Förderung der Rechtsstaatlichkeit und Stärkung des Strafrechtspflegesystems;

b) Internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität: neue Herausforderungen im einundzwanzigsten Jahrhundert;

c) Wirksame Verbrechenverhütung: Anpassung an neue Entwicklungen;

d) Täter und Opfer: Verantwortlichkeit und Fairneß in der Strafrechtspflege;

3. *beschließt außerdem*, daß im Rahmen des Zehnten Kongresses vier Seminare über folgende Themen veranstaltet werden sollen:

a) Bekämpfung der Korruption;

b) Verbrechen im Zusammenhang mit Computernetzwerken;

c) Mitwirkung der Gemeinwesen an der Verbrechenverhütung;

d) Frauen im Strafrechtspflegesystem;

4. *begrüßt* das Angebot der Regierung Südafrikas, den Zehnten Kongreß auszurichten, und ersucht den Generalsekretär, mit der Regierung Konsultationen aufzunehmen und der Kommission auf ihrer siebenten Tagung Bericht zu erstatten;

5. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der im Namen der Regierung Österreichs abgegebenen Erklärung, daß es ihr eine Ehre wäre, den Zehnten Kongreß in Wien auszurichten, sofern ein Konsens erzielt und die Frage der Terminierung gelöst werden könne;

6. *ersucht* die Kommission, auf ihrer siebenten Tagung die Ausarbeitung des Programms für den Zehnten Kongreß abzuschließen und der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat ihre abschließenden Empfehlungen vorzulegen und dabei zu berücksichtigen, daß sich der Zehnte Kongreß mit einer begrenzten Anzahl genau definierter Sachthemen befassen sollte, die die dringenden Bedürfnisse der Weltgemeinschaft widerspiegeln, und daß im Rahmen der sachbezogenen Tagesordnungspunkte auch praxisbezogene Fachseminare zu Schwerpunktthemen vorgesehen werden sollten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen angegliederten Instituten für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger einen Leitfaden für die Beratungen auszuarbeiten und ihn der Kommission zur Behandlung vorzulegen, und bittet die Mitgliedstaaten, sich aktiv an diesem Prozeß zu beteiligen;

8. *bittet* die Regionalkommissionen, das Netzwerk des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, die von den Regierungen ernannten einzelstaatlichen Korrespondenten auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, die Sonderorganisationen und die anderen Institutionen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, die in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organisationen und die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, sich aktiv an den Vorbereitungen für den Zehnten Kongreß zu beteiligen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, sich auf dem Zehnten Kongreß auf hoher politischer Ebene vertreten zu lassen, beispielsweise durch Staatschefs, Minister und Justizminister;

10. *beschließt*, die ersten beiden Tage der Plenartagung des Zehnten Kongresses nach dessen Eröffnung in erster Linie für Erklärungen dieser hochrangigen Vertreter zu den Hauptthemen des Kongresses zu reservieren;

11. *ersucht* den Generalsekretär, eine Übersicht über den Stand der Kriminalität und der Strafrechtspflege in der ganzen Welt zu erstellen und bei der Eröffnung des Zehnten Kongresses zu präsentieren;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Einklang mit der bisherigen Praxis die Veranstaltung von Nebentagungen der am Zehnten Kongreß teilnehmenden nichtstaatlichen und beruflichen Organisationen sowie von Treffen von Berufs- und geographischen Interessengruppen zu erleichtern und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Vertreter aus Lehre und Forschung zur Teilnahme am Zehnten Kongreß zu bewegen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Sekretariats-Zentrum für internationale Verbrechenverhütung in seiner Eigenschaft als Sekretariat des Zehnten Kongresses die Mittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Vorbereitungen für den Zehnten Kongreß, einschließlich der Organisation der regionalen Vorbereitungstagungen, im Einklang mit den Anweisungen der Kommission wirksam und termingerecht im Rahmen der im Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 zur Verfügung stehenden Gesamtmittel durchzuführen, sowie sicherzustellen, daß im Zweijahreszeitraum 2000-2001 ausreichende Mittel für andere notwendige Belange und die Veranstaltung des Kongresses selbst zur Verfügung stehen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, nach Bedarf, im Einklang mit der hergebrachten Haushaltspraxis der Vereinten Nationen und im Rahmen der Gesamtprogrammhaushaltsmittel, Mittel für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 sowie ausreichende Mittel für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 bereitzustellen, damit ein geeignetes Programm zur Information der Öffentlichkeit über die Vorbereitungen für den Zehnten Kongreß durchgeführt werden kann;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Einklang mit der bisherigen Praxis die Mittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, damit die am wenigsten entwickelten

⁵⁹ Ebd., Ziffer 15.

Länder an den regionalen Vorbereitungstagungen für den Zehnten Kongreß und am Kongreß selbst teilnehmen können;

16. *bittet* die Kommission als das Vorbereitungsorgan für die Kongresse der Vereinten Nationen, auf ihrer siebenten Tagung endgültig alle organisatorischen Vorkehrungen für den Zehnten Kongreß zu treffen, namentlich die Festsetzung der Daten, der Dauer, der Dokumentation und des Veranstaltungsorts;

17. *ersucht* den Generalsekretär, für geeignete Folgemaßnahmen zu dieser Resolution zu sorgen und der Generalversammlung über die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer siebenten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/92. Internationales Vorgehen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, der unerlaubten Drogengewinnung und des unerlaubten Drogenverkehrs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/148 vom 21. Dezember 1995 und 51/64 vom 12. Dezember 1996,

zutiefst besorgt darüber, daß die unerlaubte Nachfrage nach Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich synthetischer Drogen und Designerdrogen, sowie deren unerlaubte Gewinnung und der unerlaubte Verkehr damit trotz der verstärkten Bemühungen, die die Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen nach wie vor unternehmen, weltweit zugenommen haben und somit nach wie vor eine Bedrohung der Gesundheit, der Sicherheit und des Wohls von Millionen von Menschen, insbesondere jungen Menschen, in allen Ländern sowie für die politischen und sozioökonomischen Systeme und die Stabilität, die nationale Sicherheit und die Souveränität einer wachsenden Zahl von Staaten darstellen,

äußerst beunruhigt über die zunehmende und sich weiter ausbreitende Gewalttätigkeit und die immer größere Wirtschaftsmacht krimineller Organisationen und terroristischer Gruppen, die dem Drogenverkehr und anderen kriminellen Aktivitäten wie der Geldwäsche, dem unerlaubten Waffenhandel sowie dem unerlaubten Handel mit Vorläuferstoffen und wesentlichen Chemikalien nachgehen, sowie über die zunehmenden grenzüberschreitenden Verbindungen zwischen ihnen, und sich dessen bewußt, daß eine verstärkte internationale Zusammenarbeit und wirksame Strategien erforderlich sind, wenn im Kampf gegen alle Formen transnationaler krimineller Aktivitäten Ergebnisse erzielt werden sollen,

davon überzeugt, daß eine engere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten beim Kampf gegen die mit Drogen zusammenhängende Kriminalität, wie Terrorismus, unerlaubter Waffenhandel und Geldwäsche, immer notwendiger ist, sowie eingedenk der Rolle, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht spielen könnten,

sich vollauf dessen bewußt, daß die Staaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die multilateralen Entwicklungsbanken dem Kampf gegen diese Geißel, welche die Entwicklung, die wirtschaftliche und politische Stabilität und die demokratischen Institutionen untergräbt und deren Bekämpfung den Regierungen eine immer größere wirtschaftliche Belastung auferlegt und die mit unwiederbringlichen Verlusten an Menschenleben einhergeht, höheren Vorrang einräumen und gegen sie mit größerer politischer Entschlossenheit vorgehen müssen,

erneut erklärend und betonend, daß verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, um den umfassenden Rahmen für die internationale Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung umzusetzen, den die bestehenden Suchtstoffübereinkommen, die Erklärung der Internationalen Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr⁶⁰ und die Umfassende multidisziplinäre Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs⁶¹, die Politische Erklärung und das Weltweite Aktionsprogramm⁶², die von der Generalversammlung auf ihrer siebzehnten Sondertagung zur Behandlung der Frage der internationalen Zusammenarbeit gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das unerlaubte Angebot dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe verabschiedet wurden, die Erklärung, die von dem Welt-Ministertreffen zur Verminderung der Drogennachfrage und zur Bekämpfung der Kokainbedrohung verabschiedet wurde⁶³, der Systemweite Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs⁶⁴, die Politische Erklärung und der Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die von der vom 21. bis 23. November 1994 in Neapel (Italien) abgehaltenen Welt-Ministerkonferenz über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedet wurden⁶⁵, sowie andere einschlägige internationale Regelungen bieten,

unter Hervorhebung der Bedeutung einer ausgewogenen Vorgehensweise bei den Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der unerlaubten Nachfrage nach Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, deren unerlaubter Gewinnung und des unerlaubten Verkehrs damit unternehmen,

in Anerkennung der Anstrengungen, die die Länder, die Suchtstoffe für wissenschaftliche, medizinische und therapeutische Zwecke gewinnen, unternehmen, um die Umleitung dieser Stoffe auf unerlaubte Märkte zu verhindern und die Gewinnung auf einem der erlaubten Nachfrage entsprechenden Stand zu halten, im Einklang mit dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe⁶⁶,

⁶⁰ Siehe *Report of the International Conference on Drug Abuse and Illicit Trafficking, Vienna, 17-26 June 1987* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.I.18), Kap.I, Abschnitt B.

⁶¹ Ebd., Abschnitt A.

⁶² Resolution S-17/2, Anlage.

⁶³ A/45/262, Anhang.

⁶⁴ Siehe A/49/139-E/1994/57.

⁶⁵ A/49/748, Anhang, Kap. I, Abschnitt A.

⁶⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 520, Nr. 7515.

in der Überzeugung, daß die Zivilgesellschaft und namentlich die nichtstaatlichen Organisationen einen wirksamen Beitrag zur Bewältigung des Problems der unerlaubten Drogen leisten können,

in Anerkennung dessen, daß die Verwendung des Internets der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und der unerlaubten Drogengewinnung sowie des unerlaubten Drogenverkehrs neue Möglichkeiten eröffnet und sie vor neue Herausforderungen stellt,

in der Erkenntnis, daß unter bestimmten Umständen zwischen der Armut und der Zunahme der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und des unerlaubten Verkehrs damit Zusammenhänge bestehen und daß die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der vom unerlaubten Drogenhandel betroffenen Länder angemessene Maßnahmen erfordert, namentlich die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung von alternativen und bestandfähigen Entwicklungsmaßnahmen in den betroffenen Gebieten dieser Länder, mit dem Ziel der Senkung und der Beseitigung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen,

betonend, daß die Achtung vor den Menschenrechten ein unverzichtbarer Bestandteil der Maßnahmen zur Bewältigung des Drogenproblems ist und sein muß,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit einer kontinuierlichen Analyse der von den Drogenhändlern benutzten Transitströme, die ständig wechseln und die sich auf eine immer größere Anzahl von Ländern und Regionen in allen Teilen der Welt erstrecken,

unter Hervorhebung der Rolle, die der Suchtstoffkommission als dem wichtigsten richtliniengebenden Organ der Vereinten Nationen in Fragen der Drogenbekämpfung zufällt, der Führungsrolle und lobenswerten Tätigkeit des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung als Schaltstelle für konzertierte internationale Maßnahmen und der wichtigen Rolle, die dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt als unabhängiger Überwachungsbehörde zukommt, wie in den internationalen Suchtstoffübereinkommen ausgeführt,

unter Hinweis auf die wichtige und zentrale Rolle, die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen bei der Evaluierung der Erfüllung der Verpflichtungen zukommt, die die Vertragsstaaten im Rahmen der Suchtstoffübereinkommen der Vereinten Nationen, wie in diesen Verträgen ausgeführt, übernommen haben,

sowie daran erinnernd, daß sie in Resolution 51/64 Abschnitt IV beschlossen hat, im Juni 1998 für drei Tage eine Sondertagung der Generalversammlung einzuberufen, um den Kampf gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkauf dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und ihre unerlaubte Verteilung und damit zusammenhängende Tätigkeiten zu erörtern und neue Strategien, Methoden, praktische Aktivitäten und konkrete Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Auseinandersetzung mit dem Problem der unerlaubten Drogen

vorzuschlagen, und in der Überzeugung, daß diese Sondertagung einen maßgeblichen Beitrag zu Wirksamkeit der Vereinten Nationen und ihrer Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung dieses weltweiten Problems leisten wird;

I

ACHTUNG VOR DEN IN DER CHARTA DER VEREINTEN NATIONEN UND IM VÖLKERRECHT VERANKERTEN GRUNDSÄTZEN BEI DER BEKÄMPFUNG DES DROGENMIßBRAUCHS, DER UNERLAUBTEN DROGENGEWINNUNG UND DES UNERLAUBTEN DROGENVERKEHRS

1. *erklärt erneut*, daß der Kampf gegen den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Drogenverkehr in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht verankerten Zielen und Grundsätzen erfolgen muß, insbesondere den Grundsätzen der Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten und der Nichtanwendung oder Androhung von Gewalt in den internationalen Beziehungen;

2. *fordert alle Staaten auf*, sich verstärkt für die Förderung einer wirksamen Zusammenarbeit bei den Bemühungen um die Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Drogenverkehrs einzusetzen, um so zur Schaffung eines Klimas beizutragen, das der Verwirklichung dieses Ziels förderlich ist, auf der Grundlage der Grundsätze der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung;

II

INTERNATIONALES VORGEHEN ZUR BEKÄMPFUNG DES DROGENMIßBRAUCHS, DER UNERLAUBTEN DROGENGEWINNUNG UND DES UNERLAUBTEN DROGENVERKEHRS

1. *bekräftigt erneut ihre Entschlossenheit*, die internationale Zusammenarbeit weiter zu verstärken und die Bemühungen um die Bekämpfung des Anbaus von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen für illegale Zwecke, der unerlaubten Gewinnung und des unerlaubten Verkaufs dieser Stoffe, der unerlaubten Nachfrage danach, des unerlaubten Verkehrs damit, ihrer unerlaubten Verteilung, namentlich auch synthetischer Drogen, erheblich auszuweiten und die Abzweigung von Vorläuferstoffen und wesentlichen Chemikalien, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, im Einklang mit den Verpflichtungen, die die Staaten mit den Suchtstoffübereinkommen der Vereinten Nationen eingegangen sind, sowie auf der Grundlage des Grundsatzes der gemeinschaftlichen Verantwortung und unter Berücksichtigung der bisher gesammelten Erfahrungen zu bekämpfen und zu verhindern;

2. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, das Einheitsübereinkommen von 1961 über Suchtstoffe⁶⁶ in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁶⁷, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁶⁸ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten

⁶⁷ Ebd., Vol. 976, Nr. 14152.

⁶⁸ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956.

Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁶⁹ zu ratifizieren beziehungsweise diesen Übereinkünften beizutreten und alle ihre Bestimmungen anzuwenden;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, angemessene innerstaatliche Gesetze und sonstige Vorschriften zu verabschieden, die einzelstaatlichen Gerichtssysteme zu stärken und in Zusammenarbeit mit anderen Staaten und im Einklang mit den genannten internationalen Übereinkommen wirksame Maßnahmen zur Drogenbekämpfung durchzuführen;

4. *ersucht* das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle,

a) auch weiterhin die schwerpunktmäßige Ausrichtung auf regionale, subregionale und nationale Strategien zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, insbesondere den Gesamtplan-Ansatz, zu unterstützen und diese Strategien durch wirksame interregionale Strategien zu ergänzen;

b) zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um den Dialog und die Zusammenarbeit mit den multilateralen Entwicklungsbanken zu verstärken, damit diese in den interessierten und betroffenen Ländern mit der Drogenbekämpfung zusammenhängende Kreditvergabe- und Programmaktivitäten durchführen können, und die Suchtstoffkommission über weitere Fortschritte auf diesem Gebiet unterrichtet zu halten;

c) den Mitgliedstaaten auf entsprechendes Ersuchen auch weiterhin Rechtshilfe bei der Anpassung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Politiken und Infrastrukturen im Hinblick auf die Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen zu gewähren und ihnen bei der Ausbildung des für die Anwendung der neuen Gesetze verantwortlichen Personals behilflich zu sein;

d) den Mitgliedstaaten, die um Unterstützung bei der Errichtung oder dem Ausbau einzelstaatlicher Laboratorien zur Entdeckung von Drogen ersuchen, auch weiterhin Hilfe zu gewähren;

e) in seinen Bericht über den unerlaubten Drogenverkehr auch in Zukunft eine Beurteilung der weltweiten Tendenzen auf dem Gebiet des unerlaubten Verkehrs und Transits von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich der dabei verwendeten Methoden und Routen, aufzunehmen und Mittel und Wege zu empfehlen, wie die Kapazität der an diesen Routen liegenden Staaten zur Bewältigung aller Aspekte des Drogenproblems gesteigert werden kann;

5. *stellt erneut fest*, daß der unerlaubte Drogenverkehr und seine Verbindungen zum Terrorismus, zur grenzüberschreitenden Kriminalität, zur Geldwäsche und zum Waffenhandel eine Gefahr und Bedrohung für die Bürgergesellschaft darstellen, und ermutigt die Regierungen, sich dieser Bedrohung zu stellen und zusammenzuarbeiten, um den Transfer

von Mitteln an die an solchen Aktivitäten Beteiligten sowie zwischen ihnen zu verhindern;

6. *fordert* die Staaten *auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen einzudämmen, der aufgrund seiner engen Verbindung zum unerlaubten Drogenhandel in den Gesellschaften einiger Staaten zu einem sehr hohen Maß an Kriminalität und Gewalttätigkeit geführt hat und eine Bedrohung der nationalen Sicherheit und der Volkswirtschaften dieser Staaten darstellt;

7. *erkennt an*, daß zwischen der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der unerlaubten Nachfrage danach sowie dem unerlaubten Verkehr damit und den wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in den betroffenen Ländern Zusammenhänge bestehen und daß die Probleme von Land zu Land verschieden und vielfältig ausgeprägt sind;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, Regierungen auf entsprechendes Ersuchen verstärkte wirtschaftliche und technische Unterstützung zugunsten von Programmen einer alternativen und bestandfähigen Entwicklung mit dem Ziel des Abbaus und der Beseitigung der unerlaubten Gewinnung von Drogen zu gewähren, bei denen den kulturellen Traditionen der Völker voll Rechnung getragen wird;

9. *erinnert* an das von der Generalversammlung am 14. Dezember 1995 verabschiedete Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach⁷⁰ und betont, wie wichtig die Mitwirkung von Jugendorganisationen und Jugendlichen an den Entscheidungsprozessen ist, insbesondere soweit sie Programme zur Verminderung der Nachfrage nach unerlaubten Drogen betreffen;

10. *betont*, daß die Regierungen wirksame Maßnahmen ergreifen müssen, um zu verhindern, daß Vorläuferstoffe und wesentliche Chemikalien, Materialien und Geräte, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, auf illegale Märkte umgeleitet werden;

11. *spricht* dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt *ihre Anerkennung* für die wertvolle Arbeit *aus*, die es bei der Überwachung der Gewinnung und Verteilung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen leistet, um deren Verwendung auf medizinische und wissenschaftliche Zwecke zu beschränken, sowie für seine diesbezüglichen Berichte und Empfehlungen, und fordert es nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um seinen Auftrag nach Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Hinblick auf die Überwachung der Bewegungen von Vorläuferstoffen und wesentlichen Chemikalien zu erfüllen;

12. *stellt fest*, daß das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt zur Erfüllung seines Auftrags, insbesondere nach Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988

⁶⁹ Siehe *Official Record of the United Nations Conference for the Adoption of a Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances, Vienna, 25 November-20 December 1988*, Vol. I (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.XI.5).

⁷⁰ Resolution 50/81, Anlage.

gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, ausreichende Mittel benötigt, und fordert die Mitgliedstaaten daher nachdrücklich auf, sich gemeinsam zu verpflichten, dem Amt im Einklang mit der Resolution 1996/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1996 angemessene und ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen;

13. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Wege der internationalen Zusammenarbeit verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die illegalen Kulturen, aus denen Suchtstoffe gewonnen werden, zu vermindern und zu beseitigen und die Nachfrage nach unerlaubten Drogen und deren Konsum zu verhindern und zu reduzieren;

14. *unterstreicht*, daß die Regierungen im Wege der internationalen Zusammenarbeit mehr Alternative Entwicklungsprogramme ausarbeiten und durchführen müssen, deren Ziel darin besteht, die Gewinnung von unerlaubten Drogen zu vermindern und zu beseitigen, wobei den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, politischen und ökologischen Besonderheiten des betreffenden Gebiets Rechnung zu tragen ist;

15. *betont*, daß es notwendig ist, die Kapazität des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts aufrechtzuerhalten, insbesondere durch die Bereitstellung angemessener Mittel durch den Generalsekretär und durch eine entsprechende technische Unterstützung seitens des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle;

16. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß die Mitgliedstaaten, das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und das System der Vereinten Nationen die Ziele der Dekade der Vereinten Nationen gegen den Drogenmißbrauch (1991-2000) unter dem Motto "Eine weltweite Antwort auf eine weltweite Herausforderung" verwirklichen;

17. *fordert* die Suchtstoffkommission *nachdrücklich auf*, ihre Arbeiten an dem Entwurf einer Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage abzuschließen, der zur Zeit vom Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten erarbeitet wird, und ihn der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung im Jahre 1998 zur Verabschiedung vorzulegen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, mit dem Programm auch in Zukunft zusammenzuarbeiten, indem sie dem Programm sachdienliche Informationen und ihre Auffassungen zu dem Erklärungsentwurf zur Verfügung stellen, unter angemessener Berücksichtigung der zwischen den Tätigkeiten zur Nachfragereduzierung und zur Angebotsreduzierung bestehenden Verbindungen;

18. *fordert* die Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsorgan der Sondertagung der Generalversammlung *außerdem nachdrücklich auf*, im Hinblick auf die Vorbereitung der Sondertagung ihre Arbeiten zu den Themen Geldwäsche, justitielle Zusammenarbeit, Vorläuferstoffe,

Stimulantien, Alternative Entwicklungsmaßnahmen und eine politische Selbstverpflichtung abzuschließen;

19. *begrüßt* die Resolution 1997/41 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 1997 über die Durchführung umfassender Maßnahmen zur Eindämmung der unerlaubten Herstellung von amphetaminähnlichen Stimulantien und deren Vorläuferstoffen, des Verkehrs damit und ihres Mißbrauchs und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen um die Kontrolle von Vorläuferstoffen und deren Ersatzstoffen in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt zu verstärken und die in der betreffenden Resolution genannten Maßnahmen mit hohem Vorrang umzusetzen;

20. *nimmt Kenntnis* von dem Abkommen von Baku über regionale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des unerlaubten Anbaus von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und deren Vorläuferstoffen, der unerlaubten Gewinnung dieser Stoffe, des unerlaubten Verkehrs damit, ihrer unerlaubten Verteilung und ihres unerlaubten Konsums⁷¹ und begrüßt den Beitrag der Unterkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten zu den internationalen Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, der unerlaubten Drogengewinnung und des unerlaubten Drogenverkehrs;

III

WELTWEITES AKTIONSPROGRAMM

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Weltweiten Aktionsprogramms⁶² als umfassender Rahmen für nationale, regionale und internationale Maßnahmen zur Bekämpfung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der unerlaubten Nachfrage danach und des unerlaubten Verkehrs damit;

2. *fordert* die Staaten *auf*, den Aufträgen und Empfehlungen des Weltweiten Aktionsprogramms nachzukommen, damit das Programm in praktische Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene umgesetzt wird;

3. *fordert* alle Regierungen und die zuständigen Regionalorganisationen *nachdrücklich auf*, im Rahmen umfassender Maßnahmen zur Senkung der Nachfrage einen ausgewogenen Ansatz zu entwickeln, bei dem der Verhütung, Behandlung, Forschung, sozialen Wiedereingliederung und Ausbildung im Kontext der einzelstaatlichen strategischen Pläne zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs entsprechender Vorrang eingeräumt wird und der auch die bessere Aufklärung der Öffentlichkeit über die schädlichen Auswirkungen des Drogenmißbrauchs mit einschließen sollte;

4. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und andere in Betracht kommende zwischenstaatliche Organisationen sowie alle Akteure der Bürgergesellschaft, insbesondere die nichtstaatlichen Organisationen, die lokalen Organisationen der Gemeinwesen, Sportverbände, die Medien und den privaten Sektor, *auf*, mit den Staaten enger bei

⁷¹ Resolution 1997/39 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

ihren Bemühungen um die Förderung und Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms zusammenzuarbeiten und ihnen dabei Hilfe zuteil werden zu lassen;

5. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Suchtstoffkommission und das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle unternehmen, um den Regierungen die Berichterstattung über die Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms zu erleichtern, und ermutigt sie, diese Bemühungen fortzusetzen, mit dem Ziel, die Zahl der regelmäßig berichtserstattenden Regierungen zu erhöhen;

6. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und andere Organe der Vereinten Nationen zur Erhebung verlässlicher Daten über den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Drogenverkehr unternehmen, insbesondere auch vom Aufbau des Internationalen Systems zur Erfassung des Drogenmißbrauchs, ermutigt das Programm, zur Vermeidung von Doppelarbeit in Zusammenarbeit mit anderen Organen der Vereinten Nationen weitere Maßnahmen zur Erleichterung einer effizienten Datenerhebung zu ergreifen, und ermutigt außerdem die Mitgliedstaaten, rechtzeitig mehr aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen;

7. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Stärkung der Rolle des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts und des Aufbaus eines einheitlichen Informationssystems zur Erhebung und Analyse von Daten betreffend das Wesen, die Strukturen und die Tendenzen des weltweiten Problems des Drogenmißbrauchs, wie der Wirtschafts- und Sozialrat dies in seiner Resolution 1996/20 vom 23. Juli 1996 verlangt hat;

8. *bittet* das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, den Mitgliedstaaten auf entsprechendes Ersuchen bei ihren Bemühungen um die Schaffung geeigneter Mechanismen für die Erhebung und Analyse von Daten Hilfe zu gewähren und sich dafür um freiwillige Mittel zu bemühen;

9. *unterstreicht* die Wichtigkeit genauer und verlässlicher Informationen über die Auswirkungen des Drogenproblems auf die Weltwirtschaft;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich weiterhin darum zu bemühen, dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle systematische, genaue und aktuelle Informationen über die vielfältige Art und Weise zur Verfügung zu stellen, in der das Drogenproblem ihre Wirtschaft beeinflusst;

IV

SONDERTAGUNG DER GENERALVERSAMMLUNG ZUR BEKÄMPFUNG DER UNERLAUBTEN GEWINNUNG VON SUCHTSTOFFEN UND PSYCHOTROPEN STOFFEN, DES UNERLAUBTEN VERKAUFS DIESER STOFFE, DER UNERLAUBTEN NACHFRAGE DANACH, DES UNERLAUBTEN VERKEHRS DAMIT UND IHRER UNERLAUBTEN VERTEILUNG UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE TÄTIGKEITEN

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsorgan der Sondertagung der Generalversammlung zur Be-

kämpfung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, des unerlaubten Verkaufs dieser Stoffe, der unerlaubten Nachfrage danach, des unerlaubten Verkehrs damit und ihrer unerlaubten Verteilung und damit zusammenhängende Tätigkeiten⁷²;

2. *beschließt*, daß die Sondertagung, wie vom Wirtschafts- und Sozialrat in seinem Beschluß 1997/238 vom 21. Juli 1997 empfohlen, vom 8. bis 10. Juni 1998 abgehalten werden wird, und fordert die Mitgliedstaaten auf, daran auf hoher politischer Ebene teilzunehmen;

3. *betont*, daß sich die Sondertagung im Rahmen eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes, der alle Aspekte des Problems mit einschließt, mit der Bewertung der derzeitigen Situation befassen sollte, mit dem Ziel, die internationale Zusammenarbeit zur Auseinandersetzung mit dem Problem der unerlaubten Drogen im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁶⁹ und anderer einschlägiger Übereinkünfte und internationaler Rechtsinstrumente zu verstärken;

4. *erklärt erneut*, daß sie sich auf ihrer Sondertagung auf der Grundlage des Grundsatzes der gemeinschaftlichen Verantwortung und unter voller Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Grundsätze, insbesondere des Grundsatzes der Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, mit diesen Fragen auseinandersetzen wird;

5. *bittet* die Suchtstoffkommission, auch weiterhin alles Erforderliche zu tun, damit die angemessene Vorbereitung der Sondertagung gewährleistet ist;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß 1997/234 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 1997, worin der Rat beschlossen hat, daß die Suchtstoffkommission auf ihrer einundvierzigsten Tagung der Vorbereitung der Sondertagung mindestens fünf Tage widmen solle;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Initiativen, die die Mitgliedstaaten ergriffen haben, um einen Beitrag zu der Tätigkeit der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsorgan für die Sondertagung zu leisten, namentlich von der Einberufung hochrangiger staatlicher Sachverständigengruppen;

8. *anerkennt* die wichtige Rolle, die den nichtstaatlichen Organisationen bei der Durchführung des in der Anlage zu ihrer Resolution S-17/2 vom 23. Februar 1990 enthaltenen Weltweiten Aktionsprogramms zukommt, und anerkennt die Notwendigkeit, daß sie sich aktiv an den Vorbereitungen für die Sondertagung beteiligen und geeignete Vorkehrungen für ihren Sachbeitrag und ihre aktive Mitwirkung während der Sondertagung treffen, und bittet den Präsidenten der Generalversammlung in diesem Zusammenhang, den Mitgliedstaaten im Benehmen mit diesen geeignete Modalitäten für die wirksame Mitwirkung der nichtstaatlichen Organisationen an der Sondertagung vorzuschlagen;

⁷² A/1997/48.

9. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, einzuladen, als Beobachter an der Arbeit der Sondertagung teilzunehmen;

10. *bekräftigt* die in Abschnitt IV Ziffern 11 und 12 der Resolution 51/64 dargelegten Ziele der Sondertagung, die die Grundlage für den Entwurf der Tagesordnung der Sondertagung bilden;

11. *begrüßt* den Beschluß 1997/239 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 1997 über die Vorbereitungen für die Sondertagung;

12. *bittet* die Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsorgan, der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung über die Vorbereitungen für die Sondertagung Bericht zu erstatten;

13. *betont*, wie wichtig es ist, daß der Faktor Geschlecht bei der Erstellung der Berichte der Sondertagung berücksichtigt wird;

14. *fordert* die Organe, Organisationen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die multilateralen Entwicklungsbanken, *nachdrücklich auf*, voll zu den Vorbereitungen für die Sondertagung beizutragen, insbesondere indem sie der Suchtstoffkommission als dem Vorbereitungsorgan für die Sondertagung über den Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle so bald wie möglich konkrete Empfehlungen zu den von der Sondertagung zu behandelnden Fragen vorlegen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung zu gewähren, damit der Erfolg der Sondertagung gewährleistet ist, und besonders zu beachten, daß es notwendig ist, die Abhaltung der Sondertagung und ihre Bedeutung stärker in das Bewußtsein der Weltöffentlichkeit zu rücken;

V

DURCHFÜHRUNG DES SYSTEMWEITEN AKTIONSPANS DER VEREINTEN NATIONEN ZUR BEKÄMPFUNG DES DROGENMIßBRAUCHS: MASSNAHMEN DER ORGANISATIONEN DES SYSTEMS DER VEREINTEN NATIONEN

1. *unterstützt* den Systemweiten Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs⁶⁴ als ein unverzichtbares Instrument zur Koordinierung und Verstärkung der Aktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs;

2. *erklärt erneut*, daß der Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung die Aufgabe hat, sämtliche Drogenbekämpfungsaktivitäten der Vereinten Nationen zu koordinieren und wirksam zu leiten, um die Kostenwirksamkeit zu steigern und sicherzustellen, daß die Maßnahmen im Rahmen des Programms kohärent sind und daß die Koordinierung, Komplementarität und Nichtüberschneidung solcher Aktivitäten im gesamten System der Vereinten Nationen gegeben ist;

3. *fordert* die an dem Systemweiten Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs beteiligten Organisationen der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle weiter zusammenzuarbeiten, damit der Faktor Drogenbekämpfung und die dafür erforderliche Hilfe in ihre Programmierungs- und Planungsprozesse einbezogen werden und so sichergestellt wird, daß das Drogenproblem in allen seinen Aspekten in den einschlägigen Programmen angegangen wird;

4. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Verwaltungsausschuß für Koordinierung vor kurzem ergriffen hat, um sicherzustellen, daß sich die Sonderorganisationen, Programme und Fonds sowie die internationalen Finanzinstitutionen stärker für die Einbeziehung des Faktors Drogenbekämpfung in ihre Arbeitsprogramme einsetzen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen und die multilateralen Entwicklungsbanken in die Auseinandersetzung mit dem Drogenproblem unter allen seinen Aspekten einzubeziehen und ihre Leitungsorgane zu veranlassen, Ersuchen um Hilfe bei der Durchführung von Drogenbekämpfungsprogrammen auf nationaler Ebene gebührend zu berücksichtigen;

VI

PROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR INTERNATIONALE DROGENKONTROLLE

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle unternimmt, um seinen Aufgaben im Rahmen der internationalen Suchtstoffübereinkommen, der Umfassenden multidisziplinären Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs⁶¹, des Weltweiten Aktionsprogramms⁶² und der einschlägigen Konsensdokumente nachzukommen;

2. *begrüßt außerdem* die Veröffentlichung des von dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle erstellten *World Drug Report* (Welt-Drogenbericht);

3. *stellt mit Besorgnis fest*, daß dem Fonds des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle weniger Mittel zur Verfügung stehen;

4. *begrüßt* die Resolution 6 (XL) der Suchtstoffkommission vom 25. März 1997 über den revidierten Haushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 und den Rahmenentwurf für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle⁷³ und fordert alle Regierungen nachdrücklich auf, dem Programm die größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber für das Programm und die freiwilligen Beiträge, insbesondere die für allgemeine Zwecke bestimmten Beiträge, erhöhen, damit es

⁷³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 8 (E/1997/28)*, Kap. XIV.

seine operativen und technischen Kooperationsaktivitäten fortsetzen, ausweiten und verstärken kann;

5. *bittet* die Regierungen und das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, Mittel und Wege zur Verbesserung der Koordinierung der mit der Drogenbekämpfung zusammenhängenden Aktivitäten der Vereinten Nationen zu prüfen;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Anstrengungen, die der Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle unternimmt, um sich im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Suchtstoffkommission und der Generalversammlung sowie den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an die gebilligte Gliederung und Methodik des Programmhaushaltsplans des Fonds zu halten und die formale Gestaltung des Haushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 und den Rahmenentwurf für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 zu verbessern, und ermutigt den Exekutivdirektor, sich weiter um die Verbesserung der formalen Gestaltung des Haushaltsplans zu bemühen;

7. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden und ermutigt sie, Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Arbeitsweise und zur Verstärkung ihrer Wirksamkeit zu prüfen, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung auf regionaler Ebene zu verstärken;

8. *betont außerdem*, daß es gilt, die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Suchtstoffe zu verstärken, und nimmt Kenntnis von der Resolution 1997/37 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 1997 mit dem Titel "Überprüfung des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle: Stärkung der Mechanismen der Vereinten Nationen zur internationalen Drogenbekämpfung im Rahmen der bestehenden internationalen Suchtstoffübereinkommen und im Einklang mit den Grundprinzipien der Charta der Vereinten Nationen";

VII

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁴;

2. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Förderung einer integrierten Berichterstattung,

a) in seinen Jahresbericht über die Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms Empfehlungen darüber aufzunehmen, wie die Durchführung des Aktionsprogramms und die Bereitstellung von Informationen durch die Mitgliedstaaten verbessert werden könnten;

b) der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht über den Stand des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den

unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁶⁹ vorzulegen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/93. Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/14 vom 9. November 1979, in der sie die Grundsatzerklärung und das Aktionsprogramm billigte, die von der Weltkonferenz über Agrarreform und ländliche Entwicklung verabschiedet wurden⁷⁵, sowie auf ihre Resolutionen 44/78 vom 8. Dezember 1989, 48/109 vom 20. Dezember 1993 und 50/165 vom 22. Dezember 1995,

sowie unter Hinweis auf die Bedeutung, die den Problemen der Frauen in ländlichen Gebieten in den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁷⁶ und in der Erklärung von Beijing⁷⁷ und der Aktionsplattform⁷⁸ beigemessen wird, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/174 vom 22. Dezember 1992, in der sie die Verabschiedung der Genfer Erklärung über Frauen in ländlichen Gebieten durch das im Februar 1992 in Genf abgehaltene Gipfeltreffen über die wirtschaftliche Besserstellung der Frauen in ländlichen Gebieten⁷⁹ begrüßt und alle Staaten nachdrücklich gebeten hat, darauf hinzuwirken, daß die in der Erklärung gebilligten Ziele erreicht werden,

mit Genugtuung darüber, daß sich die Regierungen immer stärker der Notwendigkeit von Strategien und Programmen zur Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten bewußt werden,

sowie mit Genugtuung über die Erklärung und den Aktionsplan, die auf dem im Februar 1997 in Washington abgehaltenen Gipfeltreffen über Kleinstkredite verabschiedet wurden⁸⁰ und in denen die Mikrofinanzierung als ein wichtiges Instrument der Armutsminderung, namentlich für Frauen in ländlichen Gebieten, bezeichnet wurde,

mit tiefer Besorgnis feststellend, daß die Wirtschafts- und Finanzkrisen in vielen Entwicklungsländern die sozioökonomische Stellung der Frauen, insbesondere in ländlichen Gebieten, schwer beeinträchtigt haben, und daß die Zahl der in

⁷⁵ Siehe *Report of the World Conference on Agrarian Reform and Rural Development, Rome, 12-20 July 1979* (WCARRD/REP), der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/34/485) übermittelt.

⁷⁶ *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

⁷⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage I.

⁷⁸ Ebd., Anlage II.

⁷⁹ A/47/308-E/1992/97, Anhang.

⁸⁰ A/52/113-E/1997/18, Anhang I.

⁷⁴ A/52/296.

Armut lebenden Frauen in ländlichen Gebieten, namentlich der Mädchen und der älteren Frauen, ständig steigt,

eingedenk dessen, daß der Beitrag von Frauen in ländlichen Gebieten zur sozioökonomischen Entwicklung, namentlich auch zur Entwicklung des Humankapitals, umfassender anerkannt und gewürdigt werden muß,

sowie eingedenk dessen, daß trotz des weltweiten Trends zu rascher Verstädterung viele Entwicklungsländer nach wie vor weitgehend ländlich geprägt sind,

in der Erkenntnis, daß dringend geeignete Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten ergriffen werden müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten⁸¹;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, bei ihren Anstrengungen zur Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der Weltkonferenz über Menschenrechte, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, des Weltgipfels für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz, des Welternährungsgipfels und der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) sowie eingedenk der Genfer Erklärung über Frauen in ländlichen Gebieten in ihren nationalen Entwicklungsstrategien der Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten höhere Bedeutung beizumessen und dabei sowohl ihren praktischen als auch strategischen Bedürfnissen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, unter anderem durch folgende Maßnahmen:

a) Einbeziehung der Anliegen der Frauen in ländlichen Gebieten in die nationalen Entwicklungspolitiken und -programme, insbesondere indem der Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Zusammenhang mit den Interessen der Frauen in ländlichen Gebieten größerer Vorrang eingeräumt wird;

b) Stärkung einzelstaatlicher Mechanismen und Herstellung institutioneller Verbindungen zwischen staatlichen Organen in verschiedenen Sektoren und den mit Fragen der ländlichen Entwicklung befaßten nichtstaatlichen Organisationen;

c) Schärfung des Bewußtseins der Frauen in ländlichen Gebieten für ihre Rechte und ihre Rolle in der politischen und sozioökonomischen Entwicklung;

d) Steigerung der Teilhabe der Frauen in ländlichen Gebieten am Entscheidungsprozeß auf lokaler und auf nationaler Ebene;

e) Entwurf und Überarbeitung von Gesetzen, die gewährleisten, daß Frauen ohne die Zwischenschaltung männlicher Verwandter gleichberechtigten Zugang zu und Kontrolle über Grund und Boden haben, damit der Diskriminierung bei den

Bodenrechten ein Ende gesetzt wird; Gewährung abgesicherter Nutzungsrechte an die Frauen und Gewährung ihrer uneingeschränkten Vertretung in den beschlußfassenden Organen, die Land und andere Formen von Eigentum vergeben, Kredite gewähren sowie Informationen und neue Technologien verbreiten; in Durchführung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz⁷⁸ Gewährung der unbeschränkten und gleichen Rechte für Frauen, was das Eigentum von Grund und Boden und anderen Vermögenswerten, namentlich auch durch Erbschaft, betrifft; im Zusammenhang mit Bodenreformprogrammen Anerkennung der Gleichberechtigung der Frau im Hinblick auf Bodeneigentum sowie Ergreifung weiterer Maßnahmen, die sicherstellen sollen, daß mehr Grund und Boden für arme Frauen und Männer zur Verfügung steht;

f) Investitionen in die menschlichen Ressourcen der Frauen in ländlichen Gebieten, insbesondere durch Gesundheits- und Alphabetisierungsprogramme sowie durch soziale Unterstützungsmaßnahmen;

g) Förderung und Verstärkung von Mikrofinanzierungspolitiken und -programmen, Genossenschaften und anderen Erwerbsmöglichkeiten;

h) Sicherstellung dessen, daß die unbezahlte Arbeit und die Beiträge der Frauen zur landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Produktion, namentlich Einkommen aus dem informellen Sektor, in Wirtschaftsüberblicken und Statistiken auf nationaler Ebene sichtbar gemacht und erfaßt werden;

3. *ersucht* die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen, im Gesamtrahmen der integrierten Folgemaßnahmen zu den jüngsten Weltkonferenzen die Verwirklichung der Programme und Projekte zur Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten weiter zu fördern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn über den Wirtschafts- und Sozialrat der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/94. Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/133 von 16. Dezember 1976, mit der sie den Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen eingerichtet hat, sowie auf die Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz⁸²,

⁸² Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage II.

⁸¹ A/52/326.

in der bekräftigt wurde, daß der Fonds den Auftrag hat, die Möglichkeiten und Chancen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Frau in den Entwicklungsländern zu verbessern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 39/125 vom 14. Dezember 1984, in der sie beschloß, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau in eine eigenständige und getrennte, mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in autonomem Verbund stehende Einheit umzuwandeln,

unter Hervorhebung des wichtigen Beitrags, den der Fonds nach wie vor leistet, indem er Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen technische Hilfe gewährt, die es ihnen gestattet, Politiken und innovative Tätigkeiten zu konzipieren und zu unterstützen, die den Frauen unmittelbar zugute kommen und die sie zur Selbstbestimmung befähigen,

in Anbetracht der innovativen und experimentellen Tätigkeiten des Fonds, die darauf gerichtet sind, die Kapazität der staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen zu stärken, um den Frauen Zugang zu Mitteln im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit und die volle Teilhabe auf allen Ebenen des Entwicklungsprozesses zu ermöglichen,

davon Kenntnis nehmend, wie wichtig die Arbeit des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau ist, was die Ausrichtung der mit dem Auftrag des Fonds zusammenhängenden Politiken und Programme betrifft,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau⁸³;

2. *weist nachdrücklich* auf die wichtige Arbeit *hin*, die der Fonds im Hinblick auf die Machtgleichstellung der Frau und die Gleichberechtigung der Geschlechter im Rahmen der Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz leistet, und *nimmt* in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Strategie und dem Tätigkeitsplan, die vor kurzem beschlossen wurden;

3. *bekräftigt* die Rolle eines Katalysators, die der Fonds beim weiteren Ausbau und bei der Stärkung der Machtgleichstellung der Frau spielt, indem er im Einklang mit seinem Mandat die Einbeziehung des Faktors Geschlecht in alle Entwicklungsprogramme fördert;

4. *unterstreicht* die Aufgabe, die dem Fonds als einem Entwicklungsfonds bei der Unterstützung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Frau in den Entwicklungsländern zufällt;

5. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Fonds, seine Tätigkeit auch weiterhin schwerpunktmäßig auf die Unterstüt-

zung der Machtgleichstellung der Frau und der Gleichberechtigung der Geschlechter auszurichten;

6. *ermutigt* den Fonds, auch weiterhin dazu beizutragen, daß der Faktor Geschlecht durchgängig bei allen Entwicklungsanstrengungen der Regierungen, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft berücksichtigt wird;

7. *ermutigt* den Fonds *außerdem*, über das System der residierenden Koordinatoren seine Tätigkeit im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen auf einzelstaatlicher Ebene zu verstärken, indem er sich schwerpunktmäßig auf strategische Maßnahmen konzentriert und auf seinen komparativen Vorteilen aufbaut, damit insbesondere im Hinblick auf die politische und wirtschaftliche Machtgleichstellung der Frau ein Systemwandel herbeigeführt wird;

8. *unterstützt* die Rolle, die der Fonds bei der Stärkung der wirtschaftlichen Kapazität der Frau spielt, indem er Frauen ermutigt, zu einem wichtigen wirtschaftlichen Faktor bei der Bekämpfung der Feminisierung der Armut zu werden, und indem er die Führungskapazität und politische Machtgleichstellung der Frau stärkt, damit sie stärker an den Entscheidungsprozessen teilhaben kann;

9. *anerkennt* die wichtige Rolle, die der Fonds spielt, wenn es darum geht, die Wahrnehmung der bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte der Frau zu fördern und ihr so die volle Teilhabe an der Gesellschaft zu erleichtern;

10. *begrüßt es*, daß der Treuhandfonds zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen seine Tätigkeit aufgenommen hat, und ersucht den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, Informationen über die besten Verfahrensweisen und die im Rahmen dieser Initiative finanzierten strategischen Maßnahmen zu verbreiten, was dazu beitragen sollte, daß die Gewalt gegen Frauen, die ein Entwicklungshindernis darstellt, beseitigt wird;

11. *ermutigt* den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, zur Erfüllung seines Mandats auch weiterhin in umfassender Weise aus allen verfügbaren Quellen, einschließlich des Privatsektors, Mittel für seine Tätigkeiten zu mobilisieren, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Beiträge an den Fonds zu entrichten und die Möglichkeit einer Erhöhung ihrer Beiträge zu erwägen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung gemäß Resolution 39/125 einen Bericht über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau vorzulegen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/95. Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/163 vom 22. Dezember 1995,

⁸³ A/52/300, Anhang.

Kenntnis nehmend von der Resolution 1996/39 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Kuratoriums des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau über seine siebzehnte Tagung⁸⁴,

in Bekräftigung der Ziffer 334 der am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform⁸⁵,

besorgt über die schwindende Ressourcenbasis des Instituts,

1. *begrüßt* die Ernennung der Direktorin des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Arbeit, die die vorherige amtierende Direktorin geleistet hat;

2. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, die freien Stellen in dem Institut zu besetzen, damit es seinen Auftrag erfüllen kann;

3. *unterstreicht* die Rolle des Instituts als der einzigen Forschungs- und Ausbildungsstätte innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, die sich mit geschlechtsspezifischen Fragen befaßt, und verweist erneut auf die einschlägigen Bestimmungen in den einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1997/3 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 1997⁸⁶;

4. *ersucht* das Institut, seine Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen fortzusetzen;

5. *ersucht* das Institut *außerdem*, seine Tätigkeiten zur Einbeziehung der Dimension der Chancengleichheit in sämtliche Bereiche der Politik mit den zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen besser abzustimmen, mit dem Ziel, auf dafür in Frage kommenden Gebieten gemeinsame Tätigkeiten und Arbeitspläne zu erarbeiten;

6. *begrüßt es*, daß das Institut bei seiner Tätigkeit den Hindernissen hohen Vorrang einräumt, die es den Frauen erschweren oder die sie davon abhalten, gleichberechtigte Partner im Entwicklungsprozeß zu werden;

7. *dankt* denjenigen Regierungen und Organisationen, die zu den Tätigkeiten des Instituts beigetragen und diese unterstützt haben;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organisationen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, großzügige Beiträge zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau zu leisten und das Institut so in

die Lage zu versetzen, seinen Auftrag wirksam wahrzunehmen;

9. *ersucht* die Direktorin des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau, eine Finanzierungsstrategie zu entwickeln und eine Verbindung zwischen der Tätigkeit des Instituts und seiner Ressourcenbasis herzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/96. Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 1 und 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie auf Artikel 8, der bestimmt, daß die Vereinten Nationen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinsichtlich der Anwartschaft auf alle Stellen in ihren Haupt- und Nebenorganen nicht einschränken werden,

sowie unter Hinweis auf das Ziel einer allgemeinen Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere im Höheren Dienst und in den darüberliegenden Rängebenen, bis zum Jahr 2000, das in der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform⁸⁷ enthalten ist,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 51/67 vom 12. Dezember 1996 und Abschnitt C ihrer Resolution 51/226 vom 3. April 1997 über die Situation der Frauen im Sekretariat,

mit Genugtuung darüber, daß das in ihrer Resolution 45/125 vom 14. Dezember 1990 gesetzte vorläufige Ziel, den Gesamtanteil der Frauen an Stellen, die der geographischen Verteilung unterliegen, auf 35 Prozent anzuheben, erreicht wurde,

besorgt darüber, daß das in ihrer Resolution 45/239 C vom 21. Dezember 1990 gesetzte Ziel, 25 Prozent der Stellen in der Besoldungsgruppe D-1 und darüber mit Frauen zu besetzen, noch lange nicht erreicht ist und daß der Frauenanteil auf dieser Ebene nach wie vor unannehmbar niedrig ist,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs und die darin enthaltenen Empfehlungen⁸⁸;

2. *bekräftigt* das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen bis zum Jahr 2000 in allen Besoldungsgruppen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auf der Führungs- und Leitungsebene (D-1 und darüber), unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewo-

⁸⁴ E/1997/53.

⁸⁵ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution, Anlage II.

⁸⁶ A/52/3, Kap. IV, Abschnitt B. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 3.*

⁸⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage II.

⁸⁸ A/52/408.

genen geographischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie unter Berücksichtigung dessen, daß Frauen aus bestimmten Ländern, insbesondere aus Entwicklungsländern und Übergangsländern, nicht oder unterrepräsentiert sind;

3. *begrüßt* das persönliche Eintreten des Generalsekretärs für die Erreichung dieses Ziels und seine Zusicherung, daß der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen bei seinen weiter andauernden Bemühungen um die Herbeiführung einer neuen Managementkultur in der Organisation höchster Vorrang eingeräumt werden wird;

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, den strategischen Aktionsplan zur Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (1995-2000)⁸⁹ vollinhaltlich durchzuführen und zu überwachen, damit das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere auf der Führungs- und Leitungsebene (D-1 und darüber), bis zum Jahr 2000 erreicht wird;

5. *ermutigt* den Generalsekretär, mehr Frauen zu Sonderbeauftragten und Sonderbotschaftern zu ernennen und mit der Durchführung von Guten Diensten in seinem Namen in Fragen der Friedenssicherung, der vorbeugenden Diplomatie und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu beauftragen und mehr hochrangige Stellen mit Frauen zu besetzen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die einzelnen Leiter für die Durchführung des strategischen Plans in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortlich gemacht werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, seine Bemühungen um die Schaffung eines geschlechtergerechten Arbeitsumfelds fortzusetzen, das den Bedürfnissen der Bediensteten, Frauen wie Männern, entspricht, insbesondere durch die Aufstellung von Regelungen im Hinblick auf die Gleitzeit, Flexibilisierung des Arbeitsplatzes, Urlaub aus familiären Gründen und der Betreuung von Kindern und älteren Angehörigen sowie durch die Ermöglichung einer entsprechenden Ausbildung, insbesondere in den herausgehobenen Positionen, und die Anwendung aller geeigneten Verwaltungsverfahren, namentlich die Umsetzung der in seinem Bericht beschriebenen Sondermaßnahmen, sowie durch die weitere Ausarbeitung einer Politik zur Eindämmung des Problems der sexuellen Belästigung;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Leitstelle für Frauenfragen im Büro der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung in die Lage zu versetzen, die Fortschritte bei der Umsetzung des strategischen Plans wirksam zu überwachen und zu erleichtern, namentlich auch dadurch, daß gewährleistet wird, daß sie Zugang zu denjenigen Informationen hat, die sie zur Durchführung dieser Arbeit benötigt;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Vereinten Nationen

und die Sonderorganisationen unternehmen, um die zahlenmäßige Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere auf der Führungs- und Leitungsebene (D-1 und darüber), zu erreichen, indem sie regelmäßig mehr Bewerberinnen namhaft machen und mehr Frauen ermutigen, sich im Sekretariat, in den Sonderorganisationen und den Regionalkommissionen um diese Stellen zu bewerben;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution sowie Statistiken über die Anzahl und den Prozentsatz der Frauen in allen Organisationseinheiten und in allen Besoldungsgruppen im gesamten System der Vereinten Nationen vorzulegen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/97. Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle von der Generalversammlung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedeten früheren Resolutionen über Gewalt gegen Arbeitnehmerinnen sowie auf die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁹⁰,

in Bekräftigung der Ergebnisse der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte⁹¹, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁹², des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁹³ und der Vierten Weltfrauenkonferenz⁹⁴, insbesondere soweit sie Wanderarbeiterinnen betreffen,

betonend, daß zur Politikgestaltung und zur Ergreifung gemeinsamer Maßnahmen genaue, objektive und umfassende Informationen notwendig sind und daß die Erfahrungen und Lehren, die die einzelnen Länder beim Schutz und bei der Förderung der Rechte und des Wohls von Wanderarbeiterinnen gewonnen haben, auf breiter Ebene ausgetauscht werden müssen,

in Anerkennung der Ergebnisse der vom 27. bis 31. Mai 1996 in Manila abgehaltenen Tagung der Sachverständigengruppe über Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen sowie der Stellungnahmen, die die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen dazu abgegeben haben,

⁹⁰ Resolution 48/104.

⁹¹ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁹² Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18).

⁹³ Siehe *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments, A/CONF.166/9 vom 19. April 1995).

⁹⁴ Siehe *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments 177/20 vom 17. Oktober 1995).

⁸⁹ A/49/587 und Korr.1, Abschnitt IV.

feststellend, daß Armut, Arbeitslosigkeit und andere sozioökonomische Gegebenheiten zahlreiche Frauen aus Entwicklungsländern und aus einigen Übergangsländern nach wie vor dazu veranlassen, sich auf der Suche nach einem Lebensunterhalt für sich und ihre Familien in Länder zu begeben, in denen größerer Wohlstand herrscht, und gleichzeitig anerkennend, daß es Pflicht der Staaten ist, auf die Schaffung von Bedingungen hinzuwirken, die ihren Bürgern Arbeitsplätze und Sicherheit bieten,

in Anerkennung der wirtschaftlichen Vorteile, die den Herkunftsländern und den Aufnahmeländern aus der Erwerbstätigkeit von Wanderarbeitnehmerinnen erwachsen,

in der Erwägung, daß es wichtig ist, auf bilateraler, regionaler, interregionaler und internationaler Ebene gemeinsame und kooperative Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Rechte und des Wohls von Wanderarbeitnehmerinnen zu ergreifen,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die den zuständigen Vertragsorganen der Vereinten Nationen bei der Überwachung der Umsetzung der Menschenrechtsübereinkünfte und der einschlägigen Sonderverfahren im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der Auseinandersetzung mit dem Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen sowie beim Schutz und bei der Förderung ihrer Rechte und ihres Wohls zukommt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen⁹⁵;

2. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere in den Herkunfts- und Aufnahmeländern, nach Bedarf Methoden für die systematische Datenerhebung auszuarbeiten und die Informationen über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu aktualisieren und weiterzugeben;

3. *fordert* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere in den Herkunfts- und Aufnahmeländern, *nachdrücklich auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechte und das Wohl von Wanderarbeitnehmerinnen zu schützen und zu fördern, namentlich indem sie auf bilateraler, regionaler, interregionaler und internationaler Ebene laufend zusammenarbeiten, Strategien und gemeinsame Maßnahmen ausarbeiten und die innovativen Vorgehensweisen und Erfahrungen der einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigen;

4. *fordert* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere in den Herkunfts- und Aufnahmeländern, *außerdem nachdrücklich auf*, sich für entsprechende Mittel für Programme einzusetzen, deren Ziel darin besteht, mehr vorbeugende Maßnahmen zu treffen, insbesondere bestimmte Zielgruppen zu informieren und in Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen auf einzelstaatlicher Ebene und an der Basis Aufklärungsarbeit zu leisten und Kampagnen zu organisieren, um das Bewußtsein der Öffentlichkeit für diese Frage zu schärfen, und dafür Mittel bereitzustellen;

5. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere in den Herkunfts- und Aufnahmeländern, Ausbildungs-

programme für öffentliche Bedienstete, die mit dem Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen befaßt sind, insbesondere Polizeibeamte, zu unterstützen, Wanderarbeitnehmerinnen, die Opfer von Gewalt sind, Hilfe zu gewähren, im Zusammenhang mit der Meldung solcher Fälle und der strafrechtlichen Verfolgung der Täter angemessene konsularische, Beratungs-, Rechtsschutz- und Sozialdienste bereitzustellen und geeignete gesetzgeberische Maßnahmen gegen Mittelspersonen zu erwägen, die vorsätzlich die heimliche Verbringung von Arbeitern fördern und Wanderarbeitnehmerinnen ausbeuten;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Unterzeichnung und Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁹⁶ sowie des Übereinkommens von 1926 betreffend die Sklaverei⁹⁷ beziehungsweise den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen;

7. *bittet* alle zuständigen Vertragsorgane der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere den Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, die jeweiligen mit diesem Thema und den betreffenden Ländern befaßten Berichterstatter, insbesondere die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, die Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und zum Schutz von Minderheiten und ihre Arbeitsgruppen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats in ihren Beratungen und Feststellungen das Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen anzusprechen, damit die Rechte und das Wohl von Wanderarbeitnehmerinnen gefördert und geschützt werden;

8. *bittet* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, sich auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung im Rahmen des Themenkomplexes der Gewalt gegen Frauen und/oder der Menschenrechte von Frauen mit der Frage der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen auseinanderzusetzen;

9. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat und die Menschenrechtskommission, sich auf ihren Tagungen 1998 im Zusammenhang mit der fünfjährigen Überprüfung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁹¹ und der Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁹⁸ mit dem Schutz und der Förderung der Rechte und des Wohls von Wanderarbeitnehmerinnen auseinanderzusetzen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten und unter Zugrundelegung des Fachwissens und aller verfügbaren Informationen der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Internationalen Arbeitsorganisation, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, des Internationalen

⁹⁵ A/52/356.

⁹⁶ Resolution 45/158, Anlage.

⁹⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 212, Nr. 2861.

⁹⁸ Resolution 217 A (III).

Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau, der Internationalen Organisation für Wanderung und anderer einschlägiger Quellen, namentlich der nichtstaatlichen Organisationen, einen umfassenden Bericht über das Problem der Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen vorzulegen und über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/98. Frauen- und Mädchenhandel

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Grundsätze, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁹⁹, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁰⁰, den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁰¹, dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹⁰², dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁰³ und der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen¹⁰⁴ dargelegt sind,

unter Hinweis auf die Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer¹⁰⁵,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/66 vom 12. Dezember 1996 über Frauen- und Mädchenhandel,

in Bekräftigung der den Frauen- und Mädchenhandel betreffenden Bestimmungen, die aus der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte¹⁰⁶, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁰⁷, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung¹⁰⁸, der Vierten Weltfrauenkonferenz¹⁰⁹ und dem vom 29. April bis 8. Mai 1995 in Kairo abgehaltenen Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger¹¹⁰ hervorgegangen sind,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der steigenden Zahl der Frauen und Mädchen aus Entwicklungsländern und einigen Übergangsländern, die Opfer von Menschenhändlern werden,

und in der Erkenntnis, daß auch Jungen Opfer solcher Händler werden,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit besser abgestimmter und nachhaltiger einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Maßnahmen in Anbetracht der beunruhigenden Ausmaße des Frauen- und Mädchenhandels,

in Anerkennung der Maßnahmen, die die Regierungen, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen durch Aufklärung, Verbreitung von Informationen, Forschungsarbeiten und die Bereitstellung von Unterkünften und Programmen zur Rehabilitation und zur sozialen Wiedereingliederung der Opfer im Hinblick auf die Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels ergreifen,

zutiefst besorgt über die zunehmende und nicht nachlassende Verwendung neuer Informationstechnologien für die Zwecke der Prostitution, der Kinderpornographie, der Pädophilie, des Sextourismus und des Brauthandels,

in der Überzeugung, daß alle Formen der sexuellen Gewalt und des Menschenhandels mit sexuellem Hintergrund, namentlich zum Zweck der Prostitution und anderer Formen des Sexgewerbes, beseitigt werden müssen, und davon überzeugt, daß sexuelle Gewalt und Menschenhandel mit sexuellem Hintergrund die Menschenrechte von Frauen und Mädchen verletzen und mit der Würde und dem Wert der menschlichen Person unvereinbar sind,

betonend, daß die Regierungen Opfern von Menschenhandel eine den Mindestgrundsätzen entsprechende humanitäre Behandlung angedeihen lassen müssen, die mit den Menschenrechtsnormen im Einklang steht;

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Frauen- und Mädchenhandel¹¹¹;

2. *begrüßt* die nationalen, regionalen und internationalen Anstrengungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern¹¹² und fordert die Regierungen auf, in dieser Hinsicht weitere Maßnahmen zu ergreifen;

3. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen, die die Regierungen zur Durchführung der Bestimmungen über Frauen- und Mädchenhandel ergriffen haben, die in der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz¹¹³ und in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien enthalten sind, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁰⁶, und fordert die Regierungen, insbesondere in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern, sowie die regionalen und internationalen Organisationen auf, nach Bedarf Sofortmaßnahmen zu

⁹⁹ Ebd.

¹⁰⁰ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁰¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

¹⁰² Resolution 39/46, Anlage.

¹⁰³ Resolution 44/25, Anlage.

¹⁰⁴ Resolution 48/104.

¹⁰⁵ Resolution 317 (IV).

¹⁰⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁰⁷ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap.I, Resolution 1, Anlage.

¹⁰⁸ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

¹⁰⁹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

¹¹⁰ Siehe A/CONF.169/16.

¹¹¹ A/52/355.

¹¹² *World Congress against Commercial Sexual Exploitation of Children, Stockholm, 27-31 August 1996, Final Report of the Congress*, zwei Bände (Stockholm, Regierung Schwedens, Januar 1997).

¹¹³ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage II.

ergreifen beziehungsweise verstärkte Anstrengungen zu ihrer Durchführung zu unternehmen, indem sie

a) die Ratifikation und Durchsetzung der internationalen Übereinkünfte über Menschenhandel und Sklaverei erwägen;

b) geeignete Maßnahmen ergreifen, um den eigentlichen Ursachen, namentlich auch externen Faktoren, nachzugehen, die den Handel mit Frauen und Mädchen zum Zweck der Prostitution und anderer Formen des Sexgewerbes, der Zwangsheirat und der Zwangsarbeit begünstigen, mit dem Ziel, den Frauenhandel zu beseitigen, insbesondere durch die Verschärfung bestehender Rechtsvorschriften, damit die Rechte von Frauen und Mädchen besser geschützt und die Täter straf- und zivilrechtlich bestraft werden;

c) die Zusammenarbeit und ein konzertiertes Vorgehen aller für die Rechtsdurchsetzung zuständigen Behörden und Einrichtungen verstärken, um nationale, regionale und internationale Menschenhändlerlinge zu zerschlagen;

d) Mittel für die Bereitstellung umfassender Programme zur Heilung von Opfern des Menschenhandels und zu deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft veranschlagen, namentlich auch durch Berufsausbildung, Rechtsberatung und vertrauliche gesundheitliche Betreuung, und indem sie Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen im Hinblick auf die soziale, ärztliche und psychologische Betreuung der Opfer des Menschenhandels ergreifen;

e) Bildungs- und Ausbildungsprogramme und -politiken erarbeiten und den Erlaß von Rechtsvorschriften zur Unterbindung des Sextourismus und des Menschenhandels erwägen, unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes von jungen Frauen und Kindern;

4. *fordert* alle Regierungen *auf*, den Frauen- und Mädchenhandel in allen seinen Ausprägungen zu kriminalisieren und alle daran beteiligten Täter, einschließlich der Mittelsleute, zu verurteilen und zu bestrafen, gleichviel ob die Tat in ihrem eigenen Land oder im Ausland begangen wurde, und gleichzeitig dafür zu sorgen, daß die Opfer dieser Praktiken nicht bestraft werden, und Personen in verantwortlicher Stellung, die der sexuellen Nötigung von in ihrem Gewahrsam befindlichen Opfern von Menschenhandel für schuldig befunden wurden, zu bestrafen;

5. *fordert* die betroffenen Regierungen *nachdrücklich auf*, Programme zur Stärkung von vorbeugenden Maßnahmen, insbesondere Aufklärungsmaßnahmen und Kampagnen zur stärkeren Sensibilisierung der Öffentlichkeit auf einzelstaatlicher Ebene und an der Basis sowie Programme, die den Opfern oder potentiellen Opfern Unterkünfte und telefonische Beratung zur Verfügung stellen, zu unterstützen und Mittel dafür bereitzustellen;

6. *ermutigt* die Regierungen, systematische Datenerhebungsmethoden auszuarbeiten und die Informationen über den Frauen- und Mädchenhandel fortlaufend zu aktualisieren, wozu auch eine Analyse der Vorgehensweise von Menschenhändlerlingen gehört;

7. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, ihre einzelstaatlichen Programme zur Bekämpfung des Frauen- und

Mädchenhandels durch eine nachhaltige bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit zu stärken und dabei innovative Vorgehensweisen und beste Verfahrensweisen zu berücksichtigen;

8. *bittet* die Regierungen erneut, mit Unterstützung der Vereinten Nationen Handbücher für die Ausbildung von Polizeibeamten und medizinischem Personal sowie von Gerichtspersonal auszuarbeiten, das mit Fällen von Frauen- und Mädchenhandel zu tun hat, und dabei die laufenden Forschungsarbeiten und Unterlagen über traumatischen Streß und nichtsexistische Beratungsmethoden zu berücksichtigen, um sie für die besonderen Bedürfnisse der Opfer zu sensibilisieren;

9. *bittet* die Regierungen und die Zivilgesellschaft, insbesondere die nichtstaatlichen Organisationen, sich, soweit mit dem Recht der freien Meinungsäußerung vereinbar, für die verantwortungsbewußte Verwendung der neuen Informationstechnologien, insbesondere des Internet, einzusetzen, um Frauen- und Mädchenhandel zu verhindern;

10. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁰⁰ und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁰³, in die nationalen Berichte, die sie dem Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, unter Berücksichtigung der allgemeinen Empfehlung des Ausschusses, beziehungsweise dem Ausschuß für die Rechte des Kindes vorlegen, auch Informationen und Statistiken über den Frauen- und Mädchenhandel aufzunehmen;

11. *bittet* die Sonderberichterstatteerin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, den Sonderberichterstatte der Menschenrechtskommission über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie und die Arbeitsgruppe für die modernen Formen der Sklaverei der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten der Menschenrechtskommission, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auch weiterhin vorrangig mit dem Problem des Frauen- und Mädchenhandels auseinanderzusetzen und in ihren Berichten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Phänomene zu empfehlen;

12. *ermutigt* den Interinstitutionellen Ausschuß für Frauen und Gleichberechtigung, sich im Rahmen der integrierten Folgemaßnahmen zu der Vierten Weltfrauenkonferenz auch künftig mit dieser Frage zu befassen;

13. *bittet* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, sich auf ihrer nächsten Tagung im Rahmen der Thematik "Gewalt gegen Frauen und Menschenrechte von Frauen" mit dem Frauen- und Mädchenhandel zu befassen;

14. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat und die Menschenrechtskommission, sich auf ihren Tagungen 1998 im Zusammenhang mit der fünfjährigen Überprüfung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und der Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁹⁹ mit dem Frauen- und Mädchenhandel zu befassen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere die Umsetzung der den Frauen- und Mädchenhandel betreffenden Bestimmungen in der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz sowie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/99. Traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen

Die Generalversammlung,
unter Hinweis auf

a) die Resolution 843 (IX) der Generalversammlung vom 17. Dezember 1954, die Resolution 1997/24 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 1997, den Beschluß 1997/108 der Menschenrechtskommission vom 22. August 1997¹¹⁴ sowie die Resolutionen der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten 1983/1 vom 23. August 1983¹¹⁵, 1995/20 vom 24. August 1995¹¹⁶, 1996/19 vom 29. August 1996¹¹⁷ und 1997/8 vom 22. August 1997¹¹⁸,

b) den Bericht der Sonderberichtersteratterin der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten über traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen, und auf den Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen,

c) die Berichte der 1991 in Burkina Faso¹¹⁹ und 1994 in Sri Lanka¹²⁰ abgehaltenen Regionalseminare der Vereinten Nationen über traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen, und den Aktionsplan für die Beseitigung schädlicher traditioneller Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen¹²¹,

d) die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹²² und in denen unter anderem erklärt wird, daß geschlechtsbezogene Gewalt und alle Formen der sexuellen Belästigung und Ausbeutung, einschließlich solcher, die auf kulturelle Vorurteile zurückgehen, mit der Würde und dem Wert der

menschlichen Person unvereinbar sind, und in der unterstrichen wird, wie wichtig es ist, auf die Beseitigung aller Konflikte hinzuwirken, die sich zwischen den Rechten der Frau und den schädlichen Auswirkungen bestimmter traditioneller Praktiken oder Bräuche ergeben können,

e) das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹²³, in dem die Regierungen und Gemeinwesen aufgefordert werden, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um der Praxis der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane Einhalt zu gebieten und Frauen und Mädchen vor allen ähnlichen gefährlichen Praktiken zu schützen,

f) die Erklärung von Beijing¹²⁴ und die Aktionsplattform¹²⁵, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden und in denen unter anderem die Regierungen aufgefordert werden, Rechtsvorschriften gegen die Urheber gewalttätiger Praktiken und Gewalthandlungen gegen Frauen, wie etwa die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, die Tötung weiblicher Neugeborener, die vorgeburtliche Geschlechtsselektion und Gewalt im Zusammenhang mit der Mitgift zu erlassen und durchzusetzen und die Bemühungen von nichtstaatlichen und Gemeinwesenorganisationen um die Beseitigung dieser Praktiken tatkräftig zu unterstützen,

g) die Selbstverpflichtung aller Staaten auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Hinblick auf die Förderung der allgemeinen Achtung und Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten,

h) Artikel 5 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹²⁶, in dem es heißt, daß die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen treffen, um einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Mann und Frau zu bewirken, um so zur Beseitigung von Vorurteilen sowie von herkömmlichen und allen sonstigen auf der Vorstellung von der Unterlegenheit oder Überlegenheit des einen oder anderen Geschlechts oder der stereotypen Rollenverteilung von Mann und Frau beruhenden Praktiken zu gelangen, was in der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform wiederholt wird,

i) die allgemeine Empfehlung 14 des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau betreffend die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane¹²⁷,

j) Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹²⁸, in dem es heißt, daß die Vertragsstaaten alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen treffen, um überliefer-

¹¹⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt B.

¹¹⁵ Siehe E/CN.4/1984/3-E/CN.4/Sub.2/1983/43 und Korr.1 und 2, Kap. XXI, Abschnitt A.

¹¹⁶ Siehe E/CN.4/1996/2-E/CN.4/Sub.2/1995/51, Kap. II, Abschnitt A.

¹¹⁷ Siehe E/CN.4/1997/2-E/CN.4/Sub.2/1996/41, Kap. II, Abschnitt A.

¹¹⁸ Siehe E/CN.4/1998/2-E/CN.4/Sub.2/1997/50, Kap. II, Abschnitt A.

¹¹⁹ E/CN.4/Sub.2/1991/48.

¹²⁰ E/CN.4/Sub.2/1994/10.

¹²¹ E/CN.4/Sub.2/1994/10/Add.1 und Korr.1.

¹²² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹²³ Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹²⁴ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltkonferenz, Beijing, 4-15 September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage I.

¹²⁵ Ebd., Anlage II.

¹²⁶ Resolution 34/180, Anlage.

¹²⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 38 (A/45/38)*, Ziffer 438.

¹²⁸ Resolution 44/25, Anlage.

te Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen,

k) den vom 29. April bis zum 8. Mai 1995 in Kairo abgehaltenen Neunten Kongreß für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger¹²⁹, insbesondere dessen Resolution 8 vom 7. Mai 1995 über die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen,

l) die weitreichenden Arbeiten des Interafrikanischen Komitees für traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen,

erneut erklärend, daß bestimmte traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, eine eindeutige Form der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und eine schwere Verletzung ihrer Menschenrechte darstellen, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß diese Praktiken nach wie vor weit verbreitet sind,

1. begrüßt

a) die Fortschritte, die eine Reihe von Regierungen bei ihrem Kampf gegen schädliche traditionelle Praktiken oder Bräuche, insbesondere gegen die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, erzielt haben, und ermutigt die betreffenden Regierungen, ihre Anstrengungen mit dem Ziel der Beseitigung dieser Praktiken fortzusetzen und zu verstärken;

b) die Arbeit, die die Sonderberichterstatterin der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten über traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen, geleistet hat;

c) die gemeinsame Erklärung der Weltgesundheitsorganisation, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen über die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, in der ihr gemeinsames Ziel zum Ausdruck kommt, die Anstrengungen der Regierungen und der Gemeinwesen zur Förderung und zum Schutz der Gesundheit und der Entwicklung von Frauen und Kindern zu unterstützen, indem sie das Problembewußtsein wecken und die Öffentlichkeit, die im Gesundheitswesen Beschäftigten und diejenigen, die diese Praktiken ausführen, über alle ihre gesundheitlichen Folgen aufklären;

d) die Ernennung eines Sonderbotschafters des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen für die Abschaffung der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane;

e) die Anstrengungen, die der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und andere Organe, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen unternehmen, um dieses Thema stärker ins Bewußtsein zu rücken;

f) die Tätigkeit der nichtstaatlichen Organisationen und der Organisationen der Gemeinwesen bei der Bewußtseins-

bildung für die schädlichen Auswirkungen der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane und anderer traditioneller Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen;

g) die Tatsache, daß die Kommission für die Rechtsstellung der Frau sich mit den kritischen Problemfeldern befassen wird, nämlich "Gewalt gegen Frauen", "Mädchen" und "Menschenrechte der Frau" auf ihrer Tagung 1998 und "Frauen und Gesundheit" auf ihrer Tagung 1999, und bittet die Kommission, sich auf diesen Tagungen mit dem Thema der schädlichen traditionellen Praktiken oder Bräuche zu befassen;

2. betont,

a) daß die Regierungen alle Politiken und Programme, insbesondere im Zusammenhang mit Armut, Gesundheit und Gewalt gegen Frauen, aus einer geschlechtsbezogenen Perspektive analysieren müssen, mit dem Ziel, ihre Auswirkungen auf Frauen und Männer zu bewerten;

b) daß einzelstaatliche Rechtsvorschriften und/oder Maßnahmen zum Verbot schädlicher traditioneller Praktiken oder Bräuche erlassen beziehungsweise ergriffen und umgesetzt werden müssen, indem unter anderem geeignete Maßnahmen gegen die dafür Verantwortlichen eingeleitet werden;

c) daß die Stellung der Frau in der Gesellschaft aufgewertet und ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit gefördert werden muß;

d) wie wichtig die Aufklärung und die Verbreitung von Informationen sind, um allen Bereichen der Gesellschaft stärker bewußt zu machen, welche schwerwiegenden Folgen traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, haben und welche Aufgaben den Regierungen in dieser Hinsicht zufallen;

e) daß es notwendig ist, unter anderem Meinungsbildner, religiöse Führer, Ärzte sowie auf dem Gebiet der Gesundheit der Frau und der Familienplanung tätige Organisationen und die Medien in Aufklärungskampagnen einzubeziehen, mit dem Ziel, das kollektive und das individuelle Bewußtsein für die Menschenrechte von Frauen und Mädchen sowie dafür zu fördern, auf welche Weise schädliche traditionelle Praktiken oder Bräuche diese Rechte verletzen;

f) daß sich die Informationen und die Aufklärung über schädliche traditionelle Praktiken oder Bräuche auch an Männer richten sollen und daß diese ermutigt werden sollen, darauf positiv zu reagieren;

g) wie wichtig die Koordinierung zwischen der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten und den zuständigen Vertragsorganen, dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen sowie der Kommission für die Rechtsstellung der Frau ist, namentlich im Wege des Informationsaustauschs, und legt ihnen nahe, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre Aufmerksamkeit auch weiterhin auf traditionelle Praktiken oder Bräuche zu richten, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen;

¹²⁹ Siehe A/CONF.169/16, Kap. I.

h) daß die Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie internationale und regionale Finanzinstitutionen und bilaterale und multilaterale Geber den Entwicklungsländern finanzielle und technische Unterstützung gewähren müssen, um den Regierungen bei der Bekämpfung der genannten Praktiken behilflich zu sein;

3. *fordert alle Staaten auf,*

a) ihren internationalen Verpflichtungen auf diesem Gebiet nachzukommen, unter anderem aufgrund der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien¹²², der Erklärung von Beijing¹²⁴ und der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz¹²⁵, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹²³ und des Aktionsplans für die Beseitigung schädlicher traditioneller Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen¹²¹;

b) sofern nicht bereits geschehen, die einschlägigen Verträge auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹²⁶ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹²⁸, zu ratifizieren und ihre Verpflichtungen aus den einschlägigen Verträgen auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei sie sind, zu achten und vollinhaltlich umzusetzen, und betont gleichzeitig, daß die weitere Anwendung dieser schädlichen traditionellen Praktiken oder Bräuche nicht mit den Verpflichtungen vereinbar ist, die sie mit der Ratifikation dieser internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte freiwillig eingegangen sind;

c) in ihre Berichte an den Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und den Ausschuß für die Rechte des Kindes konkrete Informationen über Maßnahmen aufzunehmen, die sie zur Beseitigung traditioneller Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, ergriffen haben;

d) sich verstärkt darum zu bemühen, die schädlichen Auswirkungen der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane und anderer traditioneller Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, in das Bewußtsein der internationalen und nationalen Öffentlichkeit zu rücken und die öffentliche Meinung dafür zu mobilisieren, insbesondere durch Aufklärung, Informationsverbreitung und Fortbildung, mit dem Ziel, die vollständige Beseitigung dieser Praktiken herbeizuführen;

e) einzelstaatliche Rechtsvorschriften und Normen zu erarbeiten und umzusetzen, die traditionelle Praktiken oder Bräuche verbieten, welche die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, insbesondere die Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane;

f) Frauenorganisationen auf einzelstaatlicher und auf Gemeinwesenebene zu unterstützen, die auf die Beseitigung der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane und anderer traditioneller Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, hinarbeiten;

g) eng mit der Sonderberichterstatlerin der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten über traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen, zusammenzuarbeiten, und Informationen über derartige Praktiken bereitzustellen, damit sie die Fortschritte und die Hindernisse bei der Durchführung des Aktionsplans für die Beseitigung schädlicher traditioneller Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen, bewerten kann;

h) mit den zuständigen Fonds, Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, wie der Weltgesundheitsorganisation, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, sowie mit den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und lokalen Verbänden eng zusammenzuarbeiten, in dem gemeinsamen Bestreben, für Frauen und Mädchen schädliche traditionelle Praktiken oder Bräuche zu beseitigen;

4. *beschließt,*

a) die Menschenrechtskommission zu bitten, diese Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung zu behandeln;

b) den Generalsekretär zu ersuchen, die Menschenrechtskommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse der diesbezüglichen Beratungen in der Kommission für die Rechtsstellung der Frau zu unterrichten, erforderlichenfalls in Form eines mündlichen Berichts;

c) den Generalsekretär außerdem zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/100. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/42 vom 8. Dezember 1995, 50/203 vom 22. Dezember 1995 und 51/69 vom 12. Dezember 1996,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1996/6 vom 22. Juli 1996 über die Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und 1996/34 vom 25. Juli 1996 über den systemweiten mittelfristigen Plan zur Förderung der Frau im Zeitraum 1996-2001 sowie von den einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1997/2 des Rates über die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht in allen Politiken und Programmen des Systems der Vereinten Nationen¹³⁰,

¹³⁰ Siehe A/52/3, Kap. IV, Abschnitt A. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 3.*

erneut erklärend, daß zur Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz¹³¹ sofortige, konzertierte Maßnahmen aller Beteiligten erforderlich sein werden, damit eine friedliche, gerechte und humane Welt geschaffen wird, die auf allen Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich des Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Menschen jeden Alters und Standes gründet, und in dieser Hinsicht anerkennend, daß ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum auf breiter Grundlage im Kontext einer bestandfähigen Entwicklung notwendig ist, wenn die soziale Entwicklung und die soziale Gerechtigkeit Bestand haben sollen,

zutiefst davon überzeugt, daß die Erklärung von Beijing¹³² und die Aktionsplattform, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden, wichtige Beiträge zur Förderung der Frau in der ganzen Welt darstellen und daß sie von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden Organisationen sowie von den nichtstaatlichen Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

in der Erwägung, daß die Aktionsplattform in erster Linie auf einzelstaatlicher Ebene umgesetzt werden muß, daß die Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen sowie öffentliche und private Institutionen in den Umsetzungsprozeß mit einbezogen werden sollten und daß auch den einzelstaatlichen Mechanismen eine wichtige Rolle zukommt, sowie eingedenk dessen, daß die Förderung der internationalen Zusammenarbeit für die wirksame Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform unerlässlich ist,

in Bekräftigung ihres Beschlusses, daß die Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat und die Kommission für die Rechtsstellung der Frau im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat sowie mit ihrer Resolution 48/162 vom 20. Dezember 1993 und anderen einschlägigen Resolutionen einen dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus bilden, dem die Hauptrolle bei der gesamten Richtlinienggebung und den Folgemaßnahmen sowie bei der Koordinierung der Umsetzung und Überwachung der Aktionsplattform zukommt, und in Bekräftigung der Notwendigkeit einer koordinierten Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der großen internationalen Konferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

erneut erklärend, daß der Kommission für die Rechtsstellung der Frau als Fachkommission zur Unterstützung des Wirtschafts- und Sozialrats im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen eine zentrale Rolle bei der Überwachung der Umsetzung der Aktionsplattform und der diesbezüglichen Beratung des Rates zukommt und daß sie daher gestärkt werden sollte,

sowie erneut erklärend, daß der Wirtschafts- und Sozialrat auch künftig auf der Grundlage eines integrierten Ansatzes bei der Umsetzung der Aktionsplattform, namentlich auch bei der

durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht, die systemweite Koordinierung überwachen und die Gesamtkoordinierung der Weiterverfolgung und die Umsetzung der Ergebnisse aller internationalen Konferenzen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten sicherstellen und der Generalversammlung darüber Bericht erstatten soll,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz¹³³;

2. *begrüßt* die Initiativen und Maßnahmen, die die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen einschließlich ihrer Sekretariate sowie nichtstaatliche Organisationen und andere Akteure der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der von der Konferenz verabschiedeten Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform ergriffen haben;

3. *betont*, daß die Regierungen die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Aktionsplattform tragen, und erklärt erneut, daß die Regierungen auch künftig auf höchster politischer Ebene für ihre Umsetzung eintreten und bei der Koordinierung, der Überwachung und der Bewertung der Fortschritte bei der Förderung der Frau eine führende Rolle spielen sollten;

4. *fordert* die Staaten, das System der Vereinten Nationen und alle anderen Akteure *erneut auf*, die Aktionsplattform umzusetzen, insbesondere indem sie eine aktive und sichtbare Politik der durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht auf allen Ebenen fördern, so auch bei der Konzipierung, der Überwachung und der Bewertung aller Politiken und Programme, um die wirksame Auseinandersetzung mit allen Hauptproblembereichen in der Aktionsplattform zu gewährleisten;

5. *fordert*, daß auf internationaler Ebene verstärkte Anstrengungen unternommen werden, um die Gleichstellung der Frau und alle ihre Menschenrechte konsequent in die systemweiten Aktivitäten der Vereinten Nationen einzubeziehen und diese Fragen regelmäßig und systematisch in allen zuständigen Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen zu behandeln;

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* auf die Notwendigkeit, die Menschenrechte von Frauen und Mädchen bei den Vorbereitungen für die Fünfjahres-Überprüfung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹³⁴, und bei der Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹³⁵ gebührend zu berücksichtigen;

7. *begrüßt* die Verabschiedung der einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1997/2 über die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht in allen Politiken und Program-

¹³¹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage I.

¹³² Ebd., Anlage I.

¹³³ A/52/281.

¹³⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹³⁵ Resolution 217 A (III).

men des Systems der Vereinten Nationen durch den Wirtschafts- und Sozialrat¹³⁰, die als breit angelegte Grundlage für konkrete Maßnahmen zur Herbeiführung meßbarer Fortschritte bei der durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht auf allen Ebenen und in allen Bereichen dienen sollen, und macht sich die Definition, den Grundsatzkatalog und die konkreten Empfehlungen für die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht, die darin enthalten sind, zu eigen;

8. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen, die der Generalsekretär bereits ergriffen hat, um alle hochrangigen Führungskräfte im System der Vereinten Nationen auf die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1997/2 des Wirtschafts- und Sozialrats sowie darauf aufmerksam zu machen, daß sie für ihre Umsetzung die volle Verantwortung tragen, fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auch künftig danach zu trachten, sicherzustellen, daß das Leitungspersonal in seinem Zuständigkeitsbereich für die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht verantwortlich gemacht wird, und ersucht den Generalsekretär und seine hochrangigen Führungskräfte, unter anderem bei der Tätigkeit der Exekutivausschüsse sicherzustellen, daß die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht systematisch in den Reformprozeß der Vereinten Nationen einbezogen wird;

9. *erklärt erneut*, daß die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht als Strategie zur Herbeiführung der Gleichberechtigung der Geschlechter zu einem integrierenden Bestandteil aller Politiken und Programme im System der Vereinten Nationen sowie der einzelstaatlichen Aktivitäten zur Weiterverfolgung und Umsetzung des Aktionsplans und der Ergebnisse anderer in jüngster Zeit abgehaltener Konferenzen der Vereinten Nationen werden muß;

10. *weist* alle ihre Ausschüsse und Organe *an* und lenkt die Aufmerksamkeit anderer Organe des Systems der Vereinten Nationen auf die Notwendigkeit, die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht systematisch in alle ihre Arbeitsbereiche einzubeziehen, insbesondere in Bereiche wie makroökonomische Fragen, operative Entwicklungsaktivitäten, Beseitigung der Armut, Menschenrechte, humanitäre Hilfe, Haushaltsplanung, Abrüstung, Frieden und Sicherheit sowie rechtliche und politische Angelegenheiten;

11. *ersucht* alle mit Programm- und Haushaltsangelegenheiten befaßten Organe, insbesondere den Programm- und Koordinierungsausschuß, sicherzustellen, daß alle Programme, mittelfristigen Pläne und Programmhaushaltspläne den Faktor Geschlecht auf deutlich erkennbare Weise durchgängig berücksichtigen;

12. *bittet* andere zwischenstaatliche Organe wie die Leitungsgremien der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, zu verfolgen, auf welche Weise die betreffenden Organisationen, Fonds und Programme den Faktor Geschlecht in ihren jeweiligen mittelfristigen Plänen und Programmhaushaltsplänen, insbesondere auch auf Feldebene, berücksichtigen;

13. *wiederholt* das Ersuchen des Rates an das Sekretariat, bei der Ausarbeitung von Berichten Fragestellungen und

Ansätze geschlechtergerecht zu präsentieren, damit die zwischenstaatlichen Organisationen über eine analytische Grundlage für eine geschlechtergerechte Politikformulierung verfügen;

14. *betont*, daß die Rolle der Gleichstellungsbeauftragten als Katalysatoren für die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht und bei der Beratung, Anleitung und Hilfestellung bei der Überwachung von Fortschritten gestärkt werden muß, insbesondere durch die Bereitstellung ausreichender Ressourcen und die Gewährung von Unterstützung an Personal in herausgehobenen Management- und Leitungspositionen;

15. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, sicherzustellen, daß die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht auf der Grundlage seiner einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1997/2 integrierender Bestandteil aller seiner Aktivitäten im Bereich der integrierten Weiterverfolgung der in jüngster Zeit abgehaltenen Konferenzen der Vereinten Nationen ist;

16. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, sofern noch nicht geschehen, auf höchster politischer Ebene geeignete einzelstaatliche Mechanismen für die Förderung der Frau, geeignete ressortinterne und ressortübergreifende Verfahren mit einer entsprechenden personellen Ausstattung und andere Institutionen zu schaffen oder bereits bestehende auszubauen, die damit beauftragt und dazu in der Lage sind, die Teilhabe der Frau auszuweiten und eine geschlechtsdifferenzierte Analyse in die Politiken und Programme einzubeziehen;

17. *stellt mit Genugtuung fest*, daß viele Regierungen einzelstaatliche Strategien und Aktionspläne, zum Teil im Benehmen mit nichtstaatlichen Organisationen, entwickelt haben, und fordert diejenigen Regierungen, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, im Benehmen mit den nichtstaatlichen Organisationen zur vollinhaltlichen Umsetzung der Aktionsplattform einzelstaatliche Aktionspläne als strategische Planungsinstrumente zu erarbeiten und sich an den Beratungen zu beteiligen, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau 1998 über eine Synthese der einzelstaatlichen Aktionspläne durchführen wird, als einen ersten Schritt auf dem Weg zu einer umfassenden Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Aktionsplattform;

18. *ermutigt* die nichtstaatlichen Organisationen, namentlich auch die Frauenorganisationen, zusätzlich zu ihren eigenen Programmen, die die Maßnahmen der Regierungen ergänzen, zur Konzipierung und Umsetzung dieser Strategien oder einzelstaatlichen Aktionspläne beizutragen;

19. *fordert* die Regierungen *auf*, alle Frauen und Männer und ein breites und vielfältiges Spektrum weiterer institutioneller Akteure wie gesetzgebende Körperschaften, akademische Institutionen und Forschungseinrichtungen, Berufsverbände, Gewerkschaften, lokale Bürgerinitiativen, die Medien sowie Finanzorganisationen und Organisationen ohne Erwerbscharakter um ihre aktive Unterstützung und Mitwirkung an der Umsetzung der Aktionsplattform zu bitten und dazu zu ermutigen und dabei den Grundsatz hervorzuheben, daß Frauen und Männer gemeinsam die Verantwortung für die Herbeiführung der Gleichbehandlung der Geschlechter tragen;

20. *ist sich dessen bewußt*, wie wichtig es ist, daß die Regionalkommissionen und andere subregionale oder regionale Strukturen im Rahmen ihres Mandats und im Benehmen mit den Regierungen die weltweiten und regionalen Aktionsplattformen regional und subregional überwachen, und daß es notwendig ist, die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Regierungen in ein und derselben Region zu fördern;

21. *fordert die Staaten auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie auf der Vierten Weltfrauenkonferenz im Hinblick auf die Förderung der Frau und die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit eingegangen sind, und erklärt erneut, daß auf internationaler Ebene ausreichende Finanzmittel für die Umsetzung der Aktionsplattform in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern, bereitgestellt werden sollten;

22. *bittet den Generalsekretär*, bei der Umsetzung der Systemweiten Sonderinitiative der Vereinten Nationen für Afrika den Bedürfnissen und der Rolle der Frauen als Akteure und Nutznießerinnen des Entwicklungsprozesses besonders Rechnung zu tragen;

23. *erkennt an*, daß die Umsetzung der Aktionsplattform in den Übergangsländern der fortgesetzten internationalen Zusammenarbeit und Hilfe bedarf, wie es in der Aktionsplattform heißt;

24. *erklärt erneut*, daß zur Umsetzung der Aktionsplattform möglicherweise Politiken neu formuliert und Mittel umgeschichtet werden müssen, daß einige Politikänderungen jedoch nicht zwangsläufig finanzielle Auswirkungen haben werden;

25. *erklärt außerdem erneut*, daß es zur Umsetzung der Aktionsplattform ebenfalls erforderlich sein wird, auf nationaler und internationaler Ebene ausreichende Mittel sowie neue und zusätzliche Mittel zugunsten der Entwicklungsländer, insbesondere in Afrika, und der am wenigsten entwickelten Länder aus allen verfügbaren Finanzierungsmechanismen, so auch aus multilateralen, bilateralen und privaten Quellen, für die Förderung der Frau zu mobilisieren;

26. *fordert die Mitgliedstaaten auf*, genügend Mittel für die Durchführung von Analysen der geschlechtsspezifischen Auswirkungen bereitzustellen, um so erfolgreiche einzelstaatliche Strategien zur Umsetzung der Aktionsplattform auszuarbeiten;

27. *erkennt an*, daß auf nationaler und internationaler Ebene ein förderliches Umfeld geschaffen werden muß, um die volle Teilhabe der Frauen an Wirtschaftstätigkeiten zu gewährleisten, und fordert die Staaten auf, die Hindernisse zu beseitigen, die sich der vollinhaltlichen Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform entgegenstellen;

28. *ersucht die Regierungen und die internationale Gemeinschaft*, konkrete Programme zur Beseitigung von Armut und Analphabetentum durchzuführen und dabei sicherzustellen, daß Frauen gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Ausbildung, Krediten, Beschäftigung und zur Förderung unternehmerischer Tätigkeiten haben, und fordert

die internationale Gemeinschaft mit allem Nachdruck auf, die einzelstaatlichen Bemühungen um die Förderung der Frauen in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern, zu unterstützen;

29. *betont*, daß die vollinhaltliche und wirksame Umsetzung der Aktionsplattform eine politische Verpflichtung erfordern wird, Humanressourcen und Finanzmittel für die Machtgleichstellung der Frau, die Berücksichtigung eines geschlechtsbezogenen Ansatzes bei Haushaltsentscheidungen über Politiken und Programme sowie eine ausreichende Finanzierung konkreter Programme zur Gewährleistung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bereitzustellen;

30. *fordert die Mitgliedstaaten auf*, sich zur Herbeiführung eines ausgewogenen zahlenmäßigen Verhältnisses zwischen Männern und Frauen zu verpflichten, indem sie sich unter anderem darum bemühen, daß sich die Delegationen, die sie zu den Vereinten Nationen und anderen internationalen Foren entsenden, aus einer gleichen Anzahl von Männern und Frauen zusammensetzen, und indem sie in allen Ausschüssen, Leitungsgremien und anderen offiziellen Organen, deren Mitglieder von den Regierungen ernannt werden, sowie in allen internationalen Organen, Institutionen und Organisationen weibliche Kandidaten präsentieren, fördern und ernennen;

31. *ersucht den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordinierung*, einen neuen systemweiten mittelfristigen Plan zur Förderung der Frau für den Zeitraum 2002-2005 zu erstellen, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2000 einen neuen Planentwurf vorzulegen, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vom Rat 1998 vorgenommenen umfassenden Halbzeitüberprüfung des Plans für den Zeitraum 1996-2001, um den einzelnen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen eine Orientierungshilfe für ihre mittelfristigen Pläne zu geben, und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau den Planentwurf auf ihrer vierundvierzigsten Tagung zur Stellungnahme vorzulegen;

32. *bittet den Wirtschafts- und Sozialrat*, einen Tagungsteil auf hoher Ebene und einen den operativen Aktivitäten gewidmeten Tagungsteil der Förderung der Frau und der Umsetzung der Aktionsplattform zu widmen, und dabei das Mehrjahres-Arbeitsprogramm der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und aller anderen Fachkommissionen des Rates sowie die Notwendigkeit eines systemumfassenden Ansatzes bei der Umsetzung der Aktionsplattform zu berücksichtigen;

33. *begrüßt den Beschluß des Rates*, jährlich ausgehend von dem Jahresbericht über die Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz unter einem Punkt mit dem Titel "Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen" zu kontrollieren, auf welche Weise seine Fachkommissionen und Nebenorgane den Faktor Geschlecht durchgängig berücksichtigen, und bittet alle Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats abermals, die Aktionsplattform im Rahmen ihres Mandats entsprechend zu berücksichtigen und sicherzustellen, daß geschlechtsbezogene Aspekte in ihre jeweiligen Arbeitsbereiche einbezogen werden;

34. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, unter anderem durch die Bereitstellung ausreichender Humanressourcen und Finanzmittel im ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen dafür zu sorgen, daß die Sekretariats-Abteilung Frauenförderung alle in der Aktionsplattform für sie vorgesehenen Aufgaben wirksam erfüllen kann, und sicherzustellen, daß die Abteilung in der neuen Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten und durch grundsatzpolitische Beratungsdienste auf Ersuchen der Regierungen in Zusammenarbeit mit anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen eine Katalysatorrolle bei der Unterstützung der durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht spielen kann;

35. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die residierenden Koordinatoren bei der Erfüllung ihres Mandats, insbesondere bei der koordinierten Weiterverfolgung von Weltkonferenzen der Vereinten Nationen der jüngsten Zeit, sich in vollem Maße eines geschlechtsbezogenen Ansatzes bedienen und sich dabei das gesamte im Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, im Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau und in anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen vorhandene Fachwissen zunutze machen;

36. *stellt fest*, wie wichtig die Arbeiten des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts für die Förderung der Frau bei der Umsetzung der Aktionsplattform sind, und legt ihnen nahe, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken;

37. *legt* der Abteilung Frauenförderung *nahe*, als Sekretariat der Kommission für die Rechtsstellung der Frau bei der Entwicklung neuer Ideen, der Vorlage praktischer Vorschläge und der Förderung einer konstruktiven Umsetzung der Aktionsplattform, namentlich auch bei der durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht, eine besonders aktive Rolle zu spielen;

38. *begrüßt* die steigende Zahl der Ratifikationen des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹³⁶ und die Zurücknahme von Vorbehalten, bittet die Vertragsstaaten, in ihre Berichte Informationen über die zur Umsetzung der Aktionsplattform ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen, und ermutigt die Abteilung Frauenförderung, die Regierungen auf entsprechendes Ersuchen hinsichtlich der Berichterstattung im Rahmen des Übereinkommens zu beraten;

39. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen das Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau und eng gefaßt wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, daß sie mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht nicht unvereinbar sind, ihre Vorbehalte im Hinblick auf ihre Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens

stehen oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind;

40. *begrüßt* die Fortschritte, die der Interinstitutionelle Ausschuß für Frauen und Gleichberechtigung bei der Verstärkung der systemumfassenden Koordinierung zur Umsetzung des Aktionsplans und zur durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht erzielt hat, und ermutigt den Ausschuß, seine Zusammenarbeit mit Organen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung fortzusetzen, um Strategien, Instrumente und Methoden, wie beispielsweise die Aufstellung geschlechtergerechter Haushaltspläne, zu entwickeln, damit die Umsetzung der Aktionsplattform und die konsequente Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive, insbesondere auf Feldebene, gefördert wird;

41. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Arbeit, die die Abteilung Frauenförderung und die Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und die Förderung der Frau unter anderem in ihrer Rolle als Vorsitzende des Interinstitutionellen Ausschusses für Frauen und Gleichberechtigung für die systemweite Umsetzung der Aktionsplattform, die stärkere Beachtung der durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht im gesamten System und zur Herstellung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen im Sekretariat und im gesamten System leisten, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, daß aus allen verfügbaren Finanzierungsquellen mehr Humanressourcen und Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden;

42. *ermutigt* die internationalen Finanzinstitutionen, ihre Politiken, ihre Verfahren und ihre Personalausstattung zu überprüfen und zu überarbeiten, um sicherzustellen, daß die Investitionen und die Programme den Frauen zugute kommen;

43. *bittet* die Welthandelsorganisation, zu erwägen, wie sie zur Umsetzung der Aktionsplattform beitragen könnte, insbesondere auch durch Aktivitäten in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen;

44. *beschließt*, die erzielten Fortschritte jährlich zu bewerten und den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz" auf der Tagesordnung ihrer nächsten Tagungen zu belassen;

45. *beschließt außerdem*, im Jahr 2000 auf hoher Ebene im Plenum eine Überprüfung vorzunehmen, um eine Bewertung und Evaluierung der Fortschritte bei der Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau¹³⁷ sowie der Aktionsplattform fünf Jahre nach deren Verabschiedung vorzunehmen und weitere Maßnahmen und Initiativen zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär, zur Gewährleistung der Teilnahme auf hoher politischer Ebene in einem Bericht an die Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter anderem zu prüfen, ob die Überprüfung *a)* zu Beginn der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung, *b)* im Rahmen der geplanten Millenniumsversammlung, soweit die Generalversammlung dem zustimmt, *c)* nach der Jahrestagung

¹³⁶ Resolution 34/180, Anlage.

¹³⁷ *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

der Kommission für die Rechtsstellung der Frau oder d) als Sondertagung der Generalversammlung stattfinden soll;

46. *beschließt ferner*, daß die Kommission für die Rechtsstellung der Frau als Vorbereitungsausschuß für die Überprüfung auf hoher Ebene fungieren und als solche allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und Mitgliedern der Sonderorganisationen sowie Beobachtern im Einklang mit der hergebrachten Praxis der Generalversammlung offenstehen wird, und bittet die Kommission, zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen zu ergreifen und dabei insbesondere darauf zu achten, daß geeignete Vorkehrungen für die Mitwirkung der nichtstaatlichen Organisationen an der Überprüfung getroffen werden;

47. *ersucht* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung den in Ziffer 45 erbetenen Bericht des Generalsekretärs zu prüfen, damit die Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat möglichst zu Beginn ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Beschluß zu dieser Frage fassen kann;

48. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und dem Wirtschafts- und Sozialrat jährlich über die Weiterverfolgung und Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/101. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/71 vom 12. Dezember 1996,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹³⁸ sowie des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹³⁹,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Asylländer unternommen haben, um Flüchtlinge aufzunehmen,

davon überzeugt, daß das System der Vereinten Nationen besser befähigt werden muß, Hilfsprogramme für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene durchzuführen,

mit Genugtuung über den Prozeß der freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen, der zur Zeit in einigen Teilen Afrikas vor sich geht,

sowie mit Genugtuung über den Beschluß CM/Dec.362 (LXVI) über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika, der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner sechundsechzigsten ordentlichen Tagung vom 28. bis 31. Mai 1997 in Harare verabschiedet wurde¹⁴⁰,

ferner mit Genugtuung über die Ergebnisse der am 25. September 1997 abgehaltenen Ministertagung des Sicherheitsrats über die Situation in Afrika¹⁴¹ und über die Aufmerksamkeit, die auf dieser Tagung der Frage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika gewidmet wurde,

Kenntnis nehmend von der Vereinbarung über Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene und illegale Wanderer im südlichen Afrika, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika im Juli 1996 unterzeichnet haben,

sowie Kenntnis nehmend von der Vereinbarung über Flüchtlings- und Rückkehrerfragen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung im Juni 1997 unterzeichnet haben,

unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolution 2312 (XXII) vom 14. Dezember 1967, mit der sie die Erklärung über territoriales Asyl verabschiedet hat,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen von 1969 der Organisation der afrikanischen Einheit zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹⁴² und die Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker¹⁴³,

in der Erwägung, daß die Staaten Bedingungen schaffen müssen, die der Verhütung von Flüchtlings- und Vertriebenenströmen sowie der Lösung dieses Problems, insbesondere durch freiwillige Rückführung, förderlich sind,

in Anerkennung der positiven Ergebnisse der von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in der Subregion durchgeführten Konfliktlösungsbemühungen, die ein für die freiwillige Rückführung von Flüchtlingen und Vertriebenen förderliches Umfeld geschaffen haben;

eingedenk dessen, daß es sich bei der Mehrheit der Flüchtlinge und Vertriebenen um Frauen und Kinder handelt,

mit großer Besorgnis feststellend, daß trotz aller von den Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit und von anderen bisher unternommenen Bemühungen die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika, insbesondere in Westafrika und im ostafrikanischen Zwischenseengebiet sowie im Horn von Afrika, weiterhin prekär ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁸ sowie von dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹³⁹;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, daß die sich verschlechternde sozioökonomische Lage, verschärft durch politische Instabilität, interne Konflikte, Menschenrechtsverletzungen und Naturkatastrophen wie die Dürre, dazu geführt haben, daß die

¹³⁸ A/52/360.

¹³⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/52/12).

¹⁴⁰ Siehe A/52/465, Anhang I.

¹⁴¹ Siehe S/PV.3819. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year*, 3819. Sitzung.

¹⁴² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.

¹⁴³ Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.

Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen in einigen Ländern Afrikas zugenommen hat;

3. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die schwerwiegenden und weitreichenden Folgen der großen Anzahl von Flüchtlingen und Vertriebenen in den Aufnahmeländern und die Auswirkungen, die dies auf die Sicherheit, die langfristige sozioökonomische Entwicklung und die Umwelt hat;

4. *verleiht ihrer Besorgnis* über Situationen *Ausdruck*, in denen das Grundprinzip des Asyls durch widerrechtliche Ausweisungen, Zurückweisungen oder die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Sicherheit und Unversehrtheit, der Würde und des Wohls der Flüchtlinge gefährdet ist;

5. *spricht* denjenigen afrikanischen Regierungen und der Ortsbevölkerung *ihren Dank und ihre nachdrückliche Unterstützung aus*, die trotz der allgemeinen Verschlechterung der sozioökonomischen Gegebenheiten und der Umweltbedingungen und trotz der bereits übermäßig in Anspruch genommenen einzelstaatlichen Ressourcen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Asylgrundsätzen auch weiterhin die zusätzlichen Belastungen auf sich nehmen, die mit der Zunahme der Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen verbunden sind;

6. *spricht* den betreffenden Regierungen *ihre Anerkennung aus* für die Opfer, die sie bringen, um den Flüchtlingen, Rückkehrern und Binnenvertriebenen Hilfe und Schutz zu gewähren, sowie für ihre Bemühungen um die Förderung der freiwilligen Rückführung und anderer dauerhafter Lösungen;

7. *spricht* der internationalen Gemeinschaft und insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge *ihren Dank aus* für die humanitäre Hilfe, die sie den Flüchtlingen und Vertriebenen sowie den Asylländern nach wie vor gewähren;

8. *begrüßt* die auf allen Ebenen erfolgte Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und der Organisation der afrikanischen Einheit und fordert die beiden Organisationen nachdrücklich auf, gemeinsam mit den Organisationen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, der internationalen Gemeinschaft und den betreffenden Regierungen verstärkte Bemühungen zu unternehmen, um die freiwillige Rückführung in Würde und unter geregelten Bedingungen zu erleichtern, die tieferen Ursachen des Flüchtlingsproblems anzugehen und Modalitäten für eine dauerhafte Lösung zu erarbeiten;

9. *erklärt erneut*, daß der Aktionsplan, der auf der vom 15. bis 17. Februar 1995 in Bujumbura abgehaltenen Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet verabschiedet und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 50/149 gebilligt wurde, nach wie vor einen tragfähigen Rahmen für die Lösung der Flüchtlings- und humanitären Probleme in dieser Region darstellt;

10. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars und andere in Betracht kommende Stellen *auf*, ihre Schutzmaßnahmen zu verstärken, indem sie unter anderem die Anstrengungen der afrikanischen Regierungen durch den entsprechenden Aufbau

von Kapazitäten unterstützen, so auch durch die Ausbildung zuständiger Beamter, die Verbreitung von Informationen über die Flüchtlinge betreffende Übereinkünfte und Grundsätze sowie die Bereitstellung von Finanz-, Fach- und Beratenden Diensten zur Beschleunigung des Erlasses beziehungsweise der Änderung und der Anwendung der die Flüchtlinge betreffenden Rechtsvorschriften;

11. *appelliert* an die Regierungen, die Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen sowie die internationale Gemeinschaft, Bedingungen zu schaffen, die die freiwillige Rückkehr und die rasche Normalisierung der Lebensbedingungen und die Wiedereingliederung der Flüchtlinge erleichtern;

12. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, im Geiste der Solidarität und der Lastenteilung auf die Anträge afrikanischer Flüchtlinge auf Wiederansiedlung in Drittländern positiv zu reagieren;

13. *spricht* den Regierungen des ostafrikanischen Zwischenseengebiets, der Region Westafrika und des Horns von Afrika sowie dem Amt des Hohen Kommissars *ihre Anerkennung aus* für die Initiativen, die sie ergriffen haben, um die Rückführung im Rahmen von Dreiparteienübereinkommen über die freiwillige Rückführung von Flüchtlingen in der Region zu fördern;

14. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate auch weiterhin bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in humanitären Notsituationen in Afrika zusammenzuarbeiten;

15. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge gemeinsam mit den Regierungen der Gaststaaten, den Vereinten Nationen, den nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft laufend unternimmt, um die Aufmerksamkeit auf die Umwelt und die Ökosysteme der Asylländer zu lenken;

16. *stellt mit Befriedigung fest*, daß dank der vom Amt des Hohen Kommissars in Zusammenarbeit mit den Aufnahme- und den Herkunftsländern erfolgreich durchgeführten Rückführungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen Millionen von Flüchtlingen freiwillig in ihre Heimatländer zurückgekehrt sind, und sieht weiteren Programmen zur Unterstützung der freiwilligen Rückführung aller Flüchtlinge in Afrika erwartungsvoll entgegen;

17. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die hohe Verweildauer von Flüchtlingen in bestimmten afrikanischen Ländern und fordert das Amt des Hohen Kommissars auf, seine Programme in Übereinstimmung mit seinem Mandat in den Gastländern laufend zu überprüfen und dabei den zunehmenden Bedürfnissen in diesen Ländern Rechnung zu tragen;

18. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die allgemeinen Flüchtlingsprogramme des Amtes des

Hohen Kommissars auch künftig zu finanzieren und dabei zu berücksichtigen, daß der Bedarf der Programme in Afrika erheblich angestiegen ist;

19. *fordert* die Regierungen, die Organisationen der Vereinten Nationen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationale Gemeinschaft insgesamt *auf*, ausgehend von den bei dem Notstand im ostafrikanischen Zwischenseengebiet gesammelten Erfahrungen die Fähigkeit des Systems der Vereinten Nationen zur Ergreifung von Notfallmaßnahmen zu stärken und den Flüchtlingen und den Asylländern in Afrika auch weiterhin die erforderlichen Ressourcen und die benötigte operative Unterstützung zur Verfügung zu stellen, bis sich eine Dauerlösung findet;

20. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der Umwelt und zum Wiederaufbau der Infrastruktur in den von der Anwesenheit der Flüchtlinge betroffenen Gebieten in den Asylländern zur Verfügung zu stellen;

21. *ersucht* alle Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, der Deckung der besonderen Bedürfnisse von Flüchtlingsfrauen und -kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

22. *fordert* den Generalsekretär, das Amt des Hohen Kommissars, die zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, zusammen mit den Staaten und anderen in Frage kommenden Stellen die Fähigkeit zur Koordinierung und Bereitstellung humanitärer Notstandshilfe und Katastrophenhilfe ganz allgemein zu verbessern, soweit es dabei um Asyl, Hilfsmaßnahmen, die Rückführung, die Wiedereingliederung und die Wiederansiedlung von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen, einschließlich der in städtischen Gebieten lebenden Flüchtlinge, geht;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenfragen sowie humanitäre Fragen" einen umfassenden, konsolidierten Bericht über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika vorzulegen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1998 mündlich Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/102. Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/113 vom 20. Dezember 1993, 49/173 vom 23. Dezember 1994, 50/151 vom 21. Dezember 1995 und insbesondere 51/70 vom 12. Dezember 1996,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁴⁴ sowie des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹⁴⁵,

in Anerkennung der akuten Probleme im Zusammenhang mit Wanderung und Vertreibung in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und die Internationale Organisation für Wanderung unternehmen, wenn es um die Erarbeitung von Strategien und praktischen Instrumenten für einen wirksameren Kapazitätsaufbau und um den Ausbau von Programmen zur Behandlung der verschiedenen Problemfelder geht, die für die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten von Belang sind,

überzeugt von der Notwendigkeit der weiteren Verstärkung der praktischen Maßnahmen zur Durchführung des Aktionsprogramms, das von der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten verabschiedet wurde¹⁴⁶,

in Bekräftigung der Auffassung der Konferenz, daß zwar die betroffenen Länder selbst die Hauptverantwortung für die Auseinandersetzung mit den durch die Vertreibung von Bevölkerungsteilen hervorgerufenen Problemen tragen und daß diese Fragen als einzelstaatliche Prioritäten angesehen werden müssen, jedoch gleichzeitig in Anerkennung der Notwendigkeit einer verstärkten internationalen Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen, die die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten unternehmen, um diesen Verpflichtungen im Rahmen des Aktionsprogramms der Konferenz wirksam nachzukommen,

daran erinnernd, daß der Schutz und die Förderung der Menschenrechte sowie die Stärkung der demokratischen Institutionen unerlässlich sind, wenn Massenvertreibungen der Bevölkerung verhindert werden sollen,

eingedenk dessen, daß die wirksame Umsetzung der Empfehlungen in dem Aktionsprogramm der Konferenz erleichtert werden sollte und daß sie nur dadurch sichergestellt werden kann, daß alle interessierten Staaten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und anderen Akteure in dieser Hinsicht zusammenarbeiten und koordinierte Maßnahmen durchführen,

feststellend und bekräftigend, wie wichtig das Abkommen von 1951¹⁴⁷ und das Protokoll von 1967¹⁴⁸ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁴ und dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹⁴⁵;

¹⁴⁴ A/52/274 und Korr.1.

¹⁴⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/52/12).

¹⁴⁶ A/51/341 und Korr.1, Anhang.

¹⁴⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹⁴⁸ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

2. *vermerkt* die positiven Ergebnisse, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die Internationale Organisation für Wanderung und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Durchführung des Aktionsprogramms erzielt haben, das von der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten verabschiedet wurde, und bittet diese Organisationen, die laufenden sowie künftige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Weiterverfolgung der Konferenz auch weiterhin zu steuern;

3. *begrüßt* die Anstrengungen der Regierungen derjenigen Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, die in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars, der Internationalen Organisation für Wanderung und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie dem Europarat praktische Maßnahmen zur Durchführung des Aktionsprogramms ergriffen haben;

4. *bittet* alle Länder, soweit nicht bereits geschehen, dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge beizutreten und sie voll umzusetzen;

5. *weiß* die Anstrengungen zu *schätzen*, die das Amt des Hohen Kommissars, die Internationale Organisation für Wanderung und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternommen haben, um die Durchführung des Aktionsprogramms in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zu unterstützen, und unterstreicht die Notwendigkeit einer angemessenen Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf Beitragsappelle des Amtes des Hohen Kommissars und der Internationalen Organisation für Wanderung;

6. *fordert* die Staaten und die interessierten internationalen Organisationen *auf*, die praktische Durchführung des Aktionsprogramms auf geeignete Weise und in einem entsprechenden Umfang in einem Geist der Solidarität und der Lastenteilung zu unterstützen;

7. *bittet* die internationalen Finanz- und sonstigen Institutionen, zur Finanzierung von Projekten und Programmen beizutragen, die im Rahmen der Durchführung des Aktionsprogramms unternommen werden;

8. *bittet* die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, ihre bilaterale und subregionale Zusammenarbeit zu verstärken, um ein Gleichgewicht ihrer Verpflichtungen und Interessen auf dem Weg zur Durchführung des Aktionsprogramms zu wahren;

9. *fordert* die Regierungen der Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten *auf*, künftig noch stärker für die dem Aktionsprogramm zugrundeliegenden Grundsätze einzutreten, insbesondere für die Menschenrechte und die Grundsätze des Flüchtlingsschutzes, und durch Unterstützung auf hoher politischer Ebene dafür zu sorgen, daß seine Durchführung voranschreitet;

10. *unterstreicht* die Notwendigkeit, diejenigen Empfehlungen des Aktionsprogramms zu befolgen, die die Achtung

vor den Menschenrechten gewährleisten sollen, da dies ein wichtiger Faktor bei der Bewältigung von Wanderbewegungen, der Festigung der Demokratie und der Förderung der Rechtsstaatlichkeit und Stabilität ist;

11. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nachdrücklich auf*, im Benehmen mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, der Internationalen Organisation für Wanderung und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa denjenigen Bestandteilen des Aktionsprogramms Rechnung zu tragen, die unter ihr Mandat fallen;

12. *legt* den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, sich an dem Folgeprozeß der Konferenz zu beteiligen, und bittet sie, den Prozeß des konstruktiven multinationalen Dialogs zwischen einer großen Anzahl betroffener Länder stärker zu unterstützen und weitere Maßnahmen im Hinblick auf die vollinhaltliche Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz zu ergreifen;

13. *fordert* die Regierungen der Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten sowie die internationalen Organisationen *auf*, ihre Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen weiter auszubauen und verstärkt an der Umsetzung der Ergebnisse und der Weiterverfolgung der Konferenz mitzuwirken;

14. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, seine Beziehungen zu den anderen internationalen Schlüsselakteuren, wie beispielsweise dem Europarat, der Europäischen Kommission und anderen Menschenrechts-, Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, zu vertiefen, um die breitgefächerten und komplexen Problemfelder in dem Aktionsprogramm besser angehen zu können;

15. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Maßnahmen auf der Grundlage der strikten Einhaltung aller Grundsätze des Völkerrechts, namentlich des humanitären Rechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, zu ergreifen, um Situationen zu verhindern, die zu neuen Strömen von Flüchtlingen und Vertriebenen und zu anderen Formen der unfreiwilligen Migration führen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms Bericht zu erstatten;

17. *beschließt*, die Prüfung dieser Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/103. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über die Tätigkeit des Amtes¹⁴⁹ und des Berichts des Exekutivausschusses des Pro-

¹⁴⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/52/12).

gramms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über seine achtundvierzigste Tagung¹⁵⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/75 vom 12. Dezember 1996,

in Bekräftigung der grundlegenden Wichtigkeit des Abkommens von 1951¹⁵¹ und des Protokolls von 1967¹⁵² über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, insbesondere ihrer Anwendung in einer Art und Weise, die mit dem Ziel und Zweck dieser Rechtsakte in jeder Hinsicht vereinbar ist, und mit Genugtuung feststellend, daß inzwischen einhundertfünfunddreißig Staaten Vertragspartei eines oder beider Rechtsakte sind,

mit Lob für die Kompetenz, den Mut und den Einsatz, mit dem die Hohe Kommissarin und ihre Mitarbeiter ihre Aufgaben wahrnehmen, in Würdigung der Mitarbeiter, die in Ausübung ihres Dienstes ihr Leben aufs Spiel gesetzt haben, und den Tod von Mitarbeitern als Folge von gewalttätigen Vorfällen in verschiedenen Ländern der Welt beklagend,

1. *billigt* den Bericht des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über seine achtundvierzigste Tagung¹⁵⁰;

2. *bekräftigt nachdrücklich* die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die darin besteht, Flüchtlingen völkerrechtlichen Schutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösungen für das Flüchtlingsproblem zu suchen;

3. *beklagt* das ungeheure menschliche Leid und die Verluste an Menschenleben, die mit Flüchtlingsströmen und anderen Zwangsvertreibungen, insbesondere mit den zahlreichen ernststen Bedrohungen der Sicherheit und des Wohlergehens der Flüchtlinge verbunden sind, wie beispielsweise mit der Zurückweisung, der rechtswidrigen Ausweisung, körperlichen Angriffen sowie der Haft unter untragbaren Bedingungen, und fordert die Staaten auf, alles Erforderliche zu tun, um sicherzustellen, daß die Grundsätze des Flüchtlingschutzes, namentlich die menschenwürdige Behandlung von Asylsuchenden im Einklang mit den international anerkannten Menschenrechts- und humanitären Normen, geachtet werden;

4. *betont*, daß die Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen hauptsächlich bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Zusammenarbeit, deren Tätigwerden und deren politische Entschlossenheit gefordert sind, damit das Amt des Hohen Kommissars seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann;

5. *erklärt erneut*, daß jeder Mensch das Recht hat, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen, und fordert alle Staaten in Anbetracht dessen, daß das Asyl ein unverzichtbares Instrument des völkerrechtlichen Schutzes von Flüchtlingen ist, auf, keine Maßnahmen zu

ergreifen, die das Institut des Asyls gefährden, insbesondere Flüchtlinge oder Asylsuchende nicht im Widerspruch zu den internationalen Menschenrechtsinstrumenten, zum humanitären Recht und zum Flüchtlingsrecht zurück- oder auszuweisen;

6. *unterstreicht* die Bedeutung der internationalen Solidarität und der Lastenteilung, wenn es um die Stärkung des völkerrechtlichen Schutzes von Flüchtlingen geht, und fordert alle Staaten sowie die zuständigen nichtstaatlichen und sonstigen Organisationen nachdrücklich auf, sich gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars darum zu bemühen, die Last derjenigen Staaten zu erleichtern, die eine große Anzahl von Asylsuchenden und Flüchtlingen aufgenommen haben;

7. *verurteilt* alle Handlungen, die die persönliche Sicherheit der Flüchtlinge und Asylsuchenden bedrohen, und fordert die Staaten, in denen sie Zuflucht gefunden haben, auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen alles Erforderliche zu tun, um sicherzustellen, daß der zivile und humanitäre Charakter von Flüchtlingslagern und -siedlungen gewahrt wird, sowie alles zu unterlassen, was diesen untergraben könnte, indem sie unter anderem wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Infiltration bewaffneter Elemente zu verhüten, alle bewaffneten Elemente zu identifizieren und von der Flüchtlingsbevölkerung zu trennen, die Flüchtlinge an sicheren Orten anzusiedeln und dem Amt des Hohen Kommissars und den anderen zuständigen humanitären Organisationen raschen, ungehinderten und sicheren Zugang zu ihnen zu ermöglichen;

8. *fordert* die Staaten und alle Betroffenen *auf*, nichts zu unternehmen, was die Mitarbeiter des Amtes des Hohen Kommissars und das sonstige humanitäre Personal an der Wahrnehmung ihrer mandatsgemäßen Aufgaben hindern oder sie dabei behindern könnte, ferner alles zu tun, um ihre körperliche Sicherheit zu gewährleisten und ihr Eigentum zu schützen, jede gegen sie begangene Straftat umfassend zu untersuchen, die für solche Straftaten Verantwortlichen vor Gericht zu stellen und die Wahrnehmung der mandatsmäßigen Aufgaben des Amtes des Hohen Kommissars und der anderen humanitären Organisationen zu erleichtern;

9. *fordert* alle Staaten und zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Suche der Hohen Kommissarin nach dauerhaften Lösungen für die Flüchtlingsprobleme, wie beispielsweise je nach Zweckmäßigkeit freiwillige Rückführung, Eingliederung im Asylland oder Neuansiedlung in Drittländern, zu unterstützen, und begrüßt insbesondere die ständigen Bemühungen ihres Amtes, wo immer möglich Gelegenheiten zu nutzen, um Bedingungen zu schaffen, die die bevorzugte Lösung der freiwilligen Rückführung begünstigen;

10. *erkennt an*, daß sich die internationale Gemeinschaft umfassender Ansätze für die Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen bedienen sollte, indem sie namentlich auch die tieferen Ursachen dieser Probleme angeht, die Vorbereitung auf Notfälle und die Reaktion darauf verstärkt, wirksamen Schutz gewährt und dauerhafte Lösungen herbeiführt;

11. *anerkennt* den Wert umfassender regionaler Ansätze, bei denen die Hohe Kommissarin sowohl in den Herkunfts- als auch in den Asylländern eine bedeutende Rolle gespielt hat, und legt den Staaten nahe, in Abstimmung und Zusammen-

¹⁵⁰ Ebd., *Beilage 12A (A/52/12/Add.1)*.

¹⁵¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹⁵² Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

arbeit miteinander und gegebenenfalls mit den internationalen Organisationen die Ergreifung weltweiter und regionaler Schutzmaßnahmen zu erwägen, die sich voll mit den allgemein anerkannten Normen decken und die den konkreten regionalen Initiativen, Gegebenheiten und Schutzbedürfnissen Rechnung tragen;

12. *erklärt erneut*, daß die freiwillige Rückführung die ideale Lösung für Flüchtlingsprobleme ist, und fordert die Herkunftsländer, die Asylländer, das Amt des Hohen Kommissars und die gesamte internationale Gemeinschaft auf, alles zu tun, damit die Flüchtlinge ihr Recht auf Rückkehr in ihre Heimat in Sicherheit und Würde ausüben können;

13. *verweist von neuem* auf das Recht eines jeden Menschen, in sein Land zurückzukehren, und unterstreicht in dieser Hinsicht, daß in erster Linie die Herkunftsländer dafür verantwortlich sind, Bedingungen zu schaffen, die die freiwillige Rückführung der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde ermöglichen, und fordert in Anbetracht dessen, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, alle Staaten auf, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen, die Asyl beantragt haben und nicht als Flüchtlinge anerkannt wurden, zu erleichtern;

14. *fordert* alle Staaten *auf*, Bedingungen zu fördern, die der Rückkehr von Flüchtlingen förderlich sind, und ihre dauerhafte Wiedereingliederung zu unterstützen, indem sie den Herkunftsländern, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars und den zuständigen Entwicklungsorganisationen, die erforderliche Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe gewähren, fordert das Amt des Hohen Kommissars nachdrücklich auf, im Rahmen seines Mandats und auf Ersuchen der betroffenen Regierung sowie in Anbetracht des Zusammenhangs zwischen dem Schutz der Menschenrechte und der Verhütung von Bedingungen, die Flüchtlingsbewegungen hervorrufen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte verstärkt die Anstrengungen zu unterstützen, die die einzelnen Staaten unternehmen, um auf dem Gebiet des Rechts- und Gerichtswesens Kapazitäten aufzubauen, und fordert das Amt des Hohen Kommissars außerdem nachdrücklich auf, seine Zusammenarbeit und Koordinierung mit den zuständigen Entwicklungsorganisationen zu verstärken, damit Bedingungen geschaffen werden, die die Aussöhnung und die langfristige Entwicklung in den Rückkehrländern erleichtern;

15. *fordert* die Staaten *auf*, sich eines Ansatzes zu bedienen, der geschlechtsspezifische Belange berücksichtigt, und sicherzustellen, daß Frauen, deren Anspruch auf die Flüchtlingseigenschaft auf der wohlbegründeten Furcht vor Verfolgung beruht, insbesondere soweit es sich um Verfolgung in Form von sexueller Gewalt oder um andere Formen der Verfolgung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit handelt, aus Gründen, die in dem Abkommen von 1951¹⁵¹ und dem Protokoll von 1967¹⁵² über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aufgeführt sind, der Flüchtlingsstatus zuerkannt wird, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars, seine Anstrengungen zum Schutz weiblicher Flüchtlinge fortzusetzen und zu verstärken;

16. *fordert* die Staaten und die betroffenen Parteien *nachdrücklich auf*, die internationalen Grundsätze auf dem Gebiet der Menschenrechte, des humanitären und des Flüchtlingsrechts, die für die Garantie der Rechte von Flüchtlingskindern und jugendlichen Flüchtlingen von besonderer Bedeutung sind, zu achten und zu befolgen, und fordert alle Staaten und betroffenen Parteien nachdrücklich auf, angesichts der besonderen Anfälligkeit von Flüchtlingskindern für Verwundung, Ausbeutung und Tod, denen sie im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten zwangsläufig ausgesetzt sind, alles zu tun, um Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge insbesondere vor allen Arten von Gewalt, Ausbeutung und Mißbrauch zu schützen und zu verhindern, daß sie von ihren Familien getrennt werden;

17. *fordert* alle Regierungen und sonstigen Geber *auf*, ihre internationale Solidarität und Bereitschaft zur Lastenteilung mit den Asylländern unter Beweis zu stellen, indem sie sich weiter bemühen, denjenigen Staaten, die aufgrund ihrer geographischen Lage Flüchtlinge und Asylsuchende in großer Zahl aufgenommen haben, insbesondere Entwicklungsländern, Übergangsländern und Ländern, die nur über begrenzte Ressourcen verfügen, einen Teil der damit verbundenen Bürde abzunehmen, zu den Programmen des Amtes des Hohen Kommissars beizutragen und der Hohen Kommissarin unter Berücksichtigung der Auswirkungen der immer größer werdenden Bedürfnisse umfangreicher Flüchtlingspopulationen auf die Asylländer und der Notwendigkeit, die Zahl der Geber zu erhöhen und eine bessere Lastenteilung unter den Gebern herbeizuführen, dabei behilflich zu sein, aus den bisherigen staatlichen Quellen, von anderen Regierungen und dem Privatsektor rechtzeitig zusätzliche Mittel zu beschaffen, um sicherzustellen, daß den Bedürfnissen der unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge, Rückkehrer und sonstigen Vertriebenen voll entsprochen werden kann.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/104. Beibehaltung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/104 vom 16. Dezember 1992, in der sie beschloß, spätestens auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung die Regelungen für das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zu überprüfen, um festzustellen, ob das Amt über den 31. Dezember 1998 hinaus beibehalten werden soll,

im Hinblick darauf, daß konzertierte internationale Maßnahmen für die unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge und Vertriebenen erforderlich sind,

in Anbetracht der hervorragenden Arbeit, die das Amt des Hohen Kommissars durch die Gewährung von völkerrechtlichem Schutz und materieller Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene sowie durch die Förderung dauerhafter Lösungen für ihre Probleme geleistet hat,

mit tiefer Genugtuung feststellend, wie wirksam das Amt des Hohen Kommissars den verschiedenen wichtigen humanitären Aufgaben nachkommt, die ihm übertragen worden sind,

1. beschließt, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge für einen weiteren, am 1. Januar 1999 beginnenden Fünfjahreszeitraum beizubehalten;

2. beschließt außerdem, spätestens auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung die Regelungen für das Amt des Hohen Kommissars zu überprüfen, um festzustellen, ob das Amt über den 31. Dezember 2003 hinaus beibehalten werden soll.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/105. Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/172 vom 23. Dezember 1994, 50/150 vom 21. Dezember 1995 und 51/73 vom 12. Dezember 1996,

im Bewußtsein dessen, daß die Mehrheit der Flüchtlingsbevölkerung Kinder und Frauen sind,

in Anbetracht dessen, daß unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu den schutzbedürftigsten Flüchtlingen zählen und am meisten Gefahr laufen, Opfer von Vernachlässigung, Gewalt, militärischer Zwangsrekrutierung, sexuellem Mißbrauch und anderen Mißhandlungen zu werden, und daher besondere Hilfe und Betreuung benötigen,

sowie in Anbetracht dessen, daß die Not dieser unbegleiteten Minderjährigen am ehesten durch die Rückkehr zu ihren Familien und die Wiedervereinigung mit diesen ein Ende findet,

im Hinblick auf die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge im Mai 1994 herausgegebenen überarbeiteten Richtlinien für Flüchtlingskinder und die Erarbeitung eines Katalogs von Nothilfemaßnahmen, die dem Amt des Hohen Kommissars, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen die Koordinierung und das bessere Eingehen auf die Bedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger erleichtern sollen,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars unternimmt, um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu identifizieren und ausfindig zu machen, sowie erfreut über seine Bemühungen um die Wiedervereinigung der Flüchtlinge mit ihren Familien,

erfreut über die Bemühungen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge um die Zusammenführung von Flüchtlingsfamilien,

Kenntnis nehmend von den Bemühungen, welche die Hohe Kommissarin unternimmt, um sicherzustellen, daß Flüchtlingen, insbesondere Kindern und unbegleiteten Minderjährigen, Schutz und Hilfe zuteil wird, sowie feststellend, daß in dieser Hinsicht weitere Anstrengungen unternommen werden müssen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁵³ sowie des Abkommens von 1951¹⁵⁴ und des Protokolls von 1967¹⁵⁵ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵⁶;

2. verleiht ihrer tiefen Besorgnis über die weiter bestehende Not unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge Ausdruck und unterstreicht nochmals die dringende Notwendigkeit, frühzeitig ihre Identität festzustellen sowie rechtzeitig detaillierte und genaue Informationen über ihre Anzahl und ihren Aufenthaltsort verfügbar zu machen;

3. verleiht erneut der Hoffnung Ausdruck, daß ausreichende Ressourcen für Programme zur Identifikation und Ausfindigmachung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zur Verfügung gestellt werden;

4. fordert das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge auf, in Anbetracht der Wichtigkeit der Wahrung der Familieneinheit in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen Politiken in ihre Programme einzubeziehen, die darauf abzielen, die Trennung von Flüchtlingsfamilien zu verhindern;

5. fordert alle Regierungen, den Generalsekretär, das Amt des Hohen Kommissars, alle Organisationen der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen sowie die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf, ihr möglichstes zu tun, um minderjährigen Flüchtlingen Hilfe und Schutz zu gewähren und die Rückkehr unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu ihren Familien und die Wiedervereinigung mit diesen zu beschleunigen;

6. fordert das Amt des Hohen Kommissars, alle Organisationen der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen und die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um angemessene Mittel zu mobilisieren, die den Bedürfnissen und Interessen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge entsprechen und ihre Wiedervereinigung mit ihren Familien ermöglichen;

7. fordert alle Staaten und andere an bewaffneten Konflikten beteiligte Parteien auf, das humanitäre Völkerrecht zu achten, und fordert in diesem Zusammenhang die Vertragsstaaten auf, die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁵⁷ und der damit zusammenhängenden Rechtsinstrumente unter Berücksichtigung der Resolution 2, die auf der vom 3. bis 7. Dezember 1995 in Genf abgehaltenen sechszwanzigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurde, sowie die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁵³, die

¹⁵³ Resolution 44/25, Anlage.

¹⁵⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹⁵⁵ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

¹⁵⁶ A/52/273.

¹⁵⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

den von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern einen besonderen Schutz und eine Sonderbehandlung einräumen, voll einzuhalten;

8. *verurteilt* jedwede Ausbeutung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, namentlich ihren Einsatz als Soldaten oder menschliche Schilde in bewaffneten Konflikten und ihre Zwangsrekrutierung in Streitkräfte, sowie alle anderen Handlungen, die ihre Sicherheit und ihr Leben bedrohen;

9. *fordert* den Generalsekretär, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die anderen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die internationalen Organisationen *auf*, unbegleiteten Minderjährigen angemessene Hilfe auf dem Gebiet der Soforthilfe, der Bildung, der Gesundheit und der psychologischen Rehabilitation angedeihen zu lassen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und den Mädchen unter den Flüchtlingen in seinem Bericht besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/106. Mädchen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/42 vom 8. Dezember 1995, 50/154 vom 21. Dezember 1995, 50/203 vom 22. Dezember 1995 und 51/76 vom 12. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz¹⁵⁸, die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹⁵⁹, das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁶⁰, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte¹⁶¹, den Aktionsplan des am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfels zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren¹⁶², die Welterklärung über Bildung für alle und den Aktionsrahmen für Maßnahmen zur Deckung des grundlegenden Bildungsbedarfs, der von der Weltkonferenz über Bildung für alle

¹⁵⁸ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

¹⁵⁹ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

¹⁶⁰ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁶¹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁶² A/45/625, Anhang.

verabschiedet wurde¹⁶³, sowie die Erklärung und den Aktionsplan des vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm abgehaltenen Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern¹⁶⁴,

zutiefst besorgt darüber, daß Mädchen, insbesondere heranwachsende Mädchen, nach wie vor stumme und unsichtbare Opfer von Gewalt, Mißbrauch und Ausbeutung sind und daß in einigen Rechtssystemen die Schutzbedürftigkeit von Mädchen, namentlich die Notwendigkeit eines besseren Schutzes von Opfern und Zeugen im Kindesalter, in der Rechtspflege nicht ausreichend berücksichtigt wird,

unter Hinweis darauf, daß 1998 der fünfzigste Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁶⁵ begangen wird, die Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung vorgenommen wird und die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung die Umsetzung der in der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz enthaltenen Abschnitte über Mädchen und die Menschenrechte von Frauen überprüfen wird,

mit Genugtuung über die im Einklang mit Abschnitt II ihrer Resolution 51/77 vom 12. Dezember 1996 erfolgte Ernennung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder,

betonend, daß die Diskriminierung und Vernachlässigung von Mädchen der Beginn des Abstiegs in ein Leben voller Entbehrungen und sozialer Ausgrenzung sein kann,

zutiefst besorgt über die Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung ihrer Rechte, was oftmals dazu führt, daß Mädchen weniger Zugang zu Bildung und Nahrung sowie zu Gesundheitsversorgung bei körperlichen und psychischen Krankheiten haben und daß Mädchen in Kindheit und Jugend weniger Rechte, Chancen und Vorteile als Jungen genießen und daß sie oftmals zu Opfern verschiedener Formen kultureller, sozialer, sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie von Gewalt und schädlichen Praktiken wie dem Inzest, der verfrühten Heirat, der Tötung weiblicher Neugeborener, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion und der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane werden,

sowie zutiefst besorgt darüber, daß Mädchen zu den am schwersten betroffenen Opfern von Armut, Krieg und bewaffneten Konflikten gehören und aus diesem Grund ihre Fähigkeiten nicht voll entfalten können,

besorgt darüber, daß Mädchen dem HIV/Aids-Virus und sexuell übertragbaren Krankheiten zum Opfer gefallen sind, wodurch ihre Lebensqualität beeinträchtigt wird und sie weiterer Diskriminierung ausgesetzt sind,

¹⁶³ *Final Report of the World Conference on Education for All: Meeting Basic Learning Needs, Jomtien, Thailand, 5-9 March 1990*, Interinstitutionelle Kommission (UNDP, UNESCO, UNICEF, Weltbank) für die Weltkonferenz über Bildung für alle, New York, 1990, Anhänge 1 und 2.

¹⁶⁴ A/51/385, Anhang.

¹⁶⁵ Resolution 217 A (III).

in *Bekräftigung* der Gleichberechtigung von Frau und Mann, die unter anderem in der Präambel zur Charta der Vereinten Nationen, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁶⁶ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁶⁷ verankert ist,

1. *betont*, daß die Rechte, die den Mädchen in allen Menschenrechtsübereinkünften, namentlich in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, gewährleistet werden, in vollem Umfang umgehend verwirklicht werden müssen;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und Gesetzesreformen einzuleiten, um sicherzustellen, daß Mädchen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt wahrnehmen können, und wirksame Schritte gegen Verletzungen dieser Rechte und Freiheiten zu unternehmen;

3. *fordert außerdem* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und durchzusetzen, die Mädchen vor jeglicher Form der Gewalt schützen, namentlich vor der Tötung weiblicher Neugeborener und der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, vor der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, vor Inzest, sexuellem Mißbrauch und sexueller Ausbeutung sowie vor Kinderprostitution und -pornographie, und altersgerechte sichere und vertrauliche Programme sowie medizinische, soziale und psychologische Betreuungsdienste einzurichten, um Mädchen zu helfen, die Opfer von Gewalt sind;

4. *fordert* alle Staaten sowie die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, einzeln und gemeinsam

a) Ziele zu setzen sowie geschlechtsbezogene Strategien zu erarbeiten und umzusetzen, um im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes den Rechten und Bedürfnissen von Kindern gerecht zu werden und dabei die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, insbesondere im Bildungs-, Gesundheits- und Ernährungsbereich, zu berücksichtigen und negative kulturelle Einstellungen und Praktiken gegenüber Mädchen zu beseitigen;

b) Maßnahmen zu ergreifen, durch die sichergestellt werden soll, daß behinderte Mädchen keine Diskriminierung erleiden und alle Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt wahrnehmen können;

c) von seiten der Gesellschaft Unterstützung für die Durchsetzung von Gesetzen über das Heiratsmindestalter zu mobilisieren, insbesondere durch die Schaffung von Bildungsmöglichkeiten für Mädchen;

d) die Rechte und Bedürfnisse heranwachsender Mädchen zu berücksichtigen, die durch spezielle Maßnahmen vor sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung und Mißbrauch, vor schädlichen traditionellen und kulturellen Praktiken, vor Schwangerschaft im Minderjährigenalter und vor der Ansteckung mit dem HIV/Aids-Virus und sexuell übertragbaren

Krankheiten geschützt und zur Lebenstüchtigkeit erzogen werden müssen und deren Selbstachtung gefördert werden muß, und dabei zu bekräftigen, daß die Förderung und die Machtgleichstellung der Frau während ihres gesamten Lebens bereits bei Mädchen aller Altersgruppen einsetzen muß;

e) Maßnahmen zu ergreifen, um das Bewußtsein für das Potential zu erhöhen, über das Mädchen verfügen, und eine geschlechtsbezogene Aspekte berücksichtigende Sozialisierung von Mädchen und Jungen von früher Kindheit an zu fördern, die darauf ausgerichtet ist, die Gleichberechtigung der Geschlechter, Entwicklung und Frieden innerhalb der Familie und der Gemeinwesen herbeizuführen;

f) sicherzustellen, daß Mädchen und junge Frauen gleichberechtigt, auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und partnerschaftlich mit Jungen und jungen Männern am sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben sowie an der Ausarbeitung von Strategien und an der Durchführung von Maßnahmen zur Herbeiführung der Gleichberechtigung der Geschlechter sowie von Entwicklung und Frieden teilhaben;

g) die Gesundheitserziehung und die Gesundheitsdienste, insbesondere die Programme der primären Gesundheitsversorgung, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, zu stärken und neu auszurichten sowie qualitativ hochwertige Programme für die Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit der Mädchen und zur Betreuung von jungen Schwangeren und jungen stillenden Müttern zu entwerfen;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die sicherstellen, daß eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird, sowie Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die das gesetzliche Mindestalter für die Erklärung des Ehemillens und das Heiratsmindestalter festlegen, und letzteres gegebenenfalls anzuheben;

6. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, alle Hindernisse zu beseitigen, um Mädchen ohne jede Ausnahme die Möglichkeit zu geben, durch den gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Ausbildung ihre Möglichkeiten und Fähigkeiten voll zur Entfaltung zu bringen;

7. *ermutigt* die Staaten, Möglichkeiten zu prüfen, wie die Fortbildung verheirateter Frauen, Schwangerer und junger Mütter gewährleistet werden kann;

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, besondere Maßnahmen zum Schutz von Kindern zu ergreifen und insbesondere Mädchen in Situationen eines bewaffneten Konflikts vor Vergewaltigung und anderen Formen sexuellen Mißbrauchs und geschlechtsbezogener Gewalt zu schützen, unter besonderer Berücksichtigung von geflüchteten und vertriebenen Mädchen, im Einklang mit den Empfehlungen der Sachverständigen, die der Generalsekretär ernannt hat, um die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder zu untersuchen¹⁶⁸, und bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe den besonderen Bedürfnissen von Mädchen Rechnung zu tragen;

¹⁶⁶ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁶⁷ Resolution 44/25, Anlage.

¹⁶⁸ Siehe A/51/306 und Add. 1.

9. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau eingegangen sind, nämlich Frauen und Mädchen vor allen Formen der Gewalt, namentlich häuslicher Gewalt, Frauen- und Mädchenhandel sowie Kinderprostitution, zu schützen;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den Empfehlungen der Sonderberichterstatteerin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen¹⁶⁹ Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor allen Formen der Gewalt durchzuführen;

11. *ersucht* alle Staaten, dringend Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor jeglicher Form der sexuellen Ausbeutung durchzuführen, namentlich diejenigen Maßnahmen, die in der Erklärung und dem Aktionsplan des Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern¹⁶⁴ dargelegt sind;

12. *fordert* die Regierungen, die Zivilgesellschaft, namentlich die Medien, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die Menschenrechtserziehung sowie die volle Achtung und Wahrnehmung der Menschenrechte der Mädchen zu fördern, unter anderem durch die Übersetzung und Erstellung von altersgerechtem Informationsmaterial über diese Rechte sowie dessen Verteilung an alle Sektoren der Gesellschaft, insbesondere an Kinder;

13. *fordert* die Regierungen *auf*, die Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen, namentlich die Frauenorganisationen, bei ihren Bemühungen um die Errichtung gemeinwesengestützter Gruppen oder lokaler Ausschüsse, die zur Sicherheit und zum Wohl der Kinder beitragen, zu unterstützen;

14. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, dafür Sorge zu tragen, daß alle Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Welternährungsprogramm, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, die Weltgesundheitsorganisation, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, bei der Umsetzung der Ergebnisse aller in jüngster Zeit abgehaltenen Weltkonferenzen, insbesondere der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz und des systemweiten mittelfristigen Plans für die Förderung der Frau für den Zeitraum 1996-2001¹⁷⁰, sowohl gemeinsam als auch individuell die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, insbesondere im Bildungs-, Gesundheits- und Ernährungsbereich, berücksichtigen und

negative kulturelle Einstellungen und Praktiken gegenüber Mädchen beseitigen;

15. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, allen Menschenrechten von Mädchen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, wenn sie im Einklang mit den einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1996/1 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1996¹⁷¹ prüft, wie sie zur Tätigkeit der Kommission für die Rechtsstellung der Frau beitragen kann, um sicherzustellen, daß Frauen insbesondere im Hinblick auf wirtschaftliche Ressourcen die gleichen Menschenrechte genießen;

16. *ersucht* alle Menschenrechts-Vertragsorgane, Sonderverfahren und sonstigen Menschenrechtsmechanismen der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, im Rahmen der Ausübung ihrer Mandate regelmäßig und systematisch den Faktor Geschlecht zu berücksichtigen und in ihre Berichte Informationen über Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen und qualitative Analysen zu dieser Frage aufzunehmen, und befürwortet die Stärkung der diesbezüglichen Zusammenarbeit und Koordinierung;

17. *fordert* die Staaten, die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, alle erforderlichen Ressourcen, die nötige Unterstützung und die entsprechenden Bemühungen zu mobilisieren, um die in der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz enthaltenen Zielvorstellungen, strategischen Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

18. *fordert* alle Staaten, alle zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, ihren Verpflichtungen bezüglich der Ziele und Maßnahmen im Zusammenhang mit Mädchen nachzukommen und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung im Einklang mit dem von der Kommission gefaßten Beschluß, 1998 die Fortschritte bei der Umsetzung der Bestimmungen der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz in bezug auf Mädchen zu prüfen, über ihre Initiativen und Fortschritte Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/107. Die Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/76 und 51/77 vom 12. Dezember 1996, 51/186 vom 16. Dezember 1996 und die Resolution 1997/78 der Menschenrechtskommission vom 18. April 1997¹⁷²,

sowie unter Hinweis auf die Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder und den Aktionsplan zur Verwirklichung der Welterklärung über

¹⁷¹ Siehe A/51/3 (Teil I), Kap. III, Abschnitt A. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 3.*

¹⁷² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II., Abschnitt A.

¹⁶⁹ E/CN.4/1997 und Add. 1 bis 3.

¹⁷⁰ E/1993/43, Anhang.

das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren, die von dem am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfel verabschiedet wurden¹⁷³, insbesondere die feierliche Verpflichtung, den Rechten des Kindes und dem Überleben, dem Schutz und der Entwicklung der Kinder hohen Vorrang einzuräumen, und in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁷⁴ und in denen es unter anderem heißt, daß nationale und internationale Mechanismen und Programme zur Verteidigung und zum Schutz von Kindern, insbesondere von Kindern in besonders schwierigen Situationen, verstärkt werden sollen, namentlich durch wirksame Maßnahmen gegen die Ausbeutung und den Mißbrauch von Kindern, wie beispielsweise gegen die Tötung weiblicher Neugeborener, schädliche Kinderarbeit, Kinder- und Organhandel, Kinderprostitution und -pornographie sowie andere Formen des sexuellen Mißbrauchs, und in denen bekräftigt wird, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemeingültig sind,

betonend, daß es notwendig ist, in allen Politiken und Programmen, die Kinder betreffen, den Faktor Geschlecht durchgängig zu berücksichtigen,

zutiefst besorgt darüber, daß die Lage der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge von unzulänglichen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Armut, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, Vertreibung, Ausbeutung, Rassismus und allen Formen der Intoleranz, Arbeitslosigkeit, Land-Stadt-Wanderung, Analphabetentum, Hunger, Behinderung und Drogenmißbrauch nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, daß dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

mit der Bitte an die Mitgliedstaaten, die Werte Frieden, Verständigung und Dialog in der Erziehung der Kinder sowie das Bewußtsein dafür zu fördern, daß es dringend notwendig ist, Armut, Unterernährung und Analphabetentum zu bekämpfen,

in der Erwägung, daß Rechtsvorschriften allein nicht ausreichen, um Verletzungen der Rechte des Kindes zu verhüten, daß ein stärkeres politisches Engagement erforderlich ist und daß die Regierungen ihre Gesetze anwenden und gesetzgeberische Maßnahmen durch ein wirksames Vorgehen ergänzen sollten,

mit der Empfehlung an alle in Betracht kommenden Menschenrechtsmechanismen sowie an alle anderen zuständigen Organe und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen und die Aufsichtsorgane der Sonderorganisationen, im Rahmen ihres Mandats den spezifischen Situationen, in denen Kinder in Gefahr sind und ihre Rechte verletzt werden, besondere Aufmerksamkeit zu schenken und die Arbeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes berücksichtigen,

betonend, daß die Partnerschaft zwischen den Regierungen, den internationalen Organisationen und allen Sektoren der

Bürgergesellschaft, insbesondere den nichtstaatlichen Organisationen, verstärkt werden muß, damit diese Ziele erreicht werden,

erneut erklärend, daß bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist,

I

DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

1. *begrüßt es*, daß einhunderteinundneunzig Staaten – eine beispiellose Zahl – das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁷⁵ als eine universale Verpflichtung auf die Rechte des Kindes ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind;

2. *legt* allen Staaten *erneut eindringlich nahe*, soweit nicht bereits geschehen, das Übereinkommen vorrangig zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit das Ziel des universalen Beitritts erreicht wird, das auf dem Weltkindergipfel aufgestellt und in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien erneut bekräftigt wurde;

3. *ist sich* der wichtigen Rolle *bewußt*, die der Ausschuß für die Rechte des Kindes bei der Bekanntmachung der Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens und bei der Abgabe von Empfehlungen an die Vertragsstaaten betreffend seine Durchführung spielt;

4. *bittet* den Ausschuß, den konstruktiven Dialog mit den Vertragsstaaten des Übereinkommens zu verstärken und die Transparenz des Ausschusses und seine effektive Aufgabewahrnehmung weiter zu verbessern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, für die Bereitstellung des entsprechenden Personals und der entsprechenden Einrichtungen zu sorgen, damit der Ausschuß seine Aufgaben wirkungsvoll und rasch erfüllen kann, und nimmt Kenntnis von dem Aktionsplan der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur verstärkten Durchführung des Übereinkommens;

6. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, das Übereinkommen im Einklang mit den vom Ausschuß aufgestellten Richtlinien vollinhaltlich durchzuführen, eng mit dem Ausschuß zusammenzuarbeiten und den Berichtspflichten, die ihnen aufgrund des Übereinkommens obliegen, pünktlich nachzukommen;

7. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *außerdem auf*, Vorbehalte, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind, zurückzunehmen und die Überprüfung anderer Vorbehalte zu erwägen;

8. *erinnert* daran, daß die Änderung von Artikel 43 Absatz 2 des Übereinkommens, wodurch die Zahl der Mitglieder des Ausschusses für die Rechte des Kindes von zehn

¹⁷³ A/45/625, Anhang.

¹⁷⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁷⁵ Resolution 44/25, Anlage.

auf achtzehn Sachverständige erhöht würde, von der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes am 12. Dezember 1995 angenommen wurde und daß diese Änderung von der Generalversammlung in ihrer Resolution 50/155 vom 21. Dezember 1995 gebilligt wurde, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens somit auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die Änderung möglichst bald mit der Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen wird und folglich in Kraft treten kann;

9. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, sicherzustellen, daß sich die Bildung des Kindes im Einklang mit Artikel 29 des Übereinkommens vollzieht und daß die Bildung unter anderem darauf ausgerichtet ist, dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten, der Charta der Vereinten Nationen und anderen Kulturen zu vermitteln und das Kind auf ein verantwortungsbewußtes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen den Völkern sowie zwischen ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen und Angehörigen der Urbevölkerung vorzubereiten;

10. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *außerdem auf*, im Einklang mit ihrer Verpflichtung nach Artikel 42 des Übereinkommens die Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens bei Erwachsenen wie auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen, und fordert die Vertragsstaaten ferner auf, die Ausbildung von Personen, die mit Kindern verbundene Tätigkeiten ausüben, auf dem Gebiet der Rechte des Kindes zu fördern, beispielsweise durch das Programm für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte;

11. *betont*, daß die Durchführung des Übereinkommens zur Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels beiträgt, wie in dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Durchführung der Resolution 45/217 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1990 über den Weltkindergipfel in der Halbzeit der Dekade¹⁷⁶ hervorgehoben wird;

12. *legt* dem Ausschuß *nahe*, bei der Überwachung der Durchführung des Übereinkommens auch künftig den Bedürfnissen derjenigen Kinder Aufmerksamkeit zu schenken, die sich in besonders schwierigen Situationen befinden;

II

BEHINDERTE KINDER

1. *begrüßt es*, daß der Ausschuß für die Rechte des Kindes seine Aufmerksamkeit verstärkt darauf richtet, daß behinderte Kinder die Rechte des Kindes gleichberechtigt wahrnehmen können;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit behinderte Kinder in den vollen und gleichberechtigten Genuß aller Menschenrechte und Grundfreiheiten kommen, und Rechtsvorschriften gegen die Diskriminierung behinderter Kinder auszuarbeiten und anzuwenden;

3. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, dafür Sorge zu tragen, daß behinderte Kinder ein erfülltes und akzeptables Leben in einer Welt führen können, in der ihre Würde gewährleistet, ihre Selbständigkeit gefördert und ihre aktive Teilhabe am Leben der Gemeinschaft erleichtert wird;

4. *unterstreicht*, daß das Recht auf Bildung ein Menschenrecht ist, und fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, daß Kinder mit besonderen Bedürfnissen auf dem Gebiet der Bildung dazu in einer Weise Zugang haben, die ihnen die möglichst weitgehende Eingliederung in die Gesellschaft und die Entfaltung ihrer Persönlichkeit ermöglicht, und sich für ein integriertes Vorgehen zu entscheiden, damit diese Kinder eine angemessene Unterstützung und eine entsprechende Bildung erhalten;

5. *begrüßt* den Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrats¹⁷⁷, den Sonderberichterstatter der Kommission für soziale Entwicklung über Behindertenfragen zu ersuchen, bei der Überwachung der Durchführung der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte¹⁷⁸ der Situation behinderter Kinder besondere Aufmerksamkeit zu schenken, sowie die an den Sonderberichterstatter und den Ausschuß für die Rechte des Kindes gerichtete Bitte, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, und ersucht die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, eng mit ihm zusammenzuarbeiten;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, in die dem Ausschuß nach Artikel 44 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vorzulegenden Berichte im Einklang mit den Richtlinien des Ausschusses betreffend die Rechte des Kindes¹⁷⁹ Informationen über die Lage und die Bedürfnisse behinderter Kinder, einschließlich aufgeschlüsselter Daten, sowie über die Maßnahmen aufzunehmen, die ergriffen wurden, damit diese Kinder in den Genuß der ihnen nach dem Übereinkommen zustehenden Rechte kommen;

III

VERHÜTUNG UND ABSCHAFFUNG DES KINDERHANDELS UND DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG VON KINDERN, NAMENTLICH DER KINDERPROSTITUTION UND DER KINDERPORNOGRAPHIE

1. *begrüßt* den vorläufigen Bericht der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie¹⁸⁰ und bekundet ihre Unterstützung für ihre Tätigkeit, die darin besteht, die Frage des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie in der ganzen Welt zu untersuchen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Sonderberichterstatterin jede erforderliche personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, damit sie ihren Auftrag voll erfüllen und der

¹⁷⁷ E/1997/INF/3/Add. 1, Resolution 1997/20. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 1 (E/1997/97)*.

¹⁷⁸ Resolution 48/96, Anlage.

¹⁷⁹ CRC/C/58.

¹⁸⁰ A/52/482.

¹⁷⁶ A/51/256.

Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen vorläufigen Bericht und der Menschenrechtskommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorlegen kann;

3. *unterstützt* die Tätigkeit der allen Mitgliedstaaten offenstehenden, zwischen den Tagungen zusammentretenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie und verleiht ihrer Hoffnung Ausdruck, daß die Arbeitsgruppe vor der vierundfünfzigsten Tagung der Kommission weitere Fortschritte machen wird, damit diese Arbeit vor dem zehnten Jahrestag des Übereinkommens abgeschlossen werden kann;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie nach Artikel 34 des Übereinkommens eingegangen sind, und fordert außerdem alle Staaten *auf*, die Bemühungen zu unterstützen, die im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Ergreifung wirksamer nationaler, bilateraler und multilateraler Maßnahmen zur Verhütung und Abschaffung des Kinderhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, einschließlich der Kinderprostitution und der Kinderpornographie, unternommen werden, indem sie insbesondere die sexuelle Ausbeutung von Kindern unter Strafe stellen;

5. *ersucht* alle Staaten, dringend Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor jeglicher Form der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Mißbrauchs durchzuführen, namentlich Maßnahmen, die in der Erklärung und dem Aktionsplan des vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm abgehaltenen Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern¹⁸¹ dargelegt sind;

6. *fordert* die Staaten *auf*, alle Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern, einschließlich der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung, unter Strafe zu stellen und die Täter zu verurteilen und zu bestrafen, gleichviel ob es sich um Staatsangehörige oder um Ausländer handelt, und gleichzeitig sicherzustellen, daß die Kinder, die diesen Praktiken zum Opfer fallen, nicht bestraft werden;

7. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, ihre Gesetze, Politiken, Programme und Praktiken zur Abschaffung aller Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern, einschließlich der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung, zu überprüfen und nach Bedarf zu ändern;

8. *fordert* die Staaten *ferner auf*, die einschlägigen Gesetze, Politiken und Programme zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung durchzusetzen, indem sie insbesondere alle daran beteiligten Täter bestrafen, und die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Vollstreckungsbehörden zu verstärken;

9. *betont*, daß das Bestehen eines Marktes bekämpft werden muß, der gegen Kinder gerichtete kriminelle Praktiken dieser Art fördert;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Hinblick auf den Sextourismus Gesetze auszuarbeiten, zu verschärfen und durchzusetzen, durch die Taten, die Staatsangehörige eines bestimmten Herkunftslandes gegen Kinder im Zielland verüben, unter Strafe gestellt werden, um sicherzustellen, daß jeder, der ein Kind in einem anderen Land zum Zweck des sexuellen Mißbrauchs ausbeutet, von den zuständigen nationalen Behörden entweder im Herkunftsland oder im Zielland strafrechtlich verfolgt wird, und fordert die Staaten ferner nachdrücklich *auf*, die Gesetze und ihre Anwendung auf Personen, die Sexualverbrechen an Kindern in den Zielländern begehen, zu verschärfen und neben anderen Sanktionen auch Vermögensgegenstände und Gewinne einzuziehen und zu beschlagnahmen und einschlägige Informationen weiterzugeben;

11. *ersucht* die Staaten, die Zusammenarbeit sowie das konzertierte Vorgehen aller zuständigen Vollstreckungsbehörden und -einrichtungen zu verstärken, mit dem Ziel, nationale, regionale und internationale Kinderhändlerlinge zu zerschlagen;

12. *bittet* die Staaten, Mittel für umfassende Programme bereitzustellen, durch die Kinder, die Kinderhandel und sexueller Ausbeutung zum Opfer gefallen sind, geheilt und wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden sollen, indem sie unter anderem eine Berufsausbildung, Rechtsbeistand und vertrauliche Gesundheitsfürsorge erhalten, und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um ihre körperliche und seelische Gesundung und ihre soziale Wiedereingliederung zu fördern;

IV

SCHUTZ VON KINDERN, DIE VON BEWAFFNETEN KONFLIKTEN BETROFFEN SIND

1. *bringt ihre ernste Besorgnis* über die zahlreichen schädlichen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder *zum Ausdruck*, namentlich über den Einsatz von Kindern als Kombattanten in derartigen Situationen, und betont, daß die Weltgemeinschaft ihre Aufmerksamkeit verstärkt darauf richten muß, diesem schwerwiegenden Problem ein Ende zu bereiten;

2. *bittet* alle Staaten, den einschlägigen internationalen Menschenrechts- und humanitären Übereinkünften beizutreten, und fordert sie nachdrücklich *auf*, diejenigen Übereinkünfte umzusetzen, deren Vertragspartei sie sind;

3. *fordert* alle Staaten und andere an bewaffneten Konflikten beteiligte Parteien *auf*, das humanitäre Völkerrecht zu achten, und fordert in diesem Zusammenhang die Vertragsstaaten *auf*, die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁸² und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977¹⁸³ uneingeschränkt zu achten und dabei gleichzeitig

¹⁸¹ A/51/385, Anhang.

¹⁸² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

¹⁸³ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

der Resolution 2 der vom 3. bis 7. Dezember 1995 in Genf abgehaltenen sechszwanzigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz Rechnung zu tragen, und fordert sie ferner auf, die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes einzuhalten, die von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern einen besonderen Schutz und eine Sonderbehandlung einräumen;

4. *fordert* die Staaten und die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, sich im Rahmen von Menschenrechts-, humanitären und Entwicklungsaktivitäten, einschließlich Feldmissionen und Landesprogrammen, mit Vorrang der Kinder in und nach Situationen des bewaffneten Konflikts anzunehmen, die Koordinierung und Zusammenarbeit im gesamten System der Vereinten Nationen zu verstärken und den von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern wirksamen Schutz zu gewähren;

5. *empfiehlt*, daß den humanitären Belangen im Zusammenhang mit von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern und ihrem Schutz bei den Feldmissionen, die die Vereinten Nationen unter anderem zur Förderung des Friedens, zur Verhütung und Beilegung von Konflikten und zur Durchführung von Friedensübereinkommen unternemen, voll Rechnung getragen werden sollte;

6. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß in Politiken und Programme auf dem Gebiet der Nothilfe und sonstigen humanitären Hilfe auch Maßnahmen zur Gewährleistung der Achtung der Rechte des Kindes aufgenommen werden, namentlich in den Bereichen Gesundheit und Ernährung, schulische und nichtschulische Bildung, körperliche und seelische Gesundheit und soziale Wiedereingliederung;

7. *betont*, daß die Regierungen und die anderen Parteien bewaffneter Konflikte Maßnahmen ergreifen müssen, wie beispielsweise die Einführung von "Tagen der Ruhe" und die Einrichtung von "Friedenskorridoren", um den Zugang humanitären Personals, die Auslieferung von humanitären Hilfsgütern und die Bereitstellung von Dienstleistungen wie Bildung und Gesundheitsfürsorge, namentlich die Impfung der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder, zu gewährleisten;

8. *unterstützt* die Arbeit der allen Mitgliedstaaten offenstehenden, zwischen den Tagungen zusammentretenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die Arbeitsgruppe vor der vierundfünfzigsten Tagung der Kommission weitere Fortschritte im Hinblick auf den Abschluß dieser Arbeit machen wird;

9. *fordert* die Staaten und alle anderen Parteien bewaffneter Konflikte *nachdrücklich auf*, alles Erforderliche zu tun, damit Kinder nicht mehr als Soldaten eingesetzt werden, und für ihre Demobilisierung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu sorgen, namentlich durch die Gewährung einer angemessenen Bildung und Ausbildung, die ihre Selbstachtung und ihre Würde fördert, und bittet die internationale Gemeinschaft, dabei behilflich zu sein;

10. *begrüßt* die vermehrten internationalen Anstrengungen, die in verschiedenen Foren im Hinblick auf Antipersonenminen unternommen werden, erkennt die positiven Auswirkungen dieser Bemühungen auf Kinder an und nimmt in diesem Zusammenhang gebührend Kenntnis von dem Abschluß des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung und von seiner Umsetzung durch die Vertragsstaaten sowie von dem geänderten Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)¹⁸⁴ zu dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können¹⁸⁵;

11. *fordert* alle Staaten und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, namentlich den Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung bei der Minenräumung, *auf*, zu den internationalen Maßnahmen auf dem Gebiet der Minenräumung fortlaufend beizutragen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um geschlechtsspezifische und altersgerechte Aufklärungsprogramme über die Minengefahr sowie eine auf Kinder ausgerichtete Rehabilitation zu fördern und so die Zahl der Kinder, die Minen zum Opfer fallen, zu senken und ihre Not zu lindern;

12. *erklärt erneut*, daß Vergewaltigung in bewaffneten Konflikten ein Kriegsverbrechen und unter bestimmten Umständen ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und eine Völkermordhandlung darstellt, wie in der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹⁸⁶ definiert, und fordert alle Staaten auf, alles Erforderliche zu tun, um Frauen und Kinder vor jeglichen Akten geschlechtsspezifischer Gewalt einschließlich Vergewaltigung, sexueller Ausbeutung und erzwungener Schwangerschaft zu schützen, die Mechanismen für die Ermittlungen gegen alle dafür Verantwortlichen und für deren Bestrafung zu stärken und die Täter vor Gericht zu bringen;

13. *ersucht* die Mitgliedstaaten und, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, die Organe der Vereinten Nationen *eindringlich*, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den humanitären Zugang zu von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern zu gewährleisten, die Gewährung humanitärer Hilfe, einschließlich Bildung, zu erleichtern und für die körperliche und seelische Gesundheit von Kindersoldaten und Opfern von Landminen und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie für ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu sorgen;

14. *empfiehlt*, daß bei jeder Verhängung von Sanktionen deren Auswirkungen auf Kinder gemessen und beobachtet werden sollten und daß aus humanitären Gründen gewährte Ausnahmen auf Kinder ausgerichtet sein und mit klaren Anwendungsrichtlinien ausgestattet werden sollten;

¹⁸⁴ Siehe CCW/CONF.I/16 (Teil I).

¹⁸⁵ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

¹⁸⁶ Resolution 260 A (III).

15. *weist darauf hin*, wie wichtig vorbeugende Maßnahmen wie Frühwarnsysteme, vorbeugende Diplomatie und Friedenserziehung sind, wenn es darum geht, Konflikte und ihre schädlichen Auswirkungen auf den Genuß der Rechte des Kindes zu verhüten, und fordert die Regierungen und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, eine nachhaltige menschliche Entwicklung zu fördern;

16. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit den Normen des humanitären Völkerrechts in die Bildungs- und Ausbildungsprogramme für Angehörige ihrer Streitkräfte, einschließlich des Friedenssicherungspersonals, Anweisungen in bezug auf ihre Verantwortlichkeiten gegenüber der Zivilbevölkerung, insbesondere Frauen und Kindern, aufzunehmen;

17. *begrüßt* die im Einklang mit ihrer Resolution 51/77 vom 12. Dezember 1996 vorgenommene Ernennung von Olara Otunnu zum Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder;

18. *bittet* die Regierungen, die Sonderorganisationen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie den Ausschuß für die Rechte des Kindes, mit dem Sonderbeauftragten zusammenarbeiten und zu seiner Tätigkeit, namentlich zu seinem Jahresbericht, beizutragen;

19. *empfiehlt* dem Generalsekretär, sicherzustellen, daß dem Sonderbeauftragten die erforderliche Unterstützung zuteil wird, damit er seinen Auftrag wirksam erfüllen kann, ermutigt das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Sonderbeauftragten Unterstützung zu gewähren, und fordert die Staaten und anderen Institutionen auf, dafür freiwillige Beiträge bereitzustellen;

20. *bittet* die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen, zu erwägen, wie die Frage der Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder am besten in die Veranstaltungen zur Begehung des zehnten Jahrestages des Weltkindergipfels und des Inkrafttretens des Übereinkommens über die Rechte des Kindes mit einbezogen werden könnte;

V

FLÜCHTLINGS- UND BINNENVERTRIEBENE KINDER

1. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, der Lage der Flüchtlings- und binnenvertriebenen Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen, indem sie auch weiterhin mit der erforderlichen internationalen Zusammenarbeit, insbesondere mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und internationalen humanitären Organisationen, Politiken für ihre Betreuung und ihr Wohlergehen ausarbeiten und für deren bessere Umsetzung sorgen;

2. *fordert* die Staaten und die Organe der Vereinten Nationen *auf*, sich in Anbetracht der besonderen Schutzbedürftigkeit von Flüchtlings- und binnenvertriebenen Kindern ihrer Sicherheit und ihrer Entwicklungsbedürfnisse anzunehmen, namentlich in den Bereichen Gesundheit, Bildung und psychosoziale Rehabilitation;

3. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis* über die wachsende Zahl unbegleiteter Flüchtlings- und binnenvertriebener Kinder *Ausdruck* und fordert alle Staaten und alle Organe und Organisationen der Vereinten Nationen auf, sicherzustellen, daß unbegleitete Flüchtlings- und binnenvertriebene Kinder so früh wie möglich identifiziert und registriert werden, Familiensuch- und -zusammenführungsprogrammen Vorrang zu geben und auch künftig die Vorkehrungen für die Betreuung unbegleiteter Flüchtlings- und binnenvertriebener Kinder zu überwachen;

4. *fordert* alle Staaten und andere Parteien bewaffneter Konflikte *auf*, anzuerkennen, daß Flüchtlings- und binnenvertriebene Kinder für die schädlichen Auswirkungen derartiger Konflikte besonders anfällig sind, weist nachdrücklich auf die besondere Schutzbedürftigkeit der von Kindern geführten Haushalte hin und fordert die Regierungen und die Organe der Vereinten Nationen auf, diesen Situationen dringend Aufmerksamkeit zu schenken, bessere Vorkehrungen für den Schutz dieser Kinder und die Gewährung von Hilfe zu treffen und Frauen und Jugendliche in die Ausarbeitung, Durchführung und Überwachung der zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen einzubinden;

5. *bittet* den Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene, die Lage binnenvertriebener Kinder bei der Ausarbeitung der Leitlinien zu berücksichtigen, die Bestandteil eines umfassenden Rahmenplans zum Schutz von Binnenvertriebenen werden sollen;

VI

BESEITIGUNG DER AUSBEUTUNG DER KINDERARBEIT

1. *bekräftigt* das Recht des Kindes auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor der Heranziehung zu einer Tätigkeit, die das Kind gefährden, seine Erziehung beeinträchtigen oder der Gesundheit des Kindes beziehungsweise seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen oder sozialen Entwicklung abträglich sein könnte;

2. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Regierungen ergriffen haben, um die Ausbeutung der Kinderarbeit zu beseitigen, weist gleichzeitig auf das Aktionsprogramm zur Beseitigung der Ausbeutung der Kinderarbeit¹⁸⁷ hin und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation, auf, die diesbezüglichen einzelstaatlichen Anstrengungen auch weiterhin zu unterstützen;

¹⁸⁷ *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3 (E/1993/23), Kap. II, Abschnitt A, Resolution 1993/79, Anlage.*

3. *begrüßt außerdem* die verschiedenen internationalen Konferenzen über diverse Formen der Kinderarbeit, die in jüngster Zeit abgehalten wurden;

4. *begrüßt ferner* die Bemühungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes auf dem Gebiet der Kinderarbeit, nimmt Kenntnis von seinen Empfehlungen¹⁸⁸ und ermutigt den Ausschuß sowie andere in Betracht kommende Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, dieses wachsende Problem weiter im Auge zu behalten, wenn sie im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Berichte der Vertragsstaaten prüfen;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Selbstverpflichtung auf die schrittweise, effektive Beseitigung aller Formen von ausbeuterischer Kinderarbeit in konkrete Maßnahmen umzusetzen, und legt ihnen eindringlich nahe, der Beseitigung aller extremen Formen der Kinderarbeit, wie Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft und anderen Formen der Sklaverei, Vorrang einzuräumen;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangsarbeit und das Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung, insbesondere soweit sie besonders gefährliche Tätigkeiten für Kinder betreffen, in Erwägung zu ziehen und diese Übereinkommen durchzuführen;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, die Internationale Arbeitsorganisation bei der Aushandlung eines künftigen Übereinkommens zur Beseitigung der unerträglichsten Formen der Kinderarbeit zu unterstützen, damit die Verhandlungen so bald wie möglich abgeschlossen werden;

8. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, konkrete Fristen für die Beseitigung aller Formen von Kinderarbeit festzulegen, die den akzeptierten internationalen Normen zuwiderlaufen, die volle Durchsetzung der bestehenden einschlägigen Gesetze zu gewährleisten und, wo angezeigt, diejenigen Rechtsvorschriften zu erlassen, die notwendig sind, um ihren Verpflichtungen aufgrund des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der Normen der Internationalen Arbeitsorganisation zum Schutz arbeitender Kinder nachzukommen;

9. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, das Recht auf Bildung anzuerkennen, indem sie den Besuch der Grundschule zur Pflicht machen und als eine der wichtigsten Strategien zur Verhütung der Kinderarbeit dafür sorgen, daß der Grundschulbesuch für alle Kinder unentgeltlich ist;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, in enger Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen wie der Internationalen Arbeitsorganisation und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen das Ausmaß, die Art und die Ursachen der Ausbeutung der Kinderarbeit systematisch zu ermitteln und zu untersuchen und in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur Strategien zur Bekämpfung dieser Praktiken auszu-

arbeiten und umzusetzen, unter besonderer Berücksichtigung der Situation der Mädchen, ihres Rechts auf Bildung und ihres gleichberechtigten Zugangs zu Schulen;

11. *fordert* alle Staaten und das System der Vereinten Nationen *auf*, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken und so den Regierungen bei der Verhütung oder Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des Kindes, namentlich der Ausbeutung der Kinderarbeit, behilflich zu sein;

VII

DIE NOT DER KINDER, DIE AUF DER STRASSE LEBEN ODER ARBEITEN

1. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis* über die große Anzahl von Kindern *Ausdruck*, die auf der Straße leben oder arbeiten, sowie über die ständige Zunahme der aus der ganzen Welt gemeldeten Vorfälle, in denen diese Kinder in schwere Verbrechen, Drogenhandel und Drogenmißbrauch, Gewalttätigkeit und Prostitution verwickelt sind;

2. *begrüßt* die anhaltenden Bemühungen der Regierungen, des Systems der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, dieses vielschichtigen Problems Herr zu werden;

3. *fordert* die Regierungen *auf*, sich auch weiterhin aktiv um umfassende Lösungen für die Probleme der Kinder zu bemühen, die auf der Straße leben oder arbeiten, indem sie insbesondere zur Linderung der Armut dieser Kinder und ihrer Familien oder Vormunde beitragen, Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft ergreifen und ihnen unter anderem eine angemessene Ernährung, Unterkunft, Gesundheitsversorgung und Bildung zuteil werden lassen und dabei zu berücksichtigen, daß diese Kinder für alle Formen von Gewalt, Mißbrauch, Ausbeutung und Vernachlässigung besonders anfällig sind;

4. *betont*, daß die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und anderer einschlägiger Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte die Normen darstellen, auf die die Bemühungen um die Bewältigung dieses Problems ausgerichtet sein müssen, und empfiehlt dem Ausschuß für die Rechte des Kindes und anderen zur Kontrolle der Einhaltung der Menschenrechtsübereinkünfte eingesetzten Organen, diesem Problem bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten auch weiterhin Aufmerksamkeit zu widmen;

5. *fordert* alle Regierungen *mit allem Nachdruck auf*, die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Leben, zu gewährleisten, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die Tötung von auf der Straße lebenden oder arbeitenden Kindern zu verhindern und gegen sie gerichtete Gewalttätigkeit zu bekämpfen, und sicherzustellen, daß die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und anderer einschlägiger Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte genau eingehalten werden, namentlich die Verpflichtung zur Achtung der Rechte des Kindes bei Rechts- und Gerichtsverfahren;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Bemühungen der Staaten um die Verbesserung der Lage von

¹⁸⁸ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 41 (A/51/41)*.

Kindern, die auf der Straße leben oder arbeiten, durch eine wirksame internationale Zusammenarbeit zu unterstützen, und legt den Vertragsstaaten des Übereinkommens nahe, bei der Erstellung ihrer Berichte an den Ausschuß für die Rechte des Kindes den besonderen Bedürfnissen und Rechten dieser Kinder voll Rechnung zu tragen und zu erwägen, fachliche Beratung und Unterstützung im Hinblick auf Initiativen zur Verbesserung ihrer Lage zu beantragen;

VIII

beschließt,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in dieser Resolution angesprochenen Probleme enthält;

b) den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder zu ersuchen, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission einen Jahresbericht vorzulegen, der sachdienliche Informationen zur Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder enthält, und dabei die bestehenden Mandate der maßgeblichen Organe und deren Berichte zu berücksichtigen;

c) diese Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung und Schutz der Rechte des Kindes" weiter zu behandeln.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/108. Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt,

sowie unter Hinweis darauf, daß das Ziel der Dekade darin besteht, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme zu verstärken, denen sich die autochthonen Bevölkerungsgruppen auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen, und daß die Dekade unter dem Motto "Autochthone Bevölkerungsgruppen: Partnerschaft in der Aktion" steht,

in der Erwägung, daß es geboten ist, die autochthonen Bevölkerungsgruppen bei der Planung und Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt¹⁸⁹ zu konsultieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten und daß eine angemessene finanzielle Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft, so auch Unterstützung seitens des Systems der Vereinten Nationen, sowie geeignete Koor-

dinierungs- und Kommunikationsmechanismen erforderlich sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt¹⁹⁰;

2. *erklärt,* daß sie sich des Wertes und der Vielfalt der Kulturen und der gesellschaftlichen Organisationsformen der autochthonen Bevölkerungsgruppen bewußt und davon überzeugt ist, daß die Entwicklung der autochthonen Bevölkerungsgruppen in ihren Ländern zum sozioökonomischen, kulturellen und ökologischen Fortschritt in allen Ländern der Welt beitragen wird;

3. *betont,* daß es wichtig ist, daß die menschliche und institutionelle Kapazität der autochthonen Bevölkerungsgruppen gestärkt wird, damit sie eigene Lösungen für ihre Probleme erarbeiten können, wiederholt zu diesem Zweck ihre Empfehlung, die Universität der Vereinten Nationen möge erwägen, in jeder Region eine oder mehrere bereits bestehende Hochschulen finanziell zu unterstützen, die die Funktion von Kompetenzzentren und der Verbreitung von Fachwissen übernehmen sollen, indem sie unter anderem einschlägige Studien durchführen, und bittet die Menschenrechtskommission, geeignete Umsetzungsmaßnahmen zu empfehlen;

4. *stellt fest,* daß das Aktivitätenprogramm für die Dekade im Laufe der Dekade überprüft und aktualisiert werden kann und daß der Wirtschafts- und Sozialrat und die Generalversammlung die Ergebnisse der Aktivitäten zur Halbzeit der Dekade überprüfen sollen, um Hindernisse bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade aufzuzeigen und Lösungen für deren Überwindung zu empfehlen;

5. *beschließt,* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Koordinatorin der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt zu ernennen, und ersucht die Hohe Kommissarin, in dieser Eigenschaft

a) die Ziele der Dekade zu fördern und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den besonderen Belangen der autochthonen Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen;

b) wie in der Resolution 1997/32 der Menschenrechtskommission vom 11. April 1997¹⁹¹ beschrieben, im Benehmen mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen und den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen die Veranstaltung einer Fachtagung für Forschungseinrichtungen und Hochschulen zu erwägen, die sich insbesondere mit Fragen befaßt, die die autochthonen Bevölkerungsgruppen betreffen;

c) der Verbreitung von Informationen über die Lage, die Kulturen, die Sprachen, die Rechte und die Bestrebungen der autochthonen Bevölkerungsgruppen gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

¹⁹⁰ A/52/509.

¹⁹¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt A.*

¹⁸⁹ Resolution 50/157, Anlage.

d) der Generalversammlung über den Generalsekretär einen jährlichen Bericht über die Durchführung des Aktivitätsprogramms für die Dekade vorzulegen;

6. *erklärt erneut*, daß die Verabschiedung einer Erklärung über die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen eines der Hauptziele der Dekade darstellt, und unterstreicht, wie wichtig es ist, daß Vertreter der autochthonen Bevölkerungsgruppen wirksam an der gemäß Resolution 1995/32 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995¹⁹² eingerichteten, allen Mitgliedstaaten offenstehenden intersessionalen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission mitwirken;

7. *erklärt außerdem erneut*, daß eines der im Aktivitätenprogramm aufgeführten Ziele der Dekade darin besteht, die Einrichtung eines ständigen Forums für autochthone Bevölkerungsgruppen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zu prüfen;

8. *begrüßt es*, daß die zweite Arbeitstagung über die Einrichtung eines ständigen Forums für autochthone Bevölkerungsgruppen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen vom 30. Juni bis 2. Juli 1997 in Santiago abgehalten wurde, nimmt Kenntnis von dem diesbezüglichen Bericht¹⁹³ und empfiehlt, die Menschenrechtskommission möge auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung die Ergebnisse der Arbeitstagung und die Stellungnahmen berücksichtigen, die der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte von seiten der Regierungen, der zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen, der nichtstaatlichen Organisationen und der Organisationen der autochthonen Bevölkerungsgruppen zugegangen sind, wenn es um die weitere Prüfung dessen geht, ob im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen ein ständiges Forum für autochthone Bevölkerungsgruppen eingerichtet werden soll;

9. *begrüßt außerdem*, daß vom 24. bis 28. November 1997 in Madrid ein Kolloquium über traditionelles Wissen und biologische Vielfalt abgehalten wurde, mit dem Auftrag, die Umsetzung von Artikel 8 Buchstabe j) des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁹⁴ im Hinblick auf die Rolle des traditionellen Wissens, der Innovationen und der Praktiken autochthoner und lokaler Gemeinwesen bei der nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt zu untersuchen;

10. *legt den Regierungen nahe*, die Dekade zu unterstützen, indem sie

a) im Benehmen mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen entsprechende Programme, Pläne und Berichte im Zusammenhang mit der Dekade ausarbeiten;

b) sich im Benehmen mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen bemühen, den autochthonen Bevölkerungs-

gruppen mehr Verantwortung für ihre eigenen Angelegenheiten zu geben und ihnen bei Entscheidungen über die sie betreffenden Angelegenheiten ein wirksames Mitspracherecht einzuräumen;

c) nationale Komitees oder andere Mechanismen schaffen, an denen autochthone Bevölkerungsgruppen beteiligt sind, um sicherzustellen, daß die Ziele und Aktivitäten der Dekade auf der Grundlage der vollen Partnerschaft mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen geplant und durchgeführt werden;

d) Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt entrichten;

e) gemeinsam mit anderen Gebern Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen entrichten, um den Vertretern autochthoner Bevölkerungsgruppen dabei behilflich zu sein, an der Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten und an der allen Mitgliedstaaten offenstehenden intersessionalen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission mitzuwirken, die damit beauftragt ist, den Entwurf einer Erklärung über die Rechte autochthoner Bevölkerungsgruppen zu erarbeiten;

f) erwägen, zur Unterstützung der Verwirklichung der Ziele der Dekade nach Bedarf Beiträge an den Fonds für die Entwicklung der autochthonen Bevölkerungsgruppen Lateinamerikas und der Karibik zu entrichten;

g) in Zusammenarbeit mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Mittel für Aktivitäten zur Verwirklichung der Ziele der Dekade benennen;

11. *bittet* die Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die operativen Programme und die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, im Einklang mit den bestehenden Verfahren ihrer Leitungsgremien

a) im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs der Verbesserung der Lebensbedingungen der autochthonen Bevölkerungsgruppen höhere Priorität einzuräumen und dafür mehr Mittel bereitzustellen, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der in den Entwicklungsländern lebenden autochthonen Bevölkerungsgruppen, namentlich indem sie gezielte Aktionsprogramme zur Verwirklichung der Ziele der Dekade erstellen;

b) auf geeignetem Weg und in Zusammenarbeit mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen Sonderprojekte zur Stärkung ihrer Initiativen auf Gemeinwesenebene einzuleiten und den Austausch von Informationen und Fachwissen zwischen den autochthonen Bevölkerungsgruppen und anderen in Frage kommenden Sachverständigen zu erleichtern;

c) Anlaufstellen für die Koordinierung der Aktivitäten im Rahmen der Dekade mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu bestimmen;

¹⁹² Ebd., 1995, *Supplement No. 3* und Koorigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁹³ E/CN.4/SUB.2/AC.4/1997/CRP.1.

¹⁹⁴ Siehe Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Convention on Biological Diversity* (Zentrum für Aktivitäten des Programms für Umweltrecht und Umweltinstitutionen), Juni 1992.

12. *empfiehlt*, der Generalsekretär möge sicherstellen, daß koordinierte Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen betreffend autochthone Bevölkerungsgruppen getroffen werden, die auf den einschlägigen Weltkonferenzen abgegeben wurden, nämlich der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte, der vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz und dem vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfel für soziale Entwicklung;

13. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Generalsekretär einen Bericht über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade vorzulegen;

14. *beschließt*, den Punkt "Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/109. Maßnahmen zur Bekämpfung heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/79 vom 12. Dezember 1996 sowie Kenntnis nehmend von den Resolutionen der Menschenrechtskommission 1997/73 und 1997/74 vom 18. April 1997¹⁹⁵,

eingedenk der Ergebnisse der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte und insbesondere der Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien¹⁹⁶ der Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz gewidmet wird,

im Bewußtsein dessen, daß der Rassismus, eines der Ausgrenzungsphänomene, von denen zahlreiche Gesellschaften heimgesucht werden, nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

nach Prüfung des Berichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz¹⁹⁷ sowie der darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen,

tief besorgt darüber, daß Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie Gewaltakte trotz unausgesetzter Bemühungen nicht nur weiterbestehen, sondern sogar noch zunehmen und dabei unaufhörlich neue Formen annehmen, wozu auch die Tendenz gehört, eine Politik zu verfolgen, die sich auf rassische, religiöse, ethnische, kulturelle und nationale Überlegenheit oder Exklusivität gründet,

sowie tief besorgt darüber, daß die Verfechter von Rassismus und Rassendiskriminierung die neuen Kommunikationstechnologien, namentlich das Internet, mißbrauchen, um ihre abscheulichen Ansichten zu verbreiten,

feststellend, daß der Einsatz dieser Technologien zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen kann,

sich dessen bewußt, daß ein grundlegender Unterschied besteht zwischen Rassismus und Rassendiskriminierung, die zur staatlichen Politik erhoben wurden oder die sich aus einer offiziellen Doktrin der rassischen Überlegenheit oder Exklusivität ableiten, und anderen Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, die in Teilen zahlreicher Gesellschaften immer häufiger zutage treten, von Einzelpersonen oder Gruppen begangen werden und sich zum Teil gegen Wanderarbeitnehmer und ihre Angehörigen richten,

feststellend, daß der Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung in seiner allgemeinen Empfehlung XV (42) vom 17. März 1993¹⁹⁸ zu Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁹⁹ die Auffassung vertreten hat, daß das Verbot der Verbreitung jeglichen auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhaß beruhenden Gedankenguts mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁰⁰ und Artikel 5 des Übereinkommens vereinbar ist,

sich dessen bewußt, daß Straflosigkeit bei strafbaren Handlungen, die von rassistischen und fremdenfeindlichen Einstellungen motiviert sind, zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit beiträgt und das Wiederauftreten solcher Handlungen oft begünstigt,

betonend, wie wichtig es ist, daß Bedingungen geschaffen werden, die einer größeren Eintracht und Toleranz innerhalb der Gesellschaften förderlich sind,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz¹⁹⁷;

¹⁹⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

¹⁹⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁹⁷ Siehe A/52/471.

¹⁹⁸ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 18 (A/48/18)*, Kap. VIII, Abschnitt B.

¹⁹⁹ Resolution 2106 A (XX).

²⁰⁰ Resolution 217 A (III).

2. *ersucht* den Sonderberichterstatter, seinen Meinungsaustausch mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen Mechanismen und den entsprechenden Organen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen fortzusetzen, damit ihre Wirksamkeit und ihre gegenseitige Zusammenarbeit gestärkt werden;

3. *begrüßt* die Empfehlung des Sonderberichterstatters, wonach ohne weitere Verzögerung eine Weltkonferenz über Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz anberaumt werden soll;

4. *bekräftigt*, daß rassistisch motivierte Gewaltakte gegen andere keine Meinungsäußerungen, sondern vielmehr strafbare Handlungen darstellen;

5. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, insbesondere jegliche rassistische Gewalt, sowie über damit zusammenhängende willkürliche und unterschiedslose Gewaltakte *und verurteilt diese unmißverständlich*;

6. *bekundet außerdem ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, namentlich Propaganda, Aktivitäten und Organisationen, die sich auf eine Doktrin der Überlegenheit einer Rasse oder einer Gruppe von Personen stützen und mit denen versucht wird, Rassismus und Rassendiskriminierung in irgendeiner Form zu rechtfertigen, *und verurteilt diese unmißverständlich*;

7. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, die sich in vielen Gesellschaften gegen Wanderarbeitnehmer und ihre Angehörigen sowie gegen Angehörige von Minderheiten und schwächeren Gruppen richten, *und verurteilt diese*;

8. *legt* allen Staaten *nahe*, in ihre Lehrpläne und Sozialprogramme auf allen Ebenen nach Bedarf die Vermittlung von Kenntnissen über fremde Kulturen, Völker und Länder und von Toleranz und Achtung für diese aufzunehmen;

9. *erkennt an*, daß die zunehmende Schwere der unterschiedlichen Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung und der Fremdenfeindlichkeit in verschiedenen Teilen der Welt ein besser integriertes und wirksameres Vorgehen seitens der zuständigen Menschenrechtseinrichtungen der Vereinten Nationen erfordert;

10. *legt* den Regierungen *nahe*, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu ergreifen;

11. *mißbilligt kategorisch* den Mißbrauch der Print-, der audiovisuellen und der elektronischen Medien sowie der neuen Kommunikationstechnologien, namentlich des Internet, um zu durch Rassenhaß motivierter Gewalt aufzustacheln;

12. *ist sich dessen bewußt*, daß es Sache der Regierungen ist, geeignete und wirksame Rechtsvorschriften zur Verhütung von rassistischen Handlungen, Rassendiskriminierung, Frem-

denfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu erlassen und durchzusetzen;

13. *fordert* alle Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, dem Sonderberichterstatter gegebenenfalls mit Hilfe der nichtstaatlichen Organisationen sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen, damit er seinen Auftrag erfüllen kann;

14. *spricht* den nichtstaatlichen Organisationen *ihre Anerkennung* für die Maßnahmen *aus*, die sie gegen Rassismus und Rassendiskriminierung unternommen haben, sowie für die kontinuierliche Unterstützung und Hilfe, die sie den Opfern von Rassismus und Rassendiskriminierung gewährt haben;

15. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten, damit er seinen Auftrag erfüllen kann;

16. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, die er zur effizienten, wirksamen und raschen Erfüllung seines Auftrags benötigt und die es ihm ermöglicht, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/110. Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und auf ihre Resolutionen über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁰¹, zuletzt Resolution 51/80 vom 12. Dezember 1996,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden²⁰², insbesondere des Abschnitts II.B der Erklärung betreffend Gleichberechtigung, Würde und Toleranz,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung des Übereinkommens, das eine der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedeten Menschenrechtsübereinkünfte mit der größten Akzeptanz ist, sowie eingedenk des bedeutenden Beitrags, den der Ausschuß zu den Bemühungen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Rassismus und aller anderen Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung beziehungsweise der nationalen oder ethnischen Herkunft geleistet hat,

mit der Aufforderung an diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, es zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten,

²⁰¹ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²⁰² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens, durch den Erlaß von Rechtsvorschriften sowie durch gerichtliche und sonstige Maßnahmen die vollinhaltliche Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992, in der sie ihre Genugtuung über den auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung am 15. Januar 1992 gefaßten Beschluß²⁰³ bekundet hat, Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens zu ändern und Artikel 8 einen neuen Absatz 7 hinzuzufügen, worin die Finanzierung des Ausschusses aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen vorgesehen wird, sowie besorgt darüber, daß die Änderung des Übereinkommens noch nicht in Kraft getreten ist,

von neuem darauf hinweisend, wie wichtig es ist, daß der Ausschuß reibungslos funktionieren kann und über alle Einrichtungen verfügt, die zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen erforderlich sind,

unter Hinweis auf Artikel 10 Absatz 4 des Übereinkommens betreffend den Ort, an dem die Ausschußsitzungen stattfinden,

I

BERICHT DES AUSSCHUSSES FÜR DIE BESEITIGUNG DER RASSENDISKRIMINIERUNG

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung über seine fünfzigste und einundfünfzigste Tagung²⁰⁴;

2. *lobt* den Ausschuß für die Arbeit, die er hinsichtlich der Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁰¹ leistet, insbesondere für die Prüfung der nach Artikel 9 vorgelegten Berichte und die zu den Mitteilungen nach Artikel 14 des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen;

3. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens nachzukommen, ihre periodischen Berichte über die zur Durchführung des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen rechtzeitig vorzulegen;

4. *lobt* den Ausschuß für die Anstrengungen, die er unternimmt, um zur wirksamen Umsetzung der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte beizutragen, indem er unter anderem seine Arbeitsmethoden weiter verbessert, namentlich auch seine Vorgehensweise bei der Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens in denjenigen Staaten, deren Berichte längst überfällig sind, und bittet in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, nach

weiteren Möglichkeiten zu suchen, wie diesen Staaten bei der Erfüllung ihrer Berichtspflichten geholfen werden kann;

5. *lobt* den Ausschuß für den Beitrag, den er nach wie vor zur Verhütung von Rassendiskriminierung leistet, namentlich die Frühwarnmaßnahmen und die Eilverfahren, und begrüßt seine diesbezüglichen Maßnahmen;

6. *legt* dem Ausschuß *nahe*, auch weiterhin voll zur Durchführung der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und ihrem überarbeiteten Aktionsprogramm²⁰⁵ beizutragen, indem er namentlich auch künftig mit der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten sowie mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zusammenarbeitet;

7. *begrüßt und ermutigt* die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen dem Ausschuß und den zuständigen Instanzen und Mechanismen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, sowie zwischen dem Ausschuß und der Generalversammlung und den Vertragsstaaten des Übereinkommens;

II

FINANZLAGE DES AUSSCHUSSES FÜR DIE BESEITIGUNG DER RASSENDISKRIMINIERUNG

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung²⁰⁶;

9. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, daß eine Reihe von Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ihren finanziellen Verpflichtungen noch immer nicht nachgekommen sind, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht, und appelliert mit Nachdruck an alle Vertragsstaaten, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, ihren ausstehenden finanziellen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens nachzukommen;

10. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *mit allem Nachdruck auf*, ihre innerstaatlichen Verfahren zur Ratifikation der Änderung des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu beschleunigen und dem Generalsekretär umgehend auf schriftlichem Weg ihre Zustimmung zu der auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung am 15. Januar 1992 beschlossenen Änderung²⁰³ zu notifizieren, die sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992 zu eigen gemacht hat und auf die auf der sechzehnten

²⁰³ Siehe CERD/SP/45, Anhang.

²⁰⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundfünfzigste Tagung, Beilage 18 (A/52/18).*

²⁰⁵ Resolution 49/146, Anlage.

²⁰⁶ A/52/463.

Tagung der Vertragsstaaten am 16. Januar 1996 erneut hingewiesen wurde;

11. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für angemessene finanzielle Regelungen und ausreichende Mittel zu sorgen und die notwendige Unterstützung zu gewähren, damit der Ausschuß seine Tätigkeit ausüben und seine zunehmende Arbeitsbelastung bewältigen kann;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diejenigen Vertragsstaaten des Übereinkommens, die sich mit ihren Beiträgen im Rückstand befinden, zu bitten, diese Beträge zu entrichten, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses sowie den Bericht des Ausschusses auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" zu behandeln.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/111. Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und Einberufung einer Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziels, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

sowie in Bekräftigung ihrer festen Entschlossenheit und ihres Willens, den Rassismus in allen seinen Formen und die Rassendiskriminierung vollständig und bedingungslos zu beseitigen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²⁰⁷, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁰⁸ und das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. Dezember 1960 verabschiedete Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen²⁰⁹,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis der beiden 1978²¹⁰ und 1983²¹¹ in Genf abgehaltenen Weltkonferenzen zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung,

mit Genugtuung über das Ergebnis der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte und insbesondere über die Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien²¹² der Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz gewidmet wird,

betonend, wie wichtig und heikel die Tätigkeit des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ist,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/91 vom 20. Dezember 1993 und 49/146 vom 23. Dezember 1994, mit denen sie die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung verkündet beziehungsweise das überarbeitete Aktionsprogramm für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung verabschiedet hat,

mit großer Besorgnis feststellend, daß die wichtigsten Ziele der beiden vorangegangenen Dekaden zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft nicht erreicht worden sind und daß Millionen Menschen selbst heute noch Opfer verschiedener Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung sind,

mit großer Besorgnis feststellend, daß trotz der von der internationalen Gemeinschaft auf verschiedenen Ebenen unternommenen Bemühungen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Formen der Intoleranz, Feindschaft zwischen ethnischen Gruppen und Gewalttaten offensichtlich im Zunehmen begriffen sind,

mit Besorgnis feststellend, daß rassistische und fremdenfeindliche Propaganda auch über die neuen Kommunikationstechnologien, namentlich über Computernetzwerke wie das Internet, verbreitet wird,

nach Behandlung des Berichts, den der Generalsekretär im Rahmen der Durchführung des Aktionsprogramms vorgelegt hat²¹³,

fest davon überzeugt, daß es geboten ist, auf nationaler und internationaler Ebene wirksamere und nachhaltigere Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung zu ergreifen,

²¹⁰ Siehe *Report of the World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination, Geneva, 14-25 August 1978* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.XIV.2).

²¹¹ Siehe *Report of the second World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination, Geneva, 1-12 August 1983* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.XIV.4 und Korrigendum).

²¹² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²¹³ A/52/528.

²⁰⁷ Resolution 217 A (III).

²⁰⁸ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²⁰⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 429, Nr. 6193.

aner kennend, wie wichtig die Stärkung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Institutionen zur Förderung der Harmonie zwischen den Rassen ist,

zutiefst besorgt darüber, daß das Phänomen des Rassismus und der Rassendiskriminierung gegen Wanderarbeitnehmer trotz der Bemühungen, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um den Schutz der Menschenrechte von Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen zu verbessern, immer weiter um sich greift,

unter Hinweis auf die auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung verabschiedete Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen²¹⁴,

in der Erkenntnis, daß autochthone Bevölkerungsgruppen mitunter Opfer besonderer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung sind,

I

DURCHFÜHRUNG DES AKTIONSPROGRAMMS FÜR DIE DRITTE DEKADE ZUR BEKÄMPFUNG VON RASSISMUS UND RASSENDISKRIMINIERUNG UND KOORDINIERUNG DER AKTIVITÄTEN

1. *erklärt erneut*, daß alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, gleichgültig ob in institutionalisierter Form oder als Ergebnis offizieller Doktrinen der rassistischen Überlegenheit oder Exklusivität, wie die ethnische Säuberung, zu den schwerwiegendsten Menschenrechtsverletzungen in der heutigen Welt gehören und mit allen verfügbaren Mitteln bekämpft werden müssen;

2. *erinnert mit Genugtuung* an die Verkündung der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung, die 1993 begann, und ersucht den Generalsekretär, eine weitere Überprüfung des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung vorzunehmen, mit dem Ziel, seine Wirksamkeit zu erhöhen und es stärker auf Maßnahmen auszurichten;

3. *legt* allen Regierungen *eindringlich nahe*, alles Erforderliche zu tun, um die neuen Formen des Rassismus zu bekämpfen, insbesondere indem sie die Mittel zu deren Bekämpfung laufend anpassen, namentlich auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Bildung und der Information;

4. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Weiterverfolgung von Programmen und Aktivitäten zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung hohen Vorrang einzuräumen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Lage der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen und in seine Berichte regelmäßig vollständige Informationen über Wanderarbeitnehmer aufzunehmen;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang die Unterzeichnung und Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen beziehungsweise den Beitritt zu der Konvention zu erwägen;

7. *spricht* allen Staaten, die die internationalen Rechtsakte zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung ratifiziert haben beziehungsweise ihnen beigetreten sind, *ihre Anerkennung aus*;

8. *legt* den Massenmedien *nahe*, die Ideale der Toleranz und Verständigung zwischen den Völkern und zwischen verschiedenen Kulturen zu fördern;

9. *bekräftigt* ihre Entschlossenheit, die aus ethnisch motivierter Intoleranz herrührende Gewalt zu bekämpfen, die sie als ein besonders schwerwiegendes Problem ansieht;

10. *ersucht* den Generalsekretär, seine Untersuchung über die Auswirkungen der Rassendiskriminierung in den Bereichen Erziehung, Ausbildung und Beschäftigung auf die Kinder von Minderheitengruppen und Wanderarbeitnehmern fortzusetzen und unter anderem konkrete Empfehlungen für die Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen dieser Diskriminierung vorzulegen;

11. *bedauert* den Mangel an Interesse, Unterstützung und Finanzmitteln für die Dritte Dekade und das dazugehörige Aktionsprogramm, der darin zum Ausdruck kommt, daß nur ein Bruchteil der für den Zeitraum 1994-1997 geplanten Aktivitäten durchgeführt wurde;

12. *bedauert außerdem*, daß die von der internationalen Gemeinschaft zu dem Treuhandfonds für das Aktionsprogramm für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung entrichteten Beiträge nicht die erforderliche Höhe erreicht haben, und ersucht den Generalsekretär, in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung konkrete Vorschläge aufzunehmen, wie sichergestellt werden kann, daß die für die Durchführung des Aktionsprogramms erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen, namentlich aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen und aus außerplanmäßigen Quellen, zur Verfügung stehen;

13. *begrüßt* die Abhaltung eines Seminars über die Rolle des Internet im Hinblick auf die Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 10. bis 14. November 1997 in Genf;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse der beiden Seminare Bericht zu erstatten, die sich mit der Durchführung des Aktionsprogramms im Hinblick auf Migration, Rassismus und Rassendiskriminierung beziehungsweise mit der Rolle des Internet im Hinblick auf die Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung befaßt haben;

15. *empfiehlt*, daß die Aktivitäten, die zur Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Men-

²¹⁴ Resolution 45/158, Anlage.

schenrechte vorbereitet werden, auch Programme umfassen, die auf die Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung abzielen;

16. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die wiederholten Aufrufe der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats zur Schaffung einer Koordinierungsstelle für alle Aktivitäten der Dritten Dekade gebührend zu berücksichtigen;

17. *ist der Auffassung*, daß freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds für die Durchführung des Aktionsprogramms unabdingbar sind;

18. *legt* dem Generalsekretär, den Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, allen Regierungen, den zwischenstaatlichen Organisationen und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich nahe*, bei der Durchführung des Aktionsprogramms der Lage der autochthonen Bevölkerungsgruppen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

19. *ersucht* die Staaten und die internationalen Organisationen, die einschlägigen Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats zu den integrierten Folgemaßnahmen zu früheren Weltkonferenzen und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, im Kampf gegen den Rassismus von allen verfügbaren Mechanismen optimalen Gebrauch zu machen;

20. *unterstreicht nachdrücklich* die hohe Bedeutung der Erziehung, wenn es darum geht, insbesondere unter jungen Menschen Rassismus und Rassendiskriminierung zu verhindern und zu beseitigen und sie für die Grundsätze der Menschenrechte zu sensibilisieren, und bittet in diesem Zusammenhang die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur erneut, die Ausarbeitung von Unterrichtsmaterialien und Lehr- und Lernhilfen zur Förderung der Lehre, der Ausbildung und anderer Bildungsmaßnahmen zum Thema Menschenrechte und zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung zu beschleunigen und dabei das Hauptgewicht auf den Unterricht in den Grund- und den weiterführenden Schulen zu legen;

21. *vertritt die Auffassung*, daß zur Verwirklichung der Ziele der Dritten Dekade allen Teilen des Aktionsprogramms gleiche Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte;

22. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß während des Zweijahreszeitraums 1998-1999 die für die Durchführung der Aktivitäten der Dritten Dekade erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Aktivitäten des Aktionsprogramms hohen Vorrang einzuräumen;

24. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Wirtschafts- und Sozialrat jedes Jahr einen detaillierten Bericht über alle Aktivitäten der Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen vorzulegen, der eine Analyse der über die Aktivitäten zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung eingegangenen Informationen enthält;

25. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung Vorschläge vorzulegen, mit dem Ziel, das Aktionsprogramm für die Dritte Dekade erforderlichenfalls zu ergänzen;

26. *bittet* alle Regierungen, die Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die sonstigen zwischenstaatlichen Organisationen, die Regionalorganisationen sowie die interessierten nichtstaatlichen Organisationen, voll an der Dritten Dekade mitzuwirken;

27. *appelliert mit allem Nachdruck* an alle Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, die dazu in der Lage sind, großzügige Beiträge zu dem Treuhandfonds zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, auch weiterhin entsprechende Kontakte aufzunehmen und Initiativen zu ergreifen, um zur Entrichtung von Beiträgen zu ermutigen;

II

WELTKONFERENZ GEGEN RASSISMUS, RASSEDISKRIMINIERUNG, FREMDENFEINDLICHKEIT UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE INTOLERANZ

28. *beschließt*, eine Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz mit den folgenden Hauptzielen einzuberufen:

a) Überprüfung der insbesondere seit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte erzielten Fortschritte im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und erneute Bewertung der Hindernisse, die sich weiteren Fortschritten auf diesem Gebiet entgegenstellen, sowie der Möglichkeiten, sie zu überwinden;

b) Prüfung von Möglichkeiten, wie die Anwendung der bestehenden Normen sowie die Umsetzung der bestehenden Rechtsakte zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz besser gewährleistet werden kann;

c) Steigerung des Bewußtseins für die Geißeln des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz;

d) Abfassung konkreter Empfehlungen, wie die Wirksamkeit der Aktivitäten und Mechanismen der Vereinten Nationen mit Hilfe von Programmen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gesteigert werden kann;

e) Überprüfung der politischen, historischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen Faktoren, die zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz führen;

f) Abfassung konkreter Empfehlungen für weitere handlungsorientierte nationale, regionale und internationale Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz;

g) Ausarbeitung konkreter Empfehlungen, um sicherzustellen, daß die Vereinten Nationen über die finanziellen und sonstigen Ressourcen verfügen, die sie für ihre Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz benötigen;

29. *beschließt außerdem,*

a) daß die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz spätestens im Jahr 2001 stattfinden wird;

b) daß bei der Entscheidung über die Tagesordnung der Weltkonferenz unter anderem berücksichtigt werden wird, daß alle Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden heutigen Formen von Intoleranz in einer umfassenden Weise angegangen werden müssen;

c) daß die Konferenz handlungsorientiert sein und unter voller Berücksichtigung der bestehenden Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte schwerpunktmäßig auf praktische Maßnahmen zur Beseitigung des Rassismus ausgerichtet sein wird, namentlich auf vorbeugende Maßnahmen, Bildungs- und Schutzmaßnahmen sowie auf wirksame Abhilfemaßnahmen;

d) daß die Menschenrechtskommission als Vorbereitungsausschuß für die Weltkonferenz fungieren wird und daß ihre Beratungen allen Mitgliedstaaten offenstehen sollen, um im Einklang mit der hergebrachten Praxis die volle Mitwirkung aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, der Mitglieder der Sonderorganisationen und der Beobachter zu gewährleisten;

30. *ersucht* die Regierungen, die Sonderorganisationen, die sonstigen internationalen Organisationen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Regionalorganisationen, die nichtstaatlichen Organisationen, den Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie die anderen auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Einrichtungen, dem Vorbereitungsausschuß Unterstützung zu gewähren, Überprüfungen durchzuführen, dem Vorbereitungsausschuß über den Generalsekretär Empfehlungen im Hinblick auf die Weltkonferenz und ihre Vorbereitung vorzulegen und aktiv an der Weltkonferenz mitzuwirken;

31. *betont*, wie wichtig die systematische Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Gesichtspunkte in den gesamten Vorbereitungen für die Konferenz sowie in ihren Ergebnissen ist;

32. *fordert* die Staaten und die Regionalorganisationen auf, nationale oder regionale Tagungen abzuhalten oder andere Initiativen zur Vorbereitung der Weltkonferenz zu ergreifen, und *ersucht* die regionalen Vorbereitungstagungen, dem Vorbereitungsausschuß über den Generalsekretär Berichte über die Ergebnisse ihrer Beratungen vorzulegen, die praktische und handlungsorientierte Empfehlungen zur Bekämpfung von

Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz enthalten;

33. *beschließt*, daß die Weltkonferenz wirksam und effizient abgewickelt werden wird und daß bei der Bestimmung ihres Umfangs, ihrer Dauer und anderer Kostenfaktoren das Gebot der Sparsamkeit gebührend zu berücksichtigen ist;

34. *beschließt außerdem*, den Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" auf ihrer Tagesordnung zu belassen und auf ihrer dreihundfünfzigsten Tagung mit höchstem Vorrang zu behandeln.

70. *Plenarsitzung*
12. Dezember 1997

52/112. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/150 vom 23. Dezember 1994, 50/138 vom 21. Dezember 1995 und 51/83 vom 12. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilt hat, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, die Durchreise und den Einsatz von Söldnern zulassen oder dulden, mit dem Ziel, die Regierung eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, zu stürzen oder gegen nationale Befreiungsbewegungen zu kämpfen, sowie ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Organisation der afrikanischen Einheit,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Staaten, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie der Selbstbestimmung der Völker,

höchst beunruhigt und besorgt über die Gefahr, die die Aktivitäten von Söldnern für den Frieden und die Sicherheit in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in kleinen Staaten, bedeuten, in denen demokratisch gewählte Regierungen von Söldnern oder durch internationale kriminelle Aktivitäten von Söldnern gestürzt wurden,

tief besorgt über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die negativen Auswirkungen von Söldnerangriffen und kriminellen Aktivitäten von Söldnern auf die politische Ordnung und die Volkswirtschaft der betroffenen Länder,

überzeugt, daß es notwendig ist, daß die Mitgliedstaaten die von der Generalversammlung 1989 verabschiedete Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern²¹⁵ ratifizieren

²¹⁵ Resolution 44/34, Anlage.

und die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Söldneraktivitäten ausbauen und aufrechterhalten,

ferner überzeugt, daß Söldner und Söldneraktivitäten, gleichviel auf welche Weise sie eingesetzt werden oder welche Form sie annehmen, um den Anschein der Rechtmäßigkeit zu erwecken, eine Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Selbstbestimmung der Völker darstellen und die Völker daran hindern, ihre Menschenrechte wahrzunehmen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über den Einsatz von Söldnern und Söldneraktivitäten zum Sturz souveräner Regierungen und zur Verletzung der Menschenrechte der Völker sowie zur Verhinderung der Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung trotz Resolution 51/83²¹⁶, den der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verhinderung der Ausübung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung vorgelegt hat;

2. *erklärt erneut*, daß der Einsatz von Söldnern sowie ihre Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung allen Staaten ernste Sorge bereiten und gegen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verstoßen;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die notwendigen Schritte einzuleiten und gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und durch den Erlaß entsprechender Rechtsvorschriften sicherzustellen, daß ihr Hoheitsgebiet und andere unter ihrer Kontrolle befindliche Gebiete sowie ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern zur Planung von Aktivitäten benutzt werden, die auf die Destabilisierung oder den Sturz einer Regierung gerichtet sind oder die territoriale Unversehrtheit und politische Einheit souveräner Staaten gefährden, die Sezession fördern oder nationale Befreiungsbewegungen bekämpfen, die gegen Kolonialherrschaft und andere Formen der Fremdherrschaft oder ausländischen Besetzung kämpfen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Unterzeichnung oder Ratifikation der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern in Erwägung zu ziehen;

5. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Auftrags voll zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Öffentlichkeit die nachteiligen Auswirkungen von Söldneraktivitäten auf das Selbstbestimmungsrecht vorrangig bekanntzumachen und nach Bedarf den von Söldneraktivitäten betroffenen Staaten auf entsprechendes Ersuchen Beratende Dienste zu leisten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen zu bitten, Vorschläge für eine klarere rechtliche Definition von Söldnern zu unterbreiten;

8. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorzulegen, der seine Erkenntnisse in bezug auf den Einsatz von Söldnern zur Untergrabung des Selbstbestimmungsrechts der Völker enthält;

9. *beschließt*, auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung die Frage des Einsatzes von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker unter dem Tagesordnungspunkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" zu behandeln.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/113. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten²¹⁷ sowie in der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgelegt worden ist,

den Umstand *begrüßend*, daß die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

zutiefst besorgt darüber, daß es nach wie vor zu fremder militärischer Intervention und Besetzung beziehungsweise zur Androhung solcher Handlungen kommt, wodurch das Selbstbestimmungsrecht einer zunehmenden Anzahl souveräner Völker und Nationen unterdrückt zu werden droht oder bereits unterdrückt worden ist,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, daß als Folge des weiteren Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind beziehungsweise heimatlos werden, und *nachdrücklich* darauf hinweisend, daß konzertierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Lage dringend erforderlich sind,

unter Hinweis auf die von der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsendreißigsten²¹⁸, siebenunddreißigsten²¹⁹, acht-

²¹⁶ Siehe A/52/495.

²¹⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²¹⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1980/13 und Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

²¹⁹ Ebd., 1981, *Supplement No. 5* und Korrigendum (E/1981/25 und Korr.1), Kap. XXVIII, Abschnitt A.

unddreißigsten²²⁰, neununddreißigsten²²¹, vierzigsten²²², einundvierzigsten²²³, zweiundvierzigsten²²⁴, dreiundvierzigsten²²⁵, vierundvierzigsten²²⁶, fünfundvierzigsten²²⁷, sechsendvierzigsten²²⁸, siebenundvierzigsten²²⁹, achtundvierzigsten²³⁰, neunundvierzigsten²³¹, fünfzigsten²³², einundfünfzigsten²³³, zweiundfünfzigsten²³⁴ und dreiundfünfzigsten²³⁵ Tagung verabschiedeten einschlägigen Resolutionen über die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 35/35 B vom 14. November 1980, 36/10 vom 28. Oktober 1981, 37/42 vom 3. Dezember 1982, 38/16 vom 22. November 1983, 39/18 vom 23. November 1984, 40/24 vom 29. November 1985, 41/100 vom 4. Dezember 1986, 42/94 vom 7. Dezember 1987, 43/105 vom 8. Dezember 1988, 44/80 vom 8. Dezember 1989, 45/131 vom 14. Dezember 1990, 46/88 vom 16. Dezember 1991, 47/83 vom 16. Dezember 1992, 48/93 vom 20. Dezember 1993, 49/148 vom 23. Dezember 1994, 50/139 vom 21. Dezember 1995 und 51/84 vom 12. Dezember 1996,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das Selbstbestimmungsrecht der Völker²³⁶,

1. erklärt erneut, daß die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjenigen, die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. bekundet ihre entschiedene Zurückweisung fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

²²⁰ Ebd., 1982, Supplement No. 2 und Korrigendum (E/1982/12 und Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

²²¹ Ebd., 1983, Supplement No. 3 und Korrigendum (E/1983/13 und Korr.1), Kap. XXVII, Abschnitt A.

²²² Ebd., 1984, Supplement No. 4 und Korrigendum (E/1984/14 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²²³ Ebd., 1985, Supplement No. 2 (E/1985/22), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁴ Ebd., 1986, Supplement No. 2 (E/1986/22), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁵ Ebd., 1987, Supplement No. 5 und Korrigenda (E/1987/18 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁶ Ebd., 1988, Supplement No. 2 und Korrigendum (E/1988/12 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁷ Ebd., 1989, Supplement No. 2 (E/1989/20), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁸ Ebd., 1990, Supplement No. 2 und Korrigendum (E/1990/22 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁹ Ebd., 1991, Supplement No. 2 (E/1991/22), Kap. II, Abschnitt A.

²³⁰ Ebd., 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22), Kap. II, Abschnitt A.

²³¹ Ebd., 1993, Supplement No. 3 (E/1993/23), Kap. II, Abschnitt A.

²³² Ebd., 1994, Supplement No. 4 und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²³³ Ebd., 1995, Supplement No. 3 und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

²³⁴ Ebd., 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23), Kap. II, Abschnitt A.

²³⁵ Ebd., 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt A.

²³⁶ A/52/485.

3. fordert die dafür verantwortlichen Staaten auf, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Hoheitsgebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Mißhandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewendet werden;

4. beklagt das Elend der Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen entwurzelt worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr an ihre Heimstätten;

5. ersucht die Menschenrechtskommission, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" über diese Frage Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/114. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein dessen, daß die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, die in ihrer Charta festgelegt sind,

unter Hinweis auf die Internationalen Menschenrechtspakete²³⁷, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²³⁸, die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²³⁹ sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁴⁰,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen²⁴¹,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Verschlechterung des Nahostfriedensprozesses, namentlich die Tatsache, daß die zwischen der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Regierung Israels unterzeichneten Abkommen nicht durchgeführt worden sind,

²³⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²³⁸ Resolution 217 A (III).

²³⁹ Resolution 1514 (XV).

²⁴⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁴¹ Siehe Resolution 50/6.

in Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung;

2. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, daß das palästinensische Volk im Rahmen des derzeitigen Friedensprozesses sein Recht auf Selbstbestimmung bald ausüben wird;

3. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk in seinem Streben nach Selbstbestimmung auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/115. Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Die Generalversammlung,

in neuerlicher Bekräftigung der immerwährenden Gültigkeit der Grundsätze und Normen, die in den grundlegenden Dokumenten über den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte verankert sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁴², den Internationalen Menschenrechtspakten²⁴³, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁴⁴, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²⁴⁵ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes²⁴⁶,

eingedenk der im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Normen sowie der Bedeutung der in anderen Sonderorganisationen und in verschiedenen Organen der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit im Zusammenhang mit Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen,

erneut erklärend, daß trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze und Normen weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Lage aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und zur Gewährleistung der Achtung ihrer Menschenrechte und Menschenwürde unternommen werden müssen,

im Bewußtsein der Lage der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und der beträchtlichen Zunahme der Wanderbewegungen, zu denen es insbesondere in bestimmten Teilen der Welt gekommen ist,

in Anbetracht dessen, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁴⁷, alle Staaten nachdrücklich aufgefordert werden, den Schutz der Menschenrechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu gewährleisten,

betonend, wie wichtig es ist, daß Bedingungen geschaffen und gefördert werden, die zu größerer Harmonie und mehr Toleranz zwischen den Wanderarbeitnehmern und der übrigen Gesellschaft des Staates, in dem sie leben, führen, damit die in Teilen zahlreicher Gesellschaften immer häufiger von Einzelpersonen oder Gruppen gegen Wanderarbeitnehmer verübten Akte des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit beseitigt werden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/158 vom 18. Dezember 1990, mit der sie die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen verabschiedet und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt aufgelegt hat,

eingedenk dessen, daß die Staaten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien gebeten werden, die möglichst baldige Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention zu erwägen,

daran erinnernd, daß sie in ihrer Resolution 51/85 vom 12. Dezember 1996 den Generalsekretär ersucht hat, ihr auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen,

1. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über das immer häufigere Auftreten von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen gegen Wanderarbeitnehmer in verschiedenen Teilen der Welt gerichteten Formen von Diskriminierung und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung *zum Ausdruck*;

2. *begrüßt* es, daß einige Mitgliedstaaten die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihr beigetreten sind;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention beziehungsweise den Beitritt zu derselben zu erwägen, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die Konvention bald in Kraft tritt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte und des Programms für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte alle erforderlichen Einrichtungen und Hilfen zur Werbung für die Konvention zur Verfügung zu stellen;

5. *bittet* die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Informationen über die Konvention zu verbreiten und das Verständnis für sie zu fördern;

²⁴² Resolution 217 A (III).

²⁴³ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁴⁴ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²⁴⁵ Resolution 34/180, Anlage.

²⁴⁶ Resolution 44/25, Anlage.

²⁴⁷ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴⁸ und ersucht ihn, ihr auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen;

7. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte" zu behandeln.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/116. Internationale Menschenrechtspakte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/171 vom 22. Dezember 1995 und Kenntnis nehmend von dem Beschluß 1997/104 der Menschenrechtskommission vom 3. April 1997²⁴⁹,

in Anbetracht dessen, daß die Internationalen Menschenrechtspakte²⁵⁰ die ersten allumfassenden und rechtsverbindlichen internationalen Verträge auf dem Gebiet der Menschenrechte darstellen und zusammen mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁵¹ den Kern der Internationalen Menschenrechtscharta bilden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵² über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁵⁰, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁵⁰ und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁵³,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und erneut erklärend, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar und miteinander verknüpft sind und daß die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der anderen Rechte entheben oder davon entbinden darf,

in Anerkennung der wichtigen Rolle des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Verwirklichung der Internationalen Menschenrechtspakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,

1. *bekräftigt erneut* die Bedeutung der Internationalen Menschenrechtspakte als wesentliche Bestandteile der interna-

tionalen Bemühungen um die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

2. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte zu werden sowie den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beizutreten und die in Artikel 41 des Paktes vorgesehene Erklärung abzugeben;

3. *bittet* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, verstärkt systematische Anstrengungen zu unternehmen, um die Staaten zu ermutigen, Vertragsparteien der Internationalen Menschenrechtspakte zu werden, und diesen Staaten auf Ersuchen über das Programm für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte bei der Ratifikation der Pakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beziehungsweise beim Beitritt zu diesen Rechtsakten behilflich zu sein;

4. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, daß die Vertragsstaaten ihre Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie gegebenenfalls den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte genauestens einhalten;

5. *betont*, daß es wichtig ist, eine Aushöhlung der Menschenrechte durch die Außerkraftsetzung von Verpflichtungen zu vermeiden, und unterstreicht die Notwendigkeit der genauen Beachtung der vereinbarten Voraussetzungen und Verfahren für eine Außerkraftsetzung gemäß Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Vertragsstaaten in Notstandssituationen möglichst ausführliche Informationen vorlegen sollen, damit festgestellt werden kann, ob die unter diesen Umständen ergriffenen Maßnahmen gerechtfertigt und angemessen sind;

6. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, daß der Faktor Geschlecht bei der Anwendung der internationalen Menschenrechtspakte auf innerstaatlicher Ebene, namentlich in den nationalen Berichten der Vertragsstaaten, sowie bei der Arbeit des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte voll berücksichtigt wird;

7. *ermutigt* die Vertragsstaaten zu erwägen, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen die Internationalen Menschenrechtspakte einlegen, zu begrenzen, diese so genau und enggefaßt wie möglich zu formulieren und sicherzustellen, daß sie mit dem Ziel und Zweck des betreffenden Vertrages nicht unvereinbar sind oder auf andere Weise im Widerspruch zum Völkerrecht stehen;

8. *ermutigt* die Vertragsstaaten *außerdem*, etwaige Vorbehalte, die sie zu den Bestimmungen der Internationalen

²⁴⁸ A/52/359.

²⁴⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt B.

²⁵⁰ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁵¹ Resolution 217 A (III).

²⁵² A/52/446.

²⁵³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage und Resolution 44/128, Anlage.

Menschenrechtspakte eingelegt haben, regelmäßig im Hinblick auf ihre mögliche Zurückziehung zu überprüfen;

9. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Jahresberichten, die der Menschenrechtsausschuß der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten²⁵⁴ beziehungsweise zweiundfünfzigsten Tagung²⁵⁵ vorgelegt hat, und nimmt Kenntnis von den allgemeinen Bemerkungen Nr. 25²⁵⁶ und 26²⁵⁷ des Ausschusses;

10. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den Berichten des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über seine zwölfte und dreizehnte²⁵⁸ sowie über seine vierzehnte und fünfzehnte Tagung²⁵⁹ und nimmt Kenntnis von den allgemeinen Bemerkungen Nr. 6 und 7 des Ausschusses²⁵⁶;

11. *bittet* den Menschenrechtsausschuß und den Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die konkreten Bedürfnisse der Vertragsstaaten zu ermitteln, denen im Rahmen des Programms für Beratende Dienste und technische Hilfe des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, gegebenenfalls unter der möglichen Mitwirkung von Ausschußmitgliedern, entsprochen werden könnte;

12. *begrüßt* die Anstrengungen, die die beiden Ausschüsse auch weiterhin unternehmen, um einheitliche Normen für die Umsetzung der Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte aufzustellen, und appelliert an die anderen Organe, die sich mit ähnlichen Menschenrechtsfragen befassen, die in den allgemeinen Bemerkungen der Ausschüsse formulierten einheitlichen Normen zu respektieren;

13. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Berichtspflichten aufgrund der Internationalen Menschenrechtspakte termingerecht nachzukommen und in ihren Berichten nach Geschlechtszugehörigkeit aufgeschlüsselte Daten zu verwenden;

14. *fordert* die Vertragsstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, bei der Umsetzung der Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte den vom Menschenrechtsausschuß und vom Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beim Abschluß der Prüfung ihrer Berichte abgegebenen Bemerkungen sowie den vom Menschenrechtsausschuß gemäß dem ersten Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte geäußerten Auffassungen gebührend Rechnung zu tragen;

15. *bittet* die Vertragsstaaten, besonders darauf zu achten, daß die Berichte, die sie dem Menschenrechtsausschuß und dem Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vorgelegt haben, sowie die Kurzprotokolle über die

Prüfung der genannten Berichte durch die Ausschüsse und die von den Ausschüssen beim Abschluß der Behandlung der Berichte abgegebenen Bemerkungen auf innerstaatlicher Ebene verbreitet werden;

16. *ermutigt erneut* alle Regierungen, den Wortlaut des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte in möglichst vielen Landessprachen zu veröffentlichen und in ihrem Hoheitsgebiet möglichst weit zu verbreiten und bekannt zu machen;

17. *ersucht* den Generalsekretär zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, um den Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte bei der Ausarbeitung ihrer Berichte behilflich zu sein, so auch durch die Abhaltung von Seminaren und Workshops auf nationaler Ebene zur Ausbildung von Regierungsbeamten, die mit der Ausarbeitung dieser Berichte befaßt sind, sowie bei der Untersuchung anderer Möglichkeiten, die im Rahmen des ordentlichen Programms für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte offenstehen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte den Menschenrechtsausschuß und den Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags tatkräftig unterstützt, so auch durch die Bereitstellung ausreichender Mittel für Sekretariatspersonal;

19. *fordert* den Generalsekretär *abermals nachdrücklich auf*, unter Berücksichtigung der Anregungen des Menschenrechtsausschusses insbesondere über den Sekretariats-Bereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um die Tätigkeit dieses Ausschusses und in ähnlicher Weise auch die Tätigkeit des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" einen Bericht über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, einschließlich aller Vorbehalte und Erklärungen, vorzulegen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/117. Fünfzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie mit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁶⁰ am 10. De-

²⁵⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/51/40).

²⁵⁵ Ebd., Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/52/40).

²⁵⁶ Siehe HRI/GEN/1/Rev.3.

²⁵⁷ Siehe CCPR/C/21/Rev.1/Add.8/Rev.1.

²⁵⁸ Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 2 (E/1996/22).

²⁵⁹ Ebd., 1997, Supplement No. 2 (E/1997/22).

²⁶⁰ Resolution 217 A (III).

zember 1948 anerkannt hat, daß die angeborene Würde und die gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bilden,

in der Erwägung, daß der fünfzigste Jahrestag der Erklärung den Vereinten Nationen und ihren Mitgliedstaaten Gelegenheit gibt, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechte, die in der Erklärung und in anderen danach verabschiedeten internationalen Rechtsakten und Erklärungen auf dem Gebiet der Menschenrechte dargelegt sind, besser bekannt zu machen und ihre bessere Einhaltung zu fördern,

in der Erkenntnis, daß die Erklärung ein von allen Völkern und Nationen zu erreichendes gemeinsames Ideal sowie die Quelle der Inspiration und die Grundlage für weitere Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechte ist,

darüber besorgt, daß die internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte nicht voll und weltweit geachtet werden, daß Menschenrechte in allen Teilen der Welt nach wie vor verletzt werden und daß Völker nach wie vor im Elend leben und ihnen die volle Ausübung ihrer bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte verwehrt wird, und davon überzeugt, daß es notwendig ist, die grundlegenden Menschenrechte in allen Situationen zu achten und die diesbezüglichen Anstrengungen der Vereinten Nationen zu verstärken,

erneut erklärend, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, daß die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muß und daß es, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihre jeweilige politische, wirtschaftliche und kulturelle Ordnung alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

in der Überzeugung, daß die Menschenrechte und Grundfreiheiten geschützt und gefördert werden müssen, und entschlossen, auf nationaler Ebene und mit verstärkter Zusammenarbeit und Solidarität der internationalen Gemeinschaft weiter voranzuschreiten mit dem Ziel, wesentliche Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erzielen,

unter Hinweis auf die Bedeutung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁶¹, als eines Meilensteins auf dem Weg der Anerkennung und der fortschreitenden Entwicklung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle durch die internationale Gemeinschaft,

betonend, wie wichtig es ist sicherzustellen, daß voll auf die Einbindung der Menschenrechte der Frau in alle Vorbereitungen für den fünfzigsten Jahrestag der Erklärung und in dessen Begehung geachtet wird,

in Anerkennung der grundlegenden Bedeutung, die der Toleranz als einem unverzichtbaren Element zur Förderung einer Kultur zukommt, die der Akzeptanz der Vielfalt und des Pluralismus und somit der uneingeschränkteren Wahrnehmung der Menschenrechte förderlich ist,

nachdrücklich bestätigend, daß jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in der die in der Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,

betonend, daß auf nationaler Ebene wirksame Politiken verfolgt und konsequent eingehalten werden müssen und daß auf internationaler Ebene gerechte Wirtschaftsbeziehungen und ein günstiges wirtschaftliches Umfeld erforderlich sind, wenn alle Menschenrechte verwirklicht werden sollen,

davon überzeugt, daß in Anbetracht des gegenwärtigen Standes der Normsetzung auf dem Gebiet der Menschenrechte eine der Hauptaufgaben der Vereinten Nationen darin besteht, die universelle Ratifikation der bestehenden internationalen Übereinkünfte beziehungsweise den universellen Beitritt zu diesen Übereinkünften und ihre vollinhaltliche Umsetzung durch alle Vertragsstaaten voranzutreiben,

unter Hinweis auf ihren Beschluß, auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung am 10. Dezember 1998 eine eintägige Plenarsitzung zur Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Erklärung abzuhalten²⁶²,

erfreut über die internationalen und nationalen Initiativen zur Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Erklärung und in Würdigung der Anstrengungen, die in allen Regionen der Welt zur Förderung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten unternommen werden,

1. *begrüßt* die Aktivitäten, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte als Beitrag zur Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durchführt, und ersucht sie, auch weiterhin alle einschlägigen Aktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zu koordinieren und dabei den in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien²⁶¹ festgelegten Bestimmungen betreffend die Evaluierung und Folgemaßnahmen Rechnung zu tragen;

2. *legt* allen Regierungen und anderen Akteuren *nahe*, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Bildungs- und Aufklärungsprogramme auszuarbeiten, mit dem Ziel, den Wortlaut der Erklärung zu verbreiten und für ein besseres Verständnis derselben zu sorgen, und betont in diesem Zusammenhang die vorrangige Bedeutung von Initiativen an der Basis, wenn es darum geht, mittels Bildung und Medien eine Kultur zu fördern, die alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle gewährleistet;

3. *bittet* die Regierungen und die internationale Gemeinschaft, unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Laufe der letzten fünfzig Jahre die seit der Verabschiedung der Erklärung auf dem Gebiet der Menschenrechte erzielten

²⁶¹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁶² Resolution 51/88, Ziffer 8.

Fortschritte weiter zu überprüfen und zu bewerten, Hindernisse zu benennen und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie sie durch Maßnahmen auf nationaler Ebene sowie durch eine verbesserte internationale Zusammenarbeit überwunden werden können, mit dem Ziel, den vollen Genuß aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu gewährleisten;

4. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, einzelstaatliche Programme zur Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Erklärung zu unterstützen und durchzuführen und für eine breite Mitwirkung zu sorgen, namentlich seitens der öffentlichen Verwaltung, einzelstaatlicher Institutionen, nichtstaatlicher Institutionen, akademischer Kreise und aller Schichten der Bürgergesellschaft, und auf diese Weise den Buchstaben und den Geist der Erklärung allgemein bekannt zu machen;

5. *legt* denjenigen Regierungen, die die im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen verabschiedeten internationalen Menschenrechtsverträge und -protokolle noch nicht ratifiziert haben, *eindringlich nahe*, dies in Erwägung zu ziehen, und fordert alle Regierungen auf, ihren internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte voll nachzukommen;

6. *bittet* die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Arbeitsmethoden dem fünfzigsten Jahrestag der Erklärung entsprechende Beachtung zu schenken und darüber nachzudenken, wie sie zu den genannten Vorbereitungen beitragen könnten;

7. *fordert* die zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, im Lichte der in der Erklärung dargelegten Grundsätze und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Handlungsfelder den Stand der Anwendung der bestehenden internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte und ihre Auswirkungen zu bewerten und dazu entsprechende Schlußfolgerungen abzugeben;

8. *bittet* die zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, den Jahrestag in Abstimmung mit der Hohen Kommissarin zu begehen, indem sie ihre eigenen Beiträge zu den im gesamten System der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten verstärken;

9. *bittet* die Regierungen, das Sekretariat, den Sekretariats-Bereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, namentlich die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die anderen internationalen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, die Erklärung sowie die sonstigen internationalen Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte weit zu verbreiten, mit dem Ziel, die Universalität und den vollen und umfassenden Genuß aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten;

10. *bekräftigt* ihre Entschlossenheit, sich unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Laufe der letzten fünfzig

Jahre, namentlich der Verabschiedung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung²⁶³, bei der Ausarbeitung von internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie von Mechanismen zu ihrer Förderung und zu ihrem Schutz auch künftig von der Erklärung leiten zu lassen;

11. *legt* den einzelstaatlichen Institutionen auf dem Gebiet der Menschenrechte, wie beispielsweise den Menschenrechtskommissionen, Ombudspersonen und anderen, *nahe*, im Rahmen der Aktivitäten aus Anlaß der Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Erklärung eine maßgebliche Rolle zu übernehmen;

12. *bittet* die nichtstaatlichen Organisationen, sich voll an den Vorbereitungen für den fünfzigsten Jahrestag der Erklärung sowie an seiner Begehung zu beteiligen und ihre Kampagne zur Herbeiführung eines besseren Verständnisses und der besseren Anwendung der Erklärung zu verstärken;

13. *legt* der Menschenrechtskommission *nahe*, auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung dem fünfzigsten Jahrestag der Erklärung diejenige Beachtung zu schenken, die ihm gemäß seiner historischen Bedeutung zukommt.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/118. Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/87 vom 12. Dezember 1996 sowie auf andere einschlägige Resolutionen, und Kenntnis nehmend von dem Beschluß 1997/105 der Menschenrechtskommission vom 3. April 1997²⁶⁴,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Absätze der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁶⁵,

erneut erklärend, daß die vollinhaltliche und effektive Anwendung der Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte von größter Bedeutung für die Anstrengungen ist, die die Organisation gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁶⁶ unternimmt, um die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

die Auffassung vertretend, daß die wirksame Aufgabewahrnehmung seitens der gemäß den Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen geschaffenen Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte für die vollinhaltliche und effektive Anwendung dieser Übereinkünfte unabdingbar ist,

²⁶³ Resolution 41/128, Anlage.

²⁶⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt B.

²⁶⁵ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁶⁶ Resolution 217 A (III).

sich bewußt, wie wichtig es ist, daß die Aktivitäten, welche die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe der Vereinten Nationen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte durchführen, miteinander koordiniert werden,

daran erinnernd, daß die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte die Vertragsstaaten nur im Rahmen eines konstruktiven Dialogs zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen ermutigen können, der sich auf den Berichtsprozeß stützt, ergänzt durch Informationen aus allen einschlägigen Quellen, und der darauf ausgerichtet ist, den Staaten bei der Suche nach Lösungen für Menschenrechtsprobleme behilflich zu sein,

sowie an die Initiativen erinnernd, die eine Reihe von Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte ergriffen haben, um im Rahmen ihres jeweiligen Mandats Frühwarnmaßnahmen und Dringlichkeitsverfahren auszuarbeiten, die verhüten sollen, daß schwere Menschenrechtsverletzungen auftreten oder sich wiederholen,

in Bekräftigung ihrer Verantwortung für die wirksame Aufgabenwahrnehmung seitens der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, und erneut erklärend, daß es darauf ankommt,

a) einen reibungslosen Ablauf der periodischen Berichterstattung seitens der Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte zu fördern,

b) ausreichende Finanz-, Personal- und Informationsressourcen zu sichern, damit die ungenügende Ressourcenausstattung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte überwunden werden kann, welche die Fähigkeit der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte zur wirksamen Erfüllung ihres Mandats beeinträchtigt,

c) größere Effizienz und Wirksamkeit durch eine bessere Koordinierung der Aktivitäten zu fördern, welche die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe der Vereinten Nationen durchführen, und dabei zu berücksichtigen, daß es gilt, unnötige Doppelarbeit und ein Überlappen ihrer Mandate und Aufgaben zu vermeiden,

d) sich bei der Ausarbeitung weiterer Menschenrechtsübereinkünfte sowohl mit der Frage der Berichtspflichten als auch mit den finanziellen Auswirkungen auseinanderzusetzen,

daran interessiert, daß das Fehlen angemessener Ressourcen nicht die wirksame Aufgabenwahrnehmung der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte beeinträchtigt, namentlich was ihre Fähigkeit betrifft, in den entsprechenden Arbeitssprachen zu arbeiten,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte²⁶⁷,

1. *begrüßt* die Vorlage des Berichts der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte über ihre vom 15. bis 19. September 1997 in Genf abgehaltene achte Tagung²⁶⁸ und nimmt Kenntnis von ihren Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

2. *legt* allen Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte *nahe*, die einschlägigen Schlußfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte sorgfältig zu prüfen;

3. *begrüßt* es, daß der unabhängige Sachverständige über die Verstärkung der langfristigen Wirksamkeit des Systems der Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen der Menschenrechtskommission seinen Schlußbericht²⁶⁹ vorgelegt hat;

4. *ermutigt* die Anstrengungen, die derzeit unternommen werden, um Maßnahmen zur effektiveren Anwendung der Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte aufzuzeigen;

5. *betont*, daß es notwendig ist, dafür zu sorgen, daß für die Tätigkeit der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte die entsprechenden finanziellen Mittel sowie ausreichende Personal- und Informationsressourcen verfügbar sind, und

a) ersucht den Generalsekretär in diesem Sinne erneut, jedem Vertragsorgan auf dem Gebiet der Menschenrechte ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

b) fordert den Generalsekretär in diesem Sinne auf, die vorhandenen Ressourcen so effizient wie möglich einzusetzen und sich um diejenigen Ressourcen zu bemühen, die erforderlich sind, um den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte eine angemessene verwaltungstechnische Unterstützung und besseren Zugang zu Fachwissen und einschlägigen Informationen zu gewähren;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem überarbeiteten Aktionsplan zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²⁷⁰ sowie von dem Aktionsplan zur Stärkung der Durchführung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁷¹, erinnert daran, wie wichtig es ist, diese Pläne gemäß den bestehenden Verfahren der Vereinten Nationen zu verwalten, und ersucht den Generalsekretär, in seinen gemäß dieser Resolution zu erstellenden Bericht Informationen über die Umsetzung dieser Aktionspläne aufzunehmen;

7. *erklärt erneut*, daß sich die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte in ihrer Arbeit besser ergänzen müssen, und betont, daß die universelle Ratifikation der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen verabschiedeten internationalen Menschenrechtsverträge mit ihren jeweiligen

²⁶⁸ A/52/507, Anhang.

²⁶⁹ E/CN.4/1997/74, Anhang.

²⁷⁰ Resolution 44/25, Anlage.

²⁷¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁶⁷ A/52/445.

Berichtspflichten wichtig ist, damit diese Komplementarität erzielt wird;

8. *begrißt* die Anstrengungen, die die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Generalsekretär nach wie vor unternehmen, um die Berichtsverfahren zu straffen, zu rationalisieren, transparenter zu gestalten und auf sonstige Weise zu verbessern, und fordert den Generalsekretär, die Vertragsorgane und die Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane nachdrücklich auf, auch weiterhin zu prüfen, wie Doppelarbeit bei der aufgrund der verschiedenen Übereinkünfte erforderlichen Berichterstattung reduziert werden könnte, ohne daß dabei die Qualität der Berichterstattung beeinträchtigt wird, und ganz allgemein die für die Vertragsstaaten mit der Berichterstattung verbundene Belastung zu vermindern;

9. *nimmt* in diesem Zusammenhang *mit Genugtuung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte auf ihrer achten Tagung unternommen haben, um geeignete Reformen des Berichtssystems zu erarbeiten, mit dem Ziel, unter anderem die für die Vertragsstaaten mit der Berichterstattung verbundene Belastung zu vermindern und gleichzeitig die Qualität der Berichterstattung beizubehalten, und legt ihnen nahe, diese Anstrengungen fortzusetzen, indem sie namentlich den Nutzen von Berichten, die sich auf ein begrenztes Themenfeld konzentrieren, und die Gelegenheiten zur Harmonisierung der allgemeinen Richtlinien für die Gestaltung und den Inhalt der Berichte, den Zeitpunkt der Behandlung der Berichte sowie die Arbeitsmethoden der Vertragsorgane fortlaufend prüfen;

10. *fordert* den Generalsekretär *auf*, so bald wie möglich die detaillierte analytische Studie fertigzustellen, in der die Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁷¹, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁷¹, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁷², des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²⁷³, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²⁷⁰ und des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁷⁴ verglichen werden und die das Ziel hat, Überlappungen bei der aufgrund dieser Übereinkünfte erforderlichen Berichterstattung aufzuzeigen;

11. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, einzeln und im Rahmen von Tagungen der Vertragsstaaten dazu beizutragen, Möglichkeiten aufzuzeigen und umzusetzen, um die Berichtsverfahren weiter zu straffen und zu rationalisieren, Doppelarbeit zu vermeiden und sie auf sonstige Weise zu verbessern;

12. *begrißt* die Veröffentlichung des überarbeiteten *Manual on Human Rights Reporting* (Handbuch für die Menschenrechtsberichterstattung);

13. *ersucht* den Generalsekretär, alle vom Menschenrechtsausschuß, vom Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, vom Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, vom Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, vom Ausschuß für die Rechte des Kindes und vom Ausschuß gegen Folter herausgegebenen allgemeinen Richtlinien für die Gestaltung und den Inhalt der von den Vertragsstaaten vorzulegenden Berichte in einem einzigen Band zusammenzustellen;

14. *bringt erneut ihre Besorgnis zum Ausdruck* über den zunehmenden Rückstand an Berichten über die Anwendung bestimmter Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Vertragsstaaten sowie über die Verzögerungen bei der Behandlung der Berichte durch die Vertragsorgane;

15. *bringt außerdem ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die große Anzahl überfälliger Berichte aufgrund der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen und fordert die Vertragsstaaten abermals nachdrücklich auf, alles zu tun, um ihren Berichtspflichten nachzukommen;

16. *bittet* die Vertragsstaaten, die nicht in der Lage waren, ihrer Verpflichtung zur Vorlage eines Erstberichts nachzukommen, technische Hilfe in Anspruch zu nehmen;

17. *fordert* alle Vertragsstaaten, deren Berichte von den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte geprüft wurden, *nachdrücklich auf*, den Bemerkungen und abschließenden Stellungnahmen der Vertragsorgane zu ihren Berichten entsprechend Folge zu leisten;

18. *ermutigt* die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, im Rahmen ihrer regulären Prüfung der periodischen Berichte der Vertragsstaaten auch künftig konkrete Möglichkeiten für die Gewährung technischer Hilfe auf Ersuchen des jeweiligen Staates aufzuzeigen;

19. *erinnert* an die Empfehlung, die die Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte auf ihrer Tagung dahin gehend abgegeben haben, daß die Vertragsorgane jedem Vertragsstaat eindringlich nahelegen sollen, den vollständigen Wortlaut der abschließenden Bemerkungen der Vertragsorgane zu ihren Berichten zu übersetzen, zu veröffentlichen und in ihrem Hoheitsgebiet zu verbreiten;

20. *begrißt* den Beitrag der Sonderorganisationen und anderen Organe der Vereinten Nationen zu der Arbeit der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und bittet die Sonderorganisationen, die anderen Organe der Vereinten Nationen und die Vertragsorgane, ihre Zusammenarbeit untereinander weiter zu verstärken;

21. *nimmt davon Kenntnis*, daß nach wie vor Anstrengungen mit dem Ziel der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte und den Sonderverfahren, Sonderberichterstellern, Sonderbeauftragten, Sachverständigen und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten unternommen werden, die alle im Rahmen ihres jeweiligen Mandats tätig werden;

²⁷² Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²⁷³ Resolution 34/180, Anlage.

²⁷⁴ Resolution 39/46, Anlage.

22. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, welche die nicht-staatlichen Organisationen in allen Teilen der Welt bei der wirksamen Anwendung aller Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte spielen, und befürwortet den Informationsaustausch zwischen den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte und diesen Organisationen;

23. *erinnert* im Zusammenhang mit der Wahl der Mitglieder der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte daran, wie wichtig es ist, daß der ausgewogenen geographischen Verteilung der Mitglieder und der Vertretung der hauptsächlichsten Rechtssysteme Rechnung getragen und darauf geachtet wird, daß die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft gewählt werden und in dieser Eigenschaft tätig sind und daß es sich um Personen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte handelt;

24. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen gemäß dieser Resolution zu erstellenden Bericht eine detaillierte Erläuterung der Grundlage, auf der Honorare an die Mitglieder der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte bezahlt werden, sowie Vorschläge aufzunehmen, wie die Kohärenz in dieser Hinsicht verbessert werden kann;

25. *legt* dem Wirtschafts- und Sozialrat sowie seinen Fachkommissionen und deren Nebenorganen und den anderen Organen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen *nahe*, die Möglichkeit zu erwägen, Vertreter der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte an ihren Tagungen teilnehmen zu lassen;

26. *begrüßt* es, daß die Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte nach wie vor besonderen Wert darauf legen, daß die Ausübung der Menschenrechte von Frauen von jedem Vertragsorgan im Rahmen seines Mandats genau überwacht wird, und macht sich in dieser Hinsicht das Ersuchen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte zu eigen, wonach die Sekretariats-Abteilung Frauenförderung für die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Vertragsorgane eine Studie erstellen soll, in der analysiert wird, was jedes Vertragsorgan unternommen hat, um den Faktor Geschlecht in seine Arbeit einzubeziehen, und in der praktische Anregungen gegeben werden, was jedes Vertragsorgan zur stärkeren Berücksichtigung des Faktors Geschlecht unternommen könnte²⁷⁵;

27. *begrüßt außerdem* alle geeigneten Maßnahmen, welche die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte im Rahmen ihres jeweiligen Mandats im Hinblick auf Situationen massiver Menschenrechtsverletzungen ergreifen, so auch indem sie diese Verletzungen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Generalsekretär und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zur Kenntnis bringen, und ersucht die Hohe Kommissarin, im Rahmen ihres Mandats die diesbezüglichen Aktivitäten im gesamten System der Ver-

einten Nationen zu koordinieren und diesbezügliche Konsultationen zu führen;

28. *begrüßt* den Antrag der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, Anfang 1998 eine dreitägige außerordentliche Tagung zur Weiterverfolgung des Reformprozesses abzuhalten, dessen Ziel darin besteht, die wirksame Umsetzung der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte zu verbessern²⁷⁶, und ersucht den Generalsekretär, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die angezeigt sind, um die Tagung aus den im ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen verfügbaren Mitteln zu finanzieren;

29. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution, über Hindernisse bei ihrer Durchführung und über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden oder vorgesehen sind, um zu gewährleisten, daß die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte über die Finanzmittel sowie über eine angemessene Ausstattung mit Personal und Informationsressourcen verfügen, um ihre Tätigkeit wirksam auszuüben;

30. *beschließt*, auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" im Lichte der Beratungen der Menschenrechtskommission auch weiterhin mit Vorrang zu behandeln.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/119. Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des Zieles der Vereinten Nationen, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, mit der sie die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen gebilligt hat,

ferner unter Hinweis auf den in Artikel 2 Absatz 7 der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatz, wonach aus der Charta eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur

²⁷⁵ A/52/507, Anhang, Ziffer 62.

²⁷⁶ Ebd., Ziffer 75.

inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung aufgrund der Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden kann,

erneut erklärend, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, sich an die Grundsätze der Charta und die Resolutionen der Vereinten Nationen über das Recht auf Selbstbestimmung zu halten, aufgrund dessen alle Völker ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei verfolgen können,

aner kennend, daß die Grundsätze der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei der Abhaltung von Wahlen zu achten sind,

sowie aner kennend, daß es kein allein gültiges politisches System und kein allein gültiges Wahlmodell gibt, das für alle Nationen und ihre Völker gleichermaßen geeignet wäre, und daß politische Systeme und Wahlvorgänge historischen, politischen, kulturellen und religiösen Gegebenheiten unterliegen,

in der Überzeugung, daß es Sache der Staaten ist, die erforderlichen Mechanismen und Verfahren zu schaffen, welche die volle und effektive Mitwirkung des Volkes an Wahlvorgängen gewährleisten,

unter Hinweis auf alle ihre diesbezüglichen Resolutionen, insbesondere die Resolution 50/172 vom 22. Dezember 1995,

mit Genugtuung über die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁷⁷ und in denen die Konferenz erneut erklärte, daß die Förderung und der Schutz der Menschenrechte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta erfolgen sollen,

1. *wiederholt*, daß aufgrund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker alle Völker das Recht haben, frei und ohne Einmischung von außen ihren politischen Status zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und daß jeder Staat verpflichtet ist, dieses Recht im Einklang mit der Charta zu achten;

2. *erklärt erneut*, daß es ausschließlich Sache der Völker ist, die Methoden für den Wahlvorgang festzulegen und die diesbezüglichen Institutionen zu schaffen sowie in Übereinstimmung mit ihrer Verfassung und ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu bestimmen, wie dieser durchgeführt werden soll, und daß die Staaten daher die erforderlichen Mechanismen und Verfahren schaffen sollen, um die volle und effektive Mitwirkung des Volkes an diesen Vorgängen zu gewährleisten;

3. *erklärt außerdem erneut*, daß alle Aktivitäten, mit denen versucht wird, sich in den freien Ablauf einzelstaatlicher Wahlprozesse, insbesondere in den Entwicklungsländern,

direkt oder indirekt einzumischen, oder mit denen beabsichtigt wird, die Ergebnisse dieser Wahlprozesse zu beeinflussen, gegen Geist und Buchstaben der Grundsätze verstoßen, die in der Charta und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen verankert sind;

4. *erklärt ferner erneut*, daß die Vereinten Nationen den Mitgliedstaaten nur auf ihr Ersuchen und mit Zustimmung bestimmter souveräner Staaten Wahlhilfe leisten sollten, unter strenger Einhaltung der Grundsätze der Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten, oder bei Vorliegen besonderer Umstände, wie beispielsweise in Fällen der Entkolonialisierung oder im Rahmen regionaler oder internationaler Friedensprozesse;

5. *appelliert mit Nachdruck* an alle Staaten, davon Abstand zu nehmen, politische Parteien oder Gruppen zu finanzieren oder sie unmittelbar oder mittelbar auf andere Weise offen oder verdeckt zu unterstützen, und nichts zu tun, was die Wahlvorgänge in einem Land untergraben würde;

6. *verurteilt* jede bewaffnete Angriffshandlung und jede Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Völker, ihre gewählten Regierungen oder ihre rechtmäßigen politischen Führer;

7. *erklärt erneut*, daß alle Länder nach der Charta verpflichtet sind, das Recht anderer auf Selbstbestimmung zu achten sowie ihr Recht, ihren politischen Status frei zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen;

8. *beschließt*, diese Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/120. Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/103 vom 12. Dezember 1996,

in Bekräftigung der einschlägigen Grundsätze und Bestimmungen in der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere ihres Artikels 32, in dem es heißt, daß kein Staat wirtschaftliche, politische oder sonstige Maßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder zu ihrer Anwendung ermutigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁷⁸, den er gemäß Resolution 1995/45 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995²⁷⁹ vorgelegt hat,

²⁷⁸ E/CN.4/1996/45 und Add.1.

²⁷⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

²⁷⁷ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

in Anbetracht dessen, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, daß das Recht auf Entwicklung ein fester Bestandteil aller Menschenrechte ist,

daran erinnernd, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte die Staaten aufgefordert hat, alle nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehenden einseitigen Zwangsmaßnahmen zu unterlassen, die die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte im Weg stehen²⁸⁰,

eingedenk aller Bezugnahmen auf diese Frage in der am 12. März 1995 vom Weltgipfel für soziale Entwicklung verabschiedeten Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung²⁸¹, der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden²⁸², und der Erklärung von Istanbul über menschliche Siedlungen und der Habitat-Agenda, die am 14. Juni 1996 von der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurden²⁸³,

tief besorgt darüber, daß trotz der Empfehlungen, die von der Generalversammlung und den in letzter Zeit veranstalteten großen Konferenzen der Vereinten Nationen zu dieser Frage verabschiedet worden sind, und im Widerspruch zu dem allgemeinen Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen auch weiterhin einseitige Zwangsmaßnahmen erlassen und angewandt werden mit allen Extraterritorialwirkungen, unter anderem auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Länder und Völker, gegen die sie gerichtet sind, sowie auf Einzelpersonen, die der Herrschaftsgewalt von Drittstaaten unterstehen,

Kenntnis nehmend von den fortlaufenden Bemühungen der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung und insbesondere in Bekräftigung ihrer Kriterien, nach denen einseitige Zwangsmaßnahmen eines der Hindernisse für die Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung²⁸⁴ darstellen,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, keinerlei einseitige Maßnahmen zu verabschieden oder anzuwenden, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen, insbesondere keine Zwangsmaßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen, welche die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und so der vollen Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁸⁵ und anderen internationalen Rechts-

akten auf dem Gebiet der Menschenrechte verkündeten Rechte im Weg stehen, insbesondere dem Recht von Einzelpersonen und Völkern auf Entwicklung;

2. *verwirft* einseitige Zwangsmaßnahmen mit allen ihren extraterritorialen Wirkungen als ein Mittel politischer oder wirtschaftlicher Druckausübung gegen ein Land, insbesondere gegen Entwicklungsländer, wegen ihrer schädlichen Auswirkungen auf die Verwirklichung aller Menschenrechte weiter Kreise ihrer Bevölkerung, insbesondere von Kindern, Frauen und älteren Menschen;

3. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die derartige Maßnahmen ergriffen haben, *auf*, ihre Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei sie sind, zu erfüllen, indem sie diese Maßnahmen so bald wie möglich aufheben;

4. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

5. *fordert* die Menschenrechtskommission *nachdrücklich auf*, bei ihren Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung die schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen, einschließlich des Erlasses einzelstaatlicher Gesetze und ihrer extraterritorialen Anwendung, voll zu berücksichtigen;

6. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung, der Verwirklichung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung, in ihrem Jahresbericht an die Generalversammlung auf diese Resolution dringend einzugehen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten auf diese Resolution zu lenken, ihre Auffassungen und Informationen über die Implikationen und schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf ihre Bevölkerung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung diesbezüglich einen entsprechenden Bericht vorzulegen;

8. *beschließt*, diese Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" mit Vorrang zu behandeln.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/121. Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

²⁸⁰ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt I, Ziffer 31.

²⁸¹ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Resolution 1, Anlage I.

²⁸² Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

²⁸³ A/CONF.165/14, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

²⁸⁴ Resolution 41/128, Anlage.

²⁸⁵ Resolution 217 A (III).

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁸⁶,

betonend, daß die Familienzusammenführung von legalen Wanderern, wie in dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung²⁸⁷ erklärt wird, ein wichtiger Faktor bei internationalen Wanderungen ist und daß Geldüberweisungen legaler Wanderer in ihre Herkunftsländer oft eine sehr wichtige Devisenquelle darstellen und wesentlich zur Verbesserung des Wohls der in den Herkunftsländern verbliebenen Familienangehörigen beitragen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/89 vom 12. Dezember 1996,

1. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, allen ausländischen Staatsangehörigen, die sich legal in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, die universal anerkannte Reisefreiheit zu garantieren;

2. *erklärt erneut*, daß alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der Aufnahmeländer, die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung anerkennen und sich für die Übernahme dieses Grundsatzes in das innerstaatliche Recht einsetzen müssen, um den Schutz der Familieneinheit der legalen Wanderer sicherzustellen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Völkerrechts den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen ausländischen Staatsangehörigen zu gestatten, ungehindert Geld an ihre Familienangehörigen in ihrem Herkunftsland zu überweisen;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, keine als Zwangsmaßnahmen konzipierten Rechtsvorschriften zu erlassen beziehungsweise bestehende Rechtsvorschriften aufzuheben, die legale Wanderer diskriminieren, indem sie die Familienzusammenführung sowie ihr Recht, Geld an Familienangehörige in ihren Herkunftsländern zu überweisen, beeinträchtigen;

5. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/122. Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sich alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

erneut erklärend, daß die Diskriminierung von Menschen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung einen Affront gegen die Menschenwürde und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta darstellt,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündet hat,

unter Hinweis auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁸⁸,

betonend, daß das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit von weitreichender und maßgebender Bedeutung ist und daß dieses Recht die Gedankenfreiheit in allen Angelegenheiten, die persönlichen Überzeugungen und das Bekenntnis zu einer Religion oder Weltanschauung mit einschließt, gleichviel ob allein oder in Gemeinschaft mit anderen,

in Bekräftigung des Aufrufs der vom 14. bis zum 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte an alle Regierungen, in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen und unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechtsordnung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um der Intoleranz und damit zusammenhängender Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Praktiken der Diskriminierung von Frauen und der Entweihung religiöser Stätten, entgegenzuwirken, in Anerkennung dessen, daß jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit hat²⁸⁹,

mit dem Aufruf an alle Regierungen, mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung zusammenzuarbeiten, um ihm die uneingeschränkte Wahrnehmung seines Mandats zu ermöglichen,

höchst beunruhigt darüber, daß es in vielen Teilen der Welt zu ernstesten Fällen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung, einschließlich Gewalthandlungen, Einschüchterung und Nötigungen, kommt, deren Beweggrund religiöse Intoleranz ist und die die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefährden,

zutiefst besorgt darüber, daß zu den aus religiösen Gründen verletzten Rechten den Berichten des Sonderberichterstatters zufolge unter anderem das Recht auf Leben gehört, ferner das Recht auf körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit und Sicherheit, das Recht der freien Meinungsäußerung, das Recht, nicht der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, und das Recht, nicht willkürlich festgenommen oder inhaftiert zu werden²⁹⁰,

die Auffassung vertretend, daß daher zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen von Haß, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund

²⁸⁶ Ebd.

²⁸⁷ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

²⁸⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁸⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 22.

²⁹⁰ E/CN.4/1994/79, Ziffer 103.

der Religion oder der Weltanschauung weitere Anstrengungen geboten sind,

1. *erklärt erneut*, daß die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein Menschenrecht ist, das sich aus der angeborenen Würde der menschlichen Person herleitet und das allen Menschen ohne Diskriminierung gewährleistet ist;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, daß ihre Verfassungs- und Rechtsordnung angemessene und wirksame Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit vorsieht, einschließlich wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das Recht auf Religions- oder Weltanschauungsfreiheit verletzt worden ist;

3. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, insbesondere sicherzustellen, daß niemand, der ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben oder des Rechts auf persönliche Freiheit und Sicherheit beraubt oder der Folter oder willkürlicher Festnahme oder Inhaftnahme unterworfen wird;

4. *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles Erforderliche zu tun, um solche Fälle zu verhindern, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Haß, Intoleranz und Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund religiöse Intoleranz ist, zu bekämpfen und unter anderem über das Bildungssystem sowie auf andere Weise Verständnis, Toleranz und Achtung in Fragen der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zu fördern;

5. *erkennt an*, daß der Erlaß von Gesetzen allein nicht ausreicht, um Verletzungen der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, zu verhindern;

6. *betont*, daß, wie der Menschenrechtsausschuß unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich sind und in einer Weise angewandt werden, die das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht beeinträchtigt;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, daß die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe, Beamte, Lehrkräfte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen achten und Personen, die sich zu anderen Religionen oder Weltanschauungen bekennen, nicht diskriminieren;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, wie in der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung vorgesehen, das Recht aller Personen anzuerkennen, im Zusammenhang mit einer Religion oder Weltanschauung Kulthandlungen vor-

zunehmen oder sich zu versammeln sowie eigene Stätten dafür einzurichten und zu unterhalten;

9. *verleiht ihrer ersten Besorgnis* über Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer *Ausdruck* und fordert alle Staaten auf, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles zu tun, um sicherzustellen, daß diese Orte, Stätten und Heiligtümer voll geachtet und geschützt werden;

10. *erkennt an*, daß es zur vollen Verwirklichung der Ziele der Erklärung notwendig ist, daß Personen und Gruppen Toleranz und Nichtdiskriminierung üben;

11. *befürwortet* die anhaltenden Bemühungen des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung, der ernannt worden ist, um mit den Bestimmungen der Erklärung unvereinbare Vorfälle und staatliche Maßnahmen in allen Teilen der Welt zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen;

12. *legt* den Regierungen *nahe*, ernsthaft die Möglichkeit zu prüfen, den Sonderberichterstatter in ihre Länder einzuladen, damit er seinen Auftrag noch wirksamer erfüllen kann;

13. *legt* den Regierungen *außerdem nahe*, wenn sie um die Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte nachsuchen, gegebenenfalls auch zu erwägen, um Hilfe auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu ersuchen;

14. *begrüßt und befürwortet* die Anstrengungen, die die nichtstaatlichen Organisationen sowie religiöse Organisationen und Gruppen unternehmen, um die Verwirklichung der Erklärung zu fördern, und bittet sie zu erwägen, welche weiteren Beiträge sie zu ihrer Verwirklichung und Verbreitung in allen Teilen der Welt leisten können;

15. *ersucht* die Menschenrechtskommission, ihre Prüfung der Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen;

16. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß der Sonderberichterstatter über das für die vollinhaltliche und fristgerechte Erfüllung seines Auftrags notwendige Personal und die nötigen Finanz- und Sachmittel verfügt;

18. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

52/123. Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992 sowie ihre später verabschiedeten Resolutionen über die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

in der Erwägung, daß die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und sozialen Stabilität und zum Frieden beitragen und in den Staaten, in denen sie leben, das kulturelle Erbe der Gesellschaft als Ganzes bereichern,

besorgt über die zunehmende Häufigkeit und Schwere der Minderheiten betreffenden Streitigkeiten und Konflikte in vielen Ländern und deren oftmals tragische Folgen sowie besorgt darüber, daß Angehörige von Minderheiten besonders anfällig sind für Vertreibung, unter anderem durch Bevölkerungsumsiedlung, Flüchtlingsströme und Zwangsumsiedlung,

aner kennend, daß den Vereinten Nationen beim Schutz von Minderheiten eine immer wichtigere Rolle zukommt, unter anderem indem sie der Erklärung gebührend Rechnung tragen und diese verwirklichen,

feststellend, daß die Arbeitsgruppe für Minderheiten der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten der Menschenrechtskommission ihre dritte Tagung vom 26. bis 30. Mai 1997 abgehalten hat²⁹¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁹²;

2. *erklärt erneut,* daß die Staaten verpflichtet sind, sicherzustellen, daß Angehörige von Minderheiten alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz im Einklang mit der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, voll und wirksam ausüben können;

3. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf,* die in der Erklärung festgelegten Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten zu fördern und zu schützen, namentlich indem sie ihnen die Teilhabe an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Lebens der Gesellschaft sowie am wirtschaftlichen Fortschritt und an der Entwicklung ihres Landes erleichtern;

4. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf,* nach Bedarf alle erforderlichen verfassungsmäßigen, gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Erklärung zu fördern und zu verwirklichen;

5. *erkennt an,* daß die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung von Verständigung und Toleranz durch die Regierungen sowie zwischen den Minderheiten für den Schutz und die Förderung der Rechte der Angehörigen von Minderheiten von zentraler Bedeutung sind;

6. *appelliert* an die Staaten, nach Bedarf bilaterale und multilaterale Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten in ihren Ländern im Einklang mit der Erklärung zu schützen;

7. *fordert* den Generalsekretär *auf,* interessierten Regierungen auf Antrag die Dienste qualifizierter Sachverständiger für Minderheitenfragen, namentlich für die Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten, zur Verfügung zu stellen, damit diese ihnen in Situationen helfen, die bereits bestehen oder sich entwickeln könnten und bei denen es um Minderheiten geht;

8. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf,* im Rahmen ihres Mandats die Verwirklichung der Erklärung zu fördern und zu diesem Zweck auch weiterhin einen Dialog mit den interessierten Regierungen zu führen;

9. *ersucht* die Hohe Kommissarin, ihre Bemühungen um die Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Programmen und Organen der Vereinten Nationen im Rahmen der mit der Förderung und dem Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten zusammenhängenden Tätigkeiten fortzusetzen und die Arbeit der auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Regionalorganisationen bei ihren Bemühungen zu berücksichtigen;

10. *begrüßt* die interinstitutionellen Konsultationen, die die Hohe Kommissarin mit den Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen in Minderheitenfragen führt, und fordert diese Programme und Organisationen auf, aktiv zu diesem Prozeß beizutragen;

11. *fordert* alle Vertragsorgane *nachdrücklich auf,* der Förderung und dem Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

12. *fordert* alle Sonderbeauftragten, Sonderberichterstatter und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission *auf,* im Rahmen ihres jeweiligen Mandats Situationen, die Minderheiten betreffen, auch künftig Aufmerksamkeit zu schenken;

13. *ermutigt* die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, auch weiterhin zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten beizutragen;

14. *gibt ihrer Erwartung Ausdruck,* daß die Arbeitsgruppe für Minderheiten der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten der Menschenrechtskommission ihr Mandat unter Mitwirkung eines breiten Spektrums von Teilnehmern auch weiterhin erfüllen wird;

²⁹¹ E/CN.4/Sub.2/1997/18.

²⁹² A/52/498.

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/124. Menschenrechte in der Rechtspflege

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/181 vom 22. Dezember 1995 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1996/32 der Menschenrechtskommission vom 19. April 1996²⁹³ und ihrem Beschluß 1997/106 vom 11. April 1997²⁹⁴ über die Menschenrechte in der Rechtspflege, insbesondere die Menschenrechte von in Haft befindlichen Kindern und Jugendlichen,

eingedenk der in den Artikeln 3, 5, 9 und 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁹⁵ verankerten Grundsätze sowie der einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle²⁹⁶, insbesondere des Artikels 6 des Paktes, in dem es ausdrücklich heißt, daß niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf und daß wegen strafbarer Handlungen, die von Jugendlichen unter achtzehn Jahren begangen worden sind, nicht die Todesstrafe verhängt werden darf,

sowie eingedenk der in dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁹⁷, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁹⁸ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes²⁹⁹ verankerten einschlägigen Grundsätze,

in Anbetracht des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁰⁰, insbesondere der Verpflichtung der Staaten, Männer und Frauen in allen Phasen von Gerichts- und Strafverfahren gleich zu behandeln,

insbesondere unter Hinweis auf Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, wonach jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird,

unter Hinweis auf die zahlreichen internationalen Normen im Bereich der Rechtspflege,

mit Genugtuung über die Aktionsleitlinien betreffend Kinder im Strafjustizsystem³⁰¹, namentlich die Einrichtung einer Gruppe für die Koordinierung der technischen Beratung und Hilfe in der Jugendrechtspflege,

sowie mit Genugtuung über die wichtige Arbeit, die die Menschenrechtskommission und die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege leisten, und betonend, wie wichtig die Koordinierung der unter ihrer Zuständigkeit durchgeführten Tätigkeiten ist,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der Regionalkommissionen, Sonderorganisationen und Institute der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der einzelstaatlichen Berufsverbände, die sich mit der Förderung der Normen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet befassen,

sich dessen bewußt, daß in Anbetracht der prekären Lage von in Haft befindlichen Kindern und Jugendlichen sowie Frauen und Mädchen besondere Wachsamkeit erforderlich ist,

1. *erklärt erneut*, daß es wichtig ist, daß alle die Menschenrechte in der Rechtspflege betreffenden Normen der Vereinten Nationen voll und wirksam angewandt werden;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *abermals auf*, alles zu tun, um für wirksame Mechanismen und Verfahren auf dem Gebiet der Gesetzgebung und auf anderen Gebieten sowie für ausreichende Finanzmittel zu sorgen, damit die volle Anwendung dieser Normen gewährleistet ist;

3. *bittet* die Regierungen, allen Richtern, Anwälten, Staatsanwälten, Sozialarbeitern und anderen in Betracht kommenden Berufsgruppen, namentlich Polizei- und Einwanderungsbeamten, eine unter anderem auch den Faktor Geschlecht berücksichtigende Fortbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendrechtspflege, angedeihen zu lassen;

4. *bittet* die Staaten, von der technischen Hilfe Gebrauch zu machen, die von den Programmen der Vereinten Nationen für technische Hilfe angeboten wird, um ihre einzelstaatliche Kapazität und ihre Infrastruktur auf dem Gebiet der Rechtspflege zu stärken;

5. *bittet* die internationale Gemeinschaft, auf Ersuchen um finanzielle und technische Hilfe zur Verbesserung und Stärkung der Rechtspflege wohlwollend zu reagieren;

6. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die systemweite Koordinierung auf dem Gebiet der Rechtspflege, insbesondere zwischen den Programmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, zu verstärken;

²⁹³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁹⁴ Ebd., 1997, *Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt B.

²⁹⁵ Resolution 217 A (III).

²⁹⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage und Resolution 44/128, Anlage.

²⁹⁷ Resolution 39/46, Anlage.

²⁹⁸ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²⁹⁹ Resolution 44/25, Anlage.

³⁰⁰ Resolution 34/180, Anlage.

³⁰¹ Resolution 1997/30 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

7. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie die Mechanismen der Menschenrechtskommission und ihrer Nebenorgane, namentlich die Sonderberichterstatte, Sonderbeauftragten und Arbeitsgruppen *auf*, Fragen im Zusammenhang mit der wirksamen Förderung der Menschenrechte in der Rechtspflege auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen und nach Bedarf konkrete diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten, namentlich Vorschläge für Maßnahmen zur Bereitstellung Beratender Dienste und technischer Hilfe;

8. *bittet* die Menschenrechtskommission und die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege eng miteinander abzustimmen;

9. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte in der Rechtspflege auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/125. Stärkung der Rechtsstaatlichkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Mitgliedstaaten sich mit der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁰² verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

in der festen Überzeugung, daß der Herrschaft des Rechts, wie in der Erklärung betont wird, wesentliche Bedeutung für den Schutz der Menschenrechte zukommt und ihr daher weiterhin die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft gelten sollte,

davon überzeugt, daß die Staaten im Rahmen ihrer eigenen innerstaatlichen Rechts- und Justizsysteme geeignete zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Rechtsbehelfe gegen Menschenrechtsverletzungen vorsehen müssen,

in Anerkennung der bedeutsamen Rolle, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen zur Stärkung der rechtsstaatlichen Institutionen spielen kann,

eingedenk dessen, daß die Generalversammlung den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 unter anderem damit beauftragt hat, Beratende Dienste sowie technische und finanzielle Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte bereitzustellen, die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte zu verstärken und die im gesamten System der Vereinten Nationen entfalteten Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren,

unter Hinweis auf die Empfehlung der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte, im Rahmen der Vereinten Nationen ein umfassendes Programm zu schaffen, das den Staaten bei der Aufgabe des Aufbaus und der Stärkung angemessener nationaler Strukturen behilflich sein soll, die sich unmittelbar auf die allgemeine Einhaltung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit auswirken³⁰³,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/96 vom 12. Dezember 1996 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1997/48 der Menschenrechtskommission vom 11. April 1997³⁰⁴,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁰⁵;

2. *würdigt* die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte unternimmt, um mit den begrenzten ihm zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen seinen ständig zunehmenden Aufgaben nachzukommen;

3. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die knappen Mittel, die dem Amt des Hohen Kommissars für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen;

4. *stellt fest*, daß das Programm der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte nicht über genügend Mittel verfügt, um maßgebliche finanzielle Unterstützung für einzelstaatliche Projekte bereitzustellen, die eine unmittelbare Wirkung auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in Ländern haben, die sich diesen Zielen zwar verschrieben haben, sich jedoch wirtschaftlichen Schwierigkeiten gegenübersehen;

5. *bekräftigt*, daß das Amt des Hohen Kommissars nach wie vor die Koordinierungsstelle für die systemweiten Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Menschenrechten, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit ist;

6. *begrüßt* die Vertiefung des von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte eingeleiteten fortlaufenden Dialogs mit anderen zuständigen Organen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, die systemweite Koordinierung der auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit gewährten Hilfe zu verstärken;

7. *ermutigt* die Hohe Kommissarin, diesen Dialog fortzusetzen und dabei zu berücksichtigen, daß neue Synergien mit anderen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen erkundet werden müssen, mit dem Ziel, mehr finanzielle Hilfe für die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu beschaffen;

³⁰³ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 69.

³⁰⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁰⁵ A/52/475.

³⁰² Resolution 217 A (III).

8. *ermutigt* die Hohe Kommissarin *außerdem*, auch künftig die Möglichkeit weiterer Kontakte mit Finanzinstitutionen und die Gewinnung ihrer Unterstützung entsprechend ihrem jeweiligen Mandat zu erkunden, um die technischen und finanziellen Mittel zu beschaffen, die notwendig sind, damit das Amt des Hohen Kommissars besser in der Lage ist, einzelstaatlichen Projekten, die auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ausgerichtet sind, Hilfe zu gewähren;

9. *ersucht* die Hohe Kommissarin, den technischen Kooperationsaktivitäten, die das Amt des Hohen Kommissars in bezug auf die Rechtsstaatlichkeit unternimmt, hohen Vorrang einzuräumen;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Vorschlag, eine Analyse der von den Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte geleisteten technischen Zusammenarbeit vorzunehmen, mit dem Ziel, Empfehlungen im Hinblick auf die interinstitutionelle Koordinierung, Finanzierung und Aufgabenverteilung abzugeben, um die Effizienz und Komplementarität der Aktivitäten, namentlich der den Staaten zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit gewährten Hilfe, zu verbessern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der gemäß dieser Resolution aufgenommenen Kontakte sowie über sonstige Entwicklungen vorzulegen, die mit der Umsetzung der genannten Empfehlung der Weltkonferenz über Menschenrechte im Zusammenhang stehen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/126. Schutz des Personals der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/137 vom 13. Dezember 1996 und 51/227 vom 3. April 1997 sowie Kenntnisnehmend von der Resolution 1997/25 der Menschenrechtskommission vom 11. April 1997³⁰⁶,

in Anbetracht dessen, daß der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen im Rahmen von Einsätzen der Vereinten Nationen tätigen Personals angesichts der wachsenden Zahl von Aufgaben, die dem System der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten übertragen werden, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muß,

ernsthaft besorgt über die jüngste Zunahme von Angriffen und Gewaltanwendung, wie etwa Mord, physische und psychologische Drohungen, Geiselnahme, Beschuß von Fahrzeugen und Luftfahrzeugen, Minenlegen, Plünderung von Eigentum und sonstige feindselige Handlungen, gegen Personal der Vereinten Nationen und sonstiges im Rahmen von Einsätzen der Vereinten Nationen tätiges Personal, und in

diesem Zusammenhang mit Genugtuung über die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 12. März 1997 über die Sicherheit der Einsätze der Vereinten Nationen³⁰⁷,

geleitet von den einschlägigen Schutzgrundsätzen in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³⁰⁸, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen³⁰⁹ und der Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal³¹⁰,

feststellend, daß die Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal seit ihrer Verabschiedung am 9. Dezember 1994 von nur dreiundvierzig Mitgliedstaaten unterzeichnet und von nur vierzehn Mitgliedstaaten ratifiziert worden ist,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Situation des Personals der Vereinten Nationen und seiner Familienangehörigen³¹¹ sowie von den darin aufgezeigten Entwicklungen;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*,

a) die Menschenrechte des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals zu achten und ihre Achtung zu gewährleisten und die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit dieses Personals sowie der Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu ergreifen, die für die Fortsetzung und die erfolgreiche Durchführung der Einsätze der Vereinten Nationen unabdingbar sind;

b) sicherzustellen, daß das Personal der Vereinten Nationen und das sonstige in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätige Personal, das unter Verletzung seiner Immunität verhaftet oder festgenommen wurde, im Einklang mit den genannten einschlägigen Übereinkünften und dem anwendbaren humanitären Völkerrecht rasch freigelassen wird;

3. *fordert* alle Staaten *auf*,

a) zu erwägen, Vertragsstaaten der Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal³¹⁰ zu werden;

b) umgehend entsprechende Informationen betreffend die Festnahme oder Inhaftnahme von Personal der Vereinten Nationen und sonstigem in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigem Personal bereitzustellen;

c) dem Vertreter der zuständigen internationalen Organisation sofortigen und bedingungslosen Zugang zu diesem Personal zu gewähren;

³⁰⁷ S/PRST/1997/13; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1997*.

³⁰⁸ Resolution 22 A (I).

³⁰⁹ Resolution 179 (II).

³¹⁰ Resolution 49/59, Anlage.

³¹¹ A/52/548.

³⁰⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

d) unabhängigen Ärzteteams zu gestatten, den Gesundheitszustand des in Haft befindlichen Personals der Vereinten Nationen und sonstigen in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals zu untersuchen, und ihm die notwendige ärztliche Hilfe zu gewähren;

e) Vertretern der betroffenen zuständigen internationalen Organisation zu gestatten, mündlichen Verhandlungen beizuwohnen, in denen es um Personal der Vereinten Nationen und sonstiges in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätiges Personal geht, soweit ihre Anwesenheit mit dem innerstaatlichen Recht im Einklang steht;

4. *ersucht* den Generalsekretär,

a) die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Achtung der Menschenrechte, Vorrechte und Immunitäten des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals zu gewährleisten und sicherzustellen, daß dieses Personal bei Verletzung seiner Menschenrechte, Vorrechte und Immunitäten wieder seiner jeweiligen Organisation übergeben wird, und gegebenenfalls Wiedergutmachung und Entschädigung für den ihm zugefügten Schaden zu beantragen;

b) bis zum Inkrafttreten der Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal Möglichkeiten zu prüfen, wie der Schutz des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals verstärkt werden kann, indem insbesondere danach getrachtet wird, die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³⁰⁸, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen³⁰⁹ und der Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal verankerten anwendbaren Bedingungen in die Aushandlung von Amtssitz- und anderen Abkommen im Zusammenhang mit Missionen, soweit sie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal betreffen, mit einzuschließen;

c) die unter seine Zuständigkeit fallenden Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um zu gewährleisten, daß Sicherheitsfragen in die Planung eines Einsatzes einbezogen werden und daß sich diese Vorsichtsmaßnahmen auf das gesamte Personal der Vereinten Nationen und das in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätige Personal erstrecken;

d) die Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um sicherzustellen, daß das Personal der Vereinten Nationen und das in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätige Personal entsprechend informiert und ausgebildet ist, um seine Sicherheit und Wirksamkeit bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu erhöhen;

e) die Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um sicherzustellen, daß das Personal der Vereinten Nationen und das in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätige Personal über den jeweiligen Aufgaben-

bereich sowie über die zu befolgenden Normen, insbesondere die einschlägigen Normen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts, entsprechend informiert ist;

f) der Menschenrechtskommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung die auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung erbetene unabhängige Studie über die Sicherheitsprobleme vorzulegen, denen sich das Personal der Vereinten Nationen und das in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätige Personal gegenübersteht;

g) der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen über die Lage des Personals der Vereinten Nationen und des in Durchführung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals, das gefangengehalten, vermißt oder gegen seinen Willen in einem Land festgehalten wird, über erfolgreich abgeschlossene Fälle und über die Durchführung der in dieser Resolution genannten Maßnahmen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/127. Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

geleitet von den grundlegenden und allgemeingültigen Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³¹² verankert sind, in deren Artikel 26 es heißt, daß "die Bildung [...] auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein" muß, sowie von den Bestimmungen anderer internationaler Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, beispielsweise Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³¹³, Artikel 10 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³¹⁴, Artikel 7 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³¹⁵, Artikel 29 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³¹⁶, Artikel 10 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³¹⁷ und Ziffer 78 bis 82 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien³¹⁸, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden und in denen die Ziele des erstgenannten Artikels zum Ausdruck kommen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission betreffend die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004), die Öffentlichkeitsarbeit auf dem

³¹² Resolution 217 A (III).

³¹³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³¹⁴ Resolution 34/180, Anlage.

³¹⁵ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³¹⁶ Resolution 44/25, Anlage.

³¹⁷ Resolution 39/46, Anlage.

³¹⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

Gebiet der Menschenrechte, namentlich die Weltinformationskampagne über die Menschenrechte, das Projekt der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens", die Durchführung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und die Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,

die Auffassung vertretend, daß die Weltinformationskampagne über die Menschenrechte eine wertvolle Ergänzung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zur weiteren Förderung und zum weiteren Schutz der Menschenrechte darstellt, und daran erinnernd, welche Bedeutung die Weltkonferenz über Menschenrechte der Menschenrechtserziehung und der Information auf dem Gebiet der Menschenrechte beigemessen hat,

in der Überzeugung, daß sich Frauen, Männer und Kinder nur dann voll als Menschen entfalten können, wenn ihnen alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten bewußt gemacht werden,

sowie in der Überzeugung, daß es bei der Menschenrechtserziehung um mehr gehen sollte als um die bloße Bereitstellung von Informationen und daß sie vielmehr ein umfassender, lebenslanger Prozeß sein sollte, durch den die Menschen in allen Gesellschaften ungeachtet ihres Entwicklungsstands lernen, die Würde anderer zu achten, und darüber aufgeklärt werden, mit welchen Mitteln und Methoden diese Achtung gewährleistet werden kann,

in der Erwägung, daß die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte für die Verwirklichung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten unverzichtbar sind und daß sorgfältig gestaltete Ausbildungs-, Bekanntmachungs- und Informationsprogramme als Katalysatoren für nationale, regionale und internationale Initiativen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen wirken können,

in der Überzeugung, daß die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte zu einem Entwicklungsbegriff beitragen, der mit der Würde von Frauen und Männern aller Altersgruppen im Einklang steht und der die besonders anfälligen Untergruppen der Gesellschaft, wie Kinder, Jugendliche, ältere Menschen, autochthone Bevölkerungsgruppen, Minderheiten, arme Menschen in den Städten und auf dem Land, Wanderarbeitnehmer, Flüchtlinge, Menschen mit HIV/Aids und Behinderte, berücksichtigt,

unter Berücksichtigung der Anstrengungen, die Pädagogen und nichtstaatliche Organisationen in allen Teilen der Welt sowie zwischenstaatliche Organisationen, namentlich das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Internationale Arbeitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, zur Förderung der Menschenrechtserziehung unternehmen,

in Anerkennung der unschätzbaren und kreativen Rolle, welche die nichtstaatlichen und die lokalen Organisationen der

Gemeinwesen bei der Verbreitung von Informationen und durch ihr Engagement in der Menschenrechtserziehung spielen können, insbesondere an der Basis sowie in abgelegenen und ländlichen Gemeinwesen,

im Bewußtsein der Unterstützungsfunktion, die der Privatsektor bei der Durchführung des Aktionsplans für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004)³¹⁹ und der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte auf allen Gesellschaftsebenen übernehmen könnte, indem er durch kreative Initiativen und finanzielle Unterstützung zu den staatlichen und nichtstaatlichen Aktivitäten beiträgt,

in der Überzeugung, daß die Wirksamkeit der derzeit durchgeführten Tätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung und der Information über die Menschenrechte durch eine bessere Koordinierung und Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erhöht würde,

daran erinnernd, daß die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Aufgabe hat, die einschlägigen Aufklärungs- und Informationsprogramme der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren,

in der Erwägung, daß die Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Jahr 1998 allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft eine unschätzbare Gelegenheit bietet, die Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung und der Information über die Menschenrechte weltweit zu verstärken,

mit Genugtuung über den Beschluß der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, die Frage des Rechts auf Bildung und insbesondere auf Menschenrechtserziehung für die Dauer der Dekade in ihre Tagesordnung aufzunehmen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte³²⁰;

2. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen ergriffen haben, um den Aktionsplan für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung³¹⁹ durchzuführen und Informationstätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechte auszuarbeiten, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht;

3. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, weiter zur Durchführung des Aktionsplans beizutragen, indem sie insbesondere je nach den Gegebenheiten in dem jeweiligen Land möglichst repräsentative nationale Komitees für Menschenrechtserziehung gründen, die für die Ausarbeitung umfassender, wirksamer und bestandfähiger einzelstaatlicher Aktions-

³¹⁹ A/51/506/Add.1, Anhang.

³²⁰ A/52/469 und Add.1.

pläne für die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte zuständig sind, und dabei die im Addendum zu dem Bericht des Generalsekretärs³²¹ enthaltenen Leitlinien für einzelstaatliche Aktionspläne für die Menschenrechtserziehung zu berücksichtigen;

4. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, die nationalen und die lokalen nichtstaatlichen Organisationen sowie die lokalen Organisationen der Gemeinwesen zur Durchführung ihrer einzelstaatlichen Aktionspläne zu ermutigen, sie dabei zu unterstützen und sie darin einzubeziehen;

5. *fordert* die Regierungen *auf*, im Einklang mit den Gegebenheiten in ihrem jeweiligen Land der Verbreitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³¹², der Internationalen Menschenrechtspakte³¹³ und anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, von Material und Ausbildungshandbüchern im Zusammenhang mit den Menschenrechten sowie der aufgrund der Menschenrechtsübereinkünfte vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten in ihren jeweiligen Landes- und Lokalsprachen Vorrang einzuräumen und in diesen Sprachen über die praktischen Möglichkeiten zu informieren und darüber aufzuklären, wie nationale und internationale Institutionen und Verfahren genutzt werden können, um die wirksame Anwendung dieser Rechtsakte zu gewährleisten;

6. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Strategien im Hinblick auf die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auch künftig zu koordinieren und zu harmonisieren, namentlich auch die Durchführung des Aktionsplans, und dafür zu sorgen, daß beim Einsatz sowie bei der Verarbeitung, der Verwaltung und der Verteilung von Informations- und Aufklärungsmaterial zum Thema Menschenrechte, einschließlich auf elektronischem Wege, ein Höchstmaß an Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist;

7. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nahe*, die einzelstaatlichen Kapazitäten für die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte im Rahmen seines technischen Kooperationsprogramms auf dem Gebiet der Menschenrechte auch weiterhin zu unterstützen, so auch durch die Veranstaltung von Schulungskursen und die Erarbeitung zielgruppenspezifischer Schulungsunterlagen für Fachkreise sowie durch die Verbreitung von Informationsmaterial über Menschenrechte als Bestandteil von technischen Kooperationsprojekten;

8. *fordert* den Sekretariats-Bereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin der Informationszentren der Vereinten Nationen zu bedienen, damit grundlegendes Informations-, Nachschlage- und audiovisuelles Material über die Menschenrechte und Grundfreiheiten, namentlich auch die aufgrund der Menschenrechtsübereinkünfte vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten, in ihrem jeweiligen Tätigkeitsraum rechtzeitig zur Verteilung

gelangt, und zu diesem Zweck sicherzustellen, daß die Informationszentren über ausreichende Mengen dieser Unterlagen verfügen;

9. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und dem Bereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit bei der Durchführung des Aktionsplans und der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte sowie die Notwendigkeit der Abstimmung ihrer Aktivitäten zur Verbreitung von Informationen über das humanitäre Völkerrecht mit denjenigen anderer internationaler Organisationen, wie der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei ihrem Projekt "Wege zu einer Kultur des Friedens" und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen;

10. *bittet* die Sonderorganisationen und die in Betracht kommenden Programme und Fonds der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zur Durchführung des Aktionsplans und der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte beizutragen und dabei eng mit dem Amt des Hohen Kommissars zusammenzuarbeiten;

11. *legt* den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte *nahe*, bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten das Hauptgewicht auf deren Verpflichtungen im Hinblick auf die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte zu legen und dies auch in ihren abschließenden Bemerkungen zum Ausdruck zu bringen;

12. *fordert* die internationalen, regionalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere soweit sie sich mit Frauen-, Arbeits-, Entwicklungs-, Ernährungs-, Wohnungs-, Bildungs-, Gesundheitsfürsorge- und Umweltfragen befassen, sowie alle anderen für soziale Gerechtigkeit eintretenden Gruppen, Menschenrechtsaktivisten, Pädagogen, religiöse Organisationen und die Medien *auf*, im Zuge der Verwirklichung des Aktionsplans einzeln und in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars konkrete schulische und außerschulische sowie informelle Aktivitäten, einschließlich kultureller Veranstaltungen, durchzuführen;

13. *ermutigt* die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, als einen Beitrag zur Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte Initiativen zur Menschenrechtserziehung und Information auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang mit dem Aktionsplan und der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte durchzuführen;

14. *legt* der Menschenrechtskommission *nahe*, die Frage der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich die Weltinformationskampagne über die Menschenrechte, für die Dauer der Dekade zusammen zu behandeln;

15. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars geeignete Mittel und Wege zu prüfen, wie Aktivitäten der Menschenrechtserziehung, namentlich auch die der nichtstaatlichen Organisationen, unter-

³²¹ A/52/469/Add.1.

stützt werden können, und dabei auch die Möglichkeit der Einrichtung eines freiwilligen Fonds zu erwägen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diese Resolution allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft sowie denjenigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen, die sich mit Menschenrechts-erziehung und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte befassen, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung zur Behandlung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/128. Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

mit Genugtuung über das in allen Regionen rasch wachsende Interesse an der Schaffung und Stärkung unabhängiger, pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

überzeugt von der wichtigen Rolle, die diese nationalen Institutionen dabei spielen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und diese Rechte und Freiheiten erstmals beziehungsweise stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken,

in der Erwägung, daß den Vereinten Nationen bei der Unterstützung des Ausbaus nationaler Institutionen nach wie vor eine wichtige Rolle zukommt,

unter Hinweis darauf, daß die Versammlung in ihrer Resolution 48/134 vom 20. Dezember 1993 die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der Anlage zu der genannten Resolution begrüßt hat,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³²² und in denen die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen bekräftigt wurde, insbesondere soweit es dabei um die Beratung der zuständigen Behörden, ihre Rolle bei der Behebung von Menschenrechtsverletzungen, die Verbreitung von Informationen über die Menschenrechte und die Menschenrechts-erziehung geht,

sowie unter Hinweis auf die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedete Aktionsplattform³²³, in der die Regierungen nachdrücklich aufgefordert wurden, unabhängige nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Menschenrechte von Frauen, zu schaffen oder zu stärken,

in Anbetracht der unterschiedlichen Methoden, die weltweit zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte auf nationaler Ebene angewandt werden, unter Betonung der Universalität, der Unteilbarkeit und der Interdependenz aller Menschenrechte sowie unter Betonung und in Anerkennung der Nützlichkeit dieser Methoden für die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der konstruktiven Mitwirkung von Vertretern nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte an den Beratungen der Weltkonferenz über Menschenrechte und der Menschenrechtskommission sowie an den von den Vereinten Nationen veranstalteten oder getragenen internationalen Seminaren und Kolloquien zum Thema Menschenrechte und ihren positiven Beiträgen dazu,

mit Genugtuung über die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit zwischen nationalen Menschenrechtsinstitutionen und insbesondere über die im Februar 1996 in Jaunde abgehaltene erste Afrikanische Konferenz der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, das im Mai 1996 in Chisinau abgehaltene zweite Internationale Kolloquium über Ombudsman- und Menschenrechtsinstitutionen, das im Juli 1996 in Darwin (Australien) abgehaltene erste Treffen der Asiatisch-pazifischen Regionaltagung der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, die im Januar 1997 in Kopenhagen abgehaltene zweite Europäische Tagung der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, das im Juni 1997 in Riga abgehaltene dritte Internationale Kolloquium über Ombudsman- und nationale Menschenrechtsinstitutionen und das im September 1997 in Neu-Delhi abgehaltene zweite Treffen der Asiatisch-pazifischen Regionaltagung der nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie über die Abhaltung des vierten Internationalen Kolloquiums über Ombudsman- und nationale Menschenrechtsinstitutionen im November 1997 in Merida (Mexiko),

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs³²⁴;
2. *bekräftigt*, wie wichtig die Schaffung wirksamer, unabhängiger und pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ist, im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der Anlage der Resolution 48/134;
3. *erkennt an*, daß jeder Staat gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien das Recht hat, den einzel-

³²³ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage II.

³²⁴ A/52/468.

³²² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

staatlichen institutionellen Rahmen zu wählen, der seinen besonderen einzelstaatlichen Bedürfnissen im Hinblick auf die Förderung der Menschenrechte im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen am besten gerecht wird;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu schaffen beziehungsweise zu stärken, soweit sie bereits bestehen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien dargelegt;

5. *begrüßt* es, daß eine wachsende Zahl von Staaten nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte schafft oder ihre Schaffung erwägt, und daß sich das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Förderung und der Stärkung nationaler Institutionen verstärkt engagiert;

6. *ermutigt* die von den Mitgliedstaaten geschaffenen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, alle in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien und in den einschlägigen internationalen Rechtsakten aufgezählten Menschenrechtsverletzungen zu verhindern und zu bekämpfen;

7. *erklärt erneut*, daß die nationalen Institutionen dort, wo sie bestehen, unter anderem die geeigneten Stellen sind für die Verbreitung von Menschenrechtsdokumentation und andere Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit, darunter auch die der Vereinten Nationen, und ermutigt die nationalen Institutionen, bei den Feierlichkeiten anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³²⁵ auf nationaler und lokaler Ebene eine aktive Rolle zu übernehmen;

8. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, den Ersuchen der Mitgliedstaaten um Hilfe bei der Schaffung und Stärkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen als Teil des Programms für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte auch künftig hohen Vorrang einzuräumen;

9. *begrüßt* den hohen Vorrang, den das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte der Arbeit an nationalen Institutionen einräumt, legt der Hohen Kommissarin nahe, für geeignete Regelungen und die Bereitstellung von Haushaltsmitteln zu sorgen, damit die Aktivitäten zur Unterstützung der nationalen Menschenrechtsinstitutionen weitergehen und ausgebaut werden können, und bittet die Regierungen, zu diesem Zweck zusätzliche zweckgebundene Mittel für den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte beizusteuern;

10. *nimmt Kenntnis* von der mit Resolution 1994/54 der Menschenrechtskommission vom 4. März 1994³²⁶ anerkannten Aufgabe des von den nationalen Institutionen geschaffenen Koordinierungsausschusses, die darin besteht, den Regierun-

gen und den nationalen Institutionen auf Antrag in enger Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars dabei behilflich zu sein, die einschlägigen Resolutionen und Empfehlungen betreffend die Stärkung der nationalen Institutionen weiterzuverfolgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Abhaltung von Sitzungen des Koordinierungsausschusses während der Tagungen der Menschenrechtskommission auch künftig die erforderliche Unterstützung bereitzustellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch künftig aus den vorhandenen Mitteln und aus Mitteln des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte die erforderliche Unterstützung für regionale Tagungen nationaler Institutionen bereitzustellen;

13. *stellt fest*, wie wichtig es ist, eine Lösung für die Frage einer geeigneten Form der Beteiligung unabhängiger nationaler Institutionen an den Sitzungen der Menschenrechtskommission und ihrer Nebenorgane zu finden;

14. *erkennt* die wichtige und konstruktive Rolle *an*, die die nichtstaatlichen Organisationen in Zusammenarbeit mit den nationalen Institutionen bei der besseren Förderung und dem besseren Schutz der Menschenrechte spielen können;

15. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Austausch von Informationen und Erfahrungen in bezug auf die Schaffung und die wirksame Arbeitsweise solcher nationalen Institutionen zu fördern;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/129. Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere die Resolutionen 49/190 vom 23. Dezember 1994 und 50/185 vom 22. Dezember 1995,

erneut erklärend, daß Wahlhilfe und Unterstützung zur Förderung der Demokratisierung von den Vereinten Nationen nur auf ausdrücklichen Antrag des betreffenden Mitgliedstaates gewährt werden,

in der Erkenntnis, daß ein umfassender und ausgewogener Ansatz bei den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet nützlich wäre, da er zur Stärkung der Demokratie und aller Menschenrechte in dem betreffenden Land beitragen würde,

³²⁵ Resolution 217 A (III).

³²⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

in der Erkenntnis, daß die Wahlhilfe der Vereinten Nationen die Abhaltung erfolgreicher Wahlen in mehreren Staaten erleichtert hat, was dazu geführt hat, daß gewählte Amtsträger ihr Amt auf geordnete Weise und ohne Gewalt angetreten haben, in der Erkenntnis, daß Wahlen nur dann frei und fair sein können, wenn sie ohne Zwang und Einschüchterungen abgehalten werden, und betonend, wie wichtig es ist, daß die Ergebnisse von Wahlen, die als frei und fair bestätigt wurden, geachtet werden,

Kenntnis nehmend von der Sachstandsüberprüfung und von den Empfehlungen, die von der vom 2. bis 4. September 1997 in Bukarest abgehaltenen dritten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien zum Thema Demokratie und Entwicklung verabschiedet wurden³²⁷, insbesondere von der Erkenntnis, daß externe Ressourcen und Sachkenntnisse bei der Veranstaltung und Abwicklung von Wahlen in den neuen oder wiederhergestellten Demokratien oft hilfreich sind, sowie von dem Ersuchen, bei der Veranschlagung von Mitteln Programmen im Zusammenhang mit der Regierungs- und Verwaltungsführung, der Demokratie und der Mitsprache höheren Vorrang einzuräumen, damit die Dynamik der Fortschritte, die derzeit bei der Abhaltung von Wahlen erzielt werden, nicht nachläßt,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³²⁸, insbesondere auf die darin enthaltene Erkenntnis, daß die auf Ersuchen von Regierungen bei der Durchführung freier und fairer Wahlen geleistete Unterstützung für die Stärkung einer pluralistischen Bürgergesellschaft besonders wichtig ist,

Kenntnis nehmend von der Gründung des Verbandes afrikanischer Wahlbehörden, der seine Gründungstagung vom 14. bis 16. Januar 1997 in Kampala abhielt,

mit Genugtuung über die Unterstützung, welche die Staaten den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahlhilfe gewährt haben, indem sie unter anderem Sachverständige und Wahlbeobachter zur Verfügung gestellt und Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlbeobachtung entrichtet haben,

feststellend, daß von den Mitgliedstaaten nach wie vor Wahlhilfeanträge eingehen und daß sich die Art dieser Anträge ständig ändert,

sowie feststellend, daß in zahlreichen Mitgliedstaaten bereits erstmals demokratische Wahlen abgehalten wurden, so daß die Formen der zuvor routinemäßig geleisteten Hilfe neu bewertet und angepaßt werden müssen, um insbesondere dem Unterstützungsbedarf im Zusammenhang mit späteren Wahlen gerecht zu werden,

in der Erkenntnis, daß der Aufbau von einheimischen Kapazitäten, Wahleinrichtungen und der Unterricht in Staatsbürgerkunde in den antragstellenden Ländern gestärkt werden

müssen, damit die Ergebnisse der vorangegangenen Wahlen konsolidiert und gesetzlich verankert werden,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen³²⁹,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³²⁹;

2. *würdigt* die Wahlhilfe, die Mitgliedstaaten auf Antrag von den Vereinten Nationen gewährt wird, und ersucht darum, daß diese Hilfe fallweise und im Einklang mit den Leitlinien für Wahlhilfe fortgesetzt wird, wobei anerkannt wird, daß die Hauptverantwortung für die Veranstaltung freier und fairer Wahlen bei den Regierungen liegt;

3. *ersucht* die Abteilung Wahlhilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, die Mitgliedstaaten auch weiterhin regelmäßig über die eingegangenen Anträge, die daraufhin ergriffenen Maßnahmen und die Art der gewährten Hilfe zu unterrichten;

4. *ersucht* die Vereinten Nationen, auch weiterhin danach zu trachten, vor einer Zusage zur Gewährung von Wahlhilfe an einen antragstellenden Staat sicherzustellen, daß ausreichend Zeit für die Organisation und Durchführung einer wirksamen Wahlhelfemission zur Verfügung steht, daß die Bedingungen für freie und faire Wahlen gegeben sind und daß Vorkehrungen für eine angemessene und umfassende Berichterstattung über die Ergebnisse der Mission getroffen werden können;

5. *würdigt* die Maßnahmen, die die Vereinten Nationen ergriffen haben, um die Fortsetzung und Konsolidierung des Demokratisierungsprozesses in bestimmten Mitgliedstaaten sicherzustellen, die um Hilfe nachsuchen, namentlich die Gewährung von technischem Rat in Fragen wie unter anderem die Organisation und Budgetierung von Wahlen, das Wahlrecht, das innerstaatliche Beschaffungswesen, die Ausbildung, die Computerisierung und der Vergleich von Wahlsystemen, sowohl vor als auch nach den Wahlen, sowie die Entsendung von Bedarfsermittlungsmissionen mit dem Auftrag, Programme zu empfehlen, die zur Konsolidierung des Demokratisierungsprozesses beitragen könnten, und ersucht darum, daß diese Maßnahmen verstärkt werden;

6. *empfiehlt*, daß die Abteilung Wahlhilfe weiterhin den darum nachsuchenden Staaten und Wahleinrichtungen im Bedarfsfall auch nach den Wahlen Hilfe gewährt, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Stabilität und Kontinuität ihrer Wahlvorgänge zu leisten, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vorgesehen, und daß sie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Büros der Vereinten Nationen untersucht, wie die Aktivitäten zur Konsolidierung der Demokratie klarer abgegrenzt werden können, welche die Vereinten Nationen nutzbringend durchführen könnten, um interessierten Staaten bei ihren diesbezüglichen Bemühungen behilflich zu sein;

7. *empfiehlt außerdem*, daß die Wahlhilfe der Vereinten Nationen in denjenigen Fällen, in denen der antragstellende

³²⁷ A/52/334, Anhang.

³²⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³²⁹ A/52/474.

Staat mehr benötigt als nur technische Hilfe, auf die umfassende Beobachtung des Wahlvorgangs ausgerichtet sein sollte, beginnend mit der Eintragung in die Wählerverzeichnisse und anderen der Wahl vorangehenden Tätigkeiten bis hin zur Wahlkampagne, dem Wahltag und der Bekanntgabe der Wahlergebnisse;

8. *ersucht* den Generalsekretär, weitere Maßnahmen zur Unterstützung von Staaten zu ergreifen, die um Hilfe nachsuchen, indem er unter anderem die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte entsprechend ihrem Mandat in die Lage versetzt, Aktivitäten zu unterstützen, die auf die Demokratisierung ausgerichtet sind und mit Menschenrechtsbelangen zusammenhängen, so auch Ausbildung und Aufklärung auf dem Gebiet der Menschenrechte, Hilfe bei Gesetzesreformen im Zusammenhang mit den Menschenrechten, Stärkung und Reform der Rechtsprechung, Gewährung von Hilfe an einzelstaatliche Menschenrechtsinstitutionen sowie Beratende Dienste im Hinblick auf den Beitritt zu Verträgen, die Berichterstattung und internationale Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Menschenrechten;

9. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, seine anerkanntwertigen Programme für Hilfe bei der Regierungs- und Verwaltungsführung weiter durchzuführen, insbesondere diejenigen, die die demokratischen Institutionen und die Mitsprache sowie die Politikverflechtung zwischen den entsprechenden Teilen der Gesellschaft und den Regierungen stärken sollen;

10. *erinnert* daran, daß der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlbeobachtung geschaffen hat, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Entrichtung von Beiträgen an den Fonds in Erwägung zu ziehen;

11. *unterstreicht* die Wichtigkeit der verstärkten Koordination im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Hauptabteilungen des Sekretariats, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und den Freiwilligen der Vereinten Nationen, die den Mitgliedstaaten auf Antrag Beratende Dienste und technische Hilfe leisten, unterstreicht die Notwendigkeit des raschen Austausches von Informationen im Zusammenhang mit Wahlhilfeanträgen, die von den Mitgliedstaaten an eine der genannten Stellen gerichtet wurden, und ermutigt die Abteilung Wahlhilfe, ihre Zusammenarbeit mit diesen Stellen zu verstärken, so auch durch den Austausch von Personal, wenn dies angezeigt ist;

12. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den zusätzlichen Bemühungen, die derzeit unternommen werden, um die Zusammenarbeit mit anderen internationalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, damit Wahlhilfeanträgen umfassender und in einer Weise entsprochen werden kann, die stärker auf die jeweiligen Bedürfnisse eingeht, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Regionalorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die Beobachter oder technische Sachverständige zur Unterstützung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahlhilfe zur Verfügung gestellt haben;

13. *ermutigt* den Generalsekretär, über die Abteilung Wahlhilfe auf die sich ändernde Art der Hilfeanträge und den zunehmenden Bedarf an bestimmten Formen der mittelfristigen sachverständigen Hilfe einzugehen, die darauf ausgerichtet ist, die vorhandene Kapazität der antragstellenden Regierung zu unterstützen und zu stärken, insbesondere durch die Verbesserung der Kapazität ihrer Wahlleinrichtungen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung Wahlhilfe mit ausreichendem Personal und angemessenen Finanzressourcen auszustatten, damit sie ihr Mandat erfüllen kann, und auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, daß das Amt des Hohen Kommissars im Rahmen seines Mandats und in enger Abstimmung mit der Abteilung Wahlhilfe der wachsenden Zahl der Anträge von Mitgliedstaaten auf Beratende Dienste entsprechen kann;

15. *empfiehlt*, der Generalsekretär möge prüfen, wie die Koordinierung der Tätigkeit der Abteilung Wahlhilfe, des Amtes des Hohen Kommissars und des Systems der Vereinten Nationen im allgemeinen weiter verbessert und die von ihnen ergriffenen Maßnahmen weiter gestärkt werden können, damit sie ihren vermehrten und sich ändernden Aufgaben auf dem Gebiet der Wahlhilfe und der Demokratisierung, wie in dieser Resolution dargelegt, nachkommen können, und seine diesbezüglichen Empfehlungen in den Bericht aufnehmen, den er der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung vorlegen wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere über den Stand der von den Mitgliedstaaten gestellten Anträge auf Wahlhilfe und Wahlverifikation, sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die er ergriffen hat, um sicherzustellen, daß der Demokratisierungsprozeß in den Mitgliedstaaten von den Vereinten Nationen stärker unterstützt wird.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/130. Schutz und Unterstützung von Binnenvertriebenen

Die Generalversammlung,

zutiefst beunruhigt über die beängstigend hohe Zahl der Binnenvertriebenen in der ganzen Welt, denen in nur unzureichendem Ausmaß Schutz und Unterstützung zuteil wird, sowie im Bewußtsein des ernststen Problems, das der internationalen Gemeinschaft daraus erwächst,

im Bewußtsein der Menschenrechtsdimension und der humanitären Dimension des Problems der Binnenvertriebenen und der Verantwortung, die sich daraus für die Staaten und die internationale Gemeinschaft ergibt, nach Methoden und Möglichkeiten zu suchen, wie ihrem Bedarf an Schutz und Unterstützung besser entsprochen werden könnte,

unter Hinweis auf die einschlägigen Normen der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts und des entsprechenden Flüchtlingsrechts und betonend, daß sie im Hinblick auf Binnenvertriebene besser umgesetzt werden müssen,

sowie unter Hinweis auf das Gewicht, das in der Erklärung und im Aktionsprogramm von Wien, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³³⁰, auf die Notwendigkeit der Ausarbeitung globaler Strategien zur Bewältigung des Problems der Binnenvertriebenen gelegt wird,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die der Beauftragte des Generalsekretärs für Binnenvertriebene bisher erzielt hat, was die Erarbeitung eines rechtlichen Rahmens, die Analyse institutioneller Vorkehrungen, die Einleitung eines Dialogs mit den Regierungen und die Herausgabe einer Reihe von Berichten über die Situation in bestimmten Ländern sowie Vorschläge für Abhilfemaßnahmen betrifft,

mit *Genugtuung* über das von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1997/39 vom 11. April 1997³³¹ an den Generalsekretär gerichtete Ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß die von seinem Beauftragten erstellte Zusammenstellung und Analyse von Rechtsnormen rasch veröffentlicht und weit verbreitet wird,

sowie mit *Genugtuung* über den Beschluß des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses, an den Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene eine ständige Einladung zur Teilnahme an seinen Tagungen und den Tagungen seiner Nebenorgane zu richten und zur weiteren Stärkung dieser Zusammenarbeit zu ermutigen, mit dem Ziel, Strategien zur Verbesserung des Schutzes, der Unterstützung und der Entwicklungschancen von Binnenvertriebenen zu fördern,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/195 vom 22. Dezember 1995,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene³³²;

2. *spricht* dem Beauftragten des Generalsekretärs *ihre Anerkennung aus* für die Tätigkeiten, die er trotz der knappen ihm zur Verfügung stehenden Mittel bisher durchgeführt hat, sowie für die Katalysatorfunktion, die er nach wie vor wahrnimmt, indem er der Öffentlichkeit die Not der Binnenvertriebenen stärker bewußt macht;

3. *legt* dem Beauftragten des Generalsekretärs *nahe*, auch weiterhin die Ursachen von Binnenvertreibungen, die Bedürfnisse der Vertriebenen sowie Vorbeugungsmaßnahmen und Möglichkeiten zu analysieren, wie den Binnenvertriebenen mehr Schutz, mehr Unterstützung und mehr Lösungen geboten werden könnten;

4. *legt* dem Beauftragten des Generalsekretärs *außerdem nahe*, bei seiner Überprüfung dem Schutz- und Hilfebedarf von Frauen und Kindern auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen, in Anbetracht des diesbezüglichen stra-

tegischen Ziels in der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz³³³;

5. *erwartet mit Interesse* die umfassende Studie, die der Beauftragte des Generalsekretärs zur Zeit erstellt, mit dem Ziel, eine umfassende Strategie zur Verbesserung des Schutzes, der Unterstützung und der Entwicklungschancen von Binnenvertriebenen zu fördern;

6. *begrüßt* die Resolution 1997/39 der Menschenrechtskommission³³¹, worin die Kommission den Beauftragten des Generalsekretärs ermutigt hat, auch weiterhin auf der Grundlage seiner Zusammenstellung und Analyse von Rechtsnormen einen umfassenden Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen auszuarbeiten, und nimmt Kenntnis von seinen Vorarbeiten zu diesbezüglichen Leitgrundsätzen;

7. *fordert* alle Regierungen, insbesondere die Regierungen von Ländern, in denen es zu Binnenvertreibungen kommt, *auf*, die Tätigkeit des Beauftragten des Generalsekretärs auch künftig zu erleichtern, legt ihnen nahe, ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Beauftragten zu einem Besuch ihres Landes einzuladen, damit er die dort auftretenden Probleme gründlicher untersuchen und analysieren kann, und dankt den Regierungen, die dies bereits getan haben;

8. *bittet* die Regierungen, im Dialog mit dem Beauftragten des Generalsekretärs den Empfehlungen und Anregungen, die er ihnen im Einklang mit seinem Mandat unterbreitet hat, gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und ihn über die daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

9. *fordert* alle in Betracht kommenden Organisationen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der humanitären Hilfe und Entwicklung *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Generalsekretärs zu verstärken, indem sie Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit ausarbeiten, mit dem Ziel, den Schutz, die Unterstützung und die Entwicklungschancen von Binnenvertriebenen zu fördern, und ihm jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen;

10. *fordert* diese Organisationen *außerdem nachdrücklich auf*, insbesondere über den Ständigen interinstitutionellen Ausschuß in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Generalsekretärs ein umfassenderes und kohärenteres System zur Erhebung von Daten über die Lage von Binnenvertriebenen auszuarbeiten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, seinem Beauftragten jede erforderliche Hilfe für die erfolgreiche Erfüllung seines Mandats zu gewähren;

12. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

³³⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³³¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³³² A/52/506, Anhang.

³³³ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

52/131. Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu ergreifen und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

in dem Wunsche, weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen,

zutiefst davon überzeugt, daß das Vorgehen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet nicht nur von einem tiefen Verständnis der breiten Vielfalt der Probleme getragen werden soll, die in allen Gesellschaften bestehen, sondern auch von der uneingeschränkten Achtung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in diesen Gesellschaften, in strikter Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und mit dem grundlegenden Ziel der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten durch internationale Zusammenarbeit,

in Bekräftigung aller ihrer diesbezüglichen Resolutionen,

sowie erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität, und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekräftigt, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³³⁴,

erklärend, wie wichtig es ist, daß die Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten für bestimmte Fragen und Länder sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppen bei der Wahrnehmung ihres Mandats Objektivität, Unabhängigkeit und Diskretion beweisen,

unterstreichend, daß die Regierungen verpflichtet sind, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und den Verantwortlichkeiten nachzukommen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie mit verschiedenen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte eingegangen sind,

1. *erklärt erneut,* daß alle Völker aufgrund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker das Recht haben, ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen zu bestimmen und frei ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung nachzugehen, und daß jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht gemäß den Bestimmungen der Charta zu achten, was auch die Achtung der territorialen Unversehrtheit mit einschließt;

2. *bekräftigt,* daß es eines der Ziele der Vereinten Nationen und Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist, in Zusammenarbeit mit der Organisation die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und in bezug auf Menschenrechtsverletzungen wachsam zu bleiben, wo immer diese vorkommen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf,* ihre Tätigkeit zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, insbesondere auch für den Ausbau der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, auf die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³³⁵, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³³⁶, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³³⁶ und andere einschlägige internationale Rechtsakte zu stützen und Handlungen zu unterlassen, die mit diesem internationalen Instrumentarium unvereinbar sind;

4. *vertritt die Auffassung,* daß die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung massenhafter und flagranter Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen sollte;

5. *erklärt erneut,* daß die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten als legitime Anliegen der Weltgemeinschaft von den Grundsätzen der Nichtselektivität, der Unparteilichkeit und der Objektivität geleitet sein und nicht in den Dienst politischer Ziele gestellt werden sollten;

6. *unterstreicht,* wie wichtig es ist, daß der Dialog über Menschenrechtsfragen gefördert wird;

7. *betont,* daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und daß die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte somit weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muß;

8. *ersucht* alle Menschenrechtsorgane des Systems der Vereinten Nationen sowie die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten, unabhängigen Sachverständigen und Arbeitsgruppen, bei der Wahrnehmung ihres Mandats den Inhalt dieser Resolution gebührend zu berücksichtigen;

³³⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³³⁵ Resolution 217 A (III).

³³⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

9. *gibt ihrer Überzeugung Ausdruck*, daß eine unvoreingenommene und faire Auseinandersetzung mit Menschenrechtsfragen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit sowie zur wirksamen Förderung, zum wirksamen Schutz und zur tatsächlichen Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beiträgt;

10. *betont* in diesem Zusammenhang, daß auch künftig unparteiische und objektive Informationen über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten und Ereignisse in allen Ländern verfügbar sein müssen;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten zu erwägen, im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnung und entsprechend ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte nach Bedarf diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angebracht halten, um weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle zu erzielen;

12. *ersucht* die Menschenrechtskommission, diese Resolution gebührend zu berücksichtigen und weitere Vorschläge zu prüfen, die darauf gerichtet sind, die Maßnahmen, die die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte ergreifen, durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und die Hervorhebung der Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, mit den Mitgliedstaaten, den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen Konsultationen darüber zu führen, wie die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte gestärkt werden kann, namentlich die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und die Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über diese Frage vorzulegen;

14. *beschließt*, diese Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/132. Menschenrechte und Massenabwanderungen

Die Generalversammlung,

zutiefst beunruhigt darüber, daß es in vielen Regionen der Welt in großem Maßstab und Umfang zu Abwanderungen und Vertreibungen kommt, und zutiefst beunruhigt über das menschliche Leid der Flüchtlinge und Vertriebenen,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission, insbesondere deren Resolution 1997/75 vom 18. April 1997³³⁷,

und auf die Schlußfolgerungen der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte³³⁸, in denen anerkannt wurde, daß schwere Menschenrechtsverletzungen, namentlich in bewaffneten Konflikten, zu den vielfältigen und komplexen Faktoren gehören, die zur Vertreibung von Menschen führen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Mitwirkung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte an dem Rahmen für die Koordinierung der vom System der Vereinten Nationen organisierten Aktivitäten und Projekte zur Erarbeitung eines umfassenden Konzepts zur Auseinandersetzung mit den tieferen Ursachen und den Auswirkungen der Flüchtlings- und sonstigen Vertriebenenströme sowie zur Stärkung der Mechanismen zur Notstandsvorsorge und zur Reaktion auf Notfälle,

im Bewußtsein dessen, daß der Massenabwanderung von Bevölkerungsgruppen vielfältige und komplexe Ursachen zugrunde liegen, wie beispielsweise Menschenrechtsverletzungen, politische, ethnische und wirtschaftliche Konflikte, Hungersnot, Unsicherheit, Gewalt, Armut und Umweltzerstörung, was bedeutet, daß es zur Ausarbeitung umfassender Konzepte, insbesondere im Hinblick auf die Frühwarnung, eines sektorübergreifenden und multidisziplinären Ansatzes bedarf, der insbesondere auf internationaler und regionaler Ebene kohärente Antwortmaßnahmen ermöglicht,

in der Erwägung, daß die Mechanismen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere diejenigen der Menschenrechtskommission und der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, über beträchtliche Kapazitäten zur Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen verfügen, die Wanderbewegungen von Flüchtlingen und Vertriebenen auslösen oder eine dauerhafte Lösung ihrer schwierigen Situation verhindern,

in der Überzeugung, daß die Aktivitäten dieser Mechanismen auf internationaler und regionaler Ebene gefördert, weiter ausgebaut und koordiniert werden müssen, um unter anderem Massenabwanderungen zu verhindern und die Mechanismen des gesamten Systems der Vereinten Nationen zur Notstandsvorsorge und zur Reaktion auf Notfälle zu stärken, wobei der Systematisierung der Sammlung von Frühwarninformationen Vorrang einzuräumen ist,

erfreut darüber, daß die interinstitutionellen Konsultationen über die Frühwarnung bei massiven Flüchtlingsströmen gemäß dem Beschluß des Verwaltungsausschusses für Koordinierung fortgeführt werden, was sowohl der Verhütung humanitärer Notsituationen als auch der Vorsorge dient,

in Anerkennung dessen, daß sich das System zum Schutz der Menschenrechte und das System der humanitären Maßnahmen ergänzen und daß die humanitären Organisationen einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte leisten,

³³⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt A.*

³³⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

mit *Genugtuung* über die Zusammenarbeit zwischen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen der Vereinten Nationen, die gewährleisten soll, daß Aktivitäten, die sie im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer jeweiligen Fachkompetenz auf dem Gebiet der Förderung und Überwachung der Rückkehrer, der technischen Beratung, des Aufbaus von Institutionen und der Wiedereingliederung durchführen, wirksam koordiniert werden,

in der *Erkenntnis*, daß Frauen und Kinder die Mehrheit in fast allen Flüchtlingsgruppen bilden und daß Frauen und Mädchen unter diesen Umständen zusätzlich zu den Problemen und Bedürfnissen, die sie mit allen Flüchtlingen gemein haben, für Diskriminierung und Menschenrechtsverletzungen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit anfällig sind,

daran *erinnernd*, daß sich die Vertragsstaaten des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge³³⁹ nach Artikel 35 verpflichtet haben, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge Informationen über die Durchführung des Abkommens vorzulegen, woran der Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in seinen allgemeinen Schlußfolgerungen 77 (XLVI) von 1995³⁴⁰, 79 (XLVII) von 1996³⁴¹ und 81 (XLVIII) von 1997³⁴² über völkerrechtlichen Schutz erinnert hat,

betreffend über die weitverbreitete Verletzung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung sowie der Rechte der Flüchtlinge, was in einigen Fällen zu Verlusten an Menschenleben geführt hat, sowie über Berichte, aus denen hervorgeht, daß eine große Anzahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden, die sich in äußerst gefährlichen Situationen befanden, zurückgewiesen und ausgewiesen wurden, und daran *erinnernd*, daß von dem Grundsatz der Nichtzurückweisung nicht abgewichen werden darf,

unter *Hinweis* auf alle einschlägigen Menschenrechtsnormen, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴³, die Grundsätze des völkerrechtlichen Schutzes von Flüchtlingen, die vorgenannten allgemeinen Schlußfolgerungen des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über völkerrechtlichen Schutz sowie darauf, daß Asylantragsteller Zugang zu fairen und zügigen Verfahren zur Bestimmung ihres Status haben sollten,

mit *Genugtuung* über die Anstrengungen, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge nach wie vor unternimmt, um dem Bedarf der Flüchtlinge in der ganzen

Welt an Schutz und Hilfe nachzukommen und es ihnen zu ermöglichen, ihr Grundrecht wahrzunehmen, unter Bedingungen der Sicherheit und Würde in ihr eigenes Land zurückzukehren und dort zu verbleiben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁴⁴;

2. *erinnert mit Genugtuung* daran, daß sie sich in ihrer Resolution 41/70 vom 3. Dezember 1986 die Aufforderung an alle Staaten zu eigen gemacht hat, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und davon Abstand zu nehmen, sie einzelnen Gliedern ihrer Bevölkerung aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, ethnischen Zugehörigkeit, Rasse, Religion oder Sprache vorzuenthalten, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, sie nicht aufgrund des Geschlechts zu verweigern;

3. *mißbilligt auf das entschiedenste* ethnische Intoleranz und andere Formen der Intoleranz als eine der Hauptursachen für erzwungene Wanderbewegungen und fordert die Staaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Achtung vor den Menschenrechten, insbesondere den Rechten der Angehörigen von Minderheiten, zu gewährleisten;

4. *bittet erneut* alle Regierungen sowie die in Betracht kommenden regionalen, zwischenstaatlichen und humanitären Organisationen, ihre Zusammenarbeit und Unterstützung bei den weltweiten Anstrengungen zur Bewältigung der sich aus den Massenabwanderungen von Flüchtlingen und Vertriebenen ergebenden ersten Probleme und zur Behebung der Ursachen dieser Abwanderungen nach Bedarf zu verstärken;

5. *betont*, daß alle Staaten und internationalen Organisationen verpflichtet sind, mit denjenigen Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, die von Massenabwanderungen von Flüchtlingen und Vertriebenen betroffen sind, zusammenzuarbeiten, und fordert die Regierungen und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf, auch weiterhin auf den Hilfebedarf von Ländern einzugehen, die Flüchtlinge in großer Zahl aufnehmen, bis sich dauerhafte Lösungen finden;

6. *legt* allen an den interinstitutionellen Konsultationen über Frühwarnung beteiligten Organen *eindringlich nahe*, in vollem Umfang zusammenzuarbeiten und sich stärker zu engagieren und die Mittel bereitzustellen, die erforderlich sind, damit die Konsultationen erfolgreich ablaufen;

7. *bittet* die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission und der Vertragsorgane der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, soweit angezeigt, auch weiterhin um Informationen über Probleme zu bemühen, die zur Massenabwanderung von Bevölkerungsgruppen führen oder diese an der freiwilligen Rückkehr an ihre Heimstätten hindern, und diese Informationen, wo dies angezeigt erscheint, zusammen mit diesbezüglichen Empfehlungen in ihre Berichte aufzunehmen und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschen-

³³⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

³⁴⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 12 A (A/50/12/Add.1)*, Kap. III, Abschnitt A.1.

³⁴¹ Ebd., *Einundfünfzigste Tagung, Beilage 12 A* und Korrigendum (A/51/12/Add.1 und Korr.1), Kap. III, Abschnitt A.1.

³⁴² Ebd., *Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 12 A (A/52/12/Add.1)*, Kap. III, Abschnitt A.1.

³⁴³ Resolution 217 A (III).

³⁴⁴ A/52/494.

rechte zur Kenntnis zu bringen, damit sie im Rahmen ihres Mandats und im Benehmen mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge entsprechende Maßnahmen ergreifen kann;

8. *ersucht* alle Organe der Vereinten Nationen, namentlich die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte im Rahmen ihrer Mandate, die Sonderorganisationen und die staatlichen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, mit allen Mechanismen der Menschenrechtskommission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihnen insbesondere alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über Menschenrechtssituationen zu übermitteln, die Flüchtlings- oder Vertriebenenströme verursachen beziehungsweise sich auf diese auswirken;

9. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Wahrnehmung ihres in Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 dargelegten Mandats, die im gesamten System der Vereinten Nationen durchgeführten Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren und in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge denjenigen Situationen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, die Massenabwanderungen hervorrufen oder hervorrufen könnten, und zu den Anstrengungen beizutragen, die unternommen werden, um mit Hilfe von Schutzmaßnahmen, Mechanismen zur Notstandsvorsorge und zur Reaktion auf Notfälle, insbesondere auch durch den Austausch von Informationen mit den Frühwarnmechanismen der Vereinten Nationen, und durch die Gewährung technischer Beratung und die Bereitstellung von technischem Fachwissen sowie durch Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern und den Gastländern solchen Situationen wirksam zu begegnen;

10. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte unternimmt, um durch Initiativen wie die Wiederherstellung des Justizsystems, die Schaffung von einzelstaatlichen Institutionen, die in der Lage sind, die Menschenrechte zu verteidigen, breit angelegte Menschenrechtserziehungsprogramme und die Stärkung lokaler nichtstaatlicher Organisationen durch Programme auf dem Gebiet der Beratenden Dienste und der technischen Zusammenarbeit zur Schaffung eines Umfelds beizutragen, das nach der Beendigung eines Konflikts der Rückkehr in die jeweilige Gesellschaft förderlich ist;

11. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, der Konsolidierung und Verstärkung der Notstandsvorsorge- und Eingreifmechanismen, namentlich der Frühwarnaktivitäten auf humanitärem Gebiet, hohe Priorität zuzuweisen und dafür im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen die erforderlichen Mittel zu veranschlagen, um unter anderem sicherzustellen, daß wirksame Maßnahmen ergriffen werden, die es gestatten, alle Menschenrechtsverletzungen aufzuzeigen, die zu Massenabwanderungen beitragen, und fordert ihn auf, Stellungnahmen zu dieser Frage einzuholen;

12. *begrüßt mit Genugtuung* die Beiträge der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zu den Beratungen der Menschenrechtskommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung und zu anderen internationalen Organen

und Mechanismen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie die an die Hohe Kommissarin gerichtete Einladung der Kommission, auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung das Wort zu ergreifen;

13. *ermutigt* die Staaten, sofern nicht bereits geschehen, den Beitritt zu dem Abkommen von 1951³⁴⁵ und dem Protokoll von 1967³⁴⁵ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und gegebenenfalls anderen einschlägigen regionalen Rechtsinstrumenten betreffend Flüchtlinge sowie zu den entsprechenden internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erwägen;

14. *stellt mit Genugtuung fest*, daß eine Reihe von Staaten, die nicht Parteien des Abkommens von 1951 und des Protokolls von 1967 sind, Asylfragen nach wie vor großzügig handhaben;

15. *legt* den Vertragsstaaten des Abkommens von 1951 *eindringlich nahe*, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge im Einklang mit Artikel 35 des Abkommens Informationen vorzulegen;

16. *fordert* die Staaten *auf*, den wirksamen Schutz von Flüchtlingen zu gewährleisten, indem sie unter anderem den Grundsatz der Nichtzurückweisung achten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen, soweit sie alle Aspekte der Menschenrechte und der Massenabwanderungen betrifft, der auch detaillierte Informationen über die Anstrengungen enthält, die auf Programm-, institutioneller, administrativer, finanzieller und Managementebene unternommen wurden, um die Kapazität der Vereinten Nationen zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme auszubauen und sich mit deren tieferen Ursachen auseinanderzusetzen, und ihn der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

18. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/133. Menschenrechte und Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴⁶, der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen³⁴⁷ und den Internationalen Menschenrechtspakten³⁴⁸,

unter Hinweis auf die Erklärung anläßlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen³⁴⁹,

³⁴⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 606, Nr. 8791.

³⁴⁶ Resolution 217 A (III).

³⁴⁷ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

³⁴⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁴⁹ Siehe Resolution 50/6.

sowie unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁵⁰,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/122 vom 20. Dezember 1993, 49/185 vom 23. Dezember 1994 und 50/186 vom 22. Dezember 1995,

unter Hinweis auf die früheren Resolutionen der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten zum Thema Menschenrechte und Terrorismus,

unter Berücksichtigung dessen, daß trotz der Maßnahmen, die auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen werden, nach wie vor terroristische Handlungen jeder Form und Ausprägung vorkommen, deren Ziel darin besteht, die Menschenrechte zunichte zu machen,

eingedenk dessen, daß das wichtigste und grundlegendste Menschenrecht das Recht auf Leben ist,

sowie eingedenk dessen, daß Terrorismus ein Umfeld schafft, das das Recht der Menschen auf ein Leben frei von Furcht zunichte macht,

erneut erklärend, daß alle Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, und daß jeder einzelne bestrebt sein sollte, ihre universelle und effektive Anerkennung und Einhaltung zu sichern,

ernsthaft besorgt über die flagranten Verletzungen der Menschenrechte, die von terroristischen Gruppen begangen werden,

zutiefst beklagend, daß mehr und mehr unschuldige Menschen, darunter auch Frauen, Kinder und ältere Menschen, von Terroristen im Zuge wahlloser und willkürlicher Gewalt- und Terrorhandlungen, die unter keinerlei Umständen gerechtfertigt werden können, getötet, massakriert oder verstümmelt werden,

mit großer Besorgnis über die immer enger werdenden Verbindungen zwischen terroristischen Gruppen und anderen kriminellen Organisationen, die auf nationaler und internationaler Ebene illegalen Waffen- und Drogenhandel betreiben, sowie über die sich daraus ergebende Begehung von schweren Verbrechen wie Mord, Erpressung, Entführung, Körperverletzung, Geiselnahme und Raub,

eingedenk der Notwendigkeit, die Menschenrechte, insbesondere das Recht auf Leben, und die Garantien zu schützen, die die einschlägigen Grundsätze und Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte dem einzelnen geben,

erneut erklärend, daß alle Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus unter strikter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen erfolgen müssen,

1. *bekundet* ihre Solidarität mit den Opfern des Terrorismus;

2. *verurteilt* die Verletzungen des Rechts auf ein Leben frei von Furcht sowie des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit;

3. *verurteilt erneut unmißverständlich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen als Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die Demokratie zu beseitigen, wobei sie die territoriale Unversehrtheit und Sicherheit der Staaten bedrohen, rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, die pluralistische Bürgergesellschaft untergraben und schädliche Folgen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten nach sich ziehen;

4. *fordert* die Staaten *auf*, alle notwendigen und wirkungsvollen Maßnahmen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen zu ergreifen, um den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, ohne Ansehen, wo und von wem er begangen wird, zu verhindern, zu bekämpfen und zu beseitigen;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit auf regionaler und internationaler Ebene beim Kampf gegen den Terrorismus im Einklang mit den einschlägigen internationalen Rechtsakten, insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechte, zu verstärken, mit dem Ziel, den Terrorismus letztendlich zu beseitigen;

6. *verurteilt* die Aufstachelung zu ethnisch motiviertem Haß, Gewalttätigkeit und Terrorismus;

7. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu der möglichen Einrichtung eines freiwilligen Fonds für die Opfer des Terrorismus sowie zu den Möglichkeiten der Rehabilitation der Opfer des Terrorismus und ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft einzuholen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu den Auswirkungen des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen auf den vollen Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht zu diesem Thema vorzulegen;

9. *beschließt*, diese Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/134. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 1 Absatz 3, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des

³⁵⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁵¹, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

aner kennend, daß die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, und betonend, wie wichtig die Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen ist,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1997/38 mit dem Titel "Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen", die die Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten am 28. August 1997 auf ihrer neunundvierzigsten Tagung verabschiedet hat³⁵²,

1. *mit Genugtuung* über die Erklärung, die der Vorsitzende der Menschenrechtskommission am 18. April 1997 auf der 70. Sitzung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung abgegeben hat³⁵³;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Sonderorganisationen *auf*, den konstruktiven Dialog und die Konsultationen zur Vertiefung des Verständnisses und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten weiterzuführen, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;

3. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, daß die Menschenrechtskommission die Angelegenheit, auf die sich der Vorsitzende in seiner Erklärung bezieht, weiterverfolgen wird;

4. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/135. Die Menschenrechtssituation in Kambodscha

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁵⁴ und den Internationalen Menschenrechtspakten³⁵⁵ verankerten Zielen und Grundsätzen,

unter Hinweis auf das am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichnete Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts³⁵⁶, einschließlich des Teils III des Übereinkommens, der sich auf die Menschenrechte bezieht,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1997/49 der Menschenrechtskommission vom 11. April 1997³⁵⁷ und unter Hinweis auf die Resolution 51/98 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1996 und frühere einschlägige Resolutionen, namentlich die Resolution 1993/6 der Menschenrechtskommission vom 19. Februar 1993³⁵⁸, in der die Kommission empfahl, einen Sonderbeauftragten für Menschenrechte in Kambodscha zu ernennen, und von der darauffolgenden Ernennung eines Sonderbeauftragten durch den Generalsekretär,

in der Erwägung, daß die tragische Geschichte Kambodschas besondere Maßnahmen zur Gewährleistung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha und zur Verhinderung der Rückkehr zu den Politiken und Verfahrensweisen der Vergangenheit erfordert, wie in dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen verlangt wird,

in dem Wunsch, die Vereinten Nationen mögen sich bereit erklären, bei den Bestrebungen zur Untersuchung der tragischen Geschichte Kambodschas behilflich zu sein, namentlich was die Verantwortung für die in der Vergangenheit begangenen Verbrechen gegen das Völkerrecht, beispielsweise Völkermordhandlungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, betrifft,

unter Begrüßung der Rolle, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte nach wie vor bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte in Kambodscha spielt,

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Regierung Kambodschas über seinen Sonderbeauftragten für Menschenrechte in Kambodscha und in Zusammenarbeit mit dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Kambodscha dabei behilflich zu sein, den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha sicherzustellen und dafür zu sorgen, daß angemessene Ressourcen bereitgestellt werden, damit die operative Präsenz des Amtes des Hohen Kommissars in Kambodscha ihre Aufgaben besser wahrnehmen kann, und den Sonderbeauftragten zu befähigen, seine Aufgaben auch künftig rasch wahrzunehmen;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Kambodscha³⁵⁹, insbesondere den Abschnitt betreffend die Rolle, die dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte

³⁵¹ Ebd.

³⁵² Siehe E/CN.4/1998/2-E/CN.4/Sub.2/1997/50, Kap. II, Abschnitt A.

³⁵³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. III, Ziffer 34.

³⁵⁴ Resolution 217 A (III).

³⁵⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁵⁶ A/46/608-S/23177, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23177.

³⁵⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁵⁸ Ebd., 1993, *Supplement No. 3 (E/1993/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁵⁹ A/52/489.

zukommt, wenn es darum geht, der Regierung und dem Volk von Kambodscha bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, und legt der Regierung Kambodschas nahe, ihre Zusammenarbeit mit dem Amt fortzusetzen;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Sonderbeauftragten für die Menschenrechtssituation in Kambodscha³⁶⁰, insbesondere von seinen Anliegen hinsichtlich der gesetzgeberischen Rahmenbedingungen für die anstehenden landesweiten Wahlen sowie seiner Besorgnisse hinsichtlich des Problems der Straflosigkeit, der Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt und der Schaffung der Rechtsstaatlichkeit sowie des Einsatzes von Folter, der Verwaltung der Gefängnisse, der Mißhandlung von Gefangenen, der Kinderprostitution und des Kinderhandels;

4. *stellt mit Besorgnis fest*, daß die Regierung Kambodschas auf mehrere Empfehlungen in den früheren Berichten des Sonderbeauftragten nicht eingegangen ist, und fordert sie nachdrücklich auf, möglichst bald darauf einzugehen;

5. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die in den Berichten des Sonderbeauftragten und seines Vorgängers im einzelnen beschriebenen zahlreichen Menschenrechtsverletzungen, namentlich außergerichtliche Hinrichtungen, Folter, einschließlich Vergewaltigung, illegale Festnahme und Freiheitsentziehung, und fordert die Regierung Kambodschas auf, diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen begangen haben, unter Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen strafrechtlich zu verfolgen;

6. *bekundet außerdem ihre ernsthafte Besorgnis* über die während der bewaffneten Ausschreitungen Anfang Juli 1997 und im Anschluß daran begangenen schweren Menschenrechtsverletzungen, über die der Sonderbeauftragte und das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Kambodscha in seinem Memorandum über summarische Hinrichtungen, Folter und Vermißte berichtet hat, und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, mit hohem Vorrang gründlich und unparteiisch gegen die für diese schweren Verbrechen Verantwortlichen zu ermitteln und sie vor Gericht zu bringen;

7. *stellt fest*, daß die Urheber der am 30. März 1997 in Phnom Penh verübten Gewalt gegen eine friedliche und rechtmäßige Demonstration von ihre demokratischen Rechte ausübenden Oppositionellen, die zahlreiche Todesopfer und Verletzte forderte, bisher nicht identifiziert und vor Gericht gebracht wurden, und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich zum Handeln auf;

8. *nimmt mit ernster Besorgnis* die Anmerkungen des Sonderbeauftragten betreffend korrupte Praktiken im Gerichtswesen und in der Gefängnisverwaltung *zur Kenntnis* und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, das Problem der korrupten Praktiken anzugehen und sich verstärkt um die Schaffung eines funktionierenden und unparteiischen

Gerichtswesens, namentlich die Einberufung des Obersten Rats der Richterschaft, zu bemühen, ein System einzurichten, das die Grundversorgung der Gefangenen gewährleistet, und sich auch weiterhin um eine Verbesserung der physischen Haftbedingungen zu bemühen;

9. *betont*, daß es sowohl sachlich als auch zeitlich von höchstem Vorrang ist, sich mit dem von dem Sonderbeauftragten eingehend beschriebenen, noch immer bestehenden Problem der Straflosigkeit auseinanderzusetzen, namentlich mit der Aufhebung von Artikel 51 des Beamtengesetzes aus dem Jahr 1994, und die für Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen vor Gericht zu bringen und gleichzeitig die Sicherheit der Personen und das Recht auf Vereinigungs-, Versammlungs- und Meinungsfreiheit zu garantieren, und daß all dies für die Schaffung eines für die Abhaltung freier, fairer und glaubhafter Wahlen förderlichen Umfelds unabdingbar ist;

10. *stellt fest*, daß für Mai 1998 landesweite Wahlen angesetzt sind, und fordert die Regierung Kambodschas mit äußerstem Nachdruck auf, die wirksame Arbeit einer Mehrparteiendemokratie zu fördern und sicherzustellen, namentlich das Recht, politische Parteien zu gründen, sich zur Wahl zu stellen, sich frei an einer repräsentativen Regierung zu beteiligen, sowie das Recht auf Meinungsfreiheit und auf Information, im Einklang mit den Grundsätzen in Ziffer 2 und 4 des Anhangs 5 zu dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen;

11. *bekundet ihre Unterstützung* für die vom Generalsekretär in Kambodscha unternommenen Anstrengungen, namentlich für die Rolle der Büros der Vereinten Nationen bei der Überwachung der Rückkehr der sich derzeit außer Landes aufhaltenden politischen Führer und der ungehinderten Wiederaufnahme ihrer politischen Aktivitäten, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin jedes Ersuchen der Regierung Kambodschas um Hilfe bei der Abhaltung der Wahlen, namentlich bei der Koordinierung und Überwachung, zu prüfen;

12. *begrüßt* die Maßnahmenvorschläge, die die Regierung Kambodschas in ihren Stellungnahmen³⁶¹ zu dem Bericht des Generalsekretärs an die Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung³⁶² unterbreitet hat, um sicherzustellen, daß die anstehenden landesweiten Wahlen frei und fair sind, sowie die dem Generalsekretär von den kambodschanischen Führern gegebenen Zusicherungen, mit denen sie sich zur Abhaltung von Wahlen und zur Garantie der Sicherheit aller zurückkehrenden politischen Führer und der vollen Wiederaufnahme ihrer politischen Aktivitäten verpflichtet haben, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß dies die Rückkehr der politischen Führer aus dem Ausland erleichtern wird;

13. *betont die Notwendigkeit*, daß im Einklang mit eingeführten internationalen Normen stehende gesetzgeberische Rahmenbedingungen für die Wahlen, auf die sich die Nationalversammlung einigen und die sie beschließen muß, geschaffen werden, daß die Sicherheitskräfte sich während der

³⁶⁰ E/CN.4/1997/85.

³⁶¹ A/51/453/Add.1.

³⁶² A/51/453.

Wahlkampagne neutral verhalten, daß freier und gleichberechtigter Zugang zu den elektronischen und den Printmedien besteht, daß die Stimmabgabe geheim erfolgt, daß den lokalen und internationalen Beobachtern volle Kooperation gewährt wird und daß alle Parteien konstruktiv handeln und den Ausgang der Wahlen akzeptieren;

14. *legt* der Regierung Kambodschas *eindringlich nahe*, ein unabhängiges Organ zur Überwachung der Abhaltung der Wahlen einzurichten, um freie, faire und glaubhafte Wahlen zu gewährleisten, und sicherzustellen, daß der Verfassungsrat einberufen wird, um Streitigkeiten bei der Wahl beizulegen;

15. *macht sich* die Anmerkungen des Sonderbeauftragten *zu eigen*, wonach die schwersten Menschenrechtsverletzungen in der jüngsten Geschichte Kambodschas von den Roten Khmer begangen wurden, und wonach sich ihre Verbrechen, namentlich Geiselnahme und Tötung von Geiseln, bis in die Gegenwart fortsetzen, und stellt mit Besorgnis fest, daß bisher kein Führer der Roten Khmer für seine Verbrechen zur Verantwortung gezogen worden ist;

16. *ersucht* den Generalsekretär, das Ersuchen der kambodschanischen Behörden um Hilfe bei der Auseinandersetzung mit den in der Vergangenheit erfolgten schweren Verstößen gegen das kambodschanische Recht und das Völkerrecht zu prüfen, namentlich die Möglichkeit, daß der Generalsekretär eine Sachverständigengruppe einsetzt, die die vorliegenden Beweismittel bewertet und weitere Maßnahmen vorschlägt, um so die nationale Aussöhnung herbeizuführen, die Demokratie zu stärken und sich mit der Frage der Verantwortlichkeit des einzelnen auseinanderzusetzen;

17. *fordert* die Regierung Kambodschas *nachdrücklich auf*, konkrete Maßnahmen im Kampf gegen Kinderprostitution und Kinderhandel zu ergreifen und in diesem Zusammenhang mit dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Kambodscha, mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und mit den nichtstaatlichen Organisationen bei der Erstellung eines Aktionsplans zusammenzuarbeiten;

18. *begrüßt* die im Mai 1997 erfolgte Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen der Internationalen Arbeitsorganisation und der Regierung Kambodschas zur Formalisierung ihrer Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kinderarbeit;

19. *legt* der Regierung Kambodschas *nahe*, die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen kambodschanischen nichtstaatlichen Organisationen in die Wiederherstellung normaler Verhältnisse und den Wiederaufbau Kambodschas einzubeziehen, und empfiehlt, die Fachkenntnisse dieser Organisationen heranzuziehen, um einen freien, fairen und glaubhaften Ablauf der anstehenden Wahlen sicherstellen zu helfen;

20. *legt* der Regierung Kambodschas *außerdem nahe*, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu ersuchen, ihr bei der Schaffung einer unabhängigen innerstaatlichen Institution zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte Rat und technische Hilfe zu

gewähren, und sieht der Schaffung einer solchen Institution mit Interesse entgegen;

21. *stellt mit Genugtuung fest*, daß der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für ein Aufklärungsprogramm über die Menschenrechte in Kambodscha zur Finanzierung des in den Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission festgelegten Aktivitätenprogramms des Büros des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Kambodscha heranzieht, und bittet die Regierungen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, die Stiftungen und Einzelpersonen, die Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds zu erwägen;

22. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die verheerenden Folgen und die destabilisierenden Auswirkungen des Einsatzes von Antipersonenminen auf die kambodschanische Gesellschaft, ermutigt die Regierung Kambodschas, sich auch weiterhin um die Räumung dieser Minen zu bemühen und diese zu unterstützen, und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, dem Verbot aller Antipersonenminen Vorrang einzuräumen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, welche Rolle das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk Kambodschas bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, und welche Empfehlungen der Sonderbeauftragte zu unter sein Mandat fallenden Fragen abgegeben hat;

24. *beschließt*, die Behandlung der Menschenrechtssituation in Kambodscha auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/136. Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung³⁶³, die sie auf ihrer einundvierzigsten Tagung verkündet hat, und feststellend, daß die Erklärung ein Meilenstein und ein bedeutsames Dokument für die Länder und die Menschen in der ganzen Welt ist,

sowie in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Verpflichtung, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission im Zusammenhang mit dem Recht auf Entwicklung,

³⁶³ Resolution 41/128, Anlage.

sowie unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁶⁴ und worin das Recht auf Entwicklung als ein universelles und unveräußerliches Recht und als ein integrierender Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte bekräftigt und erneut erklärt wird, daß der Mensch das zentrale Subjekt der Entwicklung ist,

betonend, daß entwicklungsorientierte Konzepte zur Förderung der Menschenrechte, wie in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung beschrieben, einen wichtigen Beitrag zur Erarbeitung und Stärkung alternativer Konzepte zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte leisten,

unter Hinweis darauf, daß im Hinblick auf die Förderung der Entwicklung die Verwirklichung, die Förderung und der Schutz der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung erhalten sollen, und anerkennend, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und daß die Universalität, Objektivität, Unparteilichkeit und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen gewährleistet sein muß,

sowie unter Hinweis darauf, daß Demokratie, die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, namentlich des Rechts auf Entwicklung, eine transparente, rechenschaftspflichtige Regierungs- und Verwaltungsführung in allen Sektoren der Gesellschaft sowie eine wirksame Teilhabe der Bürgergesellschaft Teil der unentbehrlichen Grundlagen für die Verwirklichung einer bestandfähigen sozialen Entwicklung sind, in deren Mittelpunkt der Mensch steht,

ferner unter Hinweis auf die in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung vom 14. Juni 1992³⁶⁵ verkündeten Grundsätze, und Kenntnis nehmend von den Beratungen der Generalversammlung auf ihrer neunzehnten Sondertagung,

anerkennend, daß in dieser Hinsicht eine Reihe positiver Ergebnisse erzielt worden sind, jedoch tief besorgt darüber, daß sich der Trend im Hinblick auf eine bestandfähige Entwicklung heute insgesamt schlechter darstellt als 1992,

eingedenk dessen, daß die Menschenrechtskommission diese Frage weiter behandelt und daß die zweite Tagung der von der Menschenrechtskommission eingesetzten "Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Ausarbeitung einer Strategie zur Verwirklichung und Förderung des Rechts auf Entwicklung, gemäß der Erklärung über das Recht auf Entwicklung, in seinen miteinander verknüpften mehrdimensionalen Aspekten" vom 29. September bis 10. Oktober 1997 in Genf stattgefunden hat, mit dem Ziel, das Recht auf Entwicklung weiter zu verstärken und zu verwirklichen,

feststellend, daß es zur wirksameren Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung im gesamten System der Vereinten Nationen einer besseren Koordinierung und Zusammenarbeit bedarf,

in der Erwägung, daß dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Förderung, dem Schutz und der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung eine wichtige Rolle zukommt, so auch wenn es darum geht, dafür stärkere Unterstützung von seiten der zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen zu gewinnen,

erneut erklärend, daß es auf nationaler Ebene einer wirksamen Entwicklungspolitik und auf internationaler Ebene ausgewogener Wirtschaftsbeziehungen und eines förderlichen wirtschaftlichen Umfelds bedarf, wenn bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung dauerhafte Fortschritte erzielt werden sollen,

in der Erwägung, daß die Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung wirksame Entwicklungspolitiken und internationale Unterstützung in Form von wirksamen Beiträgen der Staaten, der Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie der auf diesem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen erfordert,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß die Entwicklungsländer auf globaler Ebene nicht an dem Entscheidungsprozeß über makroökonomische Grundsatzfragen beteiligt sind, was weitreichende Folgen für die Weltwirtschaft hat und sich negativ auf die Wahrnehmung des Rechts auf Entwicklung in den Entwicklungsländern auswirkt,

erneut erklärend, daß es notwendig ist, daß alle Staaten auf nationaler und internationaler Ebene Maßnahmen zur Verwirklichung aller Menschenrechte ergreifen, und daß es entsprechender Evaluierungsmechanismen bedarf, um die Förderung, Festigung und Stärkung der in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung enthaltenen Grundsätze zu gewährleisten,

sowie erneut erklärend, daß alle Staaten die Herbeiführung, die Wahrung und die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fördern und zu diesem Zweck ihr möglichstes tun sollen, um eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen und sicherzustellen, daß die durch wirksame Abrüstungsmaßnahmen freigesetzten Ressourcen für eine umfassende Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, verwendet werden,

feststellend, daß bestimmte Aspekte des am 13. September 1994 verabschiedeten Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung³⁶⁶, der am 12. März 1995 verabschiedeten Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms des Welt-

³⁶⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³⁶⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992*, (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference Resolution 1*, Anlage I.

³⁶⁶ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

gipfels für soziale Entwicklung³⁶⁷, der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden³⁶⁸, sowie der am 14. Juni 1996 von der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) in Istanbul (Türkei) verabschiedeten Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen und der Habitat-Agenda³⁶⁹ für die universale Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung im Rahmen der Förderung und des Schutzes aller Menschenrechte von Bedeutung sind,

bekräftigend, daß bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung der Faktor Geschlecht einzubeziehen ist, indem unter anderem sichergestellt wird, daß Frauen eine aktive Rolle im Entwicklungsprozeß spielen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß mehr als zehn Jahre nach der Verabschiedung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene nach wie vor Hindernisse für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung bestehen und daß sich den darin festgeschriebenen Rechten neue Hindernisse entgegenstellen, darunter namentlich die schädlichen Auswirkungen, die die Globalisierung, insbesondere in den Entwicklungsländern, auf das Recht auf Entwicklung hat,

mit dem Ausdruck ihrer weiteren Besorgnis darüber, daß die Erklärung über das Recht auf Entwicklung nicht ausreichend verbreitet ist und daß sie bei bilateralen und multilateralen Kooperationsprogrammen, einzelstaatlichen Entwicklungsstrategien und -politiken und bei den Aktivitäten der internationalen Organisationen entsprechend berücksichtigt werden sollte,

nach Behandlung der gemäß Resolution 51/99 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1996 vorgelegten Mitteilung des Generalsekretärs über das Recht auf Entwicklung³⁷⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs;

2. *erklärt erneut*, daß das Recht auf Entwicklung als ein integrierender Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte für jeden Menschen und für alle Völker in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, von Bedeutung ist und daß seine Verwirklichung zur vollen Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen könnte;

3. *erkennt an*, daß die Erklärung über das Recht auf Entwicklung³⁶³ eine wesentliche Verbindung zwischen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁷¹ und der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien³⁶⁴ herstellt, insofern als sie eine ganzheitliche Vision entwickelt, die die

wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte mit den bürgerlichen und politischen Rechten verknüpft;

4. *bekundet erneut* ihre Entschlossenheit, die Ergebnisse der Weltkonferenz über Menschenrechte umzusetzen, in denen bekräftigt wird, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und daß Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig stärken;

5. *erklärt erneut*, daß es auf nationaler Ebene einer wirksamen Entwicklungspolitik und auf internationaler Ebene eines ausgewogenen wirtschaftlichen Umfelds bedarf, wenn bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung dauerhafte Fortschritte erzielt werden sollen;

6. *bekräftigt*, daß die Staaten im Hinblick auf die Förderung, die Festigung und die Stärkung der allgemeinen Achtung und Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zusammenarbeiten müssen;

7. *betont*, daß die Menschenrechte nicht zu handelsprotektionistischen Zwecken herangezogen werden dürfen;

8. *nimmt Kenntnis* von der Bedeutung, die der Generalsekretär den Menschenrechten bei seinen Maßnahmen und Vorschlägen zur Reform der Vereinten Nationen³⁷² beigemessen hat, und fordert ihn nachdrücklich auf, der Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung hohen Vorrang einzuräumen;

9. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, den Bericht der zweiten Tagung der "Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Ausarbeitung einer Strategie zur Verwirklichung und Förderung des Rechts auf Entwicklung, gemäß der Erklärung über das Recht auf Entwicklung, in seinen miteinander verknüpften mehrdimensionalen Aspekten"³⁷³ sorgfältig zu prüfen und dabei die Schlußfolgerungen der von der Menschenrechtskommission mit ihrer Resolution 1993/22 vom 4. März 1993³⁷⁴ eingerichteten Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung ebenso zu berücksichtigen wie die Schlußfolgerungen der Weltkonferenz über Menschenrechte, der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, des Weltgipfels für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz und der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II);

10. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Hohe Kommissarin im Rahmen ihres Mandats unternommen hat, und ermutigt sie, die verschiedenen Aktivitäten zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auch weiterhin zu koordinieren;

³⁶⁷ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

³⁶⁸ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

³⁶⁹ A/CONF.165/14, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

³⁷⁰ A/52/473.

³⁷¹ Resolution 217 A (III).

³⁷² Siehe A/52/303 und Add.1.

³⁷³ E/CN.4/1998/29.

³⁷⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3* (E/1993/23), Kap. II, Abschnitt A.

11. *stellt außerdem fest*, daß die Maßnahmen zum Schutz und zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung wirksamer sein sollten, und fordert die Hohe Kommissarin auf, nach neuen Wegen zur Erreichung dieses Ziels zu suchen;

12. *ersucht* die Hohe Kommissarin, im Rahmen ihres Mandats auch weiterhin Maßnahmen zur Förderung, zum Schutz und zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu ergreifen, unter anderem durch Inanspruchnahme der Sachkompetenz der auf dem Gebiet der Entwicklung tätigen Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Menschenrechtskommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung und die Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Tätigkeiten der Organisationen, Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung sowie über die Hindernisse zu unterrichten, die sich nach ihrem Dafürhalten der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung entgegenstellen;

14. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, sich auf nationaler und internationaler Ebene auch künftig konkret um die Beseitigung der Hindernisse bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu bemühen;

15. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, der Generalversammlung auch weiterhin über den Wirtschafts- und Sozialrat Vorschläge hinsichtlich des künftigen Vorgehens in dieser Frage zu unterbreiten, insbesondere was praktische Maßnahmen zur Verwirklichung und Stärkung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung angeht, einschließlich umfassender und wirksamer Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen bei ihrer Verwirklichung, und dabei die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Weltweiten Konsultation über die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht³⁷⁵, die Berichte der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung und den Bericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Ausarbeitung einer Strategie zur Verwirklichung und Förderung des Rechts auf Entwicklung zu berücksichtigen;

16. *stellt fest*, daß der fünfzigste Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ein idealer Anlaß für die internationale Gemeinschaft ist, die auf den nachstehenden Gebieten erzielten Fortschritte zu bewerten:

a) die Verwirklichung der Freiheit von Furcht und Not als des höchsten Strebens des Menschen;

b) die Förderung einer Welt, in der die angeborene Würde aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen anerkannt wird;

17. *stellt* in diesem Zusammenhang *fest*, daß die Aufnahme der Erklärung über das Recht auf Entwicklung in die

Internationale Menschenrechtscharta³⁷⁶ eine Möglichkeit wäre, den fünfzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte angemessen zu begehen;

18. *legt* allen Staaten *nahe*, in den Erklärungen und Aktionsprogrammen, die auf den von den Vereinten Nationen veranstalteten einschlägigen internationalen Konferenzen verabschiedet werden, die Faktoren zu berücksichtigen, die zur Förderung und zum Schutz der Grundsätze des in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung verankerten Rechts auf Entwicklung beitragen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

20. *beschließt*, diese Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/137. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁷⁷, den Internationalen Menschenrechtspakten³⁷⁸ und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

in dem Bewußtsein, daß die Vereinten Nationen im Einklang mit der Charta die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle fördern und festigen und daß es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt, daß der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/117 vom 12. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1992/58 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1992³⁷⁹, in der die Kommission unter anderem beschloß, einen Sonderberichterstatter zu ernennen, mit dem Auftrag, direkte Kontakte zur Regierung und zum Volk von Myanmar herzustellen, insbesondere auch zu den ihrer Freiheit beraubten führenden Politikern und deren Angehörigen und Anwälten, mit dem Ziel, die Menschenrechtssituation in Myanmar zu untersuchen und alle Fortschritte auf dem Weg zur Übergabe der Macht an eine Zivilregierung und zur Ausarbeitung einer neuen Verfas-

³⁷⁶ Siehe Resolutionen 217 A (III), 2200 A (XXI), Anlage und 44/128, Anlage.

³⁷⁷ Resolution 217 A (III).

³⁷⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁷⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁷⁵ Siehe E/CN.4/1990/Rev.1.

sung, zur Aufhebung von Einschränkungen persönlicher Freiheiten und zur Wiederherstellung der Menschenrechte in Myanmar zu verfolgen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1997/64 der Menschenrechtskommission vom 16. April 1997³⁸⁰, in der die Kommission beschloß, das Mandat ihres Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar um ein Jahr zu verlängern,

mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, daß die Regierung Myanmars einem Besuch des Sonderberichterstatters bislang noch nicht zugestimmt hat,

ernsthaft besorgt darüber, daß die Regierung Myanmars ihre Zusicherung, daß sie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der 1990 abgehaltenen Wahlen alle erforderlichen Schritte zur Herstellung der Demokratie unternehmen werde, noch immer nicht in die Tat umgesetzt hat,

sowie ernsthaft besorgt über die Reise- und sonstigen Beschränkungen, die Aung San Suu Kyi und anderen führenden Politikern auferlegt wurden, die nach wie vor vorkommende Verhaftung und Drangsalierung von Mitgliedern und Förderern der Nationalen Liga für Demokratie sowie von Gewerkschaftern und Studenten, die ihr Recht der freien Meinungsäußerung sowie ihre Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit friedlich ausgeübt haben, sowie über die erzwungenen Rücktritte von gewählten Vertretern und die lange Schließung aller Universitäten und Hochschulen nach den Studentendemonstrationen im Dezember 1996,

unter Hinweis auf den Ende 1995 erfolgten Rückzug und den späteren Ausschluß von Mitgliedern der Nationalen Liga für Demokratie aus der Nationalversammlung,

mit Genugtuung über die Kontakte zwischen der Regierung Myanmars und den politischen Parteien, insbesondere der Nationalen Liga für Demokratie, jedoch mit Bedauern darüber, daß die Regierung Myanmars mit Aung San Suu Kyi und anderen führenden Politikern, namentlich auch Vertretern ethnischer Gruppen, noch nicht in einen sachbezogenen politischen Dialog eingetreten ist,

ernsthaft besorgt darüber, daß die Menschenrechtsverletzungen in Myanmar dem Bericht des Sonderberichterstatters zufolge weiter andauern, namentlich die außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, die Tötung von Zivilpersonen, die Folterungen, die willkürlichen Festnahmen und Inhaftnahmen, die Todesfälle in der Haft, das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren einschließlich geheimer Verfahren gegen Inhaftierte ohne entsprechende gesetzliche Vertretung, die gravierenden Einschränkungen der Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Versammlungs- und der Vereinigungsfreiheit, die Verstöße gegen die Freizügigkeit, die Zwangsumsiedlungen, die Zwangsarbeit von Kindern und Erwachsenen, so auch als Lastenträger für das Militär, die Mißhandlung von Frauen und Kindern durch Organe der Regierung sowie die insbesondere gegen ethnische

und religiöse Minderheiten gerichtete Anwendung von Unterdrückungsmaßnahmen,

unter Hinweis auf die Feststellung des Sonderberichterstatters, daß allen schweren Menschenrechtsverletzungen in Myanmar die fehlende Achtung der mit einer demokratischen Staatsführung verbundenen Rechte zugrunde liegt,

sowie unter Hinweis auf den Abschluß von Waffenruhevereinbarungen zwischen der Regierung Myanmars und mehreren ethnischen Gruppen,

feststellend, daß es infolge der Menschenrechtssituation in Myanmar zu Flüchtlingsströmen in die Nachbarländer gekommen ist, was für die betroffenen Länder Probleme schafft,

1. *dankt* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Myanmar für seinen Zwischenbericht³⁸¹ und fordert die Regierung Myanmars nachdrücklich auf, mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten und dafür zu sorgen, daß er ohne Vorbedingungen Zugang zu Myanmar hat, damit er sein Mandat voll erfüllen kann;

2. *dankt außerdem* dem Generalsekretär für seinen Bericht³⁸²;

3. *mißbilligt* die Menschenrechtsverletzungen, zu denen es in Myanmar nach wie vor kommt;

4. *nimmt davon Kenntnis*, daß der Nobelpreisträgerin Aung San Suu Kyi gestattet wurde, am 21. Oktober 1997 zur friedlichen Abwicklung politischer Aktivitäten zum Büro der Nationalen Liga für Demokratie in der Gemeinde Thaketa zu reisen, daß sie jedoch später am 5. November 1997 an der Teilnahme an den Parteitreffen der Liga in der Gemeinde Tamwe und am 13. November 1997 in der Gemeinde Hlaing gehindert wurde, und ersucht die Regierung Myanmars, Mitgliedern und Förderern der Liga uneingeschränkte Kontakte und persönlichen Zugang zu Aung San Suu Kyi und anderen führenden Politikern zu gestatten, und ihre körperliche Unversehrtheit zu gewährleisten;

5. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, in Haft befindliche führende Politiker und alle politischen Gefangenen sofort und bedingungslos freizulassen, ihre körperliche Unversehrtheit zu gewährleisten und ihnen zu gestatten, am Prozeß der nationalen Aussöhnung mitzuwirken;

6. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, ihre Kontakte zur Nationalen Liga für Demokratie fortzusetzen, mit dem Ziel, mit der Generalsekretärin der Liga, Aung San Suu Kyi, und anderen führenden Politikern, namentlich auch Vertretern ethnischer Gruppen, so bald wie möglich in einen politischen Sachdialog einzutreten, da dies der beste Weg zur Förderung der nationalen Aussöhnung und der uneingeschränkten und baldigen Wiederherstellung der Demokratie ist;

³⁸⁰ Ebd., 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt A.

³⁸¹ A/52/484, Anhang.

³⁸² A/52/587.

7. *begrißt* die Besuche, die der Abgesandte des Generalsekretärs und der Direktor der Abteilung Ostasien und Pazifik der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten Myanmar in der ersten Hälfte des Jahres 1997 abgestattet haben, um Gespräche mit der Regierung sowie mit Aung San Suu Kyi und anderen führenden Politikern zu führen, und ermutigt die Regierung Myanmars, ihren Dialog mit dem Generalsekretär auszuweiten und seinen Beauftragten den Zugang zu den führenden Politikern in Myanmar zu erleichtern;

8. *fordert* die Regierung Myanmars *erneut nachdrücklich auf*, entsprechend den von ihr verschiedentlich gegebenen Zusicherungen alles zu tun, um die Demokratie im Einklang mit dem bei den demokratischen Wahlen von 1990 zum Ausdruck gebrachten Willen des Volkes wiederherzustellen, und sicherzustellen, daß die politischen Parteien und die nichtstaatlichen Organisationen ihre Tätigkeit ungehindert ausüben können;

9. *begrißt* die Abhaltung der Neunten Gründungskonferenz der Nationalen Liga für Demokratie am 27. und 28. September 1997;

10. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, daß die Mehrzahl der 1990 ordnungsgemäß gewählten Vertreter nach wie vor von der Teilnahme an den Tagungen der Nationalversammlung ausgeschlossen ist, die geschaffen wurde, um die Grundelemente für den Entwurf einer neuen Verfassung auszuarbeiten, und daß eines der Ziele der Versammlung darin besteht, dafür zu sorgen, daß die Streitkräfte auch in Zukunft eine führende Rolle im politischen Leben des Staates spielen, stellt außerdem mit Besorgnis fest, daß die Zusammensetzung und die Arbeitsabläufe der Nationalversammlung es den gewählten Volksvertretern nicht erlauben, ihre Meinung frei zu äußern, und kommt zu dem Schluß, daß die Nationalversammlung allem Anschein nach nicht das Instrument ist, das zur Wiederherstellung der Demokratie notwendig ist;

11. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, alles Erforderliche zu tun, um im Einklang mit den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte allen Bürgern die ungehinderte Teilhabe am politischen Prozeß zu ermöglichen, und den Übergang zur Demokratie, insbesondere durch die Übergabe der Macht an die demokratisch gewählten Vertreter, zu beschleunigen;

12. *fordert* die Regierung Myanmars *außerdem mit allem Nachdruck auf*, die volle Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit, des Rechts auf ein gerechtes Verfahren sowie den Schutz der Rechte von Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten zu gewährleisten, den Verstößen gegen das Recht auf Leben und die Unversehrtheit der Person, der Praxis der Folterung, der Mißhandlung von Frauen, der Zwangsarbeit und den Zwangsumsiedlungen sowie dem Verschwindenlassen von Personen und den summarischen Hinrichtungen ein Ende zu setzen, und seiner Verpflichtung nachzukommen, der Straflosigkeit der Urheber von Menschenrechtsverletzungen, namentlich der Angehörigen des Militärs, ein Ende zu setzen und in allen Fällen bei Verletzungen, die von Organen der Regierung

begangen worden sein sollen, Ermittlungen anzustellen und eine strafrechtliche Verfolgung einzuleiten;

13. *fordert* die Regierung *auf*, die Empfehlungen, die der Sonderberichterstatter abgegeben hat, vollinhaltlich umzusetzen;

14. *begrißt*, daß die Regierung Myanmars am 22. Juli 1997 dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau³⁸³ beigetreten ist;

15. *appelliert* an die Regierung Myanmars, zu erwägen, Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁷⁸, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁷⁸ sowie des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³⁸⁴ zu werden;

16. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, ihren Verpflichtungen in bezug auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes³⁸⁵ nachzukommen, die in den abschließenden Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes über seine vierzehnte Tagung enthalten sind³⁸⁶;

17. *fordert* die Regierung Myanmars *außerdem mit allem Nachdruck auf*, ihren Verpflichtungen als Vertragsstaat des Übereinkommens über Zwangs- oder Pflichtarbeit von 1930 (Übereinkommen 29) sowie des Übereinkommens über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts von 1948 (Übereinkommen 87) der Internationalen Arbeitsorganisation nachzukommen, und legt der Regierung Myanmars nahe, mit der Internationalen Arbeitsorganisation enger zusammenzuarbeiten, insbesondere mit der gemäß Artikel 26 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation ernannten Untersuchungskommission;

18. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Regierung Myanmars der Verbesserung der Bedingungen in den Gefängnissen des Landes besondere Aufmerksamkeit widmet und der zuständigen humanitären Organisation gestattet, mit den Gefangenen ungehindert und vertraulich zu verkehren;

19. *fordert* die Regierung Myanmars und die anderen an den Feindseligkeiten in Myanmar Beteiligten *auf*, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, namentlich dem gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949³⁸⁷, uneingeschränkt zu achten, den Waffengebrauch gegen die Zivilbevölkerung zu beenden, alle Zivilpersonen, namentlich Kinder, Frauen und Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten, vor Verstößen gegen das humanitäre Recht zu schützen und von den möglicherweise angebotenen Diensten unparteiischer humanitärer Organisationen Gebrauch zu machen;

20. *ermutigt* die Regierung Myanmars, die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Flüchtlingsbewegungen in die Nachbarländer ein Ende haben, und Bedingungen zu

³⁸³ Resolution 34/180, Anlage.

³⁸⁴ Resolution 39/46, Anlage.

³⁸⁵ Resolution 44/25, Anlage.

³⁸⁶ CRC/C/62, Ziffern 135-182.

³⁸⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

schaffen, die der freiwilligen Rückführung und vollständigen Wiedereingliederung der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde förderlich sind;

21. *ersucht* den Generalsekretär, seine Gespräche mit der Regierung Myanmars fortzusetzen, um ihr bei der Durchführung dieser Resolution behilflich zu sein, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung sowie der Menschenrechtskommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

22. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/138. Die Menschenrechte in Haiti

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁸⁸ und den Internationalen Menschenrechtspakten³⁸⁹ verankerten Grundsätzen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/110 vom 12. Dezember 1996 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1997/52 der Menschenrechtskommission vom 15. April 1997³⁹⁰,

in der Erkenntnis, daß Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und daß sich die internationale Gemeinschaft verpflichtet hat, diesen Grundsatz zu unterstützen, zu stärken und zu fördern,

Kenntnis nehmend von den Berichten von Adama Dieng, dem unabhängigen Sachverständigen der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Haiti³⁹¹, der mit dem Auftrag ernannt wurde, der Regierung Haitis behilflich zu sein, die Entwicklung der Menschenrechtssituation in dem Land zu untersuchen und zu verifizieren, ob sie ihre Verpflichtungen auf diesem Gebiet erfüllt, sowie Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Empfehlungen,

unter Begrüßung und unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung des technischen Kooperationsprogramms zur Stärkung der institutionellen Kapazität Haitis auf dem Gebiet der Menschenrechte³⁹²,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die Internationale Zivilmission in Haiti, die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, die Übergangsmision der Vereinten Nationen in Haiti und die Nationale Kommission für Wahrheit und Gerechtigkeit zur Schaffung eines Klimas der Freiheit und der Toleranz leisten, das der Achtung vor den Menschenrechten und der Wiederherstellung und Verbreitung der Demokratie in Haiti förderlich ist,

mit Genugtuung darüber, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 51/196 B vom 31. Juli 1997 das Mandat der Internationalen Zivilmission in Haiti verlängert hat,

sowie mit Genugtuung über die Bemühungen der Regierung zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in Haiti und Kenntnis nehmend von den grundsatzpolitischen Erklärungen der haitianischen Behörden, wonach die Regierung Haitis auch weiterhin entschlossen ist, die Menschenrechte hochzuhalten und die Verantwortlichkeit zu stärken,

der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß das haitianische Volk in Kürze in der Lage sein wird, seinen Willen durch freie, ehrliche und transparente Wahlen zu bekunden,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß die gewöhnliche Kriminalität nach wie vor ein Problem darstellt, und feststellend, daß auch weiterhin dafür gesorgt werden muß, daß die Haitianische Nationalpolizei eine Fachausbildung erhält und das Justizwesen gestärkt wird,

1. *dankt* dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten für Haiti und dem unabhängigen Sachverständigen der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Haiti für die Anstrengungen, die sie im Hinblick auf die Konsolidierung der demokratischen Einrichtungen in Haiti und die Achtung der Menschenrechte in diesem Land nach wie vor unternehmen;

2. *begrüßt* den Bericht der Nationalen Kommission für Wahrheit und Gerechtigkeit sowie die Berichte der Internationalen Zivilmission in Haiti über das haitianische Justizwesen und die Achtung der Haitianischen Nationalpolizei vor den Menschenrechten und fordert die Regierung Haitis nachdrücklich auf, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft geeignete Maßnahmen zur Weiterverfolgung der in diesen Berichten enthaltenen Empfehlungen zu ergreifen;

3. *ersucht* die Regierung Haitis, den Bericht der Nationalen Kommission für Wahrheit und Gerechtigkeit in seiner Gesamtheit zu veröffentlichen und für seine weite Verbreitung im ganzen Land zu sorgen und in schweren Fällen gerichtliche Maßnahmen einzuleiten;

4. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Sicherheitsprobleme, denen sich die haitianische Gesellschaft gegenüber sieht, die zu den Unzulänglichkeiten des Justizsystems und des Polizeiapparats beitragen, wie es in den Berichten des unabhängigen Sachverständigen³⁹¹ heißt;

5. *unterstützt* die Reform des Justizwesens, die die Regierung Haitis zur Zeit durchführt, wozu auch die Unterweisung im humanitären Völkerrecht und in den Menschenrechten gehört, und verweist nachdrücklich auf die Priorität, die diese Reform im Rahmen der von der internationalen Gemeinschaft, namentlich auch vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, gewährten bilateralen und multilateralen Hilfe genießt;

6. *begrüßt* die Schaffung eines vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge ausgearbeiteten technischen Kooperationsprogramms, durch das die institutionellen Kapazitäten auf dem Gebiet der Menschen-

³⁸⁸ Resolution 217 A (III).

³⁸⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁹⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁹¹ E/CN.4/1997/89 und A/52/499.

³⁹² A/52/515.

rechte, insbesondere auf dem Gebiet der Reform der Gesetzgebung, der Ausbildung des Rechtspflegepersonals und der Menschenrechtserziehung, gestärkt werden sollen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieses Programms vorzulegen;

7. *bittet* die internationale Gemeinschaft, namentlich auch die Bretton-Woods-Institutionen, sich weiter am Wiederaufbau und an der Entwicklung Haitis zu beteiligen, unter Berücksichtigung der prekären politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lage des Landes;

8. *ermutigt* die Regierung Haitis, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁸⁹, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³⁹³ und die Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁹⁴ zu ratifizieren;

9. *bittet* die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen *abermals*, die von der Regierung Haitis an sie ergangene Einladung, dem Land einen Besuch abzustatten, wohlwollend zu prüfen;

10. *beschließt*, ihre Behandlung der Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Haiti auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/139. Die Menschenrechtssituation im Kosovo

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁹⁵, den Internationalen Menschenrechtspakten³⁹⁶ und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Berichten über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina³⁹⁷, der Republik Kroatien³⁹⁸ und der Bundesrepublik Jugoslawien³⁹⁹, welche die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien vorgelegt hat und worin die anhaltend ernste Menschenrechtssituation im Kosovo beschrieben ist,

mit Bedauern davon Kenntnis nehmend, daß eine 1996 unterzeichnete Vereinbarung über das Bildungssystem im Kosovo bisher nicht umgesetzt worden ist, und die uneinge-

schränkte und umgehende Umsetzung dieser Vereinbarung verlangend,

mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, daß serbische Polizei am 1. Oktober 1997 gewaltsam gegen friedlich demonstrierende albanische Studenten im Kosovo vorgegangen ist und daß die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien keine geeigneten Vorkehrungen getroffen hat, um sich mit den legitimen Beschwerden der Studenten zu befassen,

1. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über alle Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Kosovo, insbesondere die Unterdrückung und Diskriminierung der Bevölkerung albanischer Herkunft, sowie über die Gewalttaten im Kosovo;

2. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien *auf*,

a) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um allen gegen Personen albanischer Herkunft im Kosovo gerichteten Menschenrechtsverletzungen sofort ein Ende zu setzen, insbesondere auch den diskriminierenden Maßnahmen und Praktiken, den willkürlichen Durchsuchungen und Inhaftierungen, der Verletzung des Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren und der Praxis der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, und alle diskriminierenden Rechtsvorschriften, insbesondere die seit 1989 in Kraft getretenen, zu widerrufen;

b) alle politischen Gefangenen freizulassen und die Verfolgung von politischen Führern und Mitgliedern lokaler Menschenrechtsorganisationen einzustellen;

c) den albanischen Flüchtlingen aus dem Kosovo eine Rückkehr an ihre Heimatstätten in Sicherheit und Würde zu gestatten;

d) die Schaffung wirklich demokratischer Institutionen im Kosovo zuzulassen, namentlich eines Parlaments und einer rechtsprechenden Gewalt, und den Willen seiner Einwohner zu achten, was das beste Mittel wäre, die Eskalation des dortigen Konflikts zu verhindern;

e) die Wiedereröffnung der Bildungseinrichtungen und der kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen der albanischen Volksgruppe zuzulassen;

3. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien *nachdrücklich auf*, einen konstruktiven Dialog mit den Vertretern der albanischen Volksgruppe im Kosovo zu führen;

4. *begrüßt* die Besuche, die die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien dem Kosovo abgestattet hat, sowie ihre diesbezüglichen Berichte³⁹⁹ und fordert sie auf, die Menschenrechtssituation im Kosovo auch künftig genau zu überwachen und dieser Angelegenheit in ihren Berichten auch weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu schenken;

5. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien *nachdrücklich auf*, die sofortige bedingungslose Rückkehr der Langzeitmission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in den Kosovo zuzulassen, wie in

³⁹³ Resolution 39/46, Anlage.

³⁹⁴ Siehe Resolutionen 2200 A (XXI), Anlage und 44/128, Anlage.

³⁹⁵ Resolution 217 A (III).

³⁹⁶ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁹⁷ E/CN.4/1998/13; siehe auch A/52/490.

³⁹⁸ E/CN.4/1998/14; siehe auch A/52/490.

³⁹⁹ E/CN.4/1998/15; siehe auch A/52/490.

Resolution 855 (1993) des Sicherheitsrats vom 9. August 1993 gefordert;

6. *begrüßt* den gemäß Resolution 51/111 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1996 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation im Kosovo⁴⁰⁰ und ersucht ihn, namentlich im Rahmen von Konsultationen mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den in Betracht kommenden Regionalorganisationen, auch weiterhin nach Möglichkeiten zur Schaffung einer angemessenen internationalen Überwachungspräsenz im Kosovo zu suchen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

7. *ermutigt* den Generalsekretär, seine humanitären Bemühungen im ehemaligen Jugoslawien in Verbindung mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden humanitären Organisationen fortzusetzen, mit dem Ziel, dringend praktische Maßnahmen zu ergreifen, um den akuten Bedarf der Bevölkerung im Kosovo zu decken und bei der freiwilligen Rückkehr der Vertriebenen an ihre Heimatstätten in Sicherheit und Würde behilflich zu sein;

8. *betont*, wie wichtig es ist, daß die von den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien bezüglich der Staatsbürgerschaft angewandten Gesetze und sonstigen Vorschriften mit den in den maßgeblichen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verankerten Normen und Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, des gleichen Schutzes vor dem Gesetz und der Verringerung und Vermeidung der Staatenlosigkeit im Einklang stehen;

9. *betont außerdem*, daß Verbesserungen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Kosovo der Bundesrepublik Jugoslawien helfen werden, umfassende Beziehungen zur internationalen Gemeinschaft aufzunehmen;

10. *beschließt*, die Untersuchung der Menschenrechtssituation im Kosovo während ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/140. Die Menschenrechtssituation in Sudan

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁰¹, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁰², dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴⁰³ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁰⁴,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

daran erinnernd, daß alle Parteien gehalten sind, das humanitäre Völkerrecht zu achten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/112 vom 12. Dezember 1996 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1997/59 der Menschenrechtskommission vom 15. April 1997⁴⁰⁵,

zutiefst besorgt über die in Resolution 1997/59 beschriebenen Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich die Bombenangriffe auf Zivilpersonen, die Sklaverei, den Sklavenhandel, die außegerichtlichen Tötungen, die willkürlichen Festnahmen, die Inhaftierungen ohne ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren, das Verschwindenlassen von Personen, die Verletzungen der Rechte von Frauen und Kindern, die gewaltsame Vertreibung von Personen, die systematischen Folterungen und die Vorenthaltung der Religionsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungs- und der Versammlungsfreiheit,

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis über auch weiterhin andauernde Meldungen über religiöse Verfolgungen, namentlich die Zwangsbekehrung von Christen und Animisten in den von der Regierung kontrollierten Gebieten Sudans,

mit Genugtuung über den Besuch, den der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung Sudan abgestattet hat⁴⁰⁶,

insbesondere besorgt über die auch weiterhin andauernden Meldungen über die Mißhandlung von Kindern, einschließlich Sklaverei, sexuellen Mißbrauchs, Zwangsbekehrung und der Verwendung von Kindern als Soldaten, die im Sachstandsbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Sudan⁴⁰⁷ beschrieben sind, obwohl die internationale Gemeinschaft wiederholt dazu aufgefordert hat, diesen Praktiken ein Ende zu setzen,

zutiefst besorgt über die Politiken, Praktiken und Tätigkeiten, die gegen Frauen und Mädchen gerichtet sind und insbesondere ihre Menschenrechte verletzen, und feststellend, daß diese Praktiken, so auch die zivilrechtliche und gerichtliche Diskriminierung von Frauen, den Berichten des Sonderberichterstatters zufolge andauern,

ernsthaft besorgt über Meldungen, wonach diese Praktiken häufig von Organen im Auftrag der Regierung Sudans durchgeführt wurden oder mit Wissen der Regierung stattgefunden haben,

⁴⁰⁰ A/52/502.

⁴⁰¹ Resolution 217 A (III).

⁴⁰² Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁰³ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁴⁰⁴ Resolution 44/25, Anlage.

⁴⁰⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁰⁶ Siehe A/52/477, Anhang und A/52/477/Add.1, Anhang.

⁴⁰⁷ A/52/510, Anhang.

Kenntnis nehmend von den Bemühungen, die die Regierung Sudans nach eigenen Angaben unternimmt, um derartige Aktivitäten und Praktiken zu untersuchen, sowie von den Maßnahmen, die sie vorgeschlagen hat, um den nachgewiesenen Fällen ein Ende zu setzen, wie von der Generalversammlung in ihren früheren Resolutionen nachdrücklich gefordert,

mit Genugtuung über neue Praktiken im Hinblick auf Straßenkinder, die auf die Wiedereingliederung und die Familienzusammenführung ausgerichtet sind, und über die zunehmende Beteiligung des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen an Projekten, die gemeinsam mit der Regierung Sudans durchgeführt werden,

sowie mit Genugtuung über die Einladung der Regierung Sudans an den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung und die Arbeitsgruppe für die modernen Formen der Sklaverei der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten und sich nachdrücklich dafür aussprechend, daß der Besuch des Sonderberichterstatters in Sudan so bald wie möglich stattfinden solle,

ferner mit Genugtuung über die Unterstützung, die die Regierung Sudans einer Delegation der Afrikanischen Kommission für die Rechte der Menschen und der Völker bei ihrem Besuch im Dezember 1996 gewährt hat,

feststellend, daß die Regierung Sudans nationale Ausschüsse für Menschenrechtserziehung eingesetzt hat, und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte nahelegend, Hilfeersuchen der Regierung Sudans zu berücksichtigen, namentlich wenn es darum geht, diesen Ausschüssen dabei behilflich zu sein, die Einhaltung der Menschenrechte in Sudan zu verbessern,

mit Genugtuung darüber, daß der Konsultativrat für Menschenrechte Unterausschüsse eingesetzt hat, die sich mit Inhaftierungen ohne ein Gerichtsverfahren, Festnahmen, Folterungen und der mangelnden Gewährleistung ordnungsgemäßer Verfahren, religiösen Verfolgungen, gewaltsamen Vertreibungen und Bombenangriffen, außergerichtlichen Tötungen, dem Zugang für Hilfsorganisationen und dem humanitären Völkerrecht, der Sklaverei und dem Verschwindenlassen von Personen, den Rechten der Frau, den Rechten des Kindes und dem Recht der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit befassen sollen,

Kenntnis nehmend von dem längst überfälligen Bericht der Regierung Sudans über die summarische Hinrichtung von Mitarbeitern von Hilfsorganisationen in Juba im Jahr 1992⁴⁰⁸ und bedauernd, daß darin nicht belegt ist, daß ein faires Verfahren stattgefunden hat,

sowie Kenntnis nehmend von der Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung von angeblichen Fällen von Verschwindenlassen von Personen und gemeldeten Fällen von Sklaverei,

besorgt darüber, daß das Andauern des Bürgerkriegs in Sudan die Vertreibung einer großen Anzahl von Personen, einschließlich Angehöriger ethnischer Minderheiten, im eigenen Land verursacht hat, zu wahllosen Bomben- und Artillerieangriffen auf zivile Ziele geführt hat und durch grobe Menschenrechtsverletzungen durch die Regierung Sudans und die Nichtachtung des humanitären Völkerrechts seitens aller Konfliktparteien gekennzeichnet war,

ermutigt dadurch, daß die Regierung Sudans und die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung gemeinsam angekündigt haben, daß sie Friedensgespräche führen, die Anfang 1998 unter der Schirmherrschaft der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung wiederaufgenommen werden sollen, und daß alle Parteien die Grundsatzserklärung als Verhandlungsgrundlage akzeptieren,

1. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die schweren und weitverbreiteten Menschenrechtsverletzungen, zu denen es in Sudan nach wie vor kommt, namentlich die außergerichtlichen Tötungen und summarischen Hinrichtungen, die Inhaftierungen ohne ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren, die Verletzungen der Rechte von Frauen und Kindern, die gewaltsame Vertreibung und das Verschwindenlassen von Personen, die Folterungen und anderen Formen der grausamen und ungewöhnlichen Bestrafung, die Sklaverei, die sklavereiähnlichen Praktiken und die Zwangsarbeit, die Vorenthaltung des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit sowie die Diskriminierung aufgrund der Religion;

2. *gibt ihrer Empörung darüber Ausdruck*, daß alle Konfliktparteien militärische Gewalt einsetzen, um die Tätigkeit der Hilfsorganisationen zu behindern oder diese anzugreifen, und verlangt, daß derartigen Praktiken ein Ende gesetzt wird und die dafür Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

3. *fordert* die Regierung Sudans *auf*, die anwendbaren internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei Sudan ist, insbesondere die Internationalen Menschenrechtspakete⁴⁰², das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴⁰³, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁰⁴, das Übereinkommen betreffend die Sklaverei in der geänderten Fassung⁴⁰⁹ und das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken⁴¹⁰, einzuhalten, diese anzuwenden und sicherzustellen, daß alle in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, so auch Angehörige aller religiösen und ethnischen Gruppen, in den vollen Genuß der in diesen Dokumenten anerkannten Rechte gelangen;

4. *legt* dem Sonderausschuß zur Untersuchung von angeblichen Fällen von Verschwindenlassen von Personen und gemeldeten Fällen von Sklaverei *nahe*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die früheren Resolutionen der Generalversammlung zu befolgen, in denen die Versammlung die Regierung Sudans nachdrücklich aufgefordert hat, sicher-

⁴⁰⁸ Ebd., Ziffern 41-46.

⁴⁰⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 212, Nr. 2861.

⁴¹⁰ Ebd., Vol. 266, Nr. 3822.

zustellen, daß alle ihr zur Kenntnis gebrachten Fälle von Sklaverei, Knechtschaft, Sklavenhandel, Zwangsarbeit und ähnlichen Praktiken untersucht und alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um diesen Praktiken sofort ein Ende zu setzen;

5. *fordert* die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, die Existenz des Sonderuntersuchungsausschusses und seine Tätigkeit öffentlich bekannt zu machen, zu gewährleisten, daß denjenigen, die ihm Informationen liefern, daraus kein Schaden erwächst, und die örtlichen Behörden an seiner Tätigkeit mitwirken zu lassen;

6. *fordert* die Regierung Sudans *außerdem nachdrücklich auf*, für die ausreichende Sicherheit aller Sonderberichterstatter Sorge zu tragen und ihrer Verpflichtung nachzukommen, nationalen, regionalen und internationalen Organisationen, die sich den Ermittlungen in angeblichen Fällen von Verschwindenlassen und Sklaverei anschließen, logistische Unterstützung zu gewähren⁴¹¹;

7. *fordert* die Regierung Sudans und alle Konfliktparteien *ferner nachdrücklich auf*, internationalen Menschenrechtsorganisationen und humanitären Organisationen sowie unabhängigen Beobachtern freien und ungehinderten Zugang zu allen Gebieten zu gewähren, aus denen Verstöße gemeldet wurden;

8. *spricht sich erneut nachdrücklich dafür aus*, daß, wie vom Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Sudan empfohlen⁴¹², im Rahmen der vorhandenen Mittel Menschenrechtsbeobachter an Orten eingesetzt werden, an denen ihre Präsenz einen besseren Informationsfluß und eine bessere Bewertung sowie die unabhängige Verifikation von Berichten erleichtern würde, unter besonderer Berücksichtigung von Menschenrechtsverletzungen in Gebieten eines bewaffneten Konflikts;

9. *fordert* die an den Feindseligkeiten beteiligten Parteien *auf*, die anwendbaren Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, einschließlich des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁴¹³ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977⁴¹⁴, uneingeschränkt zu achten, der Anwendung von Waffengewalt gegen die Zivilbevölkerung ein Ende zu setzen und alle Zivilpersonen, namentlich Frauen, Kinder und Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten, vor Verstößen zu schützen, insbesondere vor gewaltsamer Vertreibung, willkürlicher Inhaftnahme, Mißhandlung, Folter und summarischer Hinrichtung, und beklagt die Folgen, die der Einsatz von Landminen durch die bewaffneten Kräfte der Regierung wie auch der Rebellen für unschuldige Zivilpersonen hat;

10. *fordert* die Regierung Sudans und alle Parteien *erneut auf*, der Aktion Lebensbrücke Sudan, den internationalen Organisationen, den humanitären Organisationen und den Geberregierungen ungehinderten Zugang zur Zivilbevölkerung zu ermöglichen, damit sie humanitäre Hilfe gewähren können;

11. *bringt ihre Hoffnung zum Ausdruck*, daß alle Bürgerkriegsparteien ernsthaft verhandeln werden, wenn die Friedensgespräche unter der Schirmherrschaft der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung Anfang 1998 wieder aufgenommen werden, in Anbetracht dessen, daß ein Ende des Bürgerkriegs einen ersten wichtigen Schritt zur Beseitigung der Menschenrechtsverletzungen in Sudan darstellen würde;

12. *fordert* die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, alle politischen Häftlinge freizulassen, jedweder Folterung und grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ein Ende zu setzen, alle geheimen oder nicht anerkannten Internierungslager zu schließen und dafür zu sorgen, daß alle angeklagten Personen in ordentlichem Polizei- oder Anstaltsgewahrsam gehalten werden, wo sie von ihren Familienangehörigen und Anwälten besucht werden können, und daß diese Personen im Einklang mit den international anerkannten Normen umgehend einem gerechten und fairen Gerichtsverfahren unterzogen werden;

13. *fordert* die sudanesischen Behörden *abermals nachdrücklich auf*, wie vom Sonderberichterstatter empfohlen⁴¹⁵, alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, damit die Menschenrechte von Personen, die zu den sozial schwächsten Gruppen gehören, geachtet werden, namentlich Frauen, Kinder und in den Konfliktzonen lebende ethnische und religiöse Minderheiten;

14. *fordert* die Regierung Sudans *auf*, die unmenschlichen und nicht gerechtfertigten Bombenangriffe auf zivile Ziele sofort einzustellen;

15. *begrüßt* das dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs für humanitäre Angelegenheiten in Sudan von der Regierung Sudans gegebene Versprechen, Hilfsflügen ungehinderten Zugang zu der notleidenden Bevölkerung zu ermöglichen, und bringt ihre Hoffnung zum Ausdruck, daß diese Flüge jetzt ohne Gefahren oder Hindernisse durchgeführt werden können;

16. *ermutigt* die Regierung Sudans, sich insbesondere im Lichte der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden⁴¹⁶, aktiv um die Beseitigung von Praktiken zu bemühen, die sich gegen Frauen und Mädchen richten und die vor allem ihre Menschenrechte verletzen;

17. *begrüßt* den jüngsten Besuch, den der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Sudan dem Land abgestattet hat, und seinen Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Sudan⁴⁰⁷;

18. *spricht* dem Sonderberichterstatter *ihre volle Unterstützung aus* und ermutigt ihn, mit der Regierung Sudans und allen anderen ihm im Hinblick auf die Menschenrechtssituation in Sudan zweckdienlich erscheinenden Parteien auch weiterhin einen umfassenden Dialog zu führen, mit dem Ziel, den in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission zum Ausdruck gebrachten Anliegen Rechnung zu tragen, und ermutigt ihn

⁴¹¹ Siehe A/52/510, Ziffer 73.

⁴¹² Ebd., Ziffer 75.

⁴¹³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴¹⁴ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

⁴¹⁵ A/51/490, Ziffer 52 d).

⁴¹⁶ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

außerdem, sich nach Bedarf nach Sudan zu begeben und im Lande umherzureisen;

19. *ermutigt* den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung und die Arbeitsgruppe für die modernen Formen der Sklaverei der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, die Einladung zu einem Besuch in Sudan anzunehmen, die sie von der Regierung Sudans erhalten haben, und ersucht sie, der Kommission und der Generalversammlung über ihre Feststellungen Bericht zu erstatten;

20. *begrüßt* den Beschluß der Menschenrechtskommission, das Mandat des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Sudan um ein weiteres Jahr zu verlängern;

21. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter im Rahmen der vorhandenen Mittel auch weiterhin jede erforderliche Hilfe bei der Wahrnehmung seines Mandats zu gewähren;

22. *empfiehlt* die weitere Überwachung der ernststen Menschenrechtssituation in Sudan, fordert nachdrücklich, daß weitere Anstrengungen auf regionaler Ebene unternommen werden, um den Feindseligkeiten und dem menschlichen Leid im Süden ein Ende zu setzen, und bittet die Menschenrechtskommission, der Menschenrechtssituation in Sudan auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung vordringliche Aufmerksamkeit zu widmen;

23. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/141. Die Menschenrechtssituation in Irak

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴¹⁷, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴¹⁸ und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

ingedenk dessen, daß Irak Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte und anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte sowie der Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁴¹⁹ zum Schutze der Kriegsgesopfe ist,

unter Hinweis auf die früheren Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission zu dieser Frage und Kenntnis nehmend von der zuletzt hierzu ver-

abschiedeten Resolution 1997/60 der Menschenrechtskommission vom 16. April 1997⁴²⁰,

Kenntnis nehmend von den abschließenden Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses im Anschluß an seine Behandlung des gemäß dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴¹⁸ von Irak vorgelegten vierten periodischen Berichts⁴²¹,

unter Hinweis auf die Resolution 688 (1991) des Sicherheitsrats vom 5. April 1991, in der der Rat verlangt hat, daß Irak die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung einstellt, und darauf bestanden hat, daß Irak mit den internationalen humanitären Organisationen zusammenarbeitet und daß die Menschenrechte aller irakischen Bürger geachtet werden; auf die Resolution 686 (1991) des Sicherheitsrats vom 2. März 1991, in der der Rat Irak aufgefordert hat, alle Kuwaiter und Staatsangehörigen anderer Staaten freizulassen, die sich möglicherweise noch immer in Haft befinden; die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991 und 986 (1995) vom 14. April 1995, mit denen der Rat die Staaten ermächtigt hat, die Einfuhr irakischen Erdöls zu gestatten, um Irak den Ankauf humanitärer Hilfsgüter zu ermöglichen; sowie auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1111 (1997) vom 4. Juni 1997 und 1129 (1997) vom 12. September 1997,

1. *begrüßt* den vom Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Irak vorgelegten Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Irak⁴²² und die darin enthaltenen Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen, und vermerkt gleichzeitig, daß sich die Menschenrechtssituation im Lande nicht verbessert hat;

2. *verurteilt entschieden*

a) die massiven und äußerst schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch die Regierung Iraks, die zu einem generellen Zustand der Repression und der Unterdrückung geführt haben, der durch breit angelegte Diskriminierung und weitverbreiteten Terror aufrechterhalten wird;

b) die Unterdrückung der Gedankenfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Religions-, Informations-, Vereinigungs-, Versammlungs- und Bewegungsfreiheit aus Angst vor einer Festnahme, einer Freiheitsstrafe und anderen Strafmaßnahmen, einschließlich der Todesstrafe;

c) die summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, namentlich die politischen Morde, das Verschwindenlassen von Personen, die routinemäßige Praxis der willkürlichen Festnahme und Inhaftnahme und die systematische und routinemäßige Nichtgewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der Rechtsstaatlichkeit;

⁴¹⁷ Resolution 217 A (III).

⁴¹⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴¹⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴²⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴²¹ CCPR/C/103/Add.2.

⁴²² A/52/476.

d) die weitverbreitete, systematische Folter in ihren grausamsten Erscheinungsformen, den Erlaß und die Ausführung von Verfügungen, die grausame und unmenschliche Strafen vorschreiben, nämlich Verstümmelung als Strafe für bestimmte Taten, sowie die Zweckentfremdung von Diensten zur medizinischen Betreuung für die Durchführung solcher Verstümmelungen;

3. *fordert die Regierung Iraks auf,*

a) den von ihr aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsverträgen und dem humanitären Völkerrecht nachzukommen und die Rechte aller auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihres Geschlechts und ihrer Religion, zu achten und zu gewährleisten;

b) das Vorgehen ihrer Streit- und Sicherheitskräfte mit den Normen des Völkerrechts, insbesondere denen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴¹⁸, in Einklang zu bringen;

c) mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für Irak die Genehmigung zu einem erneuten Besuch erteilt und die Stationierung von Menschenrechtsbeobachtern in ganz Irak im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission gestattet;

d) die Unabhängigkeit der Rechtsprechung wiederherzustellen und alle Gesetze aufzuheben, die bestimmten Kräften oder Personen Straflosigkeit gewähren, die Personen aus Gründen töten oder ihnen körperlichen Schaden zufügen, die mit der Rechtspflege in einem Rechtsstaat entsprechend den völkerrechtlichen Normen nicht im Einklang stehen;

e) alle Verfügungen aufzuheben, die grausame oder unmenschliche Strafen oder Behandlung vorschreiben, und sicherzustellen, daß es nicht mehr zu Folter und grausamer Strafe und Behandlung kommt;

f) alle Gesetze und Verfahren, namentlich die Verfügung Nr. 840 des Revolutionären Kommandorats vom 4. November 1986, aufzuheben, die die freie Meinungsäußerung unter Strafe stellen, und sicherzustellen, daß die Staatsgewalt vom unverfälschten Willen des Volkes ausgeht;

g) mit der Dreiparteienkommission zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, den Verbleib mehrerer Hunderte noch immer vermißter Personen, so auch von Kriegsgefangenen, kuwaitischen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen von Drittländern, die Opfer der illegalen Besetzung Kuwaits durch Irak wurden, nachzugehen und ihr Schicksal zu klären, mit der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten und den Angehörigen der im Gewahrsam der irakischen Behörden verstorbenen oder verschwundenen Personen über den vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 692 (1991) vom 20. Mai 1991 eingerichteten Mechanismus Entschädigungszahlungen zu leisten;

h) ihre repressiven Praktiken gegen die irakischen Kurden im Norden, die Assyrer, Schiiten, Turkmenen, die Bewohner der südlichen Marschen, wo Entwässerungsprojekte zu Umweltzerstörungen und zur Verschlechterung der Lage der Zivilbevölkerung geführt haben, sowie gegen andere ethnische und religiöse Gruppen sofort einzustellen;

i) der Zwangsverschickung von Personen unverzüglich ein Ende zu setzen;

j) mit den internationalen Hilfsorganisationen und den nichtstaatlichen Organisationen bei der Erbringung humanitärer Hilfe und der Überwachung in den nördlichen und den südlichen Landesteilen zusammenzuarbeiten;

k) sofort alle Kuwaiter und Staatsangehörigen anderer Staaten freizulassen, die sich möglicherweise noch immer in Haft befinden;

l) zu gewährleisten, daß die humanitären Hilfsgüter, die in Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 986 (1995), 1111 (1997) und 1129 (1997) und der im Mai 1996 zu dieser Frage mit dem Generalsekretär geschlossenen Vereinbarung mit den Erlösen aus dem Verkauf irakischen Erdöls finanziert wurden, gerecht und ohne Diskriminierung unter der irakischen Bevölkerung verteilt werden, und bei der Auslieferung von Hilfsgütern an die Bedürftigen in ganz Irak ohne Diskriminierung mit den internationalen humanitären Hilfsorganisationen zusammenzuarbeiten;

m) bei der Identifizierung von Minenfeldern in ganz Irak zu kooperieren, mit dem Ziel, ihre Markierung und letztendliche Räumung zu erleichtern;

n) auch weiterhin bei der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 986 (1995) und 1111 (1997) zu kooperieren und auch künftig die Arbeit des humanitären Personals der Vereinten Nationen in Irak zu erleichtern, indem sie die ungehinderte Bewegungsfreiheit der Beobachter im ganzen Land sicherstellt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche Hilfe zukommen zu lassen, damit er seinen Auftrag erfüllen kann, und die Zuweisung ausreichender Humanressourcen und Finanzmittel für die Entsendung von Menschenrechtsbeobachtern an Orte zu billigen, wo sie den Informationsfluß und die Evaluierung erleichtern und bei der unabhängigen Verifikation von Berichten über die Menschenrechtssituation in Irak behilflich sein können;

5. *beschließt*, im Lichte der von der Menschenrechtskommission vorgelegten neuen Erkenntnisse die Prüfung der Menschenrechtssituation in Irak auf ihrer dreihundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/142. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten

Nationen verankerten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴²³, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴²⁴ und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

eingedenk dessen, daß die Islamische Republik Iran Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte ist,

unter Hinweis auf die früheren Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission zu dieser Frage sowie Kenntnis nehmend von der jüngsten diesbezüglichen Resolution, nämlich Resolution 1997/54 der Menschenrechtskommission vom 15. April 1997⁴²⁵,

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran⁴²⁶,

2. *nimmt mit Interesse davon Kenntnis*, daß 1997 in der Islamischen Republik Iran Präsidentschaftswahlen abgehalten wurden und fordert die Regierung auf, die Erwartungen hinsichtlich greifbarer Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen zu erfüllen;

3. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck*

a) über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran, insbesondere über die hohe und noch zunehmende Zahl der Hinrichtungen unter augenscheinlicher Mißachtung der international anerkannten Schutzbestimmungen, die Fälle von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich Steinigung, Amputation und öffentliche Hinrichtung, die Nichterfüllung internationaler Normen in der Rechtspflege und das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren;

b) über die schweren Verletzungen der Menschenrechte der Bahá'í, die Diskriminierung von Angehörigen anderer religiöser Minderheiten, einschließlich Christen, sowie darüber, daß gegen Dhabihullah Mahrami, Musa Talibi und Ramadan-Ali Dhulfaqari die Todesstrafe wegen Apostasie und gegen Bihnam Mithaqi und Kayvan Khalajabadi wegen ihrer Weltanschauung verhängt worden ist;

c) über die fehlende Kontinuität in der Zusammenarbeit der Regierung mit den Mechanismen der Menschenrechtskommission;

d) über die nach wie vor gegen Salman Rushdie und Personen, die mit seiner Arbeit zu tun haben, bestehenden Morddrohungen, die allem Anschein nach von der Regierung der Islamischen Republik Iran unterstützt werden, und mißbilligt zutiefst die angekündigte Erhöhung des von der Stiftung 15. Khordad für die Ermordung Salman Rushdies ausgesetzten Kopfgelds;

e) über die Verletzungen des Rechts auf friedliche Versammlung und die Einschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Gedanken-, Meinungs- und Pressefreiheit sowie über die Drangsalierung und Einschüchterung von Schriftstellern und Journalisten, die ihr Recht der freien Meinungsäußerung auszuüben suchen, wobei die Verurteilung des Schriftstellers Faraj Sarkuhi nur das jüngste Beispiel solcher unannehmbarer Praktiken ist;

f) darüber, daß Frauen ihre Menschenrechte nicht voll und gleichberechtigt ausüben können, jedoch Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die unternommen werden, um Frauen stärker in das politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben des Landes einzubeziehen;

4. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*,

a) ihre Zusammenarbeit mit den Mechanismen der Menschenrechtskommission wiederaufzunehmen, insbesondere mit dem Sonderbeauftragten, damit er seine Untersuchungen aus erster Hand sowie seinen Dialog mit der Regierung fortsetzen kann;

b) ihren aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den Internationalen Menschenrechtspakten und aus anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen und sicherzustellen, daß alle in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, namentlich auch Angehörige religiöser Gruppen und Minderheiten, in den Genuß aller in diesen Übereinkünften verankerten Rechte gelangen;

c) die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, welche die Bahá'í und andere religiöse Minderheitsgruppen, einschließlich Christen, betreffen, uneingeschränkt umzusetzen, bis ihre volle Gleichberechtigung verwirklicht ist⁴²⁷;

d) wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um alle Verletzungen der Menschenrechte von Frauen, einschließlich ihrer Diskriminierung vor dem Gesetz und in der Praxis, zu beseitigen;

e) Gewaltanwendung gegen im Ausland lebende iranische Oppositionelle zu unterlassen und vorbehaltlos mit den Behörden anderer Länder bei der Ermittlung in und der strafrechtlichen Verfolgung von Straftaten zusammenzuarbeiten, die diese gemeldet haben;

f) hinreichende schriftliche Zusicherungen abzugeben, daß sie die Morddrohungen gegen Salman Rushdie weder unterstützt noch dazu anstiftet;

g) sicherzustellen, daß die Todesstrafe weder wegen Apostasie noch wegen Verbrechen, die keine Gewaltverbrechen sind, noch unter Mißachtung der Bestimmungen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte⁴²⁴

⁴²³ Resolution 217 A (III).

⁴²⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴²⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴²⁶ A/52/472, Anhang.

⁴²⁷ E/CN.4/1996/95/Add.2.

sowie der Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen verhängt wird;

5. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, einschließlich der Situation von Minderheitengruppen wie der Bahá'í, während ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen und dabei die zusätzlichen von der Menschenrechtskommission bereitgestellten Erkenntnisse zu berücksichtigen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/143. Die Menschenrechtssituation in Kuba

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴²⁸ und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

sowie erneut erklärend, daß alle Staaten gehalten sind, den von ihnen aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften nachzukommen,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Resolution 1997/62 der Menschenrechtskommission vom 16. April 1997⁴²⁹, in der die Kommission dem Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Kuba ihre Anerkennung für seinen Bericht⁴³⁰ sowie für seine in Wahrnehmung seines Mandats unternommenen Anstrengungen ausgesprochen und sein Mandat um ein Jahr verlängert hat,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die weiter andauernden Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Kuba, wie aus dem Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Kuba hervorgeht, den der Sonderberichterstatter der Generalversammlung vorgelegt hat⁴³¹,

in diesem Zusammenhang *unter Mißbilligung* der willkürlichen Festnahme, Inhaftnahme und Drangsalierung kubanischer Bürger, insbesondere der Mitglieder der Arbeitsgruppe Dissidenten und der unabhängigen Presse, wenn diese ihre bürgerlichen und politischen Rechte friedlich ausüben suchen,

darin erinnernd, daß sich die Regierung Kubas nach wie vor weigert, mit der Menschenrechtskommission im Hinblick auf ihre Resolutionen 1992/61 vom 3. März 1992⁴³², 1993/63

vom 10. März 1993⁴³³, 1994/71 vom 9. März 1994⁴³⁴, 1995/66 vom 7. März 1995⁴³⁵, 1996/69 vom 23. April 1996⁴³⁶ und 1997/62⁴²⁹ zusammenzuarbeiten, namentlich ihre wiederholte Ablehnung eines Besuchs des Sonderberichterstatters in Kuba,

1. *spricht* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Kuba *ihre Anerkennung* für seinen Zwischenbericht⁴³¹ aus;

2. *versichert* den Sonderberichterstatter *ihrer uneingeschränkten Unterstützung* für seine Tätigkeit;

3. *fordert* die Regierung Kubas *abermals auf*, mit dem Sonderberichterstatter in jeder Weise zusammenzuarbeiten, indem sie ihm vollen und freien Zugang gestattet, damit er mit der Regierung und den Bürgern Kubas Kontakte aufnehmen und so das ihm übertragene Mandat erfüllen kann;

4. *bedauert zutiefst* die zahlreichen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Kuba, die im Bericht des Sonderberichterstatters an die Menschenrechtskommission⁴³⁰ und in seinem Zwischenbericht an die Generalversammlung⁴³¹ beschrieben sind;

5. *fordert* die Regierung Kubas *nachdrücklich auf*, das Recht der freien Meinungsäußerung, die Versammlungsfreiheit und das Recht auf friedliche Demonstrationen zu gewährleisten, namentlich indem sie den politischen Parteien und den nichtstaatlichen Organisationen gestattet, ihre Tätigkeit in dem Land ungehindert auszuüben, und indem sie die Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet reformiert;

6. *fordert* die Regierung Kubas *insbesondere auf*, die zahlreichen wegen politischer Aktivitäten Inhaftierten freizulassen, namentlich die in dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters ausdrücklich genannten Personen, die unter der unzureichenden ärztlichen Versorgung in den Strafanstalten leiden oder die an der Ausübung ihrer Rechte als Journalisten oder Juristen gehindert oder denen diese Rechte gänzlich vorenthalten werden;

7. *fordert* die Regierung Kubas *auf*, die in dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters enthaltenen Empfehlungen durchzuführen, um die Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Kuba den internationalen Normen und den anwendbaren internationalen Menschenrechtsübereinkünften anzupassen, und allen Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen, einschließlich insbesondere der Festnahme und Inhaftnahme von Menschenrechtsaktivisten und anderen Personen, die ihre Rechte friedlich ausüben, und nichtstaatlichen humanitären Organisationen und internationalen humanitären Organen Zugang zu den Strafanstalten zu gewähren;

8. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

⁴²⁸ Resolution 217 A (III).

⁴²⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴³⁰ E/CN.4/1997/53.

⁴³¹ A/52/479, Anhang.

⁴³² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴³³ Ebd., 1993, *Supplement No. 3 (E/1993/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴³⁴ Ebd., 1994, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁴³⁵ Ebd., 1995, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

⁴³⁶ Ebd., 1996, *Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

52/144. Die Menschenrechtssituation in Nigeria*Die Generalversammlung,*

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴³⁷, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴³⁸ und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

unter Hinweis darauf, daß Nigeria unter anderem Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴³⁹ und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁴⁰ ist,

unter Hinweis auf frühere Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission,

mit Genugtuung über den positiven Beitrag, den Nigeria in jüngerer Zeit über die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zur Unterstützung einer demokratischen Regierung in der westafrikanischen Region geleistet hat, und der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß dies zeigt, daß es entschlossen ist, in seiner Innenpolitik das gleiche Ziel zu verfolgen,

feststellend, daß das Commonwealth darüber besorgt ist, daß nach wie vor eine Militärregierung herrscht und die grundlegenden Menschenrechte nicht eingehalten werden, und daß es beschlossen hat, die Mitgliedschaft Nigerias im Commonwealth weiter zu suspendieren,

1. *begrüßt*

a) die von der Regierung Nigerias bekundete Entschlossenheit, die Zivilherrschaft, die Mehrparteiendemokratie, die Versammlungs- und Pressefreiheit sowie die Freiheit der politischen Betätigung bis zum 1. Oktober 1998 wiederherzustellen, und erinnert in diesem Zusammenhang an die Erklärung, die die Regierung am 1. Oktober 1995 abgegeben und vor kurzem bestätigt hat;

b) den Beschluß der Menschenrechtskommission, einen Sonderberichterstatler über die Menschenrechtssituation in Nigeria zu ernennen⁴⁴¹;

c) die Mitteilung des Generalsekretärs betreffend die Wahrnehmung seines Gute-Dienste-Auftrags⁴⁴² und ersucht ihn, in Zusammenarbeit mit dem Commonwealth mit der Regierung Nigerias weitere Gespräche zu führen und über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution sowie über die Möglichkeiten Bericht zu erstatten, über die die interna-

tionale Gemeinschaft verfügt, um Nigeria bei der Wiederherstellung einer demokratischen Ordnung und der vollen Ausübung der Menschenrechte praktische Hilfe zu gewähren;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck,*

a) daß die schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Nigeria, einschließlich willkürlicher Inhaftnahmen, weiter andauern und die ordnungsgemäßen Verfahren nicht eingehalten werden;

b) daß das Fehlen einer repräsentativen Regierung in Nigeria zu Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten geführt hat und im Widerspruch zu der von der Bevölkerung bei den Wahlen im Jahr 1993 befürworteten demokratischen Regierungsform steht;

c) daß weitere Personen, die sich in Nigeria in Haft befinden, nach dem gleichen nichtordnungsgemäßen Verfahren vor Gericht gestellt werden sollen, das zu der willkürlichen Hinrichtung von Ken Saro-Wiwa und seinen Mitstreitern geführt hat;

d) daß die Regierung Nigerias keine Vorbereitungen getroffen hat, um sicherzustellen, daß im Anschluß an Wahlen, die sich durch eine echte Mitwirkung der Bevölkerung in einem Mehrparteienkontext auszeichnen, eine repräsentative Regierung wiedereingesetzt wird;

e) daß sich die Regierung Nigerias in der Vergangenheit geweigert hat, mit der Menschenrechtskommission und ihren Einrichtungen zusammenzuarbeiten;

3. *fordert die Regierung Nigerias auf,*

a) dringend die Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sicherzustellen, insbesondere durch die Achtung des Rechts auf Leben, die Freilassung aller politischen Gefangenen einschließlich der im Zusammenhang mit den Präsidentschaftswahlen von 1993 inhaftierten Personen, darunter Chief M. K. O. Abiola, Gewerkschaftler, Verfechter der Menschenrechte und Journalisten, die sich zur Zeit in Haft befinden, die Verbesserung der Haftbedingungen und die Gewährleistung der Presse-, Meinungs- und Vereinigungsfreiheit sowie die Achtung der Rechte von Einzelpersonen, einschließlich der Angehörigen von Minderheiten;

b) sicherzustellen, daß alle Gerichtsverfahren gerecht, rasch und in genauester Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen durchgeführt werden;

c) ihre aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den Internationalen Menschenrechtspakten und anderen Menschenrechtsübereinkünften einzuhalten, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Interesse Kenntnis von den Empfehlungen des Menschenrechtsausschusses an die Regierung Nigerias⁴⁴³;

d) konkrete und glaubhafte Maßnahmen zu ergreifen, um unverzüglich eine demokratische Regierung wiederherzustellen

⁴³⁷ Resolution 217 A (III).

⁴³⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴³⁹ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁴⁴⁰ Resolution 44/25, Anlage.

⁴⁴¹ *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt A, Resolution 1997/53.*

⁴⁴² A/52/688.

⁴⁴³ CCPR/C/79/Add.65.

len, die Herrschaft per Dekret zu beenden und während der Übergangszeit die Präsenz von Beobachtern zu gestatten, wie von der Ermittlungsmission der Vereinten Nationen empfohlen;

e) die Unabhängigkeit der Nationalen Menschenrechtskommission zu gewährleisten, namentlich bei ihren Untersuchungen von Menschenrechtsverletzungen;

f) die dem Generalsekretär gemachten einstweiligen Zusagen vollständig und ohne weitere Verzögerungen zu erfüllen und die Empfehlungen der vom Generalsekretär nach Nigeria entsandten Mission voll umzusetzen;

g) ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts von 1948 (Nr. 87) der Internationalen Arbeitsorganisation nachzukommen, und gleichzeitig von dem gesonderten Absatz über Nigerias Nichteinhaltung dieses Übereinkommens Kenntnis zu nehmen, der in dem von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 85. Tagung verabschiedeten Bericht des Sachverständigenausschusses der Internationalen Arbeitskonferenz für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen enthalten ist;

h) mit der Menschenrechtskommission und ihren Einrichtungen voll zusammenzuarbeiten;

4. *beschließt*, diese Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/145. Die Menschenrechtssituation in Afghanistan

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁴⁴, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁴⁵ sowie von den anerkannten humanitären Normen, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁴⁴⁶ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977⁴⁴⁷ dargelegt sind,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit den verschiedenen internationalen Rechtsakten aus freien Stücken eingegangen sind,

unter Hinweis darauf, daß Afghanistan Vertragspartei der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes⁴⁴⁸, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁴⁵, des Internationalen Paktes über wirt-

schaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁴⁵, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴⁴⁹ und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁵⁰ ist und daß es das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁵¹ unterzeichnet hat,

sowie unter Hinweis auf alle ihre Resolutionen zu dieser Frage sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission und die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats,

ferner unter Hinweis darauf, daß der Sicherheitsrat seine tiefe Besorgnis über die fortdauernde Diskriminierung von Mädchen und Frauen und andere Verletzungen der Menschenrechte sowie über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan zum Ausdruck gebracht hat⁴⁵²,

mit Genugtuung über den besonderen Nachdruck, den die Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan bei ihren Gesprächen mit allen afghanischen Parteien auf Menschenrechtsfragen legt,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem vorläufigen Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Afghanistan⁴⁵³ und den darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

2. *nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis* von der Intensivierung der bewaffneten Feindseligkeiten in Afghanistan, die zur Zerstörung von Häusern und zu Zwangsaussiedlungen geführt haben, namentlich aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, und fordert alle beteiligten Parteien auf, diese Feindseligkeiten sofort einzustellen und einen politischen Dialog aufzunehmen, der darauf abzielt, die nationale Aussöhnung und die freiwillige Rückkehr der Vertriebenen an ihre Heimstätten in Sicherheit und Würde herbeizuführen;

3. *nimmt außerdem mit tiefer Sorge Kenntnis* von der von dem Sonderberichterstatter gemeldeten weiteren Verschlechterung der Menschenrechtssituation in Afghanistan, einschließlich der Situation der Frauen, und verurteilt die Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Rechts, namentlich des Rechts auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit, Freiheit von Folter und anderen Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie der Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Religionsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit und der Freizügigkeit;

4. *bringt insbesondere ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die im ganzen Land häufig angewendete Praxis der willkürlichen Festnahme und Inhaftnahme und der Schnellverfahren, die zu summarischen Hinrichtungen geführt haben, sowie über die Anwendung von Formen der Bestrafung, die

⁴⁴⁴ Resolution 217 A (III).

⁴⁴⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁴⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴⁴⁷ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

⁴⁴⁸ Resolution 260 A (III).

⁴⁴⁹ Resolution 39/46, Anlage.

⁴⁵⁰ Resolution 44/25, Anlage.

⁴⁵¹ Resolution 34/180, Anlage.

⁴⁵² S/PRST/1997/35; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats* 1997.

⁴⁵³ A/52/493, Anhang.

nach dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴⁴⁹ untersagt sind;

5. *fordert* alle afghanischen Parteien *auf*, im Einklang mit den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten, ungeachtet des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion;

6. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der Entrechtung der Frau unverzüglich ein Ende zu setzen und insbesondere Maßnahmen zu ergreifen, um folgendes zu gewährleisten:

a) die wirksame Teilhabe der Frau am bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Leben im ganzen Land;

b) die Achtung des Rechts der Frau auf Arbeit und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt;

c) die Achtung des Rechts von Frauen und Mädchen auf Bildung ohne Diskriminierung, die Wiederöffnung von Schulen und die Zulassung von Frauen und Mädchen zu allen Bildungsstufen;

d) die Achtung des Rechts der Frau auf persönliche Sicherheit und die gerichtliche Verfolgung derjenigen, die für tätliche Angriffe gegen Frauen verantwortlich sind;

e) die Achtung der Bewegungsfreiheit von Frauen und ihres tatsächlichen Zugangs zu den Einrichtungen, die zum Schutz ihres Rechts auf den höchsten erreichbaren körperlichen und geistigen Gesundheitszustand erforderlich sind;

f) den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu Gesundheitseinrichtungen;

7. *fordert* alle afghanischen Parteien *außerdem nachdrücklich auf*, mit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan eng zusammenzuarbeiten, um eine umfassende politische Lösung herbeizuführen, die zur Einstellung der bewaffneten Konfrontation und zur Bildung einer im Rahmen freier und fairer Wahlen auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts des Volkes von Afghanistan gewählten demokratischen Regierung führt;

8. *fordert* alle afghanischen Parteien *ferner nachdrücklich auf*, sicherzustellen, daß die Programme der Vereinten Nationen ohne Diskriminierung der Frauen durchgeführt werden, die daran mitwirken oder denen sie zugute kommen;

9. *verlangt*, daß alle afghanischen Parteien die ihnen obliegenden und von ihnen eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit aller Angehörigen diplomatischer Missionen, der Vereinten Nationen und der sonstigen internationalen Organisationen sowie ihrer Räumlichkeiten in Afghanistan erfüllen und mit den Vereinten Nationen und den ihnen angegliederten Organen sowie mit anderen humanitären Organisationen und Organen voll zusammenarbeiten;

10. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, den Opfern schwerer Verletzungen der Menschenrechte und anerkannter humanitärer Normen wirksame und zweckmäßige

Rechtsmittel zu bieten und die Täter im Einklang mit den international anerkannten Normen vor Gericht zu bringen;

11. *erkennt an*, daß die Förderung und der Schutz der Menschenrechte bei der Herbeiführung einer umfassenden Lösung der Krise in Afghanistan ein wesentliches Element sein sollten, und bittet daher die Sondermission und den Sonderberichterstatter, sachdienliche Informationen auszutauschen, einander verstärkt zu konsultieren und stärker zusammenzuarbeiten;

12. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, das humanitäre Völkerrecht voll zu achten, Zivilpersonen zu schützen, der Anwendung von Waffengewalt gegen die Zivilbevölkerung ein Ende zu setzen, keine Kampfmittel in Wohngebieten zu lagern, die Einziehung und Anwerbung von Kindern als Hilfskombattanten zu untersagen, für ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu sorgen und der Benutzung von Menschen als menschliche Schilde ein Ende zu setzen;

13. *bittet* alle afghanischen Parteien, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu unterstützen, insbesondere indem sie Zugang zu allen Gefangenen gewähren, und alle zivilen Gefangenen freizulassen, die keine Straftat begangen haben;

14. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die Berichte *zum Ausdruck*, denen zufolge trotz der Weiterführung der Minenräumprogramme durch die internationale Gemeinschaft neue Landminen verlegt wurden, und appelliert an alle Parteien, die Verlegung derartiger Vorrichtungen einzustellen, die jede Woche Hunderte von Menschen, meist unschuldige und wehrlose Zivilpersonen, insbesondere Kinder, töten oder verstümmeln;

15. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die volle nationale Einheit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit Afghanistans zu achten;

16. *appelliert* an die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft, dem Volk von Afghanistan und den afghanischen Flüchtlingen in den Nachbarländern bis zu ihrer freiwilligen Rückführung und zur Förderung ihrer Rückführung auf nichtdiskriminierender Grundlage humanitäre Hilfe zu gewähren, und ersucht alle Parteien in Afghanistan, die den internationalen Hilfsorganisationen auferlegten Beschränkungen aufzuheben und den ungehinderten Transport von Nahrungsmitteln und medizinischen Hilfsgütern zugunsten aller Bevölkerungsgruppen des Landes zu gestatten;

17. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die Berichte über den Verfall des Kulturerbes Afghanistans *zum Ausdruck*, stellt fest, daß alle Parteien die historische Verantwortung für den Schutz und die Erhaltung dieses gemeinsamen Erbes mittragen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Plünderung von Kulturgegenständen zu verhindern und ihre Rückkehr nach Afghanistan sicherzustellen;

18. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, mit der Menschenrechtskommission und ihrem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderbericht-erstatte jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

20. *beschließt*, sich auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse weiter mit der Menschenrechtssituation in Afghanistan zu befassen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/146. Die Menschenrechtssituation in Ruanda

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Internationalen Menschenrechtscharta⁴⁵⁴, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes⁴⁵⁵ und von anderen anwendbaren Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Rechts,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/114 vom 12. Dezember 1996 und einschlägige frühere Resolutionen und Kenntnis nehmend von der Resolution 1997/66 der Menschenrechtskommission vom 16. April 1997⁴⁵⁶,

erneut erklärend, daß wirksame Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten ein zentraler und fester Bestandteil der Gesamtmaßnahmen sein müssen, die Ruanda und die Vereinten Nationen im Hinblick auf die Situation in Ruanda ergreifen, und daß die Verstärkung der Menschenrechtskomponente für die nationale Aussöhnung und den Wiederaufbau Ruandas unerläßlich ist,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Feldmission für Menschenrechte in Ruanda⁴⁵⁷ und von dem Bericht des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Ruanda⁴⁵⁸;

2. *verurteilt erneut auf das entschiedenste* das Verbrechen des Völkermords und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die 1994 in Ruanda begangen wurden, und bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß in Ruanda nach wie vor Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen werden;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit dem Internationalen Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruanda zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für

während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, unverzüglich voll zusammenzuarbeiten, unter Berücksichtigung der Verpflichtungen, die in den Resolutionen des Sicherheitsrats 955 (1994) vom 8. November 1994 und 978 (1995) vom 27. Februar 1995 dargelegt sind, und legt dem Generalsekretär nahe, die Tätigkeit des Internationalen Strafgerichts soweit wie möglich zu erleichtern;

4. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Empfehlungen in dem Bericht des Sonderbeauftragten, insbesondere dahin gehend, daß die Gewährung von technischer Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte stärker koordiniert werden muß;

5. *stellt fest*, daß sich die Regierung Ruandas verpflichtet hat, die von einigen Mitgliedern der Sicherheitskräfte vorgenommenen außergerichtlichen Hinrichtungen zu untersuchen, und fordert die zuständigen nationalen Behörden auf, diese Untersuchungen prompt und mit der gebührenden Strenge durchzuführen;

6. *begrüßt* die Eröffnung der Gerichtsverfahren gegen diejenigen Personen, die des Völkermords und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Ruanda verdächtigt werden, sowie die Verbesserungen, die an dem Gerichtsverfahren vorgenommen wurden, und betont, daß die Regierung Ruandas auch weiterhin Anstrengungen unternehmen muß, um in noch größerem Umfang ein faires Gerichtsverfahren und Zugang zu einer gesetzlichen Vertretung zu gewährleisten, was besonders wichtig ist, da den für schuldig Befundenen die Todesstrafe drohen kann;

7. *erklärt*, daß es dringend notwendig ist, für jeden Inhaftierten eine Akte anzulegen, mit dem Ziel, herauszufinden, wer sofort, bald oder unter bestimmten Bedingungen freigelassen werden sollte, und daß die Regierung Ruandas mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft weitere Anstrengungen unternehmen muß, damit es zu weiteren Verbesserungen der Haftbedingungen kommt;

8. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, der Regierung Ruandas bei ihren Anstrengungen zur Stärkung des Justizsystems in Ruanda, zum Wiederaufbau der Menschenrechtsinfrastruktur und zum Aufbau nationaler Kapazitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte weitere Unterstützung zu gewähren;

9. *begrüßt* die Tätigkeit der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda, deren Ziele in der Resolution 50/200 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1995 beschrieben sind, sowie das zwischen der Regierung Ruandas und der Feldmission unterzeichnete Abkommen;

10. *verurteilt auf das entschiedenste* alle Gewalt- oder Einschüchterungshandlungen gegen das Personal der Vereinten Nationen oder das sonstige in Ruanda tätige internationale Personal und gedenkt derer, die getötet wurden;

11. *ermutigt* zur Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Ruanda,

⁴⁵⁴ Siehe die Resolutionen 217 A (III), 2200 A (XXI), Anlage und 44/128, Anlage.

⁴⁵⁵ Resolution 260 A (III).

⁴⁵⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁵⁷ A/52/486, Anhang und A/52/486/Add.1/Rev.1, Anhang.

⁴⁵⁸ A/52/522, Anhang.

der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda und der Regierung Ruandas;

12. *fordert* alle Staaten *auf*, dringend Beiträge zur Bestreitung der Kosten der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda zu entrichten und sich um dauerhafte Lösungen für seine Finanzprobleme zu bemühen, so auch im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen;

13. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Menschenrechtskommission auf ihrer vierundfünfzigsten und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Tätigkeit der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/147. Die Menschenrechtssituation in der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁵⁹, den Internationalen Menschenrechtspaketen⁴⁶⁰ und allen anderen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, einschließlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz von Kriegsopfern⁴⁶¹ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977⁴⁶², sowie von den von den Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa beschlossenen Grundsätzen und eingegangenen Verpflichtungen,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihre Verpflichtungen aus den Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erfüllen, deren Vertragspartei sie sind, sowie außerdem erneut erklärend, daß alle verpflichtet sind, das humanitäre Völkerrecht zu achten,

in Bekräftigung der territorialen Unversehrtheit aller Staaten der Region innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

mit Genugtuung über das Inkrafttreten und die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet), die am 21. November 1995 in Dayton (Vereinigte Staaten von Amerika) paraphiert und von Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik

Jugoslawien (Serbien und Montenegro), letztere auch in Vertretung der Partei der bosnischen Serben, am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnet wurden⁴⁶³, welche die Parteien in Bosnien und Herzegowina unter anderem verpflichten, die Menschenrechte uneingeschränkt zu achten,

dennoch *tief besorgt* darüber, daß es nach wie vor Beweise dafür gibt, daß in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) die Menschenrechte und Grundfreiheiten in unterschiedlichem Ausmaß verletzt werden,

ihr Interesse bekundend an der Förderung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in dem Gebiet, Kenntnis nehmend von den Empfehlungen, die der persönliche Vertreter des amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Situation in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) abgegeben hat, und ihrer Enttäuschung darüber Ausdruck verleihend, daß diese Empfehlungen nicht befolgt wurden,

aufmerksam machend auf die Berichte und Empfehlungen der Sonderberichterstatteerin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in den Hoheitsgebieten von Bosnien und Herzegowina⁴⁶⁴, der Republik Kroatien⁴⁶⁵ und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)⁴⁶⁶, einschließlich ihres jüngsten Berichts vom 17. Oktober 1997⁴⁶⁷,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere ihre Resolution 51/116 vom 12. Dezember 1996, die Resolution 1997/57 der Menschenrechtskommission vom 15. April 1997⁴⁶⁸ und alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Ratspräsidenten, insbesondere die Resolution 1009 (1995) vom 10. August 1995 und die Erklärung vom 20. Oktober 1997⁴⁶⁹,

1. *fordert* die vollinhaltliche und konsequente Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁴⁶³ sowie des Grundabkommens über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien (das "Grundabkommen")⁴⁷⁰ durch alle Parteien dieser Übereinkünfte;

2. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die immer noch stattfindenden Menschenrechtsverletzungen in Bosnien

⁴⁶³ Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

⁴⁶⁴ E/CN.4/1998/13.

⁴⁶⁵ E/CN.4/1998/14.

⁴⁶⁶ E/CN.4/1998/15.

⁴⁶⁷ A/52/490, Anhang.

⁴⁶⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁶⁹ S/PRST/1997/48; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1997*.

⁴⁷⁰ Am 12. November 1995 von der Regierung der Republik Kroatien und den Vertretern der örtlichen serbischen Bevölkerung unterzeichnet; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/951.

⁴⁵⁹ Resolution 217 A (III).

⁴⁶⁰ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁶¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴⁶² Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

und Herzegowina sowie über die Verzögerungen bei der vollinhaltlichen Umsetzung der Menschenrechtsbestimmungen des Friedensübereinkommens;

3. *verurteilt auf das entschiedenste* die nach wie vor fortdauernde gewaltsame Vertreibung von Einzelpersonen aus ihren Heimstätten in Bosnien und Herzegowina sowie die Praxis der Zerstörung der Heimstätten der zuvor gewaltsam Vertriebenen, und fordert die umgehende Festnahme und Bestrafung der an diesen Aktionen beteiligten Einzelpersonen;

4. *verurteilt außerdem* die nach wie vor bestehenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit zwischen der Republika Srpska und der Föderation, wie von der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission in ihrem Bericht⁴⁶⁷ vermerkt, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die Bewegungsfreiheit der Rückkehrer und der Bewohner von Bosnien und Herzegowina zu garantieren;

5. *fordert* alle Parteien in Bosnien und Herzegowina *nachdrücklich auf*, sofort Bedingungen zu schaffen, die der sicheren und freiwilligen Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen an ihre Vorkriegsheimstätten förderlich sind, und fordert alle zuständigen Stellen auf, Eigentums-gesetze aufzuheben, die frühere Bewohner daran hindern, im Einklang mit Anhang 7 des Friedensübereinkommens an ihre Vorkriegsheimstätten zurückzukehren, und sicherzustellen, daß so bald wie möglich nichtdiskriminierende Rechtsvorschriften erlassen werden;

6. *ermutigt* alle Parteien in Bosnien und Herzegowina, mit der Kommission für Ansprüche betreffend Immobilienvermögen von Vertriebenen und Flüchtlingen zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeit zu unterstützen, damit die noch offenen Eigentumsansprüche geregelt werden;

7. *bekundet ihre Sorge* um die Frauen und Kinder, insbesondere in Bosnien und Herzegowina, die Opfer einer als Mittel der Kriegführung eingesetzten Vergewaltigung wurden, und fordert, daß die Vergewaltigten vor Gericht gestellt werden und daß gleichzeitig gewährleistet wird, daß Opfer und Zeugen angemessene Unterstützung und Schutz erhalten;

8. *fordert* alle Staaten und zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Empfehlungen in den Berichten der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in den Hoheitsgebieten von Bosnien und Herzegowina⁴⁶⁴, der Republik Kroatien⁴⁶⁵ und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)⁴⁶⁶ weiter ernsthaft zu prüfen, insbesondere die Empfehlung, den Opfern von Vergewaltigungen im Rahmen von Programmen zur Rehabilitation von durch den Krieg traumatisierten Frauen und Kindern weiter die erforderliche ärztliche und psychologische Betreuung zukommen zu lassen und den Opfern und Zeugen Schutz, Beratung und Unterstützung zu gewähren;

9. *ist sich dessen bewußt*, daß die Opfer von Vergewaltigungen und sexueller Gewalt außerordentliches Leid erdulden und daß geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um diesen Opfern Hilfe zu leisten, und verleiht ihrer Besorgnis insbesondere hinsichtlich des Wohls derjenigen Opfer Ausdruck, die zu den Binnenvertriebenen oder anderweitig durch den Krieg Betroffenen gehören, die schwere

Traumata erlitten haben und die psychosoziale und anderweitige Hilfe benötigen;

10. *besteht* darauf, daß alle Parteien die im Friedensübereinkommen eingegangene Verpflichtung zum Schutz der Menschenrechte uneingeschränkt erfüllen, daß sie Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der demokratischen Regierungsinstitutionen auf allen Ebenen in ihren jeweiligen Ländern ergreifen, das Recht der freien Meinungsäußerung und die Pressefreiheit sicherstellen, die Vereinigungsfreiheit namentlich im Hinblick auf politische Parteien zulassen und fördern sowie die Bewegungsfreiheit gewährleisten und daß die Parteien in Bosnien und Herzegowina die Menschenrechtsbestimmungen ihrer einzelstaatlichen Verfassung einhalten;

11. *fordert* alle Parteien und Staaten in der Region *auf*, dafür Sorge zu tragen, daß die Förderung der Menschenrechte, namentlich die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen der Vertragsparteien des Friedensübereinkommens auf dem Gebiet der Menschenrechte, sowie die Stärkung der einzelstaatlichen Institutionen einen wesentlichen Bestandteil der neuen zivilen Struktur zur Durchführung des Friedensübereinkommens bilden, wie auf der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens⁴⁷¹ und auf der am 30. Mai 1997 in Sintra (Portugal) abgehaltenen Ministertagung des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens und der Präsidentschaft von Bosnien und Herzegowina⁴⁷² zugesagt;

12. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, erheblich größere Anstrengungen zur Verankerung demokratischer Normen zu unternehmen, insbesondere was die Förderung und den Schutz freier und unabhängiger Medien sowie die volle Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten betrifft;

13. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *außerdem auf*, die zügige und konsequente Untersuchung von Diskriminierungs- und Gewalt-handlungen gegen Flüchtlinge zu gewährleisten und sicherzustellen, daß diejenigen, die für diese Handlungen verantwortlich sind, festgenommen und bestraft werden;

14. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *ferner auf*, ihren Staatsangehörigen und Flüchtlingen, die sich derzeit außerhalb ihres Hoheitsgebietes aufhalten, die Rückkehr zu gestatten;

15. *verlangt dringend*, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um der Unterdrückung nichtserbischer Bevölkerungsgruppen im Kosovo ein Ende zu setzen und Gewalt gegen sie zu verhindern, namentlich Akte der Drangsalierung, Verprügelungen, Folterungen, Durchsuchungen ohne Durchsuchungsbefehl, willkürliche Inhaftnahmen und unfaire Gerichtsverfahren, und daß sie außerdem die Rechte der Angehörigen von Minderheiten im Sandschak und in der

⁴⁷¹ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/1012, Anlage.

⁴⁷² Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/434, Anlage.

Wojwodina sowie der Angehörigen der bulgarischen Minderheit achten und der Langzeitmission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, wie in der Resolution 855 (1993) des Sicherheitsrats vom 9. August 1993 verlangt, die sofortige bedingungslose Rückkehr in das Kosovo, den Sandschak und die Wojwodina zu gestatten;

16. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, den demokratischen Prozeß zu achten und unverzüglich tätig zu werden, um allen im Kosovo ansässigen Personen das Recht der freien Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit zu gewährleisten und ihnen zu gestatten, frei und uneingeschränkt am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Region, insbesondere in den Bereichen Bildung und Gesundheitsversorgung, teilzuhaben, und sicherzustellen, daß allen in der Region Ansässigen unbeschadet ihrer ethnischen Zugehörigkeit gleichberechtigte Behandlung und gleicher Schutz garantiert wird;

17. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *mit äußerstem Nachdruck auf*, alle diskriminierenden Rechtsvorschriften aufzuheben und alle anderen Rechtsvorschriften ohne Diskriminierung anzuwenden und dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die willkürliche Zwangsaussiedlung, Entlassung und Diskriminierung jedweder ethnischen oder nationalen, religiösen oder sprachlichen Gruppe zu verhindern;

18. *fordert* die Regierung der Republik Kroatien *auf*, größere Anstrengungen zur Befolgung demokratischer Normen zu unternehmen, insbesondere was die Förderung und den Schutz freier und unabhängiger Medien betrifft, voll mit der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß die Wiedereingliederung Ostslawoniens friedlich und unter Achtung der Menschenrechte aller dort Ansässigen sowie der zurückkehrenden Vertriebenen und Flüchtlinge, auch soweit sie Minderheiten angehören, und ihres Rechts vonstatten geht, in Sicherheit und Würde in dem Gebiet zu bleiben, es zu verlassen oder dorthin zurückzukehren, sowie den Flüchtlingen die Rückkehr zu ermöglichen, wie sie sich am 5. August 1997 bereit erklärt hat;

19. *verurteilt nachdrücklich* Fälle der Drangsalierung von vertriebenen Serben und Berichte der Kollusion oder aktiven Beteiligung kroatischer Angehöriger der Übergangspolizei der Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien an derartigen Handlungen und *fordert* die Regierung der Republik Kroatien *auf*, die Maßnahmen zur Beendigung aller Formen der Diskriminierung durch kroatische Behörden unter anderem in bezug auf Arbeitsplätze, Beförderungen, Bildung, Pensionen und gesundheitliche Versorgung zu stärken beziehungsweise fortzuführen;

20. *vermerkt mit Genugtuung*, daß die Regierung der Republik Kroatien vor kurzem das nationale Programm für die Wiederherstellung des Vertrauens geschaffen hat, und *fordert* seine volle und zügige Umsetzung;

21. *besteht* darauf, daß alle Behörden in Bosnien und Herzegowina uneingeschränkt mit der gemäß Anhang 6 des Friedensübereinkommens geschaffenen Kommission für die

Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina kooperieren, indem sie insbesondere die Informationen und Fachberichte zur Verfügung stellen, um die die Ombudsperson für Menschenrechte ersucht, und indem sie an Anhörungen vor der Menschenrechtskammer teilnehmen, und verlangt, daß die Republika Srpska ihre Haltung der Nichtkooperation mit der Kommission aufgibt;

22. *fordert* die Kommission für die Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina *auf*, in bezug auf behauptete oder offenkundige Menschenrechtsverletzungen beziehungsweise behauptete oder offenkundige Diskriminierung aller Art verstärkt tätig zu werden;

23. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, die Ergebnisse der jüngsten Kommunalwahlen durch die Bildung von Räten in allen Gemeinden in Bosnien und Herzegowina unverzüglich umzusetzen;

24. *fordert* die Republik Kroatien *auf*, das am 20. September 1996 erlassene neue Generalamnestiegesetz, das unter anderem zur Förderung des Vertrauens bei der örtlichen serbischen Bevölkerung beitragen soll, auch weiterhin anzuwenden;

25. *begrüßt* die am 15. September 1997 erfolgte Unterzeichnung eines Grenzübertrittsabkommens zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und der Republik Kroatien und die Erleichterung des Grenzübertritts zwischen Bosnien und Herzegowina und der Republik Kroatien⁴⁷³;

26. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, mit allen Nachbarländern eine einheitliche Grenzordnung einzuführen;

27. *fordert* die Regierung der Republik Kroatien *mit allem Nachdruck auf*, die zügige freiwillige Rückkehr aller Flüchtlinge, einschließlich der Flüchtlinge aus der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), und Vertriebenen zu gestatten, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um ihre Sicherheit und ihre Menschenrechte zu gewährleisten, die Frage der Eigentumsrechte im Rahmen der Rechtsstaatlichkeit im Einklang mit internationalen Normen zu regeln, nachhaltige Anstrengungen zu unternehmen, um unabhängig von der ethnischen Zugehörigkeit gleichberechtigten Zugang zu Schutz und zu sozialen Diensten sowie zur Hilfe beim Wiederaufbau von Unterkünften zu gewährleisten und gegen diejenigen Personen, die für Gewalt- und Einschüchterungshandlungen mit dem Ziel der Vertreibung von Menschen verantwortlich sind, Ermittlungen einzuleiten und sie festzunehmen;

28. *fordert* alle Staaten und alle Vertragsparteien des Friedensübereinkommens *dringend auf*, ihre gemäß Resolution 827 (1993) des Sicherheitsrats vom 25. Mai 1993 bestehende Verpflichtung zur vollen Kooperation mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu erfüllen, so auch was die Überstellung der von dem Interna-

⁴⁷³ Ebd., *Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/767, Ziffer 33.

tionalen Gericht gesuchten Personen betrifft, fordert alle Staaten und den Generalsekretär nachdrücklich auf, das Gericht so umfassend wie möglich zu unterstützen, insbesondere indem sie sicherstellen helfen, daß die von dem Gericht angeklagten Personen sich auch vor diesem zu verantworten haben, und bittet alle Staaten eindringlich, zu erwägen, dem Gericht, wie in der Resolution 51/243 der Generalversammlung vom 15. September 1997 vorgesehen, die rechtlichen und technischen Sachverständigen zur Verfügung zu stellen, über die die Vereinten Nationen selbst nicht verfügen;

29. *verurteilt entschieden*, daß sich die Behörden der Republika Srpska und die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) nach wie vor weigern, unter Anklage stehende Kriegsverbrecher, deren Anwesenheit in ihrem Hoheitsgebiet bekannt ist, wie vereinbart festzunehmen und zu überstellen;

30. *begrüßt mit Genugtuung* die Maßnahmen, die die Regierung der Republik Kroatien vor kurzem ergriffen hat, um im Einklang mit dem Friedensübereinkommen die freiwillige Rückkehr von zehn von dem Internationalen Gericht angeklagten Personen zu erleichtern, und begrüßt in dieser Hinsicht, daß die Republik Kroatien und die Zentralbehörden Bosnien und Herzegowinas, die Durchführungsgesetze erlassen und Angeklagte an das Gericht überstellt haben, mit dem Gericht stärker zusammenzuarbeiten;

31. *verlangt*, daß die Regierung Bosniens und Herzegowinas, insbesondere die Behörden der Republik Srpska, und die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) allen Institutionen und Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, die mit der Durchführung dieser Resolution befaßt sind, uneingeschränkten und freien Zugang zu ihren Hoheitsgebieten gestatten;

32. *begrüßt* die von der Sonderberichterstatterin vorgelegten Berichte über die Menschenrechtssituation in den Hoheitsgebieten von Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und spricht ihr und der Feldmission der Vereinten Nationen für Menschenrechte im ehemaligen Jugoslawien ihre Hochachtung für die Anstrengungen aus, die sie auch weiterhin unternehmen;

33. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, die Empfehlungen der Sonderberichterstatterin voll umzusetzen;

34. *fordert* die Behörden der Staaten und Gebietseinheiten, auf die sich das Mandat der Sonderberichterstatterin erstreckt, *auf*, mit ihr zusammenzuarbeiten und ihr regelmäßig Informationen über die Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Umsetzung ihrer Empfehlungen ergreifen;

35. *begrüßt* die technischen Kooperations- und Hilfeprogramme, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Benehmen mit der Regierung Kroatiens plant, und fordert das Amt des Hohen Kommissars auf, so bald wie möglich Projekte einzuleiten, deren Schwerpunkt auf der Menschenrechtsausbildung von Personen, deren Aufgabe darin besteht, Rechtsvollzug und

Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten, sowie auf der Menschenrechtserziehung liegt;

36. *bekräftigt*, daß umfangreiche Wiederaufbauhilfe entsprechend der früheren Empfehlung der Sonderberichterstatterin von der nachweislichen Achtung vor den Menschenrechten abhängig gemacht werden muß, betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht und begrüßt in dieser Hinsicht die Schlußfolgerungen der am 14. November 1996 in Paris⁴⁷⁴ und am 30. Mai 1997 in Sintra (Portugal)⁴⁷² abgehaltenen Minister-tagung des Lenkungsausschusses und der Präsidentschaft von Bosnien und Herzegowina;

37. *begrüßt* die Selbstverpflichtung der internationalen Gemeinschaft zur Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung in der Nachkriegszeit und regt zur Ausweitung dieser Hilfe an, stellt jedoch gleichzeitig fest, daß eine solche Hilfe von der vollen Einhaltung der geschlossenen Übereinkünfte durch die Parteien abhängig gemacht werden sollte;

38. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Europarat, die Organisation der Islamischen Konferenz, die Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Hinblick auf die Überwachung und Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Bosnien und Herzegowina und in der Region unternehmen, und begrüßt den Beitritt der Republik Kroatien zu der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und ihrer Zusatzprotokolle⁴⁷⁵, dem Europäischen Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴⁷⁶, der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung⁴⁷⁷, dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten⁴⁷⁸ und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen⁴⁷⁹ sowie ihre feste und formelle Verpflichtung, diese Rechtsakte einzuhalten;

39. *fordert* die sofortige Beendigung aller illegalen und/oder verdeckten Inhaftnahmen durch die Parteien, und ersucht die Sonderberichterstatterin, Behauptungen hinsichtlich verdeckter Inhaftierungen zu untersuchen;

40. *fordert* die Vertragsparteien des Friedensübereinkommens *auf*, unverzüglich Maßnahmen zur Feststellung der Identität, des Aufenthaltsorts und des Schicksals der unter anderem in der Nähe von Srebrenica, Žepa, Prijedor, Sanski Most und Vukovar vermißten Personen zu ergreifen, unter anderem durch enge Zusammenarbeit mit der Internationalen Kommission für Vermißte im ehemaligen Jugoslawien, ande-

⁴⁷⁴ Ebd., *Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/968, Anhang.

⁴⁷⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 213, Nr. 2889, A/33/417, Anhang II, E/CN.4/Sub.2/1985/42, E/CN.4/1987/20 und Europarat, *Europäische Vertragssammlung*, Nr. 146.

⁴⁷⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1561, Nr. 27161.

⁴⁷⁷ Ebd., Vol. 1525, Nr. 26457.

⁴⁷⁸ Europarat, *Europäische Vertragssammlung*, Nr. 157.

⁴⁷⁹ Ebd., Nr. 148.

ren internationalen humanitären Organisationen und unabhängigen Sachverständigen, der Sonderberichterstatlerin, der Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz für die Suche nach Personen, deren Verbleib ungeklärt ist, und der Sachverständigengruppe für Exhumierung und vermißte Personen unter dem Vorsitz des Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens über Bosnien und Herzegowina, und betont, wie wichtig es ist, die auf diesem Gebiet unternommenen Arbeiten zu koordinieren;

41. *legt* allen Regierungen *nahe*, auf die Aufrufe zur Entrichtung freiwilliger Beiträge wohlwollend zu reagieren, die zugunsten der Kommission für die Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina, der Kommission für Ansprüche betreffend Immobilienvermögen von Vertriebenen und Flüchtlingen in Bosnien und Herzegowina, der Internationalen Kommission für Vermißte im ehemaligen Jugoslawien, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und anderer Institutionen für Aussöhnung, Demokratie und Gerechtigkeit in der Region erlassen werden;

42. *ermutigt* die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, den Europarat, die Organisation der Islamischen Konferenz, die Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und andere zuständige internationale Organisationen, ihre Bemühungen auf dem Gebiet der Menschenrechte eng zu koordinieren, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Durchführung dieser Resolution zu leisten;

43. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/148. Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/121 vom 20. Dezember 1993, in der sie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien gebilligt hat, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴⁸⁰, sowie auf ihre später verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen,

in Anbetracht dessen, daß die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen eines der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Hauptziele der Vereinten Nationen und eine der wichtigsten Prioritäten der Organisation ist,

überzeugt, daß die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien von den Staaten, den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen und anderen interessierten Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen

Organisationen, in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

unter Hinweis darauf, daß der Generalsekretär und die Generalversammlung von der Weltkonferenz ersucht worden sind, sofort Maßnahmen zu ergreifen, um die Ressourcen für das Menschenrechtsprogramm im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen jetzt und für die Zukunft erheblich zu erhöhen,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 48/141 beschlossen hat, den Dienstposten eines Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu schaffen, als hauptverantwortlicher Amtsträger der Vereinten Nationen für die Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen, einschließlich der Koordinierung der Aktivitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im gesamten System der Vereinten Nationen,

ferner unter Hinweis auf Teil II Absatz 100 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien betreffend die 1998 durchzuführende Fünfjahresüberprüfung der bei der Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien erzielten Fortschritte, in der die Weltkonferenz unter anderem den Generalsekretär ersucht hat, anläßlich des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte alle Staaten und alle auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu bitten, ihm Bericht über die Fortschritte zu erstatten, die bei der Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien erzielt worden sind,

bekräftigend, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

in der Erkenntnis, daß die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien erklärte Interdependenz von Demokratie, Entwicklung und Achtung vor den Menschenrechten einen umfassenden und integrierten Ansatz bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte verlangt, und daß eine angemessene interinstitutionelle Zusammenarbeit und Koordinierung unverzichtbar ist, wenn im gesamten System der Vereinten Nationen ein solcher voll integrierter Ansatz gewährleistet werden soll,

mit Genugtuung darüber, daß die Aufforderung der Weltkonferenz zu einem systemweiten Ansatz der Vereinten Nationen in Menschenrechtsfragen ihren Niederschlag in den Empfehlungen der von den Vereinten Nationen veranstalteten großen internationalen Konferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten gefunden hat, und Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die laufend unternommen werden, um eine koordinierte Weiterverfolgung der großen internationalen Konferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten sicherzustellen,

unter Hinweis darauf, daß der Wirtschafts- und Sozialrat im Einklang mit seinen einvernehmlichen Schlußfolgerungen

⁴⁸⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

1995/1⁴⁸¹ jedes Jahr im Rahmen seines Tagungsteils für Koordinierungsfragen eine Überprüfung der den großen internationalen Konferenzen gemeinsamen bereichsübergreifenden Themen vornehmen und/oder zu einer Gesamtüberprüfung der Verwirklichung des Aktionsprogramms einer Konferenz der Vereinten Nationen beitragen soll,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/118 vom 12. Dezember 1996 und die Resolution 1996/78 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1996⁴⁸² sowie den Beschluß 1996/283 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 1996 betreffend die Empfehlung, den Tagungsteil für Koordinierungsfragen der Arbeitstagung 1998 des Wirtschafts- und Sozialrats der Frage der koordinierten Weiterverfolgung und Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien zu widmen, sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1997/69 der Menschenrechtskommission vom 16. April 1997⁴⁸³,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs über mögliche gemeinsame Themen für die Weiterverfolgung der großen internationalen Konferenzen während des Tagungsteils für Koordinierungsfragen der Arbeitstagung 1998 des Wirtschafts- und Sozialrats⁴⁸⁴,

nach Behandlung des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte⁴⁸⁵, insbesondere des Kapitels VII mit dem Titel "1998 – Jahr der Menschenrechte",

1. *bekräftigt* die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien zum Ausdruck gebrachte Wichtigkeit der Förderung der allgemeinen Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie ihrer Einhaltung und ihres Schutzes im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen;

2. *bekräftigt außerdem* die Auffassungen der Weltkonferenz über Menschenrechte in bezug auf die dringende Notwendigkeit, Fälle der Verweigerung oder Verletzung von Menschenrechten zu beseitigen;

3. *erkennt an*, daß die internationale Gemeinschaft Mittel und Wege finden sollte, um die derzeitigen Hindernisse zu beseitigen und den Herausforderungen zu begegnen, die sich der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte entgegenstellen, und um weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, die sich daraus auf der ganzen Welt ergeben;

4. *fordert alle Staaten auf*, im Lichte der Empfehlungen der Konferenz weitere Maßnahmen zur vollen Verwirklichung aller Menschenrechte für alle Menschen zu ergreifen;

5. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, insbesondere im Rahmen der Aktivitäten, die auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit und der Menschenrechtserziehung im Zusammenhang mit dem fünfzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte unternommen werden, der

Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien auch künftig breite Publizität zu verschaffen, um das Bewußtsein der Öffentlichkeit für alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schärfen, indem sie namentlich Aus- und Fortbildungsprogramme, Menschenrechtserziehung und Öffentlichkeitsarbeit durchführen;

6. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Generalversammlung, die Menschenrechtskommission und die anderen mit Menschenrechtsfragen befaßten Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, weitere Maßnahmen zur vollen Umsetzung aller Empfehlungen der Weltkonferenz zu ergreifen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem mündlichen Bericht des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe des Dritten Ausschusses, die den Auftrag hat, gemäß Teil II Absätze 17 und 18 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien Aspekte der Umsetzung der Empfehlungen in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien zu behandeln, und unterstreicht, wie wichtig seine vollständige Umsetzung ist;

8. *unterstreicht* die Bedeutung der in ihrer Resolution 48/141 definierten Rolle, die der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in dem System der Menschenrechtsorgane der Vereinten Nationen zukommt, namentlich ihrer Rolle bei dem Prozeß der Analyse der Arbeitsweise der Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen und ihrer Anpassung an die derzeitigen und an künftige Bedürfnisse;

9. *bittet* den Verwaltungsausschuß für Koordinierung, unter Mitwirkung der Hohen Kommissarin auch weiterhin die Auswirkungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien auf das System der Vereinten Nationen zu erörtern, insbesondere im Zusammenhang mit den Vorbereitungen für die 1998 stattfindende Fünfjahresüberprüfung;

10. *begrüßt* es, daß die Hohe Kommissarin im Einklang mit Teil II Absatz 100 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien die Regierungen und die mit Menschenrechten befaßten Organe und Programme der Vereinten Nationen gebeten hat, Berichte über die Fortschritte vorzulegen, die sie bei der Umsetzung der von der Weltkonferenz verabschiedeten Empfehlungen gemacht haben, und daß sie die regionalen und bei Bedarf auch die nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie die nichtstaatlichen Organisationen gebeten hat, ihre diesbezüglichen Auffassungen zu unterbreiten;

11. *fordert alle Staaten auf*, aktiv zu der 1998 stattfindenden Fünfjahresüberprüfung beizutragen;

12. *begrüßt* die interinstitutionellen Konsultationen, die die Hohe Kommissarin zur Vorbereitung der 1998 stattfindenden Fünfjahresüberprüfung mit allen auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen führt, und fordert diese auf, aktiv zu diesem Prozeß beizutragen;

13. *ermutigt* die regionalen und nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie die nichtstaatlichen Organisationen, bei dieser Gelegenheit ihre Auffassungen zu den bei der

⁴⁸¹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/50/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziffer 22.

⁴⁸² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁸³ Ebd., 1997, *Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁸⁴ E/1997/91.

⁴⁸⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 36 (A/52/36)*.

Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien erzielten Fortschritten zu unterbreiten;

14. *begrüßt und unterstützt erneut* den Beschluß 1996/283 des Wirtschafts- und Sozialrats, worin sich der Rat die Empfehlung der Menschenrechtskommission zu eigen gemacht hat, zu erwägen, im Rahmen der in Teil II Absatz 100 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien für 1998 vorgesehenen Fünfjahresüberprüfung den Tagungsteil für Koordinierungsfragen seiner Arbeitstagung 1998 der Frage der koordinierten Weiterverfolgung und Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien zu widmen;

15. *ersucht* die Hohe Kommissarin, wie in Teil II Absatz 100 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien vorgesehen, der Menschenrechtskommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Schlußbericht über die bei der Verwirklichung der Erklärung

und des Aktionsprogramms von Wien erzielten Fortschritte vorzulegen und dabei die von den Staaten und von den Organen und Organisationen der Vereinten Nationen vorgelegten Berichte im Zusammenhang mit den Menschenrechten sowie die Auffassungen der regionalen beziehungsweise der nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie der nicht-staatlichen Organisationen zu berücksichtigen;

16. *beschließt*, wie in Teil II Absatz 100 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien vorgesehen, auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung die bei der Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien erzielten Fortschritte unter dem Unterpunkt "Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien" zu überprüfen.

*70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997*